Landkreis Diepholz

Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz

- erneuter Entwurf 2025 -

Begründung zur beschreibenden Darstellung Teil B

Gebietsblätter

Einzelgebietliche Abwägung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung

Die Gebietsblätter wurden gegenüber dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz aus Dezember 2024 vollständig überarbeitet.

Herausgeber: Landkreis Diepholz
Fachdienst Kreisentwicklung
Regionalplanung
Niedersachsenstraße 2
49539 Diepholz

Bearbeitung: Larissa Scharninghausen
Lisa Watermann

und

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Inhaltsverzeichnis

GEBIETSBLÄTTER - EINZELGEBIETLICHE ABWÄGUNG DER GEPLANTEN VORRANGGEBIETE WINDENERGIENUTZUNG (Z) 1

AUFBAU DER GEBIETSBLÄTTER 1

ÜBERBLICK ÜBER DIE GEBIETSKULISSE 3

GEBIETSBLÄTTER 4

BAR1 4
BAR2 11
BAR3 20
BAR4 27
BAR5 35
BARREH1 43
BARREH2 53
BAS1 61
BAS2 70
BASSCHW1 78
BRU1 87
BRU2 95
BRU3 103
BRUSYK1 111
DIE1 123
DIE2 126
DIEREH1 134
KIR1 143
KIR2 151
KIRSUL1 159
LEM1 167
LEMDIE1 176
REH1 184
SCH1 192
SCH2 201
SCH3 208
SIE1 215
SIE2 224
SIE3 231
SIESUL1 238
SUL1 247
SULKIR1 258
SULKIR2 267
SYK1 275
SYK2 287
SYK3 296
SYKWEY1 298
TWI1 312
TWI2 322
TWI3 333
TWI4 342
TIBAS1 350
TWIBAS2 360
TWISCH1 367
TWISCH2 376
WAG1 385
WEY1 394

WEY2 404
WEY3 415

Gebietsblätter - Einzelgebietliche Abwägung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung (Z)

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreises Diepholz basiert auf einem ganzheitlichen Planungskonzept, in dem im ersten Schritt Ausschlussbereiche identifiziert wurden, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises Diepholz zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien wurden grundsätzlich auf das gesamte Kreisgebiet angewendet. Die daraus resultierenden Flächen wurden in einem zweiten Schritt untereinander und gegeneinander abgewogen.

Im Ergebnis sollen im Landkreis Diepholz Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden. Einen Überblick über die Gebiete bietet Abbildung 1. Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen der insgesamt 47 Vorranggebiete Windenergienutzung und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung kann der einzelgebietlichen Abwägung in den Gebietsblättern entnommen werden. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Vorranggebiete Windenergienutzung fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Für Potenzialflächen, die keinen Eingang in die Gebietskulisse gefunden haben, wurde kein Gebietsblatt erstellt. Sofern sich gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 Änderungen in der Gebietskulisse ergeben haben, ist dies ebenfalls den Gebietsblättern zu entnehmen.

Aufbau der Gebietsblätter

Die einzelgebietliche Abwägung in den Gebietsblättern ist wie folgt aufgebaut:

1. Gebietsbeschreibung und Bestandssituation: Textliche Beschreibung der Vorranggebiete Windenergienutzung einschließlich einer Karte, die deren Lage im Luftbild (Stand: 2024) darstellt.
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung: Es erfolgt eine Einzelfallprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung hinsichtlich abwägungsrelevanter raumordnerischer Belange, einschließlich einer Karte, die deren Lage im RROP 2016 des Landkreises Diepholz darstellt.
3. Gebietsbezogene Umweltprüfung: Im Umweltbericht werden die Umweltbelange und die Auswirkungen der Vorranggebiete Windenergienutzung auf die Schutzgüter
    - Mensch und menschliche Gesundheit
    - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
    - Boden,
    - Wasser,
    - Landschaft,
    - Kulturgüter und Sachgüter,

je Vorranggebiet beschrieben und bewertet. In die Gebietsblätter werden die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der FFH-Vorprüfung, aufgenommen. Die Kartendarstellungen erheben in Bezug auf Kompensationsflächen und gesetzlich geschützte Biotope, keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange: Es erfolgt eine Einzelfallbetrachtung der Vorranggebiete Windenergienutzung hinsichtlich der sonstigen planungsrelevanten Belange: Militär, Luftfahrt und Seismologische Messstationen. Die Hubschraubertiefflugkorridore sind aus Gründen des Datenschutzes nicht in einer Karte dargestellt.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes: Zusammenfassung der einzelgebietlichen Abwägung und der wesentlichen Umweltbelange einschließlich der Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung.

Überblick über die Gebietskulisse

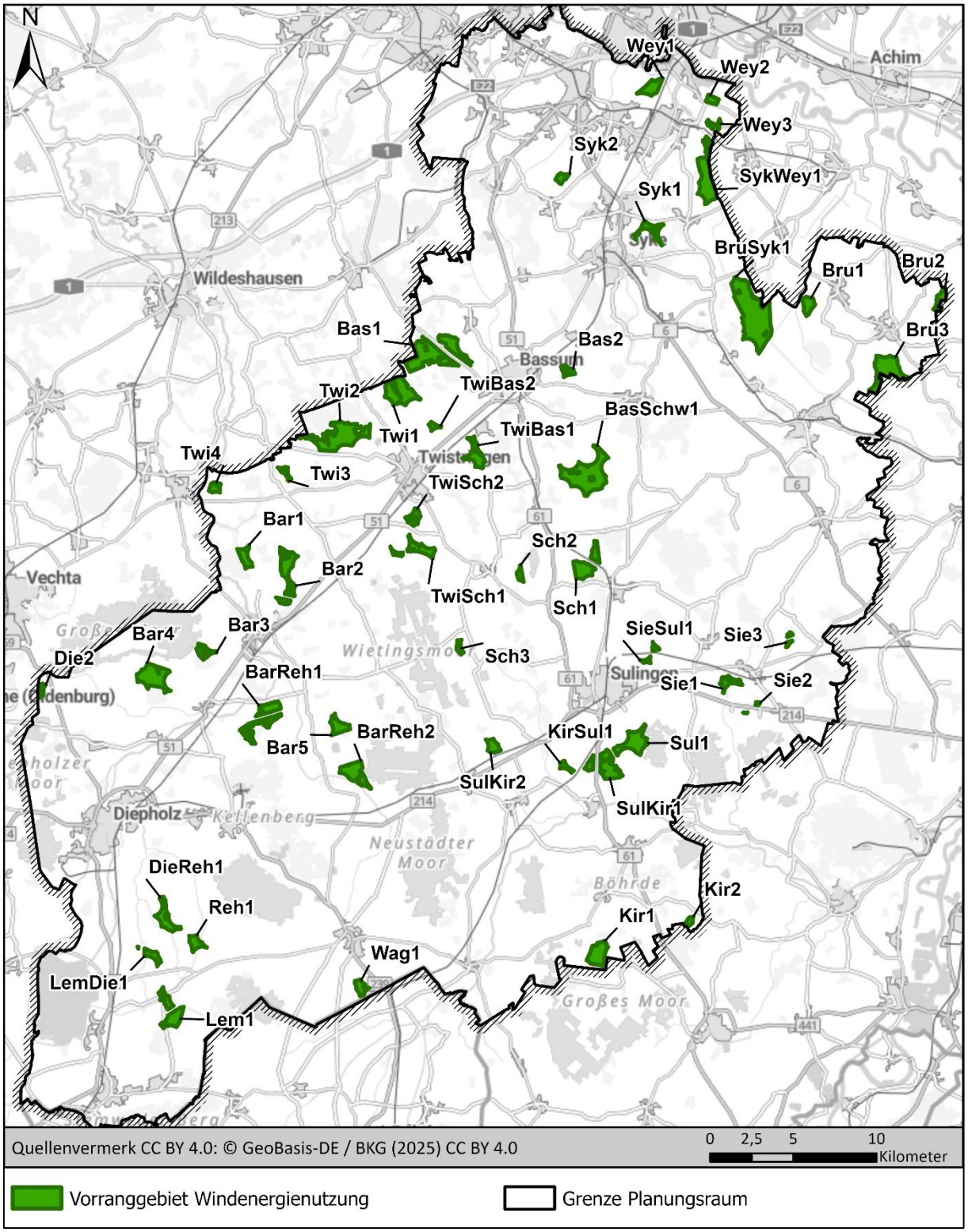
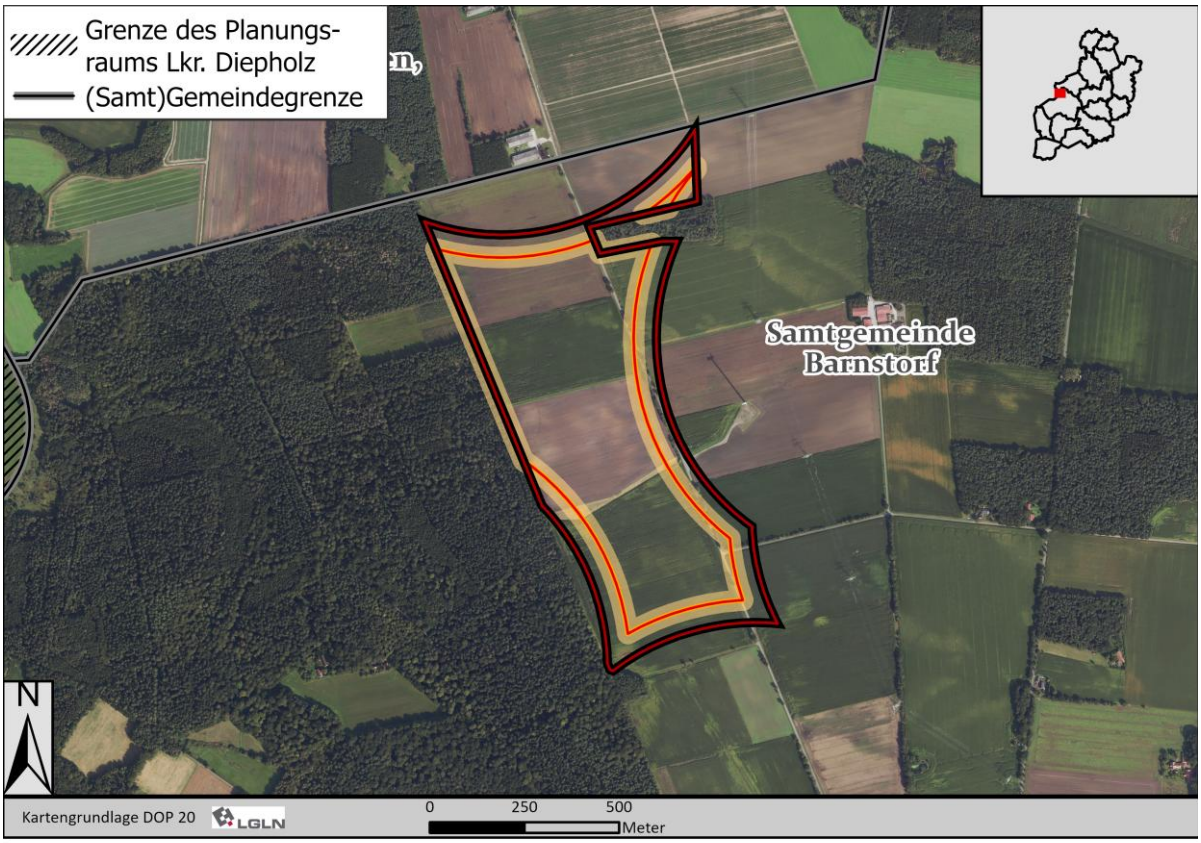


Abb. 1: Lage und Bezeichnung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Bar1



1. Gebietsbeschreibung

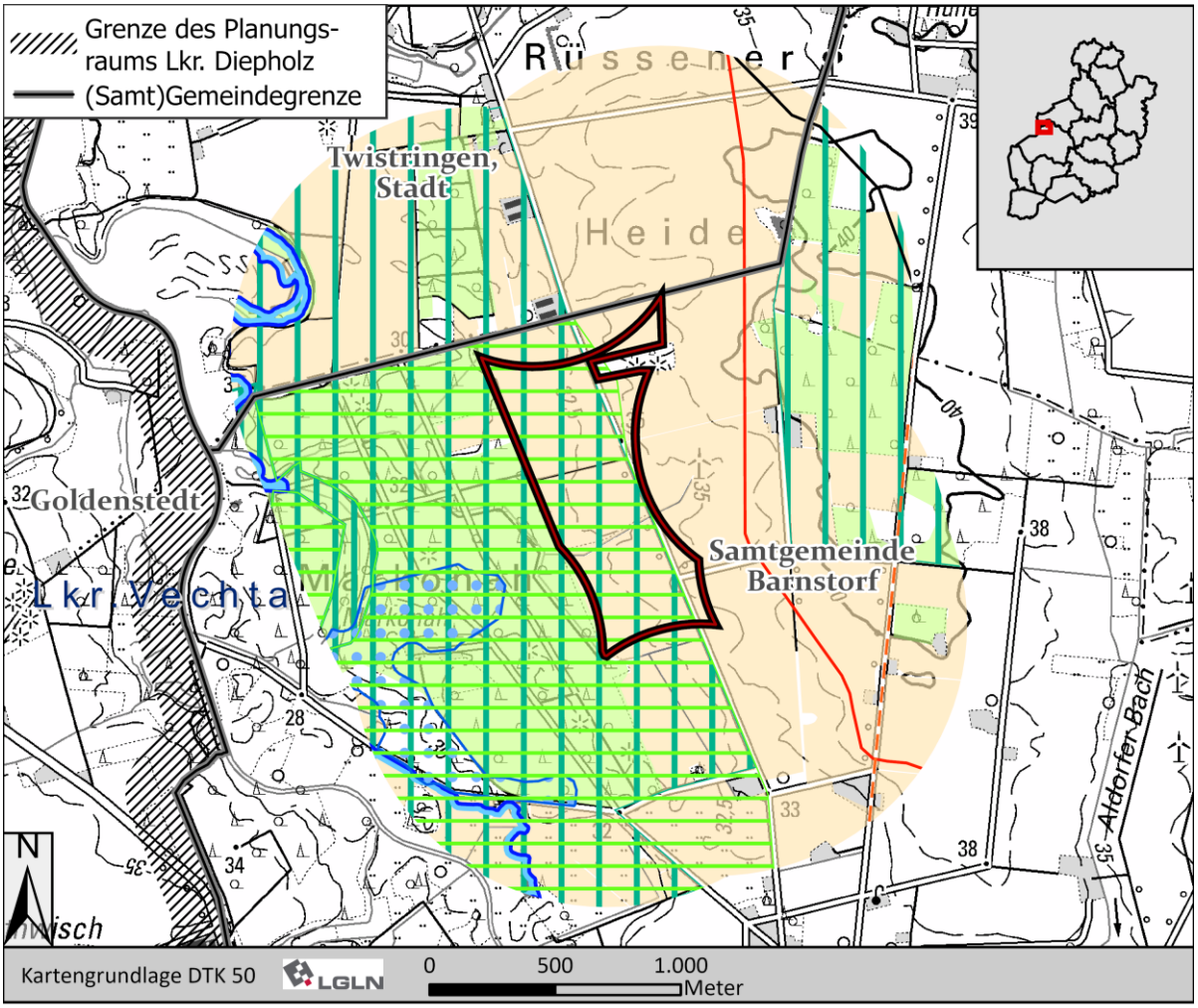
Das Vorranggebiet liegt nördlich von *Aldorf* und etwa 3 km nördlich der Ortslage *Barnstorf*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt. Westlich grenzt eine Waldfläche an.

Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Barnstorf
Größe des Gebiets	53,8 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Bislang wurden keine WEA innerhalb des Vorranggebietes errichtet. Innerhalb des Vorranggebietes Bar1 wurden zwei WEA genehmigt, zwei WEA sind beantragt und für zwei weitere Anlagen wurde die Voranfrage gem. § 9 (1) BImSchG genehmigt.
Flächen-nutzungsplan	69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf (30.01.2024).

Bar1	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

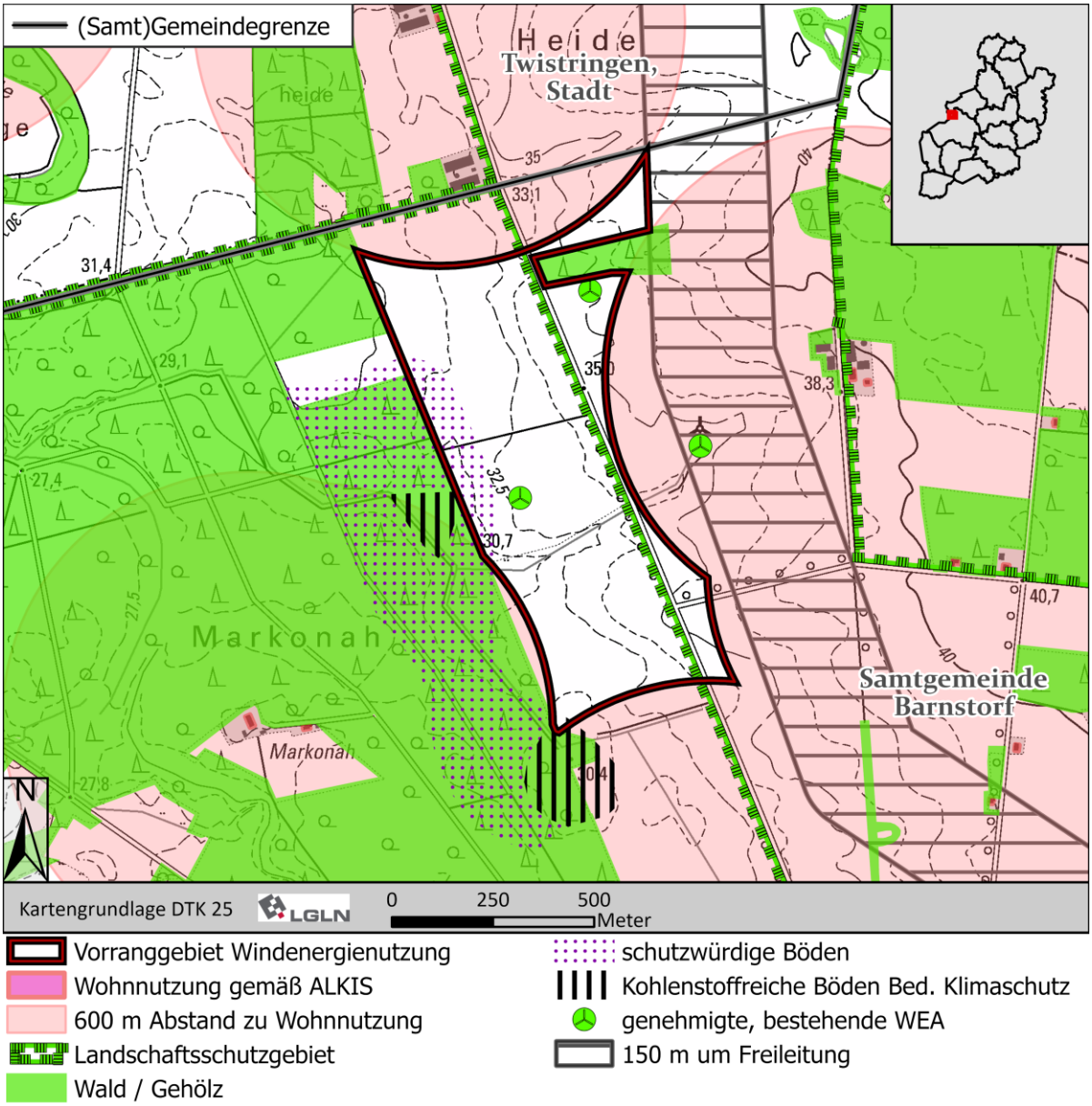
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G)

Bar1	
	• Vorbehaltsgebiet Erholung (G)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) und einem Vorbehaltsgebiet Erholung (G). Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt am äußeren nordöstlichen Rand eines großflächig im RROP 2016 festgelegten Vorbehaltsgebietes Erholung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erholungsfunktion insbesondere außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Das Vorranggebiet liegt am nordöstlichen Rand des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Die Festlegung gründet hier auf der Ausweisung als LSG DH 00009 *Barnstorfer Huntetal*. Aufgrund der Randlage außerhalb des Waldes und der Nutzung als Ackerfläche wird die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegungen als gering bewertet. Zudem bleiben die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegenden Flächen in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Bar1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Nordwesten werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Großteil des Vorranggebietes liegt im LSG DH 00009 *Barnstorfer Huntetal*. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Die LSG im Landkreis Diepholz wurden vielfach zur Sicherung der Waldflächen erlassen. Das Waldgebiet im LSG DH 00009 liegt außerhalb des Vorranggebietes. Der Teilbereich des LSG, der mit dem Vorranggebiet überlagert weist keine besonders hohe Bedeutung und Empfindlichkeit der naturschutzrelevanten Belange auf, sodass die Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG DH 00009 als gering bewertet wird. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Im Westen des Vorranggebietes Bar1 kommen kleinflächig schutzwürdige Böden vor. Im Westen und Südwesten liegt das Vorranggebiet kleinflächig auf kohlenstoffreichen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger und kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten des Oberflächen- und / oder Grundwassers vorhanden.
Landschaft	Das Vorranggebiet liegt fast vollständig innerhalb der Landschaftsbildeinheit *Eydelstedter Sandgeest* mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Westen wird das Vorranggebiet von der Landschaftsbildeinheit *Huntetal* mit angrenzenden Wäldern mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild knapp berührt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung

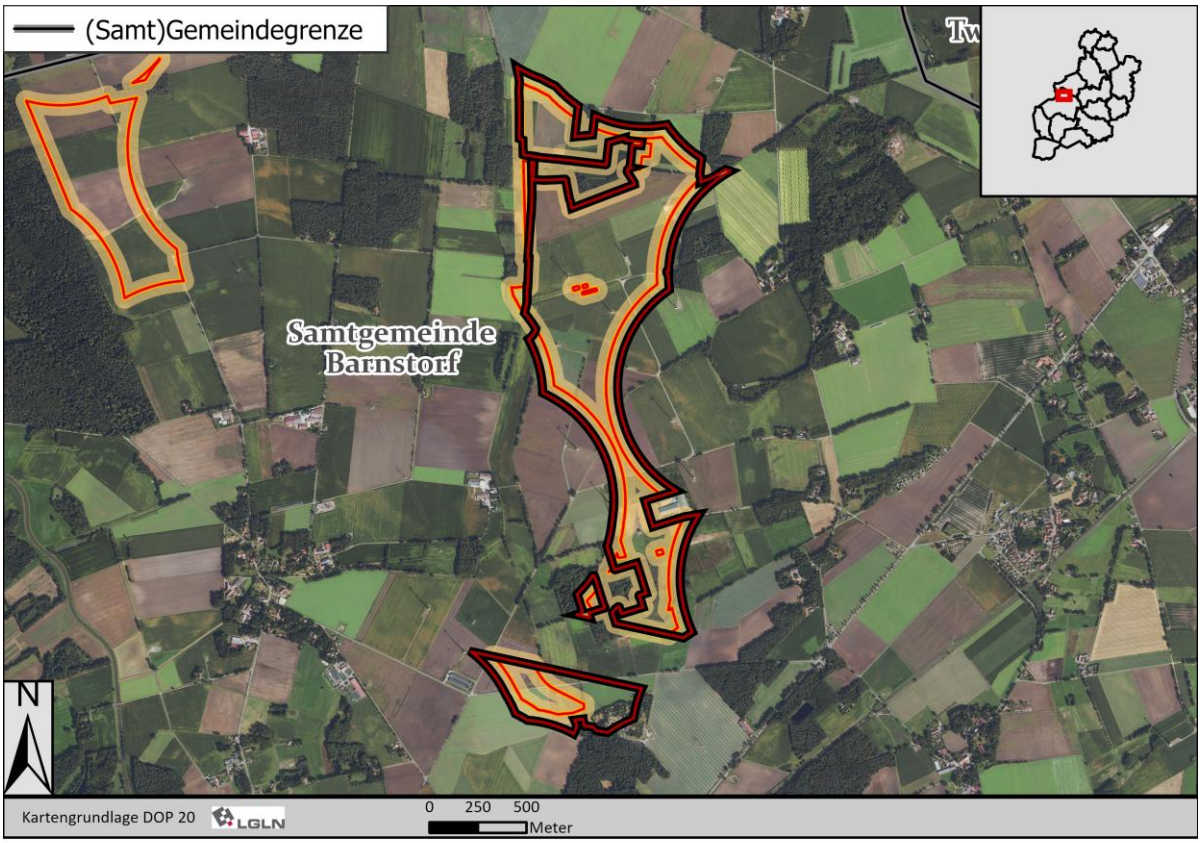
	einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. In ca. 300 m Entfernung östlich des Vorranggebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung die 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe. Aufgrund des Abstandes können Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im geplanten Vorranggebiet und dem Trassenverlauf ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich einzelne archäologische Funde. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bar1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Bar1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bar1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).	

Für das Vorranggebiet Bar1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Die Belange des Landschaftsschutzgebietes wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Bar2



1. Gebietsbeschreibung

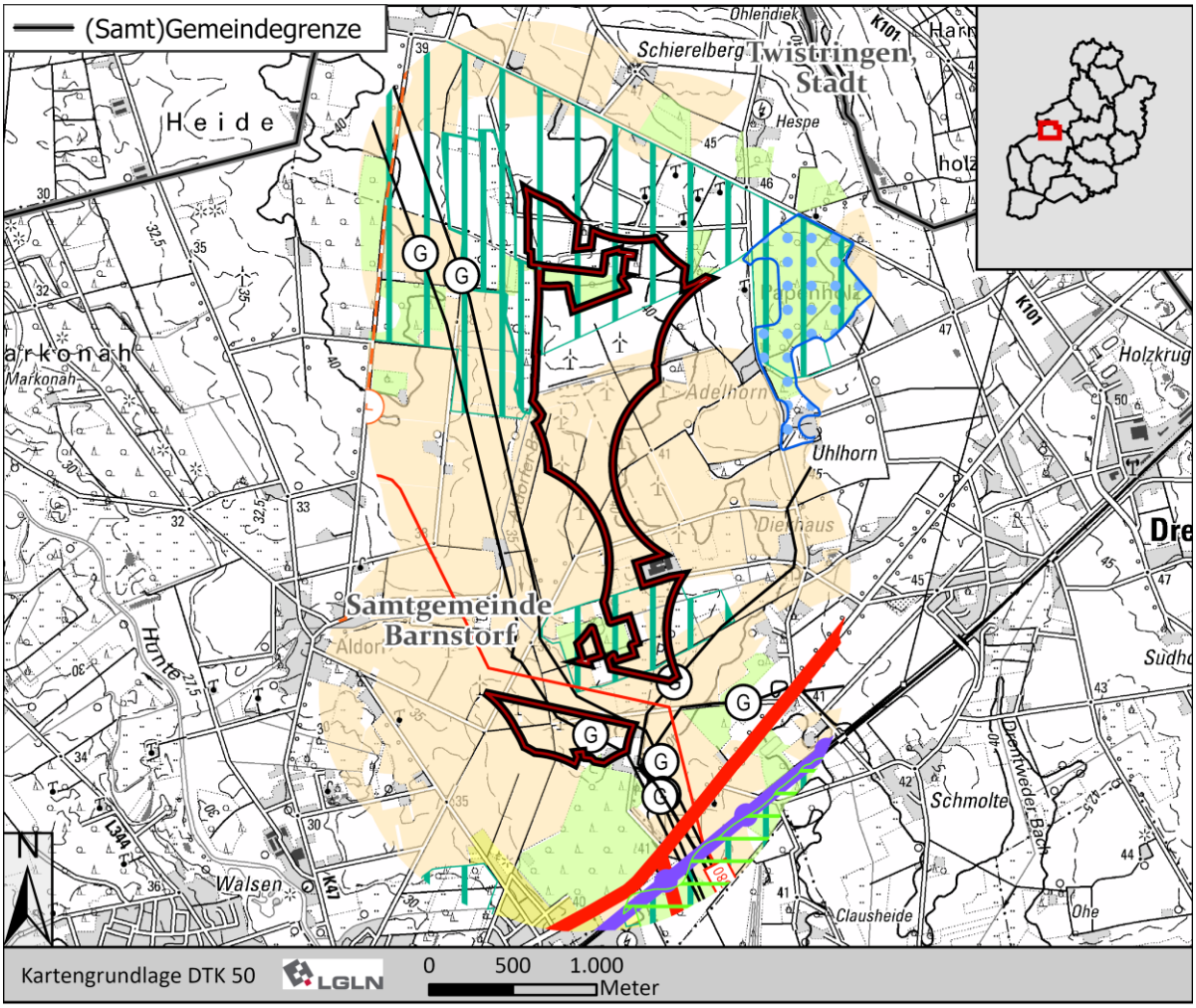
Das Vorranggebiet liegt etwas 700 m nordöstlich der Ortslage *Barnstorf*. Das Gebiet wird landwirtschaftlich, hauptsächlich als Acker, genutzt. Im Süden wird das Vorranggebiet durch die 380 kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe und dem zu Grunde gelegten Abstand von 150 m, in zwei Teilbereiche getrennt. Ein dritter Teilbereich, im Westen, liegt zwischen zwei Waldbereichen. Zwei nahegelegene Tierhaltungsanlagen sind von der Festlegung als Vorranggebiet ausgespart. Nördlich bestehen teilweise noch Anlagen zur Förderung fossiler Rohstoffe.

Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Barnstorf
Größe des Gebiets	144,9 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: 12 Bestandsanlagen (davon liegen für zwei WEA Anträge zum Rückbau vor), zwei neue WEA beantragt • (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung: acht Bestandsanlagen und eine neue WEA beantragt

Bar2	
Flächen-nutzungsplan	69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf (30.01.2024).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



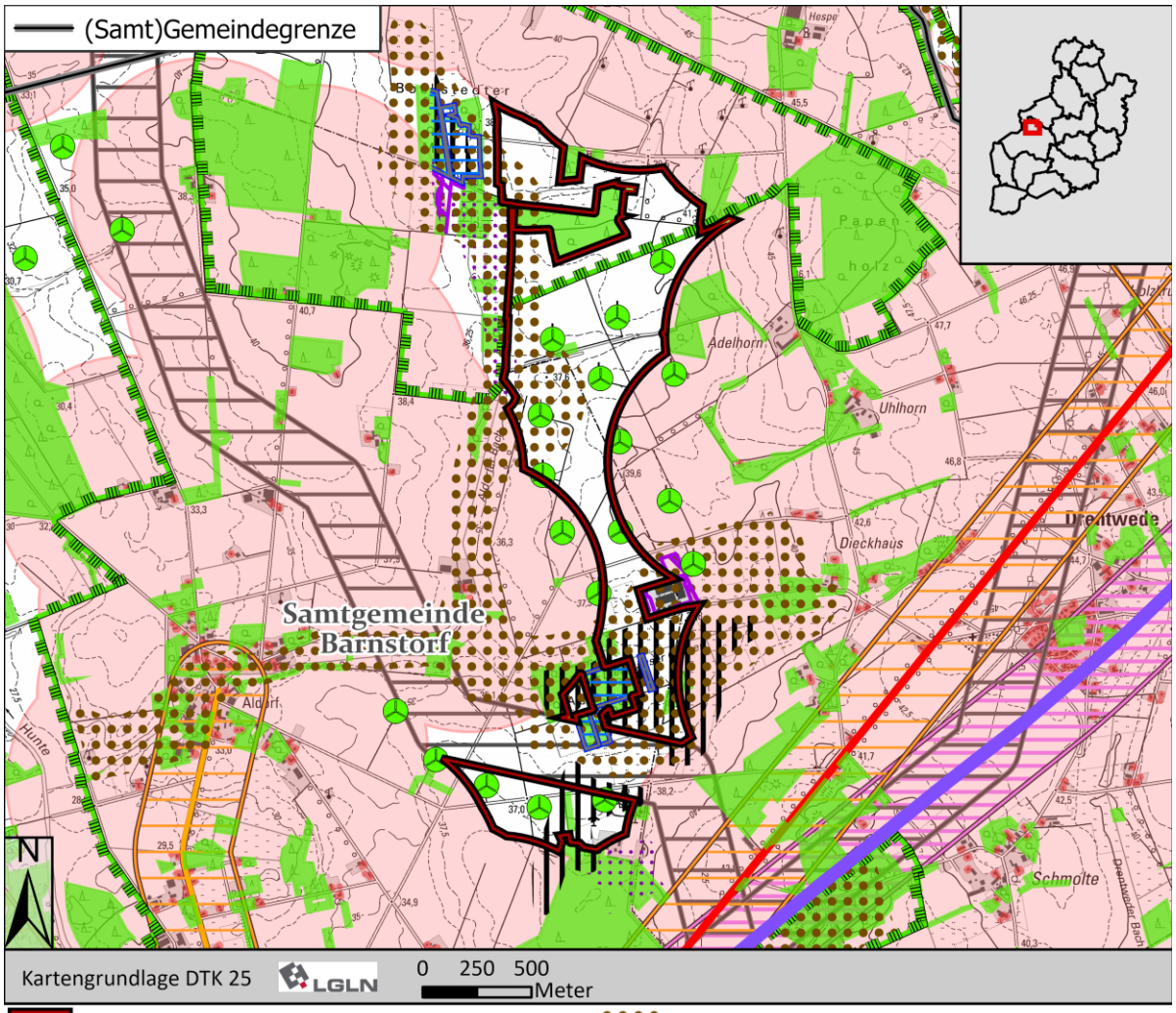
Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Ein in Ost-West-Richtung verlaufendes Vorranggebiet Leitungstrasse (Z) - 380 kV teilt das Vorranggebiet Windenergienutzung in

Bar2	
	zwei Teilbereiche. Ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) grenzt westlich an das Vorranggebiet Bar2 an. Ein Ausläufer des zentralen Siedlungsgebietes (Z) *Barnstorf* liegt etwa 550 m südlich des Vorranggebietes.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) (größtenteils) • Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (G) (teilweise) • Vorbehaltsgebiete Wald (G) liegen außerhalb, zwischen den Teilbereichen des Vorranggebietes.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet Bar2 wird durch ein Vorranggebiet Leitungstrasse (Z) - 380 kV, in zwei Teilbereiche getrennt. Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. Dieser wird auch hier zum Vorranggebiet Leitungstrasse (Z) - 380 kV eingehalten. Im Nordwesten wird die Abgrenzung des Gebietes von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) definiert. Die Festlegung als solches erfolgte, da sich der Bereich innerhalb der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes (LSG) LSG DH 00032 *Bockstedter Moor* befindet, das hier gleichzeitig die Eignung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweist (KN-Gebiet Ba-02 *Bockstedter Moor*). Da es sich nicht um ein im LROP festgelegtes Vorranggebiet Biotopverbund oder ein im LROP festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt, wird ein Überstreichen des Rotors zugelassen. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) ist von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) umgeben. Der nördliche Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung überlagert mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Die Festlegung gründet auch hier auf das Landschaftsschutzgebiet LSG DH 00032 *Bockstedter Moor*. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Zudem sind die schutzwürdigen Bestandteile des LSG DH 00032 *Bockstedter Moor* mit einer hohen ökologischen Bedeutung in Form von Waldgebieten, Schlatts und künstlichen Wasserflächen, von der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgenommen. Die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung wird hier somit als gering bewertet. Im Süden überlagert das Vorranggebiet Bar2 ein weiteres Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft gründet hier auf der Eignung des Aasbruch zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (KN-Gebiet Ba-03 *Aasbruch*). KN-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich auch zur Ausweisung als Naturschutzgebiete. Schutzgebietsausweisungen als NSG mit den entsprechenden im Anhang 3.1.2-02 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Ein vollständiger Verlust der

Bar2	
	naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Überlagerungsbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft und des Vorranggebietes Windenergienutzung erfolgt nicht. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Der Verlust naturschutzfachlicher Wertigkeiten kann auf Genehmigungsebene durch wirksame Maßnahmen minimiert und kompensiert werden. Die übrigen Bereiche bleiben in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. Das zentrale Siedlungsgebiet (Z) *Barnstorf* befindet sich südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Der Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung beträgt ca. 550 m. Die zentralen Siedlungsgebiete des RROP 2016 des Landkreises Diepholz beziehen sich auf die Siedlungs- und Arrondierungsflächen der dargestellten Grund- und Mittelzentren und schließen somit auch industrielle und gewerbliche Nutzungen ein. Da für die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Wohnnutzungen zugrunde gelegt wurden, kann sich für das zentrale Siedlungsgebiet entsprechend ein geringerer Abstand, als der 600 m Wohnabstand, ergeben. Ein zusätzlicher pauschaler Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet wird nicht für erforderlich gehalten. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte 600 m Abstand wird zu den im zentralen Siedlungsgebiet (Z) *Barnstorf* verwirklichten Wohngebäuden eingehalten. Somit ist auch für sie sichergestellt, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, hier 440 m, dennoch eingehalten und die raumordnerischen Ziele der zentralen Siedlungsgebiete durch die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes Bar2 nicht eingeschränkt werden. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (G) ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Teilbereiche des Vorranggebietes Windenergienutzung umschließen ein Vorbehaltsgebiet Wald. Gemäß LROP-Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 (Grundsatz der Raumordnung) kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Da es sich hier nicht um ein im LROP festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt, wird ein Überstreichen des Rotors zugelassen.

Bar2	
	Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Bar2 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Wohnnutzung gemäß ALKIS
- 600 m Abstand zu Wohnnutzung
- Landschaftsschutzgebiet
- § 30 Biotop BNatSchG
- Kompensationsfläche
- Wald / Gehölz
- schutzwürdige Böden
- Kohlenstoffreiche Böden Bed. Klimaschutz
- Landschaftsbild Bed. sehr hoch (LRP)
- genehmigte, bestehende WEA
- Bundesstraße
- Landesstraße, Kreisstraße
- Eisenbahnstrecke
- 220 m um Bahnanlage
- 150 m um Freileitung
- 220 m um klassifizierte Straße

Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Nordwesten werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und

Bar2	
	sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Norden bestehen Überschneidungen mit dem LSG DH 00032 *Bockstedter Moor*. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Die LSG im Landkreis Diepholz wurden vielfach zur Sicherung der Waldflächen erlassen. Die Waldbereiche des LSG DH 00032 sind aus der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgenommen, sodass die Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG DH 00032 als gering bewertet wird. Im Süden ist ein kleinflächiger sumpfiger Bereich innerhalb einer Grünlandfläche als geschütztes Biotop kartiert worden. Weitere geschützte Biotope liegen nicht innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung. Zwei Waldparzellen sowie Gehölzstrukturen, die als geschützte Biotope verzeichnet sind, liegen in unmittelbarer Nähe. Kompensationsflächen grenzen östlich an das Vorranggebiet Bar 2 an. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kataster der geschützten Biotope und der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Davon abgesehen können geschützte Biotope und Kompensationsflächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die Kompensationsflächen und geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. 2022 wurde knapp außerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung ein Brutvorkommen des Baumfalken festgestellt. Das Vorkommen des Baumfalken wurde im Rahmen von Kartierungen zu einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt. Die Daten waren der Samtgemeinde Barnstorf zum Zeitpunkt des Flächennutzungsplanverfahrens noch nicht bekannt, da sie im Antragsverfahren ermittelt wurden und die Daten der Samtgemeinde nicht zur Verfügung gestellt wurden. Aufgrund unterschiedlicher Abstände zu Wohnnutzungen kommt es im Nahbereich um den festgestellten Brutplatz zu einer Vergrößerung des Vorranggebietes gegenüber der Sondergebietsdarstellung um 60 m. Innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG des Brutvorkommens wurden bereits drei WEA errichtet. Davon liegen zwei WEA innerhalb der Flächennutzungsplandarstellung und des geplanten Vorranggebietes, in etwa 290 und 350 m Entfernung zum Brutvorkommen des Baumfalken. Eine weitere WEA liegt außerhalb des

Bar2	
	Sondergebiets in ca. 90 m Entfernung zum Brutplatz. Die WEA wurde vor der Ausweisung als Sondergebiet Windenergienutzung im Rahmen der 69. Flächennutzungsplanänderung genehmigt. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration und der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander ist nicht damit zu rechnen, dass weitere WEA innerhalb des Nahbereichs errichtet werden können. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration und der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander ist nicht damit zu rechnen, dass weitere WEA innerhalb des Nahbereichs errichtet werden können. Auf Ebene der Raumordnung können somit keine Gründe erkannt werden, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern können. Der Zuschnitt des Vorranggebietes wurde daher trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutvorkommens nicht verändert. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Schutzwürdige Böden werden von dem Vorranggebiet nur im Nordwesten peripher berührt. Insbesondere im Süden sind größere Bereiche kohlenstoffreicher Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vorhanden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger und kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Dieckhäuser Graben* fließt im Süden durch das Gebiet. Der *Riede Graben* ist ebenfalls ein Verordnungsgewässer und liegt im Norden des Gebietes. Das Verordnungsgewässer *Aldorfer Bach* verläuft westlich knapp außerhalb des Vorranggebietes. Es ist gleichzeitig ein Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie. Gegebenenfalls erforderliche Schutzabstände zu den Verordnungsgewässern können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.
Landschaft	Im Nordwesten und im Südosten wird die Landschaftsbildeinheit *Niederung des Aldorfer Baches* mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild

Bar2	
	berührt. Der übrige Bereich ist der Landschaftsbildeinheit *Eydelstedter Sandgeest* mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Innerhalb der Teilfläche sind (teilweise verfüllte) Bohrlöcher vorhanden. Sie werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt und stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Im Bereich der südlichen Teilfläche verlaufen teilweise Rohrfernleitungen (Gas) durch das Vorranggebiet. Eine weitere Rohrfernleitung (Gas) tangiert das Vorranggebiet im Südosten. Hier handelt es sich um eine ehemalige Gasreinigungsanlage, südlich davon sind weitere Gasleitungen als Vorranggebiete festgelegt. Die benannten unterirdischen Leitungen stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Im Süden wird das Vorranggebiet durch die 380 kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe und dem zu Grunde gelegten Abstand von 150 m, in zwei Teilbereiche getrennt. Aufgrund des Abstandes können Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet und der Leitungstrasse ausgeschlossen werden. Zwei nahegelegene Tierhaltungsanlagen sind von der Festlegung als Vorranggebiet ausgespart. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bar2 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Bar2 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	

Bar2	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

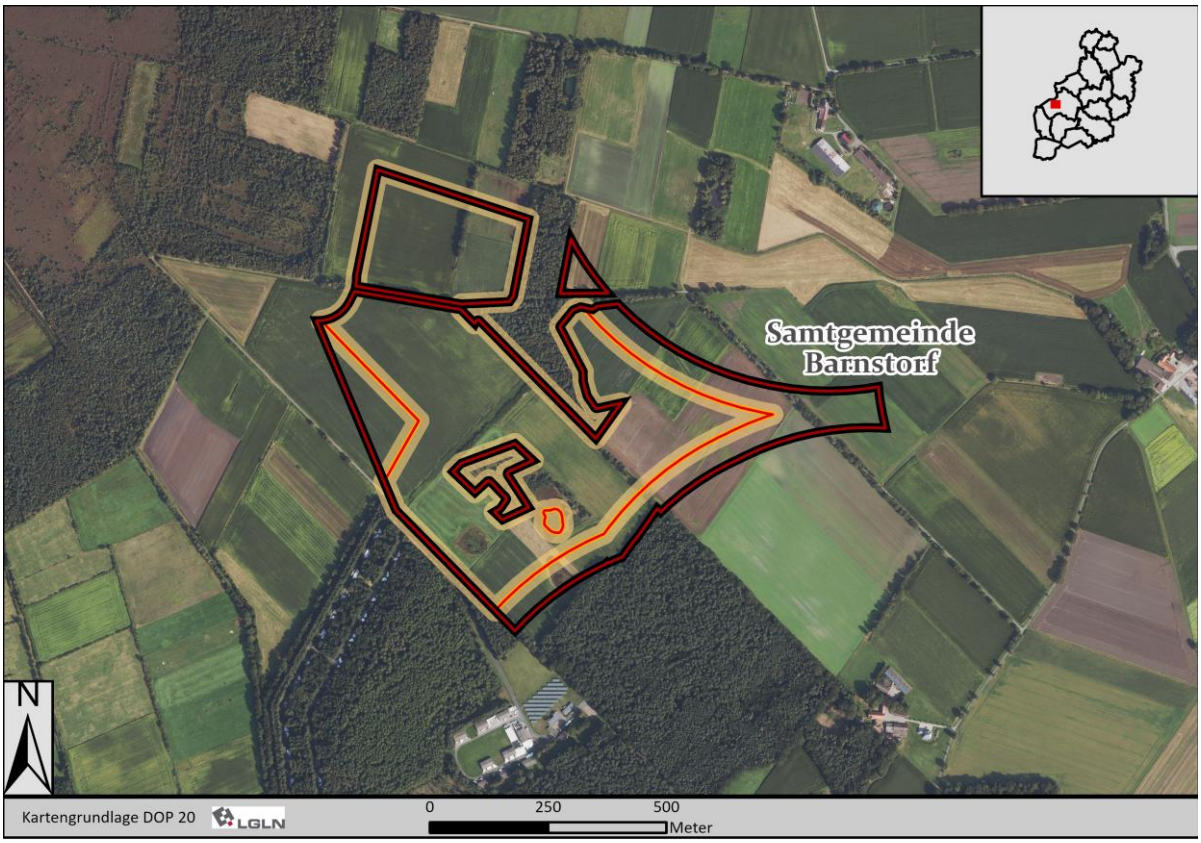
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bar2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Bar2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Die Belange des Landschaftsschutzgebietes wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Bar3



1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet liegt etwa 1,4 km westlich der Ortslage *Barnstorf.* Das Gebiet wird landwirtschaftlich, hauptsächlich als Acker, genutzt. Im Zentrum des Vorranggebietes befinden sich Waldflächen, die jedoch aus der Abgrenzung ausgenommen sind.

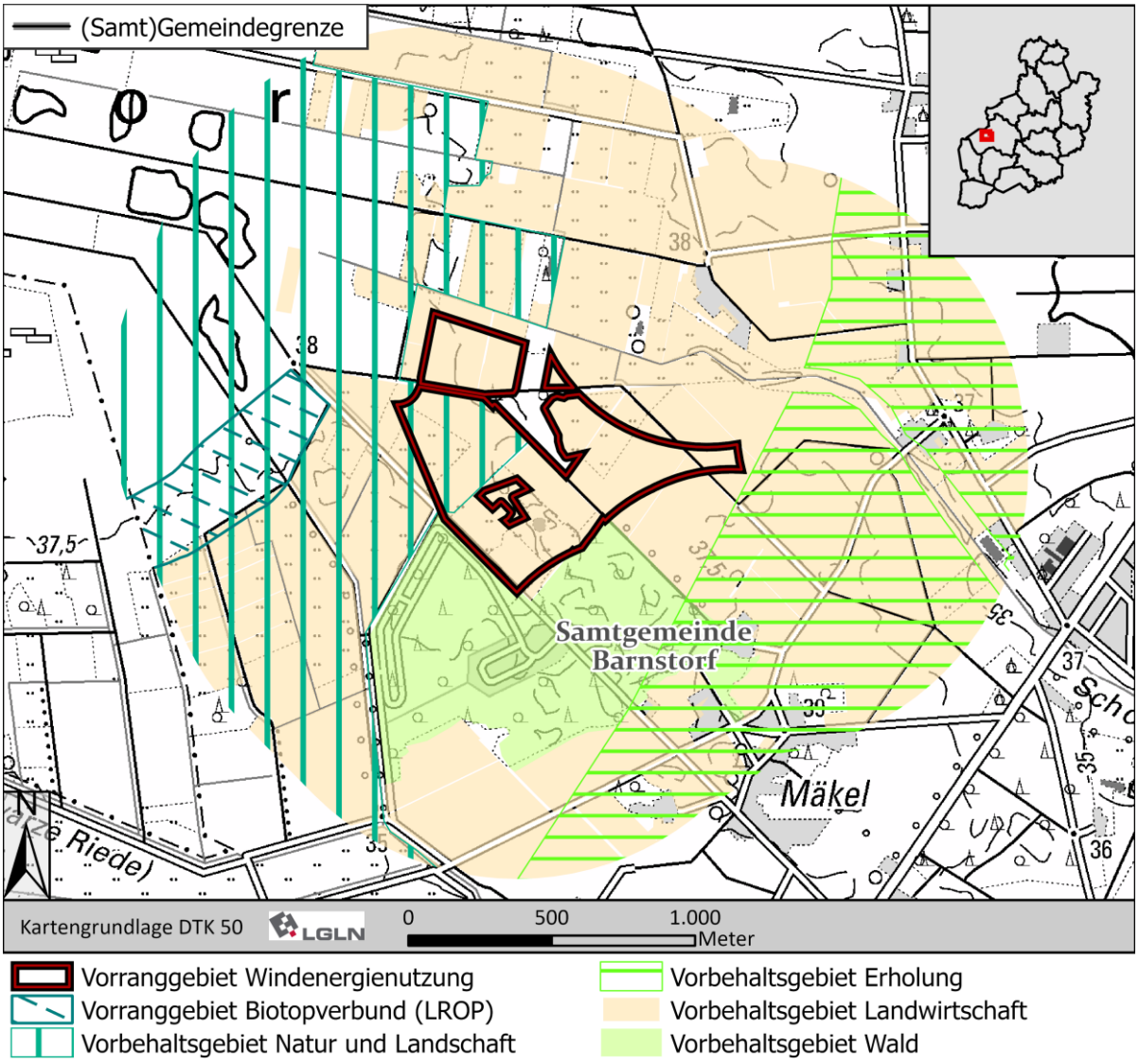
Nördlich und südlich begrenzen weitere Waldflächen das Vorranggebiet Bar3. Im Westen werden die zu Grunde gelegten Vorsorgeabstände zu naturschutzrechtlich wertvollen Bereichen eingehalten.

Im Osten wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Barnstorf
Größe des Gebiets	46,1 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Bislang wurden keine WEA innerhalb des Vorranggebietes errichtet.
Flächen-nutzungsplan	69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf (30.01.2024).

Bar3	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

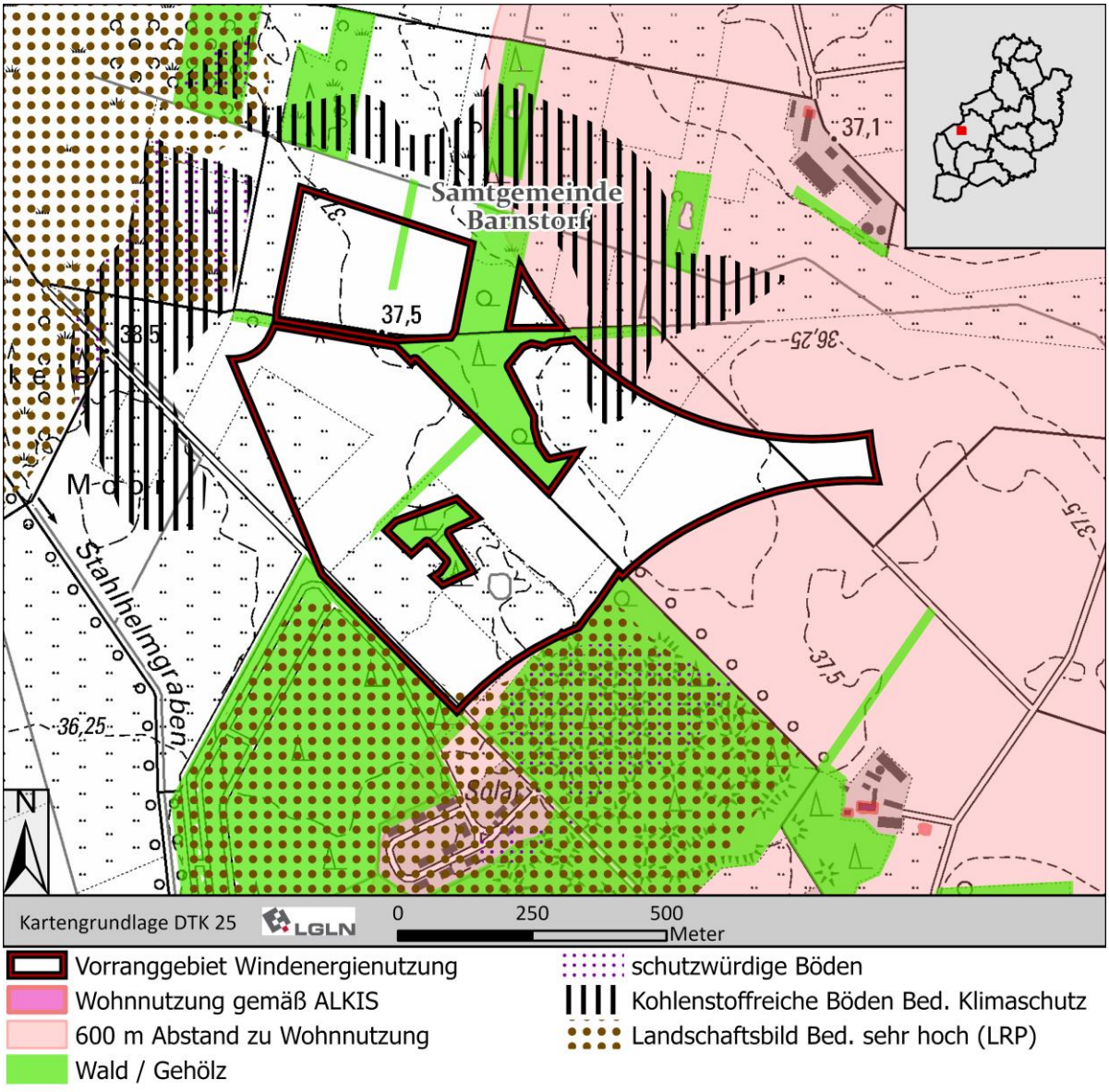
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) (teilweise)

Bar3	
	• Vorbehaltsgebiet Wald (G) grenzt südlich an das Vorranggebiet an
Raum-ordnerische Betroffenheit	Im Nordwesten überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Die Vorbehaltsfestlegung gründet auf der Eignung des Gebietes zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL BaDH-01 *Lange Lohe und Dreeker Fladder*). Bei dem, in Relation zur Gesamtgröße des KL-Gebietes BaDH-01 *Lange Lohe und Dreeker Fladder*, kleinflächigen Überlagerungsbereich handelt es sich um eine Ackerfläche. Die wertgebenden Bereiche des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft mit einer hohen ökologischen Bedeutung liegen nicht innerhalb des Vorranggebietes Bar3. Die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung wird hier somit als gering bewertet. Im Südwesten grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald (G) unmittelbar an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Gemäß LROP-Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 (Grundsatz der Raumordnung) kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Da es sich hier nicht um ein im LROP festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt, wird ein Überstreichen des Rotors zugelassen. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (G) ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Bar3 somit nicht entgegen..

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der östliche Zuschnitt des Vorranggebietes Bar3 wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Westen werden größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	In Richtung Westen hält das Vorranggebiet Windenergienutzung den zu Grunde gelegten Abstand von 75 m zum Naturschutzgebiet (NSG) HA 260 *Barnstorfer Moor* ein. Die Errichtung und der Betrieb sowie das Hineinwirken von WEA in das NSG kann somit ausgeschlossen werden. Neben den südwestlich angrenzenden Waldbereichen befinden sich weitere kleine Waldflächen im Zentrum des Vorranggebietes Bar3. Sie sind jedoch aus der Gebietsabgrenzung ausgenommen. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine schutzwürdigen Flächen oder Bereiche mit besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten, die der Realisierung von WEA entgegenstehen könnten, vorhanden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kataster der geschützten Biotope und der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Davon abgesehen können geschützte Biotope und Kompensationsflächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die Kompensationsflächen und geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

	Das Vorranggebiet liegt im Nordosten zum Teil auf kohlenstoffreichen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Im Süden des Vorranggebietes liegt ein stehendes Gewässer. Das Verordnungsgewässer *Schöte* liegt nordöstlich des Vorranggebietes, das Verordnungsgewässer *Stahlhelmgraben* südwestlich. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden.
Landschaft	Der Großteil des Vorranggebietes liegt auf *Randbereichen des Großen Moores*, welche eine mittlere Landschaftsbildbewertung aufweisen. Im Süden befinden sich zudem Flächen mit geringer Landschaftsbildbewertung. Eine kleine Fläche (< 250 m²) weist eine hohe Bewertung auf und ist Bestandteil der *Binnendünen-Wälder bei Mäkel und Dree*. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich einzelne archäologische Funde. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bar3 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Bar3 ausgeschlossen werden.

4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Fläche liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

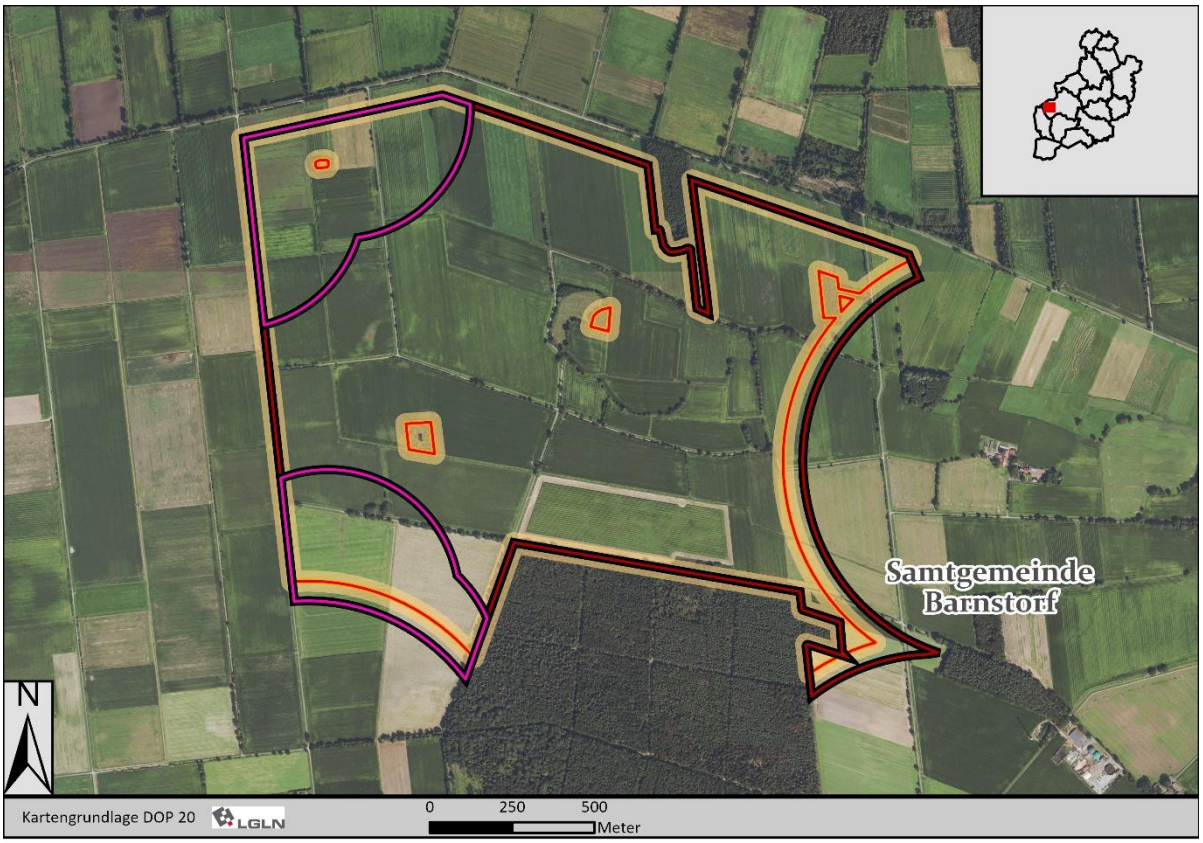
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bar3 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Bar3 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Bar4



1. Gebietsbeschreibung

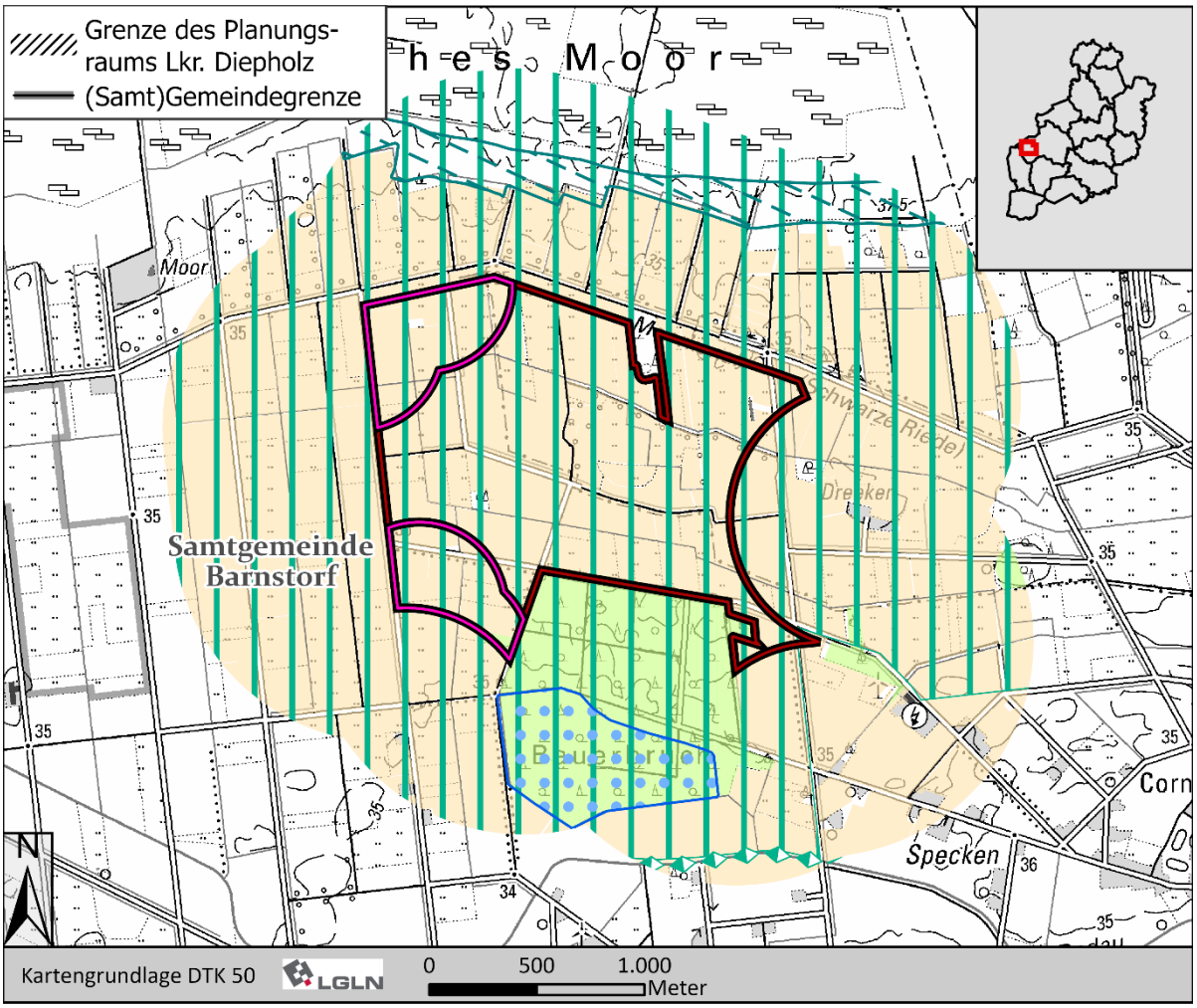
Das Vorranggebiet liegt etwa 4,4 km südwestlich der Ortslage *Barnstorf*. Das Gebiet wird landwirtschaftlich, hauptsächlich als Acker, genutzt.

In der Umgebung des Vorranggebietes Bar4 liegen Flächen mit hoher Bedeutung für Rast- und Gastvögel. Die Abgrenzung wurde daher so gewählt, dass die Bedeutung für Rast- und Gastvögel, auch bei einer Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Bar3, erhalten bleibt. Im Süden wird das Vorranggebiet durch eine Waldfläche (Bauerbruch) begrenzt. Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird im Osten und Südwesten durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Barnstorf
Größe des Gebiets	184,8 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Bislang wurden keine WEA innerhalb des Vorranggebietes errichtet.
Flächen-nutzungsplan	69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf (30.01.2024).

Bar4	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich Änderungen aufgrund von Brutnachweisen der Wiesenweihe. Auf Ebene der Regionalplanung wird der Nahbereich der festgestellten Wiesenweihen-Vorkommen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

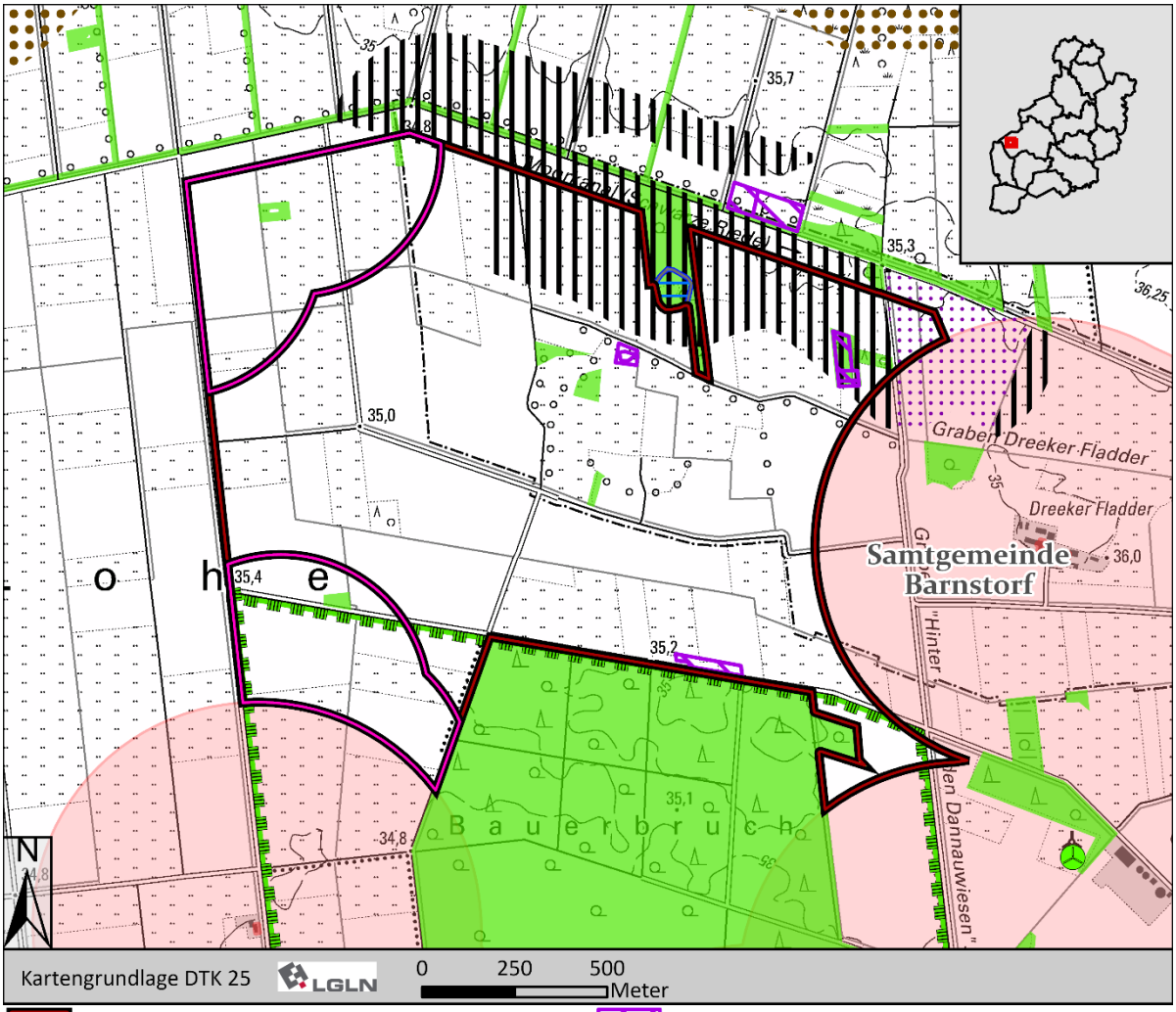


- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Vorranggebiet Wald (LROP)
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.

Bar4	
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Das gesamte Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert mit einem großflächig festgelegten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Die Vorbehaltsfestlegung gründet zum einen auf die Eignung des Gebietes zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL BaDH-01 *Lange Lohe und Dreeker Fladder*) und zum anderen auf das LSG DH 00018 *Bauerbruch*. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Der Überlagerungsbereich betrifft ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen im Norden des LSG DH 00018 *Bauerbruch*. Flächen mit einer hohen ökologischen Bedeutung liegen nicht innerhalb des Vorranggebietes Bar3. Der Waldbereich des LSG DH 00018 *Bauerbruch* ist teilweise als Vorranggebiet Wald im Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 festgelegt. Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung beträgt ca. 160 m, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Auch der übrige Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung, der mit dem KL BaDH-01 *Lange Lohe und Dreeker Fladder* überlagert, besteht vornehmlich aus Ackerflächen. Die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird hier somit als gering bewertet. Zudem bleiben die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegenden Flächen des LSG DH 00018 *Bauerbruch* und des KL BaDH-01 *Lange Lohe und Dreeker Fladder* in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Bar4 daher nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird im Osten und Südwesten den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Norden, westlich und teilweise südlich werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um ein von Gehölzstrukturen umgebenes Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer. Zudem liegen innerhalb des Vorranggebietes Kompensationsflächen zur Entwicklung von Anpflanzungen aus einheimischen Laubgehölzen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kataster der geschützten Biotope und der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen und geschützten Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und geschützten Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Im Süden grenzt der Waldbereich des LSG DH 00018 *Bauerbruch* unmittelbar an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Der südliche Teil des Waldgebietes im LSG DH 00018 *Bauerbruch* ist im LROP 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung hält einen ausreichenden Abstand zu diesem Waldbereich ein, sodass ein Überstreichen der Rotorblätter hier ausgeschlossen ist. Da das Vorranggebiet Bar4 ausschließlich landwirtschaftliche Flächen des LSG überlagert wird die Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG DH 00018 als gering bewertet. Im Rahmen von Brutvogeluntersuchungen in den Jahren 2017 und 2023 ergaben sich zwar keine eindeutigen Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG. Jedoch konnten von 2020 bis 2024 gemäß den langjährigen Erfassungsdaten zu Wiesenweihenvorkommen im Landkreis Diepholz Brutvorkommen der Wiesenweihe im unmittelbaren Randbereich des geplanten Vorranggebietes bzw. innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG bis 500 m Abstand festgestellt werden. Auf Ebene der

	Regionalplanung wird der Nahbereich der Wiesenweihenvorkommen vorsorglich aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Gemäß einer Datenauswertung zur 69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf überlagert das Vorranggebiet Bar4 im Westen teilweise einen avifaunistisch wertvollen Bereich mit nationaler Bedeutung für Rast- und Gastvögel. Aufgrund der Tatsache, dass die relevanten Rastbestände vor allem westlich des Vorranggebietes Bar4 erfasst wurden und nur ein geringer Flächenanteil im Osten des wertvollen Bereichs überplant wird, wird die Bedeutung des Gebietes insgesamt als Nahrungsfläche/ Tagesruheraum für Gast- und Rastvögel nicht durch die Realisierung von WEA reduziert. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können.
Boden	Im nordöstlichen Teil des Vorranggebietes kommen schutzwürdige Böden vor. Im Norden liegt das Vorranggebiet auf kohlenstoffreichen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger und kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Innerhalb des Vorranggebietes fließen mehrere sonstige Gewässer. Im Nordosten berühren die beiden Verordnungsgewässer *Dreeker Fladder* und *Hinter den Dannauwiesen* das Vorranggebiet. Knapp nördlich des Vorranggebietes verläuft das Verordnungsgewässer *Moorkanal (Schwarze Riede)* und im Südwesten das Verordnungsgewässer *Im Fladder Graben.* Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt

	allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das gesamte Vorranggebiet liegt in den *Randbereichen des Großen Moores*, dessen Landschaftsbild eine mittlere Bewertung aufweist. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich einzelne archäologische Funde. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Zwei nahegelegene Tierhaltungsanlagen sind von der Festlegung als Vorranggebiet ausgespart. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bar4 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Bar4 ausgeschlossen werden. Nach Osten und Westen verbleiben außerdem mindestens 2.000 m breite Korridore zu angrenzenden Windparks, so dass mögliche Wechselbeziehungen zum nördlich gelegenen FFH-Gebiet *Goldenstedter Moor* nicht gefährdet werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Fläche liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen.

Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

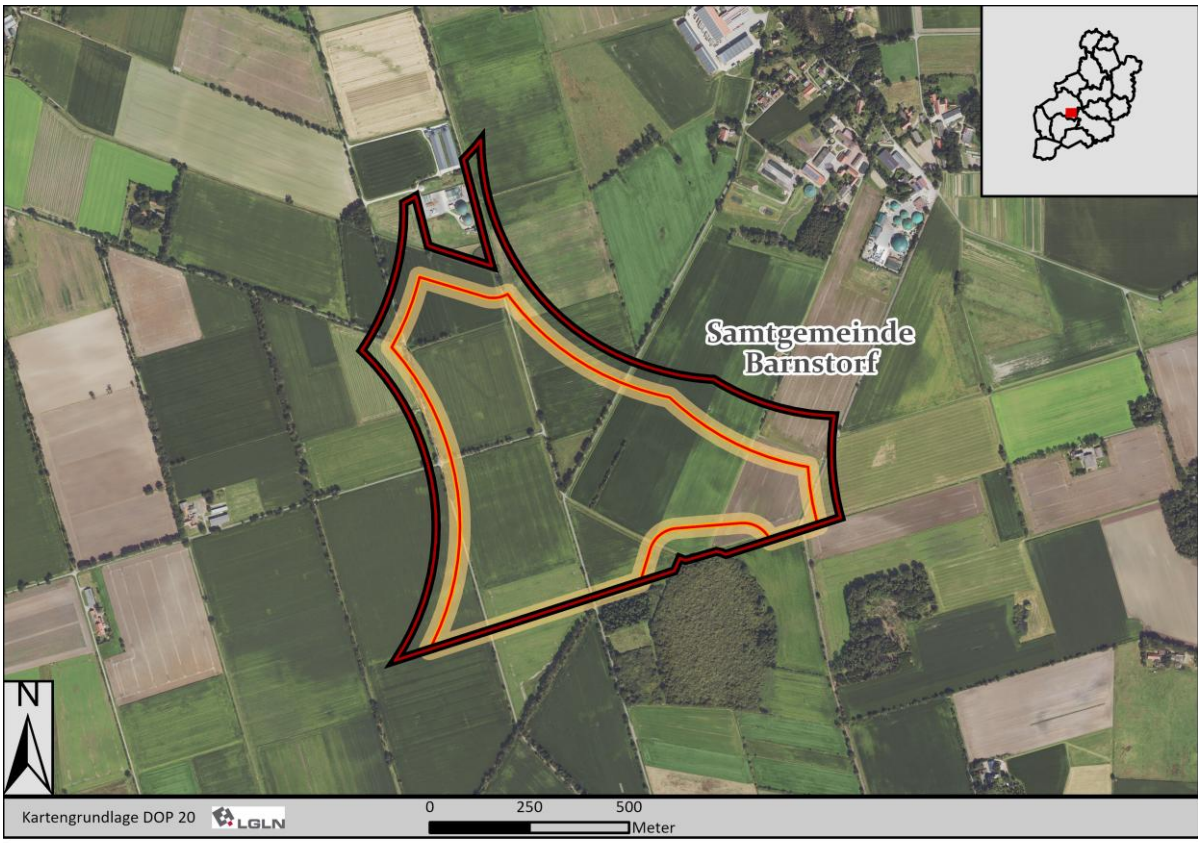
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bar4 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Bar4 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Die Belange des Landschaftsschutzgebiets wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Bar5



1. Gebietsbeschreibung

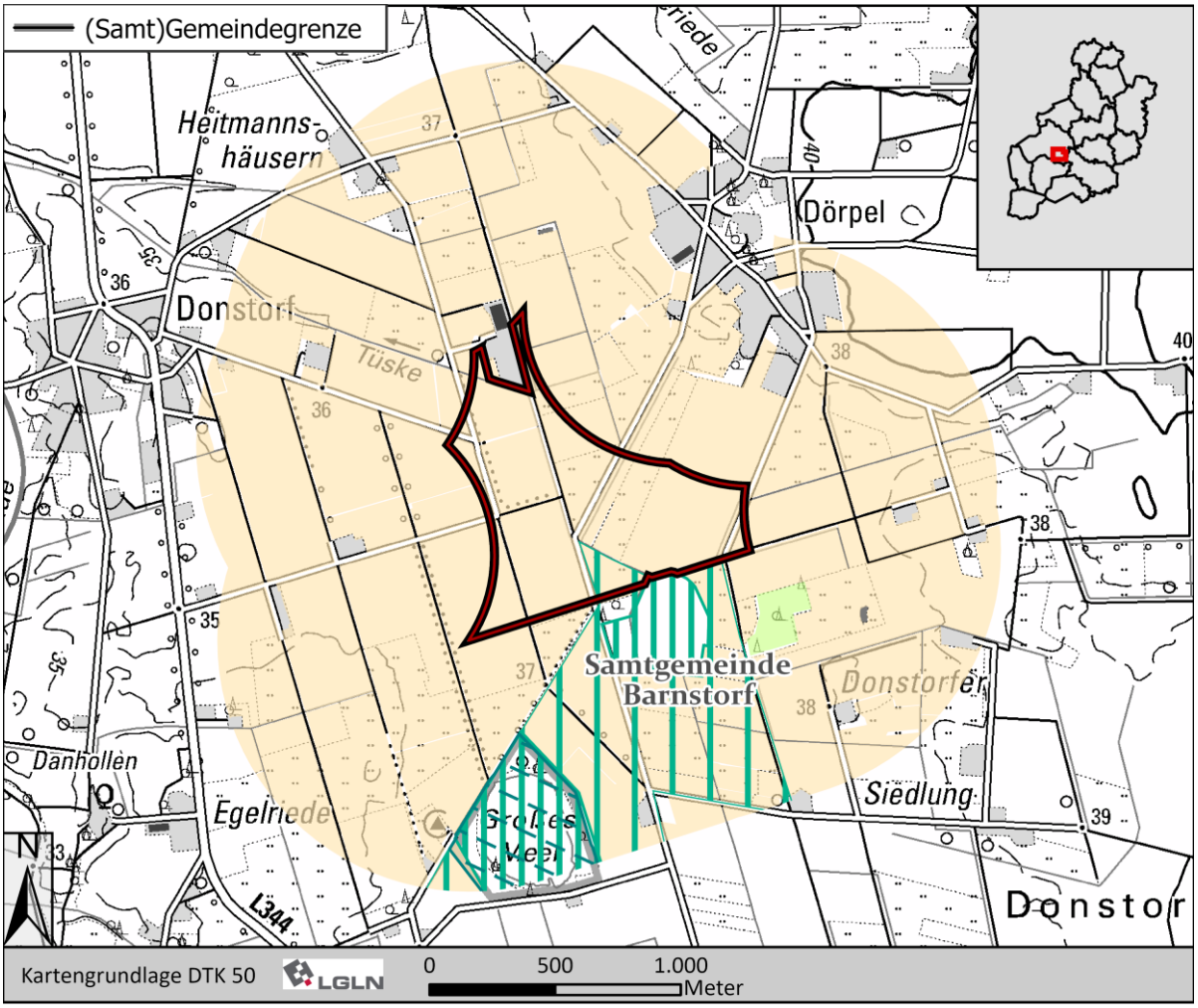
Das Vorranggebiet liegt etwa 6 km südöstlich der Ortslage *Barnstorf*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt. Südlich grenzt eine Waldfläche an. Im Norden ist eine Biogasanlage aus der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgenommen.

Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Süden begründet der 2.000 m Korridor zwischen den Vorranggebieten Bar5 und BarReh2 zur Freihaltung der Nahrungshabitate und Zugkorridore des Kranichs die Abgrenzung des Vorranggebietes.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Barnstorf
Größe des Gebiets	68,3 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Bislang wurden keine WEA innerhalb des Vorranggebietes errichtet. Es liegen für 3 WEA genehmigte Voranfrage vor.
Flächen-nutzungsplan	69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf (30.01.2024).

Bar5	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

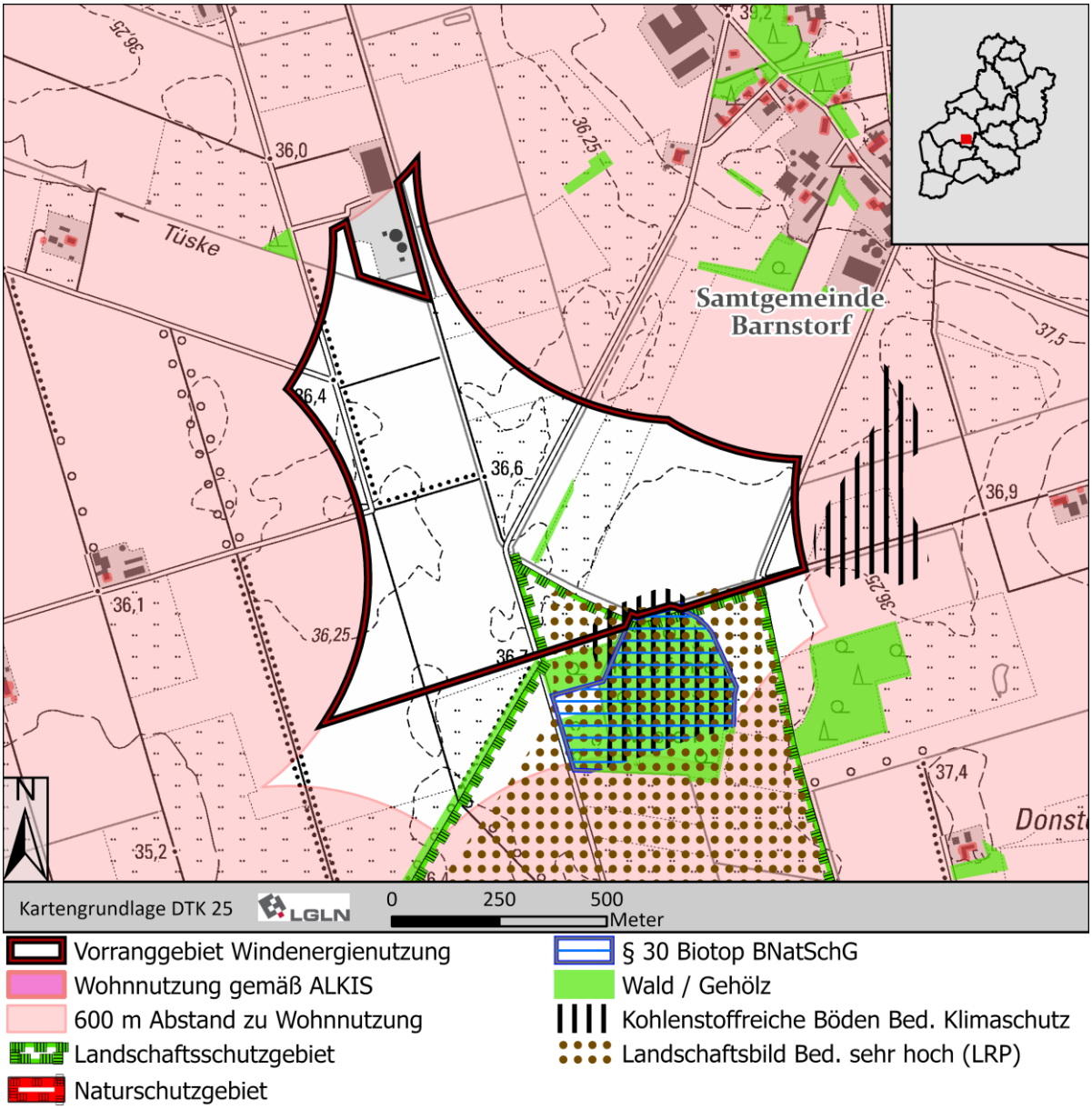
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) (teilweise)

Bar5	
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (G) ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Am südlichen Rand ragt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) kleinflächig in das Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Die Vorbehaltsfestlegung gründet auf das LSG DH 00020 *Umgebung des Großen Meeres*. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Der Überlagerungsbereich betrifft ausschließlich eine Ackerfläche am äußersten nördlichen Rand im Norden des LSGs. Innerhalb des LSGs DH 00020 *Umgebung des Großen Meeres* liegt ein als gesetzlich geschütztes Biotop kartierter Waldbereich, der als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) im RROP 2016 festgelegt ist. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z), einschließlich des Waldbereiches, ist aus der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgenommen. Da es sich bei dem Waldbereich nicht um ein im Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt und das Planungskonzept zugunsten der Windenergienutzung keine pauschalen Abstände zu LSGs und Vorranggebieten Natur und Landschaft vorsieht, wird ein Rotorüberstrich zugelassen. Die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung wird insgesamt als gering bewertet. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Bar5 nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird im Osten und Südwesten durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Süden grenzt der Waldbereich des LSG DH 00020 *Umgebung des Großen Meeres* an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Zudem überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung ausschließlich eine Ackerfläche und keine wertgebenden Bereiche des LSG, sodass die Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG DH 00020 als gering bewertet wird. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Das nächstgelegene geschützte Biotop ist der Waldbereich innerhalb des LSGs. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kataster der geschützten Biotope und der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Davon abgesehen können geschützte Biotope und Kompensationsflächen sowohl außerhalb als auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die Kompensationsflächen und geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten

	Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden. Im Süden des Vorranggebietes stehen kohlenstoffreiche Böden an. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Innerhalb des Vorranggebietes Bar5 verläuft von Südosten nach Nordwesten das nach der Wasserrahmenrichtlinie erfasste Verordnungsgewässer *Tüske*. Von Nordwesten fließt der Graben *Kleiner Meerweg,* ebenfalls ein Verordnungsgewässer, in das Vorranggebiet. Das Verordnungsgewässer *Heitmannshauser Graben* endet am nördlichen Rand des Vorranggebietes in einem stehenden Gewässer. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Nahezu das gesamte Vorranggebiet befindet sich in der *Niederung bei Barver*, welche eine hohe Landschaftsbildbewertung aufweist. Im Süden liegt das Vorranggebiet in der Landschaftsbildeinheit *Großes Meer*, welche ebenfalls mit einer hohen Einstufung klassifiziert wird. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Nördlich ist eine Biogasanlage von der Festlegung als Vorranggebiet ausgespart. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Gebiet der Flurbereinigungsverfahren Donstorf und Dörpel. Die Realisierung von WEA

	innerhalb des Vorranggebietes hat keine negativen Auswirkungen auf die Verfahren.
FFH-Prüfung	Das EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung sowie das entsprechende Vorranggebiet Natura 2000 befinden sich ca. 2,2 km östlich des Vorranggebietes. Das Vorranggebiet Bar5 befindet sich innerhalb des Kranich-Nahrungsflächenbereichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (*Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)*) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Unter Einhaltung der Abstände bleiben großräumige Freiflächen entlang des V40 und zwischen den Vorranggebieten Bar5 und BarReh2 sowie nördlich von Bar5 erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann und ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile (insbesondere Kranich) auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Fläche liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder

	Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

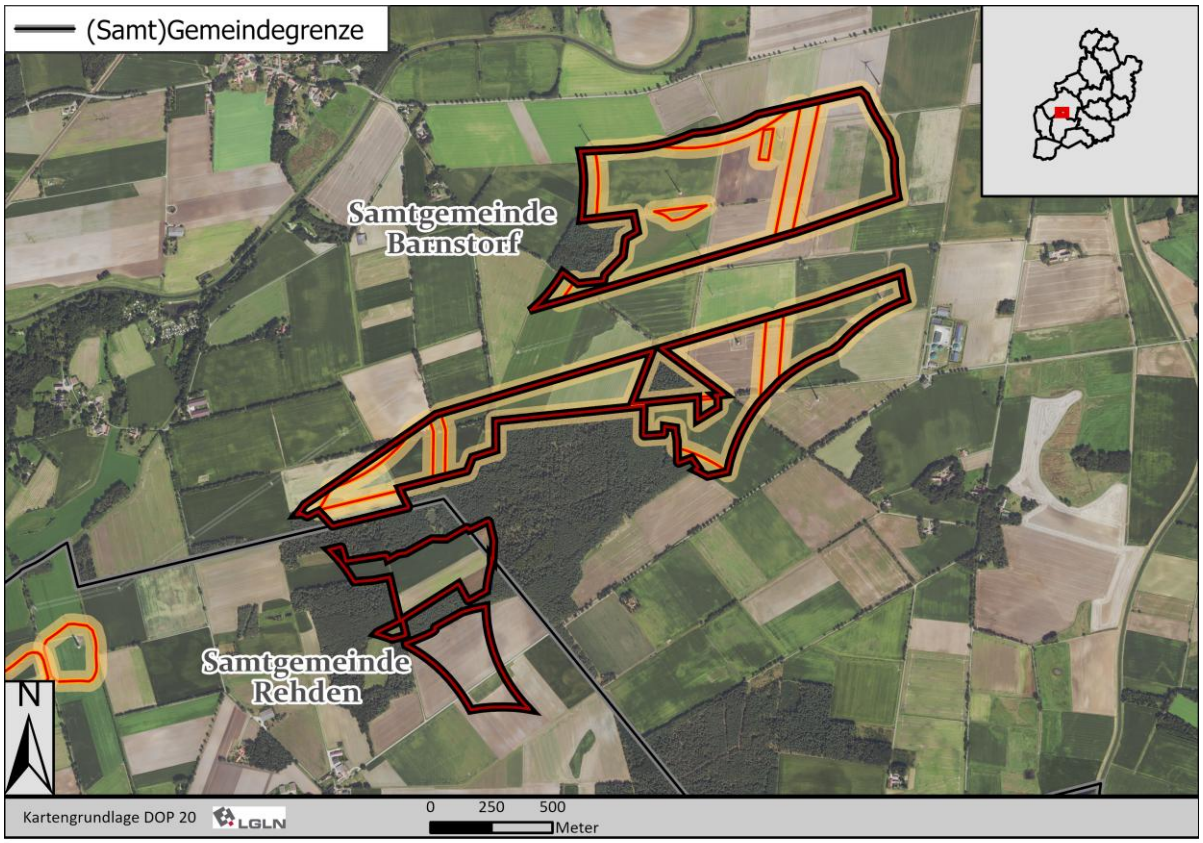
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bar5 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Bar5 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Die Belange des Landschaftsschutzgebietes wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

BarReh1



1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet liegt etwa 2,6 km südlich der Ortslage *Barnstorf*. Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt. Die angrenzenden Waldbereiche sind aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung ausgenommen. Gleiches gilt für die in Ost-West-Richtung verlaufende Hochspannungsleitung (380 kV). Hierdurch entstehen drei Teilbereiche, von denen das südliche auf dem Gebiet der Samtgemeinde Rehden liegt.

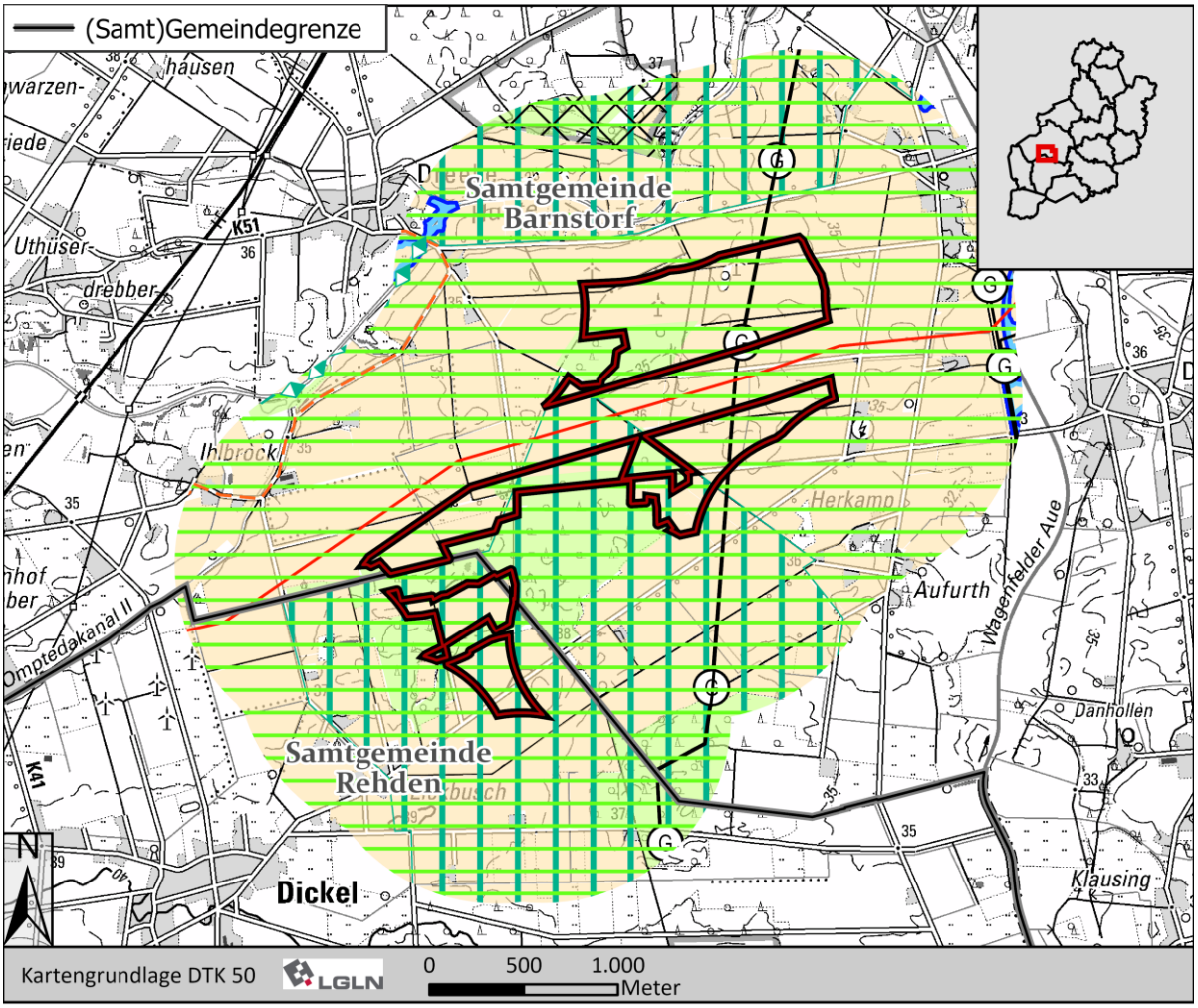
Der äußere Zuschnitt des Vorranggebietes wird fast ausschließlich durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Zentrum bedingen die Waldflächen und die Hochspannungsleitung den Zuschnitt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Barnstorf / Samtgemeinde Rehden
Größe des Gebiets	117,6 ha / 21,6 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Teilbereichs des Vorranggebietes in der Samtgemeinde Barnstorf sind sieben WEA vorhanden. Für zwei weitere WEA wurde die Voranfrage gem. § 9 (1) BImSchG genehmigt. Außerhalb, unmittelbar angrenzend, sind drei weitere WEA realisiert.

BarReh1	
	Innerhalb des Teilbereichs des Vorranggebietes in der Samtgemeinde Rehden wurden bislang keine WEA errichtet. Für drei WEA wurde die Voranfrage gem. § 9 (1a) BImSchG genehmigt.
Flächen-nutzungsplan	69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf (30.01.2024). Im Bereich der Samtgemeinde Rehden ist hier kein Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



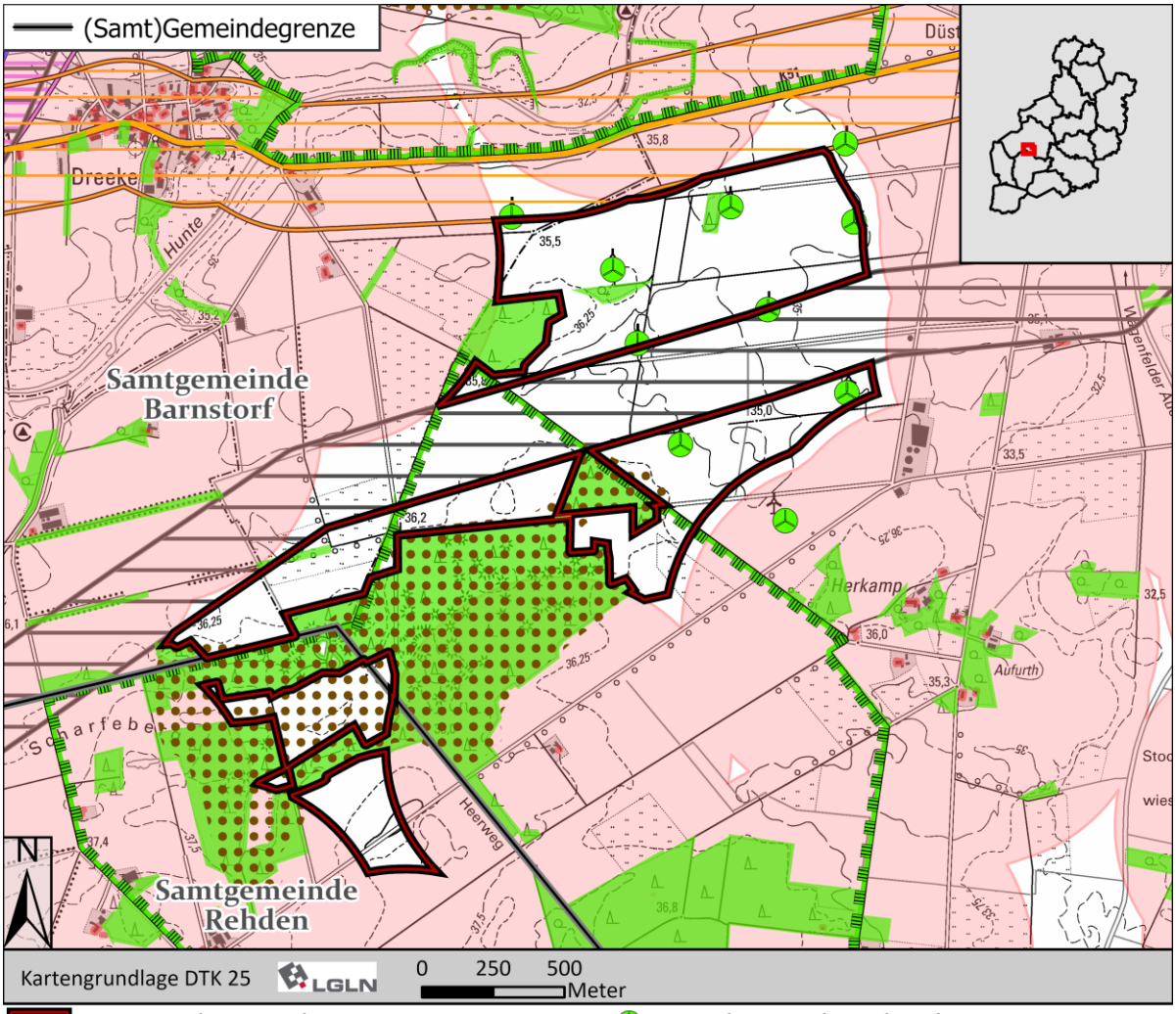
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorranggebiet regional bed. Wanderweg
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 380 kV
- Vorranggebiet Rohrfernleitung
- Vorbehaltsgebiet Sperrgebiet

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Im östlichen Teil des Vorranggebietes verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung (Z) – Gas in Nord-Süd-Richtung. Weitere Vorranggebiete überlagern nicht mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Zwischen dem nördlichen Teilbereich und dem südlichen Teilbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung, auf dem Gebiet der Samtgemeinde

	Barnstorf, verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse (Z) - 380 kV in Ost-West-Richtung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Erholung (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) (ca. 50 %) • Vorbehaltsgebiet Wald (G) (teilweise)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) und einem Vorbehaltsgebiet Erholung (G). Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Das überlagerte Vorbehaltsgebiet Erholung ist großflächig im RROP 2016 festgelegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erholungsfunktion insbesondere außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Das Vorranggebiet überlagert teilweise ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G), welches deckungsgleich mit dem LSG DH 00025 *Dickeler Sand* ist. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Der Überlagerungsbereich betrifft ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und keine wertgebenden Bereiche des LSG. So sind auch die Waldflächen aus der Vorranggebietsabgrenzung ausgespart. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. So auch auf die Einhaltung des im RROP 2016 als Grundsatz festgelegten Abstandes von mindestens 100 m zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Die betreffenden Waldflächen sind nicht als Vorranggebiet im LROP 2022 festgelegt, sodass zugunsten der Windenergienutzung auf einen Abstand verzichtet wird. Aufgrund der Lage außerhalb des Waldes und der Nutzung als Ackerfläche wird die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegungen als gering bewertet. Zudem bleiben die außerhalb des Vorranggebietes

	Windenergienutzung liegenden Flächen in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. In Hinblick auf das Vorranggebiet Rohrfernleitung (Z) - Gas, das den östlichen Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung in Nord-Süd-Richtung durchzieht, ist festzustellen, dass unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten sind. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Das Vorranggebiet BarReh1 wird durch ein Vorranggebiet Leitungstrasse (Z) - 380 kV, in zwei Teilbereiche getrennt. Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. Dieser wird auch hier zum Vorranggebiet Leitungstrasse (Z) 380 kV eingehalten. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet BarReh1 nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der äußere Zuschnitt des Vorranggebietes wird fast ausschließlich durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Vorranggebiet überlagert teilweise das LSG DH 00025 *Dickeler Sand*. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Das Vorranggebiet BarReh1 liegt am nördlichen Rand des großflächig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes und überlagert hier ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und keine wertgebenden Bereiche des LSG, sodass die Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG DH 00025 als gering bewertet wird. Die Waldbereiche sind aus der Abgrenzung des Vorranggebietes BarReh1 ausgenommen und somit als Anlagenstandorte ausgeschlossen. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können.
Boden	Im Norden und im Zentrum des Vorranggebietes kommen schutzwürdige Böden vor. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene. Nähere Ausführungen zu den Bodenwertigkeiten finden sich im Umweltbericht

Wasser	Im Westen und Osten durchquert jeweils ein sonstiges Gewässer das Vorranggebiet. Im Süden, zwischen zwei Teilflächen des Vorranggebietes befinden sich außerhalb des Plangebietes zwei stehende Gewässer. Westlich liegt das Verordnungsgewässer *Rüschkau*. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Verordnungsgewässern, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet liegt im Süden teilweise in der Landschaftsbildeinheit *Binnendünen-Wäldern bei Mäkel und Dree*, welche eine hohe Landschaftsbildbewertung aufweisen. Die übrigen Bereiche weisen dagegen nur eine Grundbedeutung auf. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Im Osten, etwa 140 m entfernt, besteht eine Biogasanlage. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich einzelne archäologische Funde. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Zur in Ost-West-Richtung verlaufenden 380 kV-Hochspannungsleitung wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 150 m eingehalten. Konflikte ergeben sich somit nicht.
FFH-Prüfung	Das EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* sowie das entsprechende Vorranggebiet Natura 2000 befinden sich ca. 6,4 km östlich des Vorranggebietes BarReh1. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Kranich Nahrungsflächenbereichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen

	der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (*Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)*) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Unter Einhaltung der Abstände bleiben großräumige Freiräume um das Vorranggebiet BarReh1 erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann und ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen im EU-Vogelschutzgebiet *V40 Diepholzer Moorniederung* vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von WEA freigehalten.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Östlich des Vorranggebietes verläuft ein Hubschraubertiefflugkorridor, es kommt zu kleinflächigen Überschneidungen. Eine Kartografische Darstellung des Korridors ist aus Gründen der Geheimhaltung untersagt, sodass die Betroffenheit der HTFK ausschließlich verbal-argumentativ dargelegt werden kann. Innerhalb des mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung überlagernden Teils des HTFK sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet worden. Zwei weitere Anlagen liegen innerhalb des HTFK aber außerhalb des Vorranggebiet Windenergienutzung. Das Vorranggebiet wurde so zugeschnitten, dass im Falle eines Repowerings die neu zu errichtenden Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandswindparks hinausragen und zusätzliche Einschränkungen für die Hubschraubertiefflugstrecke damit ausgeschlossen werden können. Durch das Vorranggebiet werden keine zusätzlichen Bereiche innerhalb des HTFK beansprucht, sodass eine Betroffenheit der Hubschraubertiefflugstrecke ausgeschlossen ist. Die Fläche liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird

	eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismo-logische Mess-stationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

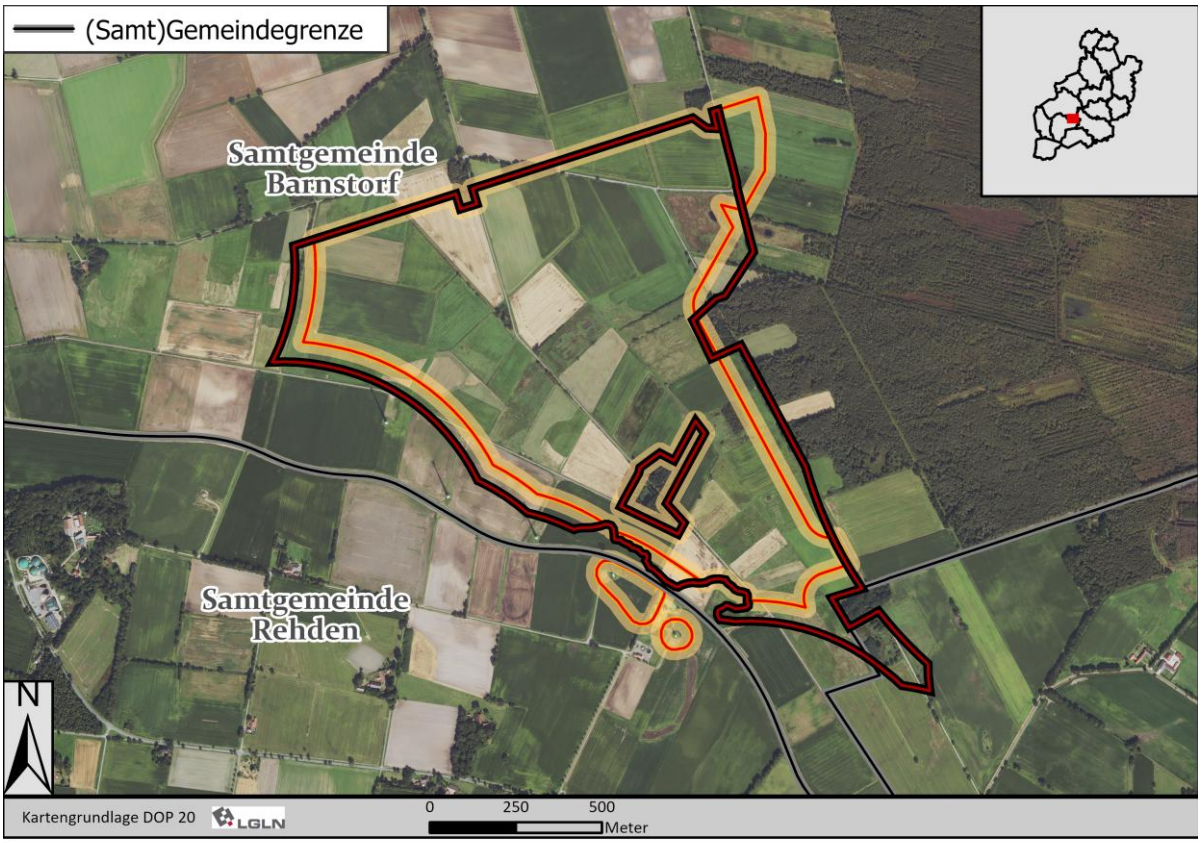
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet BarReh1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet BarReh1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Die Belange des Landschaftsschutzgebietes wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

BarReh2



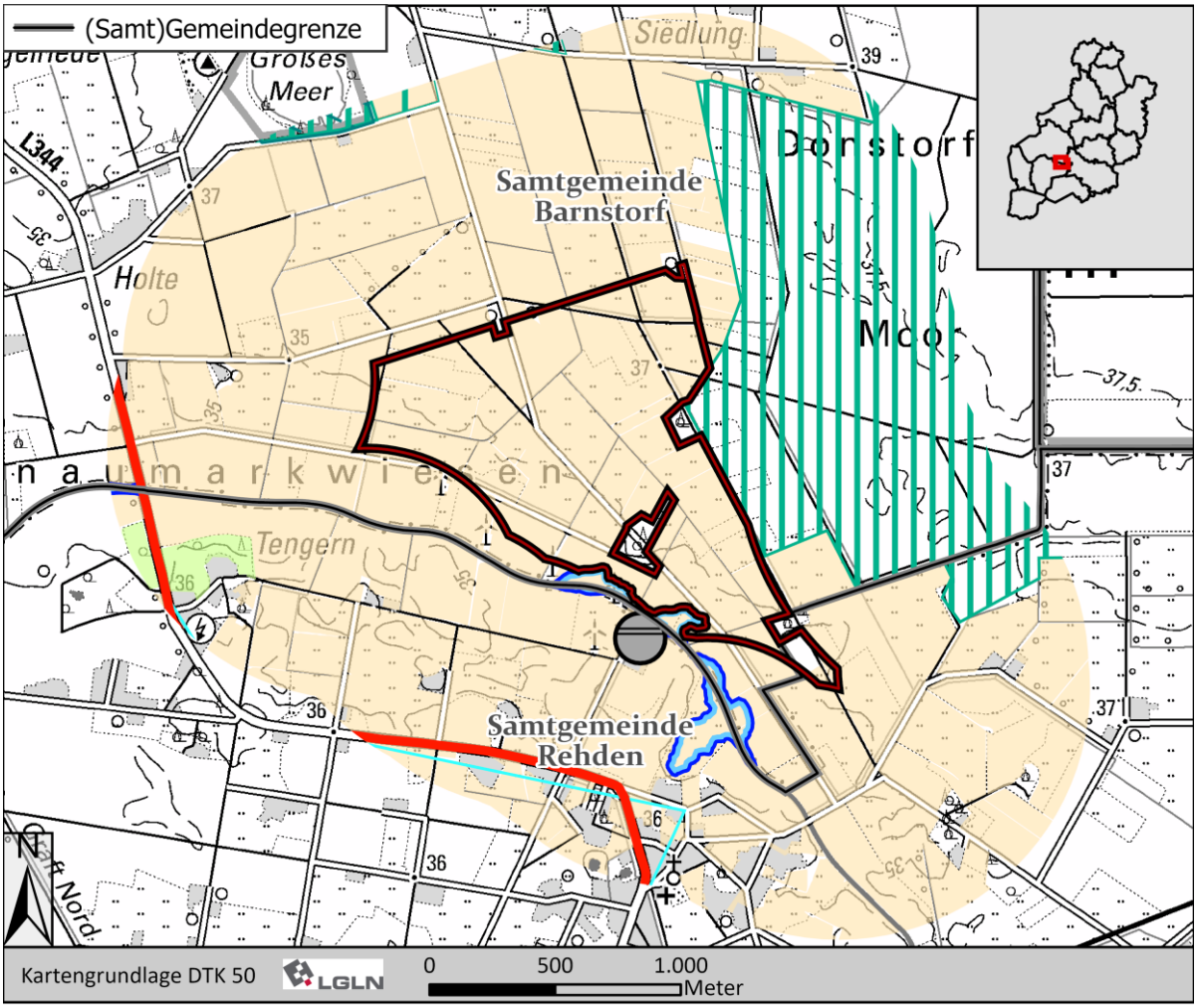
1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet liegt etwa 6 km östlich der Ortslage *Rehden*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker und Grünland genutzt. Im Osten begrenzt der Waldbereich des *Donstorfer Moores* das Vorranggebiet Windenergienutzung. Zudem wird eine Waldfläche im Zentrum von der Gebietsabgrenzung umschlossen und weitere kleine Waldflächen grenzen im Norden an. Südwestlich ist das Gebiet durch die Retentionsflächen der Wagenfelder Aue begrenzt. Im Norden begründet der 2.000 m Korridor zwischen den Vorranggebieten Bar 5 und BarReh2 zur Freihaltung der Nahrungshabitate und Zugkorridore des Kranichs die Abgrenzung. Der weitere Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Barnstorf / Samtgemeinde Rehden
Größe des Gebiets	127 ha / 2,6 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes sind sechs WEA vorhanden. Außerhalb, unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet Windenergienutzung sind fünf weitere WEA realisiert.
Flächen-nutzungsplan	69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf (30.01.2024).

BarReh2	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

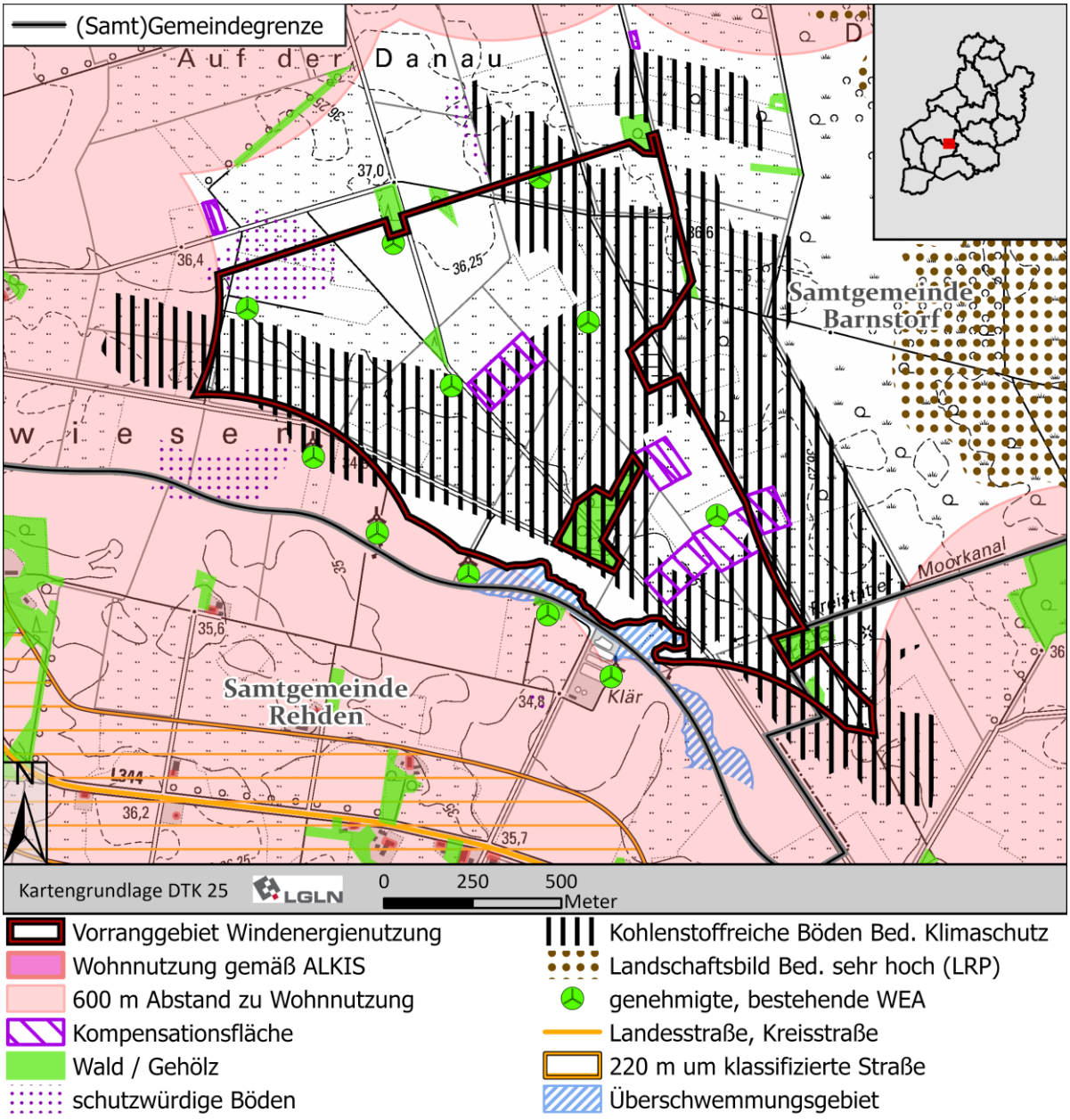
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Westlich grenzt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) und südöstlich ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) an das Vorranggebiet BarReh2 an.

BarReh2	
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Östlich grenzt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Die Festlegung gründet auf der Eignung des Gebietes zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (KN BaRe-09 *Donstorfer Moor*). Das Gebiet wird nicht als Standort für WEA überplant. Da es sich nicht um ein im LROP 2022 festgelegtes Vorranggebiet Biotopverbund oder ein im LROP 2022 festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt, wird ein Überstreichen des Rotors zugunsten der Windenergienutzung zugelassen. Die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung wird insgesamt als gering bewertet. Südöstlich ist ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) aus der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgespart. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz im RROP 2016 des Landkreises Diepholz gründen auf den gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG festgelegten und vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebieten. Da die Vorranggebiete nicht überlagern und die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz (Z) somit ausgeschlossen ist, besteht kein Zielkonflikt. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes wird unter anderem durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Osten ergeben sich teilweise größere Abstände. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Osten grenzt der Waldbereich des *Donstorfer Moores* an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Zudem wird eine Waldfläche im Zentrum von der Gebietsabgrenzung umschlossen und weitere kleine Waldflächen grenzen im Norden an. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet, sodass ein Überstreichen durch den Rotor zulässig ist. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Kompensationsflächen zur Sicherung vorhandener Wiesenflächen durch extensive Nutzung und zur Anlage von Landschaftsgehölzen aus Moorbirken. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kataster der geschützten Biotope und der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Davon abgesehen können geschützte Biotope und Kompensationsflächen sowohl außerhalb als auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die Kompensationsflächen und geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur der Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können. Gemäß einer Datenauswertung zur 69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf überlagert das Vorranggebiet BarReh2 im Nordosten kleinflächig (ca. 6.000 m²) mit einem

	avifaunistisch wertvollen Bereich mit internationaler Bedeutung als Schlafplatz für Rast- und Gastvögel. Hier kann allerdings von einer Unerheblichkeit ausgegangen werden, da die Überschneidung gering ist und die tatsächlichen Schlafplätze im offenen Moorbereich und nicht im mitdargestellten Gehölzgürtel des Donstorfer Moores liegen.
Boden	Im Nordwesten des Vorranggebietes kommen kleinflächig schutzwürdige Böden vor. Das Vorranggebiet liegt größtenteils auf kohlenstoffreichen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger und kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Im nördlichen Bereich des Vorranggebietes befindet sich das Verordnungsgewässer *Danau-Graben*. Im Süden des Vorranggebietes fließt das Verordnungsgewässer *Freistätter Moorkanal.* Im Südosten außerhalb des Vorranggebietes fließt das Verordnungsgewässer *Wagenfelder Aue*. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden.
Landschaft	Das gesamte Vorranggebiet liegt in einer Landschaft mit einer mittleren Landschaftsbildbewertung. Der Großteil der Fläche befindet sich in der Landschaftsbildeinheit *Niederung bei Barver* und ein östlicher Teil befindet sich in der Landschaftsbildeinheit *Randbereiche des Wietlingsmoores*. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Südlich des Vorranggebietes liegt in etwa 40 m Entfernung eine Kläranlage. Das Betriebsgrundstück ist von der Festlegung als Vorranggebiet ausgespart. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich einzelne archäologische Funde. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.

	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Donstorf. Die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes hat keine negativen Auswirkungen auf das Verfahren.
FFH-Prüfung	Das EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* sowie das entsprechende Vorranggebiet Natura 2000 befinden sich ca. 1,2 km östlich des Vorranggebietes. Gemäß der Naturschutzgebietsverordnung und dem Standarddatenbogen sind der Kranich, Sing- und Zwergschwan und die nordischen Wildgänse die im EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* als wertbestimmend zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Gast- und Rastvögel. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Kranich-Nahrungsflächenbereichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden *(Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass))* • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Unter Einhaltung der Abstände bleiben großräumige Freiflächen entlang des EU-Vogelschutzgebietes V40 und zwischen den Vorranggebieten Bar5 und BarReh2 sowie südlich von Bar5 erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann und Nahrungsflächen verfügbar sind. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen im EU-Vogelschutzgebiet *V40 Diepholzer Moorniederung* vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von WEA freigehalten.

4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Fläche liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

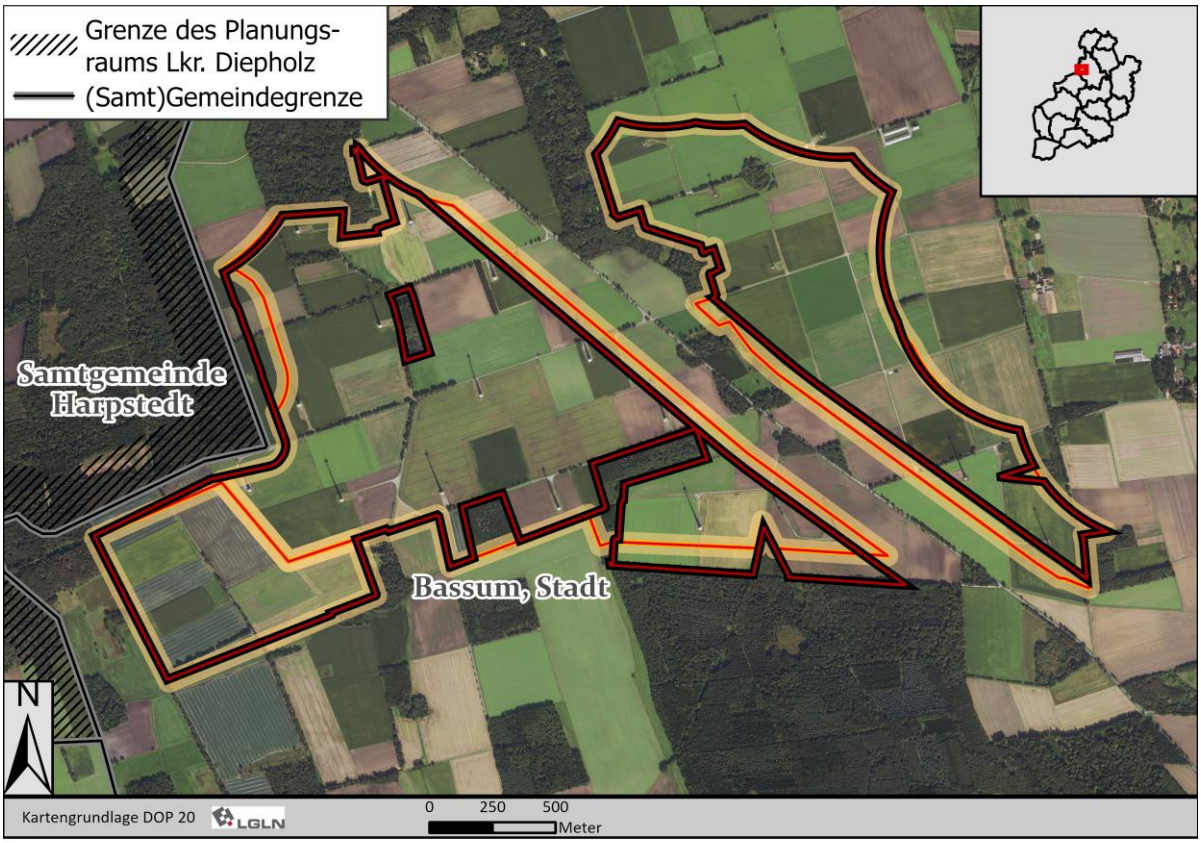
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet BarReh2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet BarReh2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Bas1



1. Gebietsbeschreibung

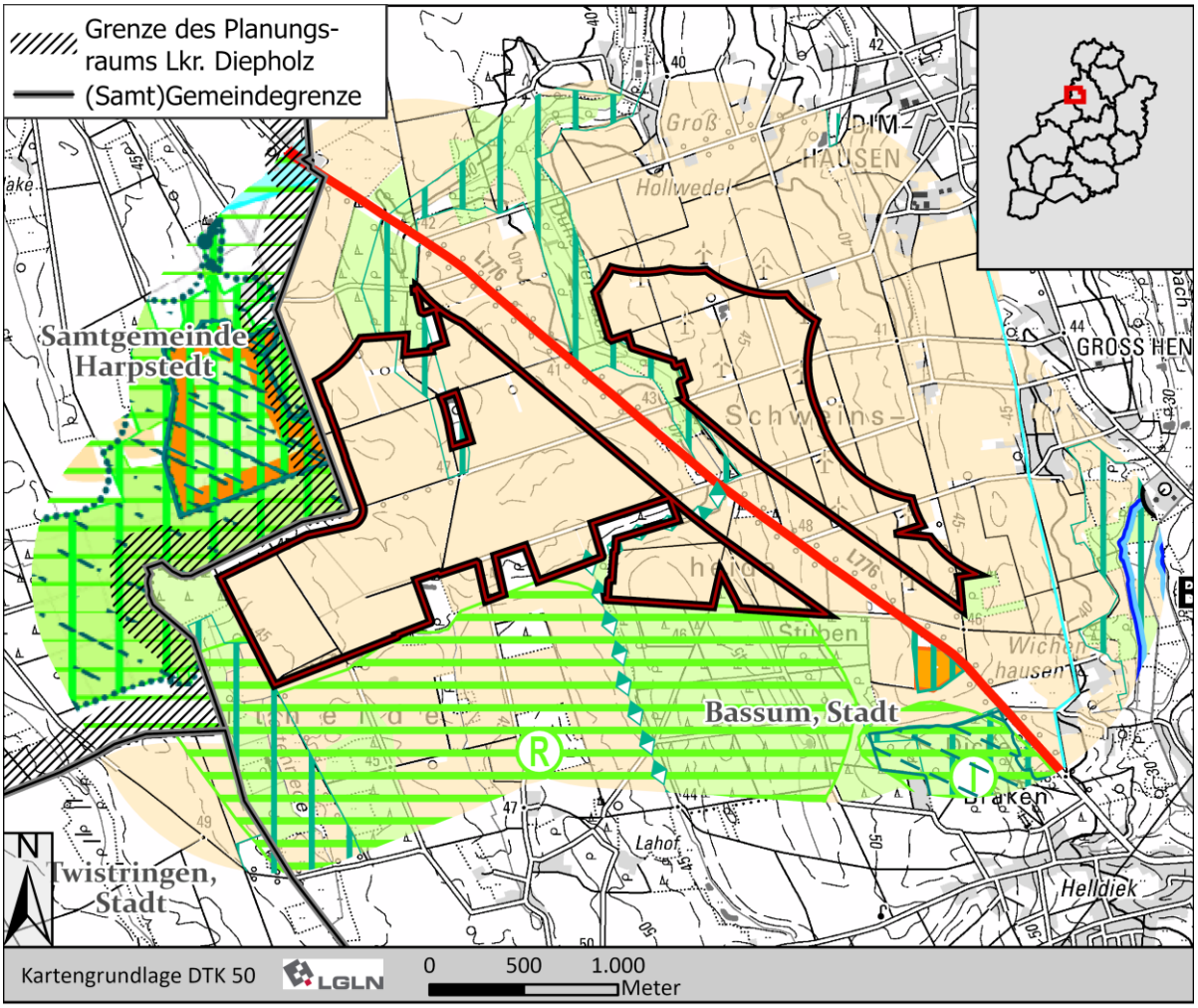
Das Vorranggebiet liegt ca. 1,3 km nordwestlich der Ortslage *Bassum* und ist landwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet wird hauptsächlich als Acker genutzt, kleinere Flächen auch als Grünland.

Der östliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird fast ausschließlich durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Norden wird ein Abstand von 75 m zur Grenze des Landkreises Oldenburg eingehalten. Hierneben wird das Gebiet durch weitere kleinere und größere Waldbereiche, den *Dünsener Bach* und im Süden durch ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft begrenzt. Die Landstraße L776 teilt das Vorranggebiet in eine westliche und eine östliche Teilfläche.

Lage des Gebiets	Stadt Bassum
Größe des Gebiets	345,3 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des westlichen Teilbereichs des Vorranggebietes sind 18 WEA vorhanden. Im östlichen Teilbereich wurden bereits sieben WEA errichtet. Für zwei weitere WEA wurde die immissionsschutzrechtliche Voranfrage genehmigt. Außerhalb, unmittelbar angrenzend an den östlichen Teilbereich, sind ebenfalls zwei WEA realisiert.

Bas1	
Flächen-nutzungsplan	11. und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+ der Stadt Bassum (03.08.2015 und 19.12.2024).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

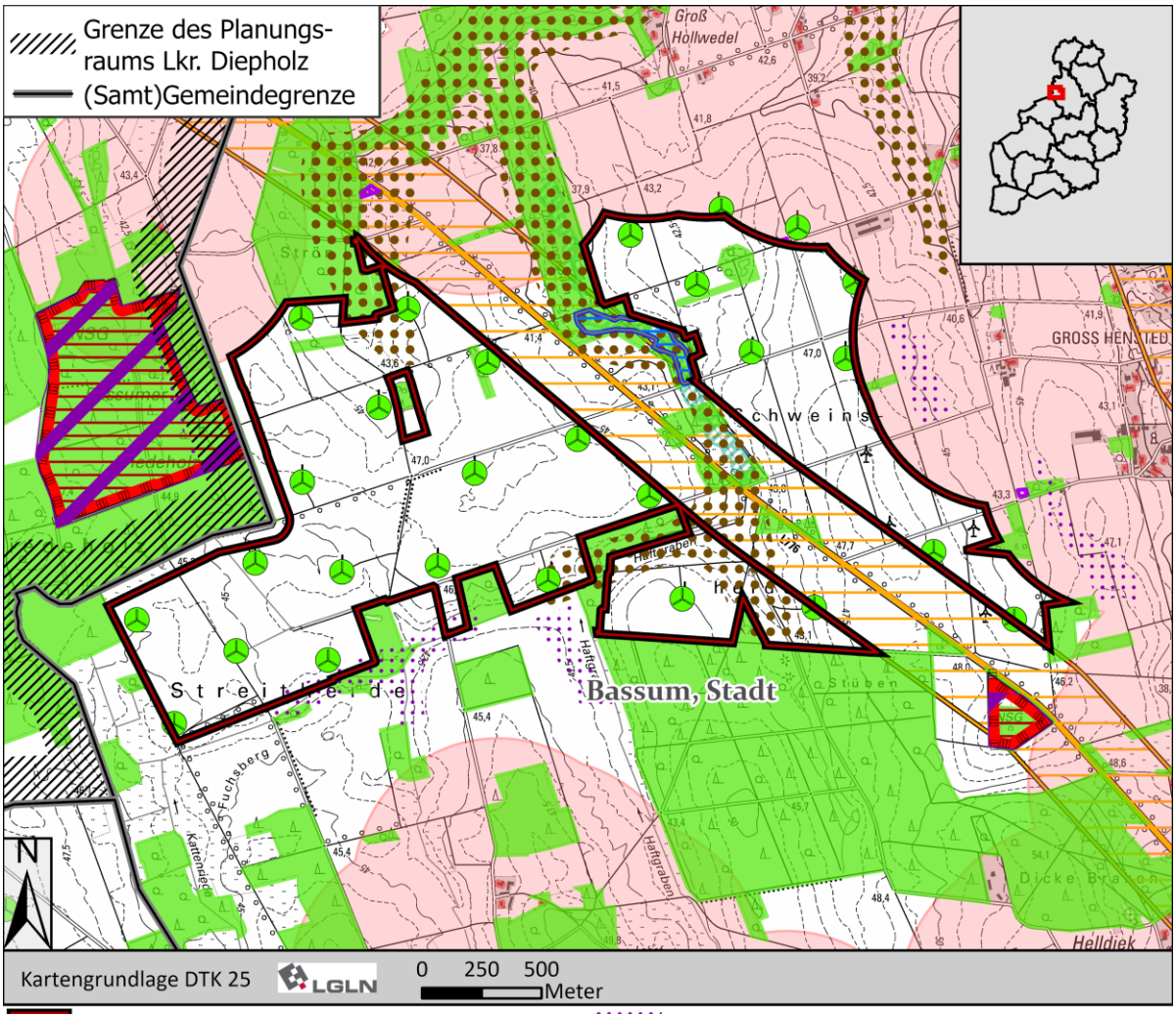


- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorranggebiet Natura 2000
- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur u Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bed.
- Vorranggebiet Fernwasserleitung
- Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
- Vorranggebiet Hochwasserschutz

Bas1	
Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung teilt das Vorranggebiet Bas1 in eine westliche und eine östliche Teilfläche. Südlich grenzt ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z), das teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Wald (G) und einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) überlagert, an die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung an. Nordwestlich des Vorranggebietes Bas1, auf Seiten des Landkreises Oldenburg, liegt das *Bassumer Friedeholz*, das teilweise als Vorranggebiet Biotopverbund (Z) im Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 festgelegt ist. Der erste Entwurf des RROP 2025 des Landkreises Oldenburg legt den betreffenden Bereich ebenfalls als Vorranggebiet Biotopverbund fest (Z), überlagernd mit einem Vorranggebiet Natura 2000 (Z) und einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) sowie einem Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung (G). Für den übrigen Teil des *Bassumer Friedeholz* trifft der erste Entwurf des RROP 2025 des Landkreises Oldenburg die überlagernden Festlegungen Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (G), Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) und Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung (G).
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bas1 überlagert vollständig mit einem im RROP 2016 des Landkreises Diepholz festgelegten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) reicht kleinflächig von Norden in das Vorranggebiet Bas1 hinein. Im Norden, Südwesten und Südosten grenzen Vorbehaltsgebiete Wald (G) an das Vorranggebiet Bas1 an. Die Waldbereiche im Süden überlagern teilweise mit dem beschriebenen Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z). Ein weiteres Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G), das teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Wald und dem beschriebenen Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z) überlagert, grenzt südwestlich an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G), das in ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – linienhaft übergeht verläuft zwischen den Teilbereichen des Vorranggebietes Bas1.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Nordwestlich des Vorranggebietes Bas1, auf Seiten des Landkreises Oldenburg, liegt das *Bassumer Friedeholz*, das teilweise als Vorranggebiet Biotopverbund (Z) im Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 festgelegt ist. Der erste Entwurf des RROP 2025 des Landkreises Oldenburg legt den betreffenden Bereich ebenfalls als Vorranggebiet Biotopverbund fest (Z), überlagernd mit einem Vorranggebiet Natura 2000 (Z) und einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) sowie einem Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung (G). Das Vorranggebiet Windenergienutzung hält einen Abstand von mindestens 75 m zu den im LROP und im ersten Entwurf des RROP 2025 des Landkreises Oldenburg festgelegten Vorranggebieten ein, sodass ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden kann. Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (G) und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der

Bas1	
	Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Südlich grenzt ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z) an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Das Gebiet ist reich strukturiert und dient als Naherholungsgebiet für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bassum. Kleine bis mittelgroße Waldparzellen wechseln sich mit klein parzellierten landwirtschaftlichen Nutzflächen ab. Die größte durch mehrere Forstwege erschlossene Waldfläche befindet sich im Osten des Gebietes. Das Vorranggebiet Erholung wird nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen, sondern von der Windenergienutzung freigehalten. Auf einen Abstand zum Vorranggebiet Erholung wird zugunsten der Windenergienutzung jedoch verzichtet, sodass ein Rotorüberstrich möglich ist. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Nordwestlich angrenzend an den östlichen Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G), das mit einem Vorbehaltsgebiet Wald (G) überlagert. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) gründet auf der Eignung des Gebietes zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (KN-Gebiet Bs-01 *Dünsener Bach*). Das gleiche Gebiet ragt von Norden in die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung hinein. Bei den Überlagerungsbereichen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die wertgebenden Bereiche sind aus der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgespart. Gleiches gilt für ein weiteres Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das im Südwesten an das Vorranggebiet Windenergienutzung angrenzt. Die Vorbehaltsfestlegung gründet hier auf der Eignung des Gebietes zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiet BsTw-01 *Kattenriede*). Es überlagert teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Wald und dem oben bereits abgewogenen Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Eine Überplanung als Standort für WEA erfolgt nicht. Auf Vorsorgeabstände zu der angrenzenden Vorranggebietsfestlegung ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z) sowie zu den Vorbehaltsgebietsfestlegungen Natur und Landschaft (flächig und linienhaft) (G) und Wald im RROP 2016 des Landkreises Diepholz wird zugunsten der Windenergienutzung verzichtet. Da keine Überplanung der wertgebenden Bestandteile erfolgt stehen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung dem Vorranggebiet Bas1 nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der östliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird fast ausschließlich durch die 600 m Radien um Wohnhäuser bestimmt. Im Westen und Süden des Vorranggebietes sind die Abstände zu Wohnhäusern größer. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Nordwesten grenzt der Waldbereich des *Bassumer Friedeholz* an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Der Bereich liegt auf Seiten des Landkreises Oldenburg und ist sowohl als Naturschutzgebiet als auch als FFH-Gebiet unter Schutz gestellt. Um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete und ein beeinträchtigendes Hineinwirken von Windenergieanlagen zu vermeiden, wird die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten zuzüglich eines 75 m - Abstandes ausgeschlossen. Zudem grenzen weitere kleine und größere Waldflächen an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Im Jahr 2018 gab es eine Brut des Wespenbussards, sodass es zum Schutz der Tiere zu Abschaltungen von Bestandsanlagen kam. Seither gab es jedoch keine erneuten Brutvorkommen in diesem Bereich. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden. Im Nordosten des Vorranggebietes befinden sich Altablagerungen. Das Vorhandensein von Altlasten steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die Thematik lässt sich durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene klären.
Wasser	Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich im Westen sonstige Gewässer. In einer ausgenommenen Fläche im Westen des Vorranggebietes befinden sich zwei stehende Gewässer. Das Verordnungsgewässer *Kattenriede*

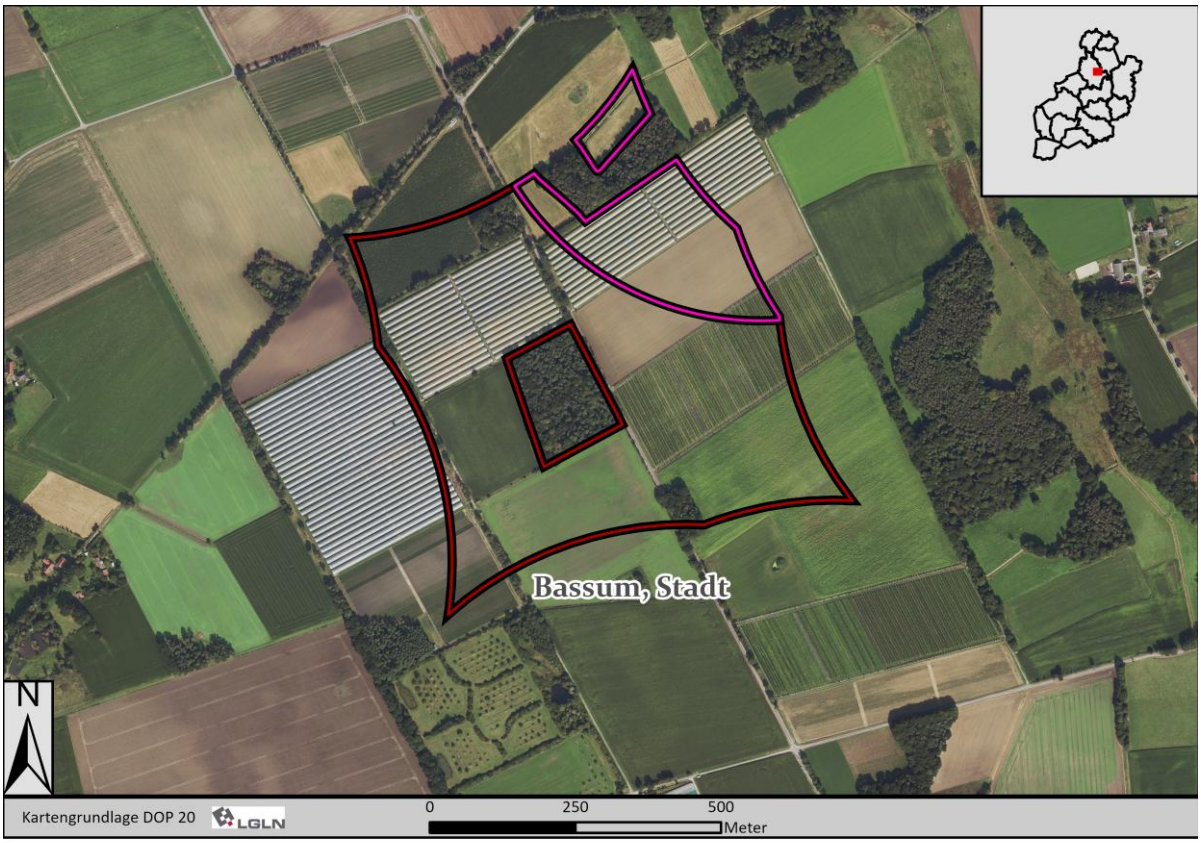
	verläuft entlang der südwestlichen Grenze des Vorranggebietes. Das Verordnungsgewässer *Dünsener Bach (Heidbäke)* verläuft zwischen zwei Teilflächen des Vorranggebietes. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Die Landschaftsbildeinheit *Harpstedter Geest* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild erstreckt sich über weite Teile des gesamten Vorranggebietes. Lediglich kleinere Bereiche im Süden und Nordwesten sind der Landschaftsbildeinheit *Niederung des Dünsener Baches* mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuschreiben. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich einzelne archäologische Funde. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Nordöstlich des Vorranggebietes befindet sich eine Tierhaltungsanlage (130 m entfernt), die von der Festlegung als Vorranggebiet ausgespart ist. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen. Zwischen der westlichen und östlichen Teilfläche des Vorranggebietes verläuft die L776. Zur Landesstraße wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 220 m eingehalten.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bas1 hält einen Abstand von deutlich über 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten ein. FFH-Gebiete befinden sich westlich und südöstlich des Vorranggebietes und decken sich mit den Naturschutzgebieten *Kammmolch-Biotop bei Bassum* (HA 00232) und *Bassumer Friedeholz* (HA 00293). Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 279 *Bassumer Friedeholz* (EU-Kennz.: DE2919-401) sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensraumtypen LRT 9110 *Hainsimsen-Buchenwälder* und LRT 9160 *Eichen-Hainbuchen-Wald*. FFH-Arten sind in der Schutzgebietsverordnung

	nicht aufgeführt. Bezüglich der in den Standardbögen aufgelisteten charakteristischen Vogelarten ergaben sich aus den ausgewerteten Untersuchungen keine derartigen Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes Bas1. Der 75 m Abstand zwischen dem östlichen Rand des FFH-Gebietes 279 *Bassumer Friedeholz* und dem geplanten Vorranggebiet Bas1 wird somit als ausreichend erachtet, um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und der Lebensraumtypen auszuschließen zu können. Entsprechend sind im Umfeld des FFH-Gebietes bereits Windenergieanlagen genehmigt worden. Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet 323 *Kammmolch-Biotop bei Bassum* (EU-Kennz.: DE 3118-332) ist die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps LRT 91D0 Moorwälder. Das Gebiet dient insbesondere dem Schutz des Kammmolchs. Bezüglich der in den Standardbögen aufgelisteten charakteristischen Vogelarten ergaben sich aus den ausgewerteten Untersuchungen keine derartigen Vorkommen im Umfeld des FFH-Gebietes. Zum Vorranggebiet Bas1 werden 300 m eingehalten, dieser Abstand wird als ausreichend erachtet, um eine FFH-Verträglichkeit sicher zu stellen, zumal im südöstlichen Teil des Vorranggebietes nur Ackerflächen betroffen sind, die eine nachrangige Bedeutung als Landlebensraum für den Kammmolch aufweisen. Entsprechend sind im Südwesten des Vorranggebietes Bas1 bereits Windenergieanlagen genehmigt worden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bas1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet Bas1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.	

- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Bas2



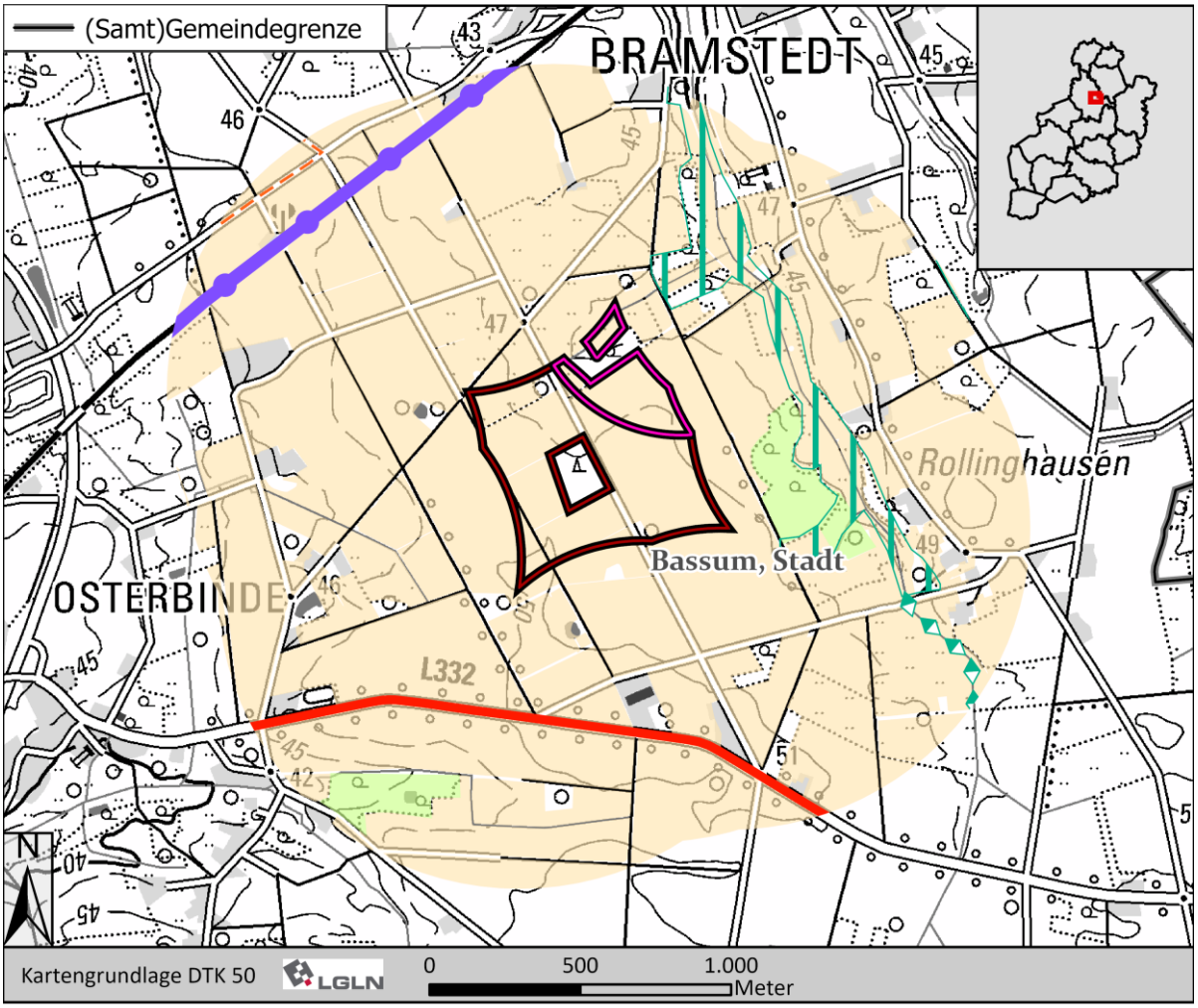
1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet liegt ca. 1,3 km östlich der Ortslage Bassum. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt, zur Hälfte als Ackerland. Der restliche Flächenanteil entfällt auf eine durch Folientunnel geschützte Obst- und Nussplantage. Im Nordosten wird das Vorranggebiet Windenergienutzung durch artenschutzrechtlich Abstandsanforderungen zum Brutplatz eines Rotmilans begrenzt. Der übrige äußere Flächenzuschnitt wird fast ausschließlich durch die 600 m Radien um Wohnhäuser bestimmt. Im Zentrum des Vorranggebietes Windenergienutzung ist eine Waldfläche aus der Abgrenzung ausgenommen. Südlich des Vorranggebietes liegen die städtischen Streuobstwiesen Eschenhausen. Nördlich und südlich des Plangebietes liegen jeweils kleine Teiche.

Lage des Gebiets	Stadt Bassum
Größe des Gebiets	29,6 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Bislang wurden keine WEA innerhalb des Vorranggebietes errichtet.
Flächen-nutzungsplan	Aktuell besteht für den Bereich kein rechtsgültiger Flächennutzungsplan.

Bas2	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich Änderungen aufgrund eines Brutnachweises des Rotmilans. Auf Ebene der Regionalplanung wird der Nahbereich des festgestellten Rotmilan-Vorkommens nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen.

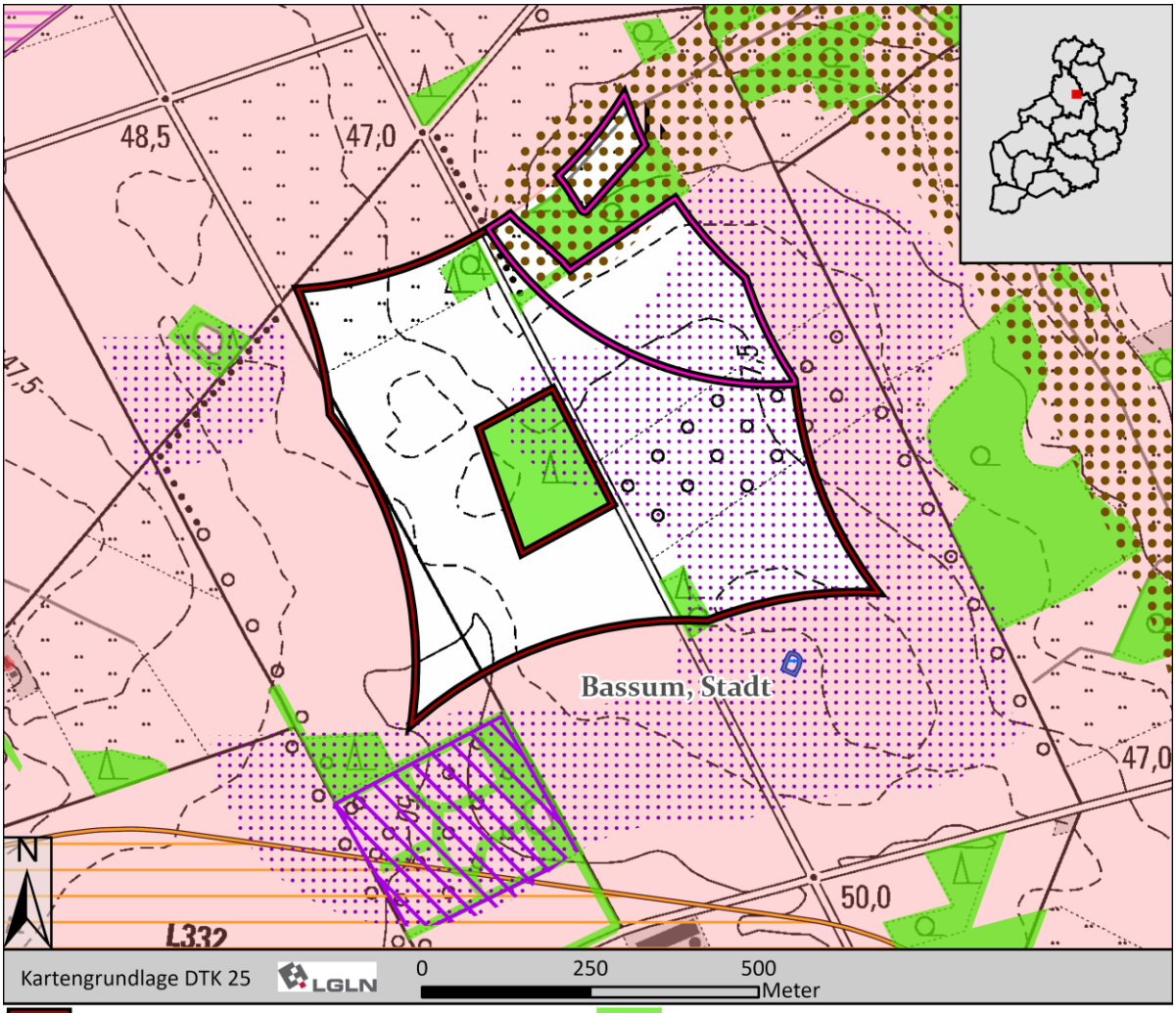
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.

Bas2	
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



Mensch und menschliche Gesundheit	Der äußere Flächenzuschnitt wird fast ausschließlich durch die 600 m Radien um Wohnhäuser bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Vorranggebiet umschließt eine Waldfläche. Auch nördlich liegen zwei Waldflächen. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung befindet sich die Streuobstwiese *Eschhausen* einschließlich ihrer Erweiterungsfläche. Der Landkreis Diepholz verfügt über ein Kompensationskataster, jedoch sind hierin bislang nicht alle Kompensationsflächen final erfasst. So ist auch die benannte Streuobstwiese bislang nicht im Kataster aufgeführt. Zudem kommen mehrere Schlatts in der näheren Umgebung des Vorranggebietes vor. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen und Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet jedoch nicht entgegen. Kompensationsflächen und Biotope, wie hier in Form von Schlatts und Teichen, können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Thematik führt auf nachfolgender Planungs- bzw. Zulassungsebene somit nicht zu unüberwindbaren Umsetzungshindernissen, sodass die Festlegung auf Ebene der Regionalplanung zulässig ist. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung, für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4

	Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Vorranggebiet Windenergienutzung Bas2 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Übersichtskartierungen im Jahr 2025 keine Bruten windkraftsensibler Arten nachgewiesen werden, die einer Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Vorranggebiet entgegenstehen. Jedoch liegen Hinweise vor, wonach es im Jahr 2024 einen Brutverdacht des Rotmilans in der Nähe des geplanten Vorranggebietes gegeben haben soll. Auf Ebene der Regionalplanung kann aufgrund des Horststandortes und des Rotmilan-Brutverdachts nicht sicher prognostiziert werden, dass innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG eine Genehmigung von Windenergieanlagen unter artenschutzrechtlichen Aspekten zulässig erscheint. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher gegenüber dem Entwurfsstand aus Dezember 2024 angepasst und der Nahbereich um den Horststandort aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Im Osten des Vorranggebietes kommen schutzwürdige Böden vor. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten des Oberflächen- und / oder Grundwassers vorhanden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird hauptsächlich durch die Landschaftsbildeinheit *Harpstedter Geest* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Im Norden ist das Gebiet der Landschaftsbildeinheit *Niederung des Hombaches- und Finkenb*. mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen.

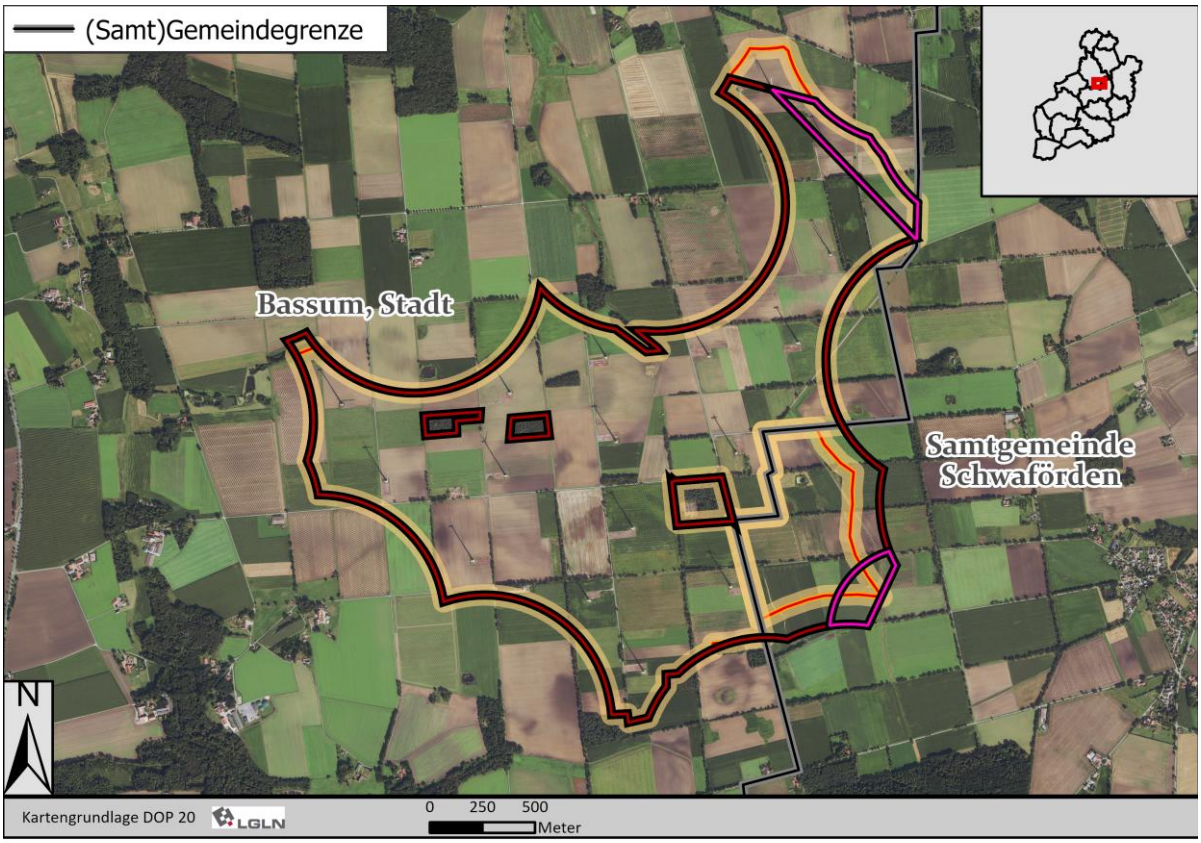
	Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb des Gebietes der im Jahr 2019 eingeleiteten Flurbereinigung Bramstedt. Der Suchraum für Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung aus dem Grünordnungskonzept der Flurbereinigung steht der Realisierung von Windenenergieanlagen im Vorranggebiet nicht entgegen. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Flurbereinigungsverfahren.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bas2 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Bas2 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bas2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).	

Für das Vorranggebiet Bas2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

BasSchw1



1. Gebietsbeschreibung

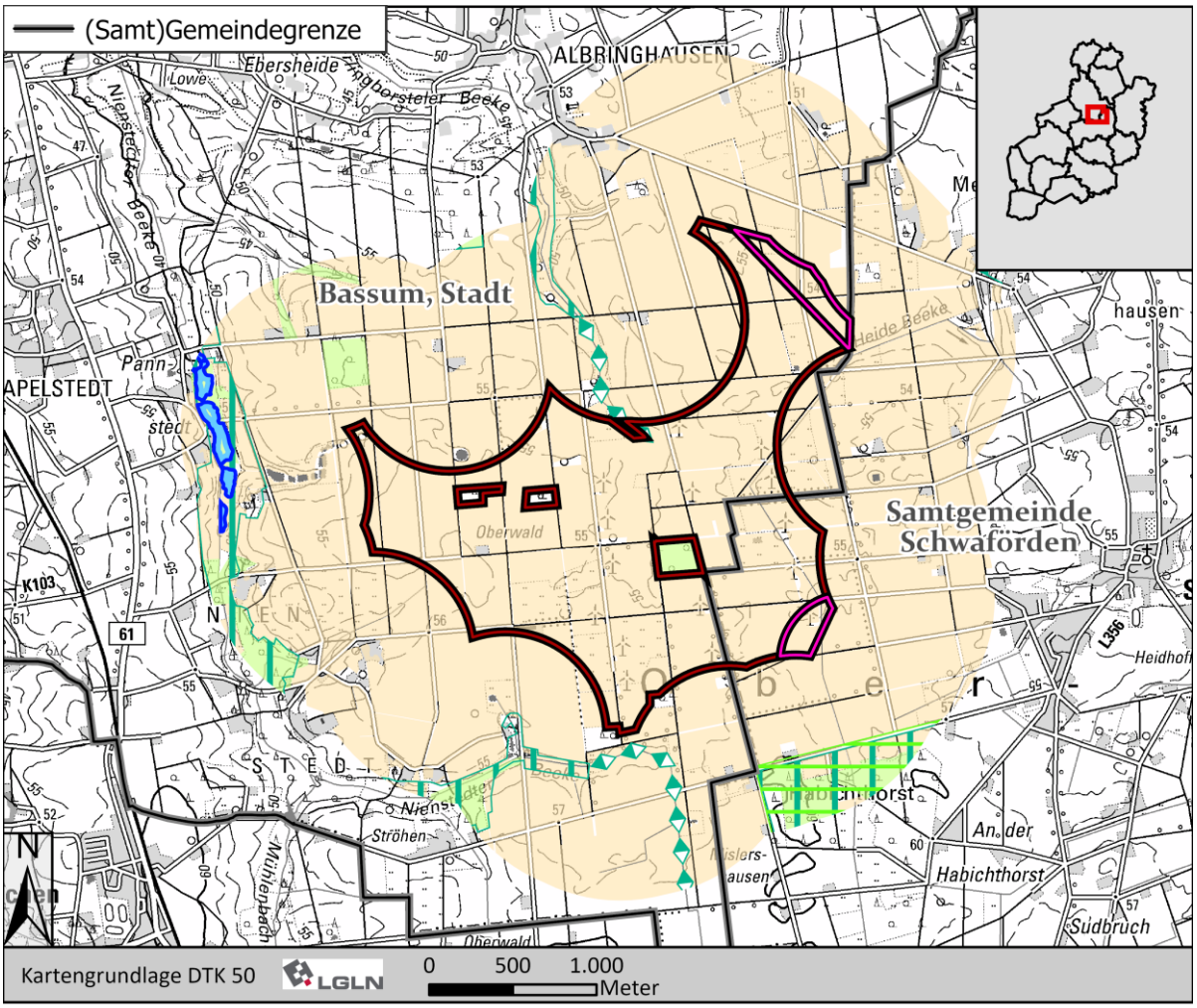
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 1 km westlich der Ortslage *Sudwalde* und ist landwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet wird hauptsächlich als Acker genutzt, kleinere Flächen auch als Grünland.

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen einzelne Waldparzellen, die aus der Abgrenzung ausgenommen wurden. Der grundsätzliche Zuschnitt wird größtenteils durch die 600 m Radien um Wohnhäuser bestimmt. Im Nordosten begrenzt ein Hubschraubertiefflugkorridor das Vorranggebiet.

Lage des Gebiets	Stadt Bassum / Samtgemeinde Schwaförden
Größe des Gebiets	315,9 / 48,8 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes sind 20 WEA vorhanden.
Flächen-nutzungsplan	12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+ der Stadt Bassum (01.02.2018) 38. Flächennutzungsplanänderung "Windkraftanlagen III" der Samtgemeinde Schwaförden (03.05.2021)

BasSchw1	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich Änderungen • aufgrund eines Einzelvorkommens der Wiesenweihe aus 2020: Auf Ebene der Regionalplanung wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. • um eine Einschränkung auf die Hubschraubertiefflugstrecke auszuschließen: Der Flächenzuschnitt wird im Nordosten entsprechend reduziert.

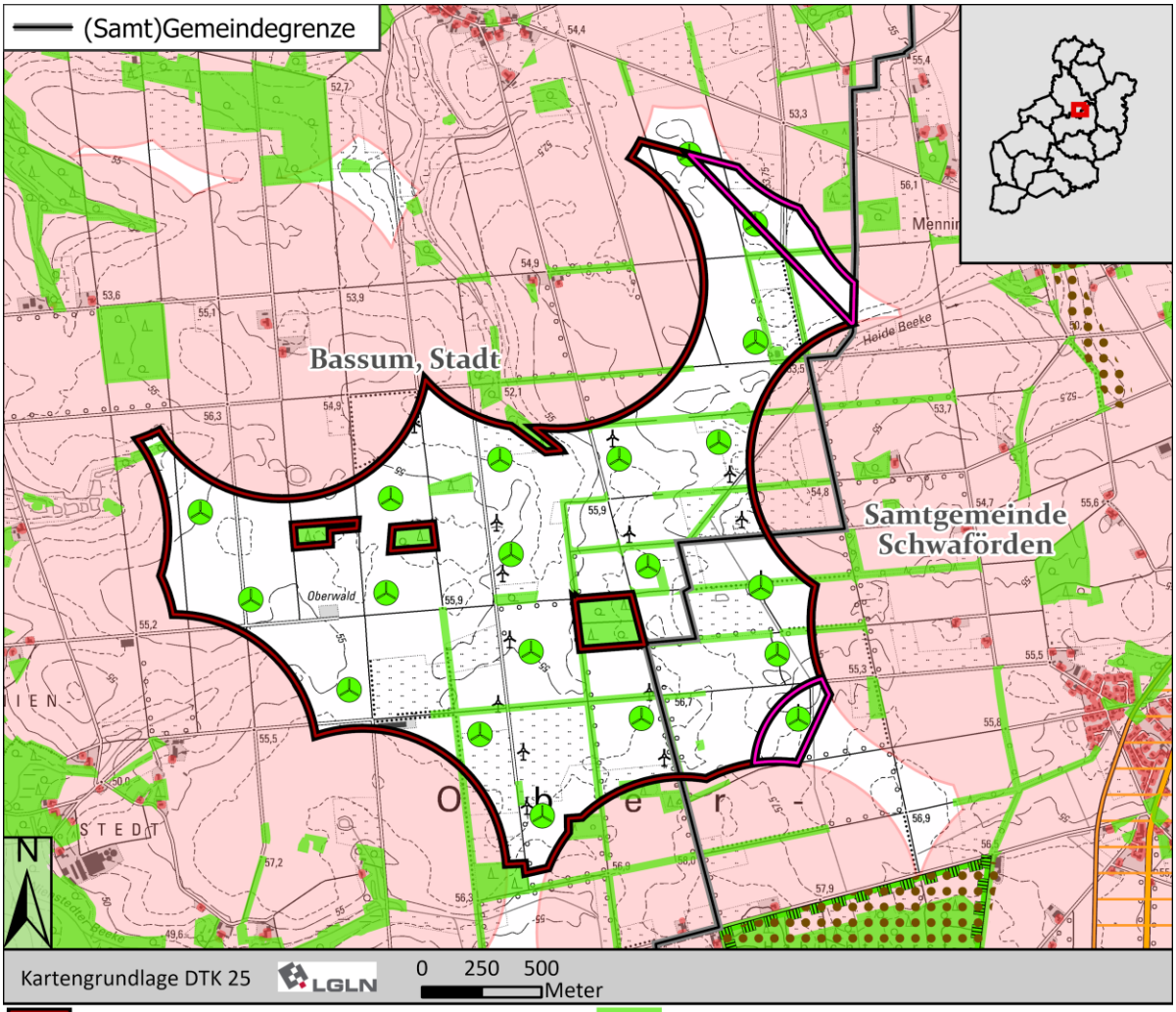
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Hochwasserschutz

BasSchw1	
Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Nördlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft (G) an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Hierbei handelt es sich um die *Schorlingborsteler Beeke*. Aus Darstellungsgründen ist sie, wie andere Fließgewässer des niedersächsischen Prioritäten- und Schwerpunktgewässersystems mit dem Planzeichen „2.3. Vorbehaltsgebiet –linienhaft“ in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 festgelegt. Die durch die Festlegung der linienhaften Vorbehaltsgebiete ergehenden Schutzzonen beschränken sich auf die reine Wasserfläche und deren unmittelbaren Uferbereiche. Weder die *Schorlingborsteler Beeke* noch deren Uferbereiche werden als Standort für WEA überplant, sie liegen außerhalb des Vorranggebietes Windenergie. Auf Vorsorgeabstände wird zugunsten der Windenergienutzung verzichtet. Da keine Überplanung der wertgebenden Bestandteile erfolgt wird die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung als gering bewertet. Das Vorranggebiet umschließt kleinere Waldstücke. Der im Zentrum liegende Waldbereich ist als Vorbehaltsgebiet Wald (G) im RROP 2016 festgelegt. Die Waldbereiche sind von der Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgenommen. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. So auch auf die Einhaltung des im RROP 2016 als Grundsatz festgelegten Abstandes von mindestens 100 m zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Die betreffenden Waldflächen sind nicht als Vorranggebiet im LROP festgelegt, sodass zugunsten der Windenergienutzung auf einen Abstand verzichtet wird. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird größtenteils durch die 600 m Radien um Wohnhäuser bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Norden ragt eine Kompensationsfläche (Heckenpflanzung, Waldanpflanzung und ein mehrjähriger Blühstreifen am Gewässer) ins Vorranggebiet hinein. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Kataster der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die Kompensationsflächen entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Das Vorranggebiet umschließt drei Waldflächen. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Die Samtgemeinde Schwaförden und die Stadt Bassum haben im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanungen mit Rotor-In geplant und andere Abstandsregelungen zu Grunde gelegt als der Landkreis Diepholz in seinem Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes BasSchw1 geht daher über die kommunalen Sondergebietsgrenzen hinaus. Gemäß den langjährigen Wiesenweihenuntersuchungen im Landkreis Diepholz ist im Nahbereich des bestehenden Windparks, auf Seite der Samtgemeinde Schwaförden, ein Einzelvorkommen der Wiesenweihe aus 2020 bekannt. Gegenüber der Sondergebietsdarstellung rückt das Vorranggebiet BasSchw1 näher an dieses Vorkommen heran. Obwohl ein Brutplatz der Wiesenweihe hier zuletzt im Jahr 2020 nachgewiesen wurde, wird der Nahbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG im erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie daher vorsorglich aus der Abgrenzung des Vorranggebietes herausgenommen. Brutvorkommen des Rotmilans wurden in den letzten Jahren weder innerhalb noch in einem Abstand von 500 m (Nahbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) um das Vorranggebiet BasSchw1 nachgewiesen. Die auf Genehmigungsebene zum Schutz potenzieller Rotmilan-Vorkommen für die einzelnen WEA festgelegten Abschaltzeiten sind dem Landkreis Diepholz bekannt. Die Ergebnisse des begleitenden Monitorings liegen vor. Das bisher durchgeführte Monitoring lässt keine Hinweise auf Brutvorkommen des Rotmilans, weder innerhalb des geplanten Vorranggebietes noch in einem 500 m Abstand um das Gebiet herum, erkennen. Eine artenschutzrechtliche Problematik ist somit hinsichtlich des

	Rotmilans nicht gegeben, sodass die Angaben in den Unterlagen diesbezüglich keiner Korrektur bedürfen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Im Vorranggebiet kommen großflächig schutzwürdige Böden vor. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Heide Beeke* fließt im Osten durch das Vorranggebiet. Im Norden des Vorranggebietes liegt das Verordnungsgewässer *Schorlingborsteler Beeke.* Das Verordnungsgewässer *Nienstedter Beeke* fließt südlich des Vorranggebietes. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Zentrum des Vorranggebietes wird durch die Landschaftsbildeinheit *Apelstedter Geest* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Der Westen und Osten des Gebietes fallen unter die Landschaftsbildeinheit *Waldfreie Gebiete im Oberwaldes*, ebenfalls mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild. Im Norden grenzt die Landschaftsbildeinheit *Niederung der Nienstedter Beeke* mit einer mittleren Landschaftsbildbewertung an das Vorranggebiet. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.

Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Im Südwesten des Vorranggebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung BasSchw1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes BasSchw1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet liegt teilweise innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da hier bereits einige Windenergieanlagen innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke stehen, ist eine Errichtung möglich. Jedoch dürfen neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandswindparks hinausragen, da sich ansonsten die Einschränkung für die Hubschraubertiefflugstrecke vergrößert. Das heißt, dass im Nordosten die Fläche gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 reduziert werden musste. Damit ist eine größere Einschränkung auf die Hubschraubertiefflugstrecke ausgeschlossen. Da es sich um eine Rotor-Out-Planung handelt, wurde hierbei der Rotor mit einbezogen.
Luftfahrt	Im Zentrum des Vorranggebietes befindet sich der Modellflugplatz der Modellfluggruppe Bassum e.V. Einen rechtlich fixierten konkreten Abstandsradius zu Modellflugplätzen gibt es nicht, sodass der in der Genehmigung festgelegte Bereich zugrunde gelegt wird. Innerhalb des Vorranggebietes BasSchw1 wurden bereits 20 Windenergieanlagen errichtet. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Modellflugplatzes mit der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung auszugehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet BasSchw1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als	

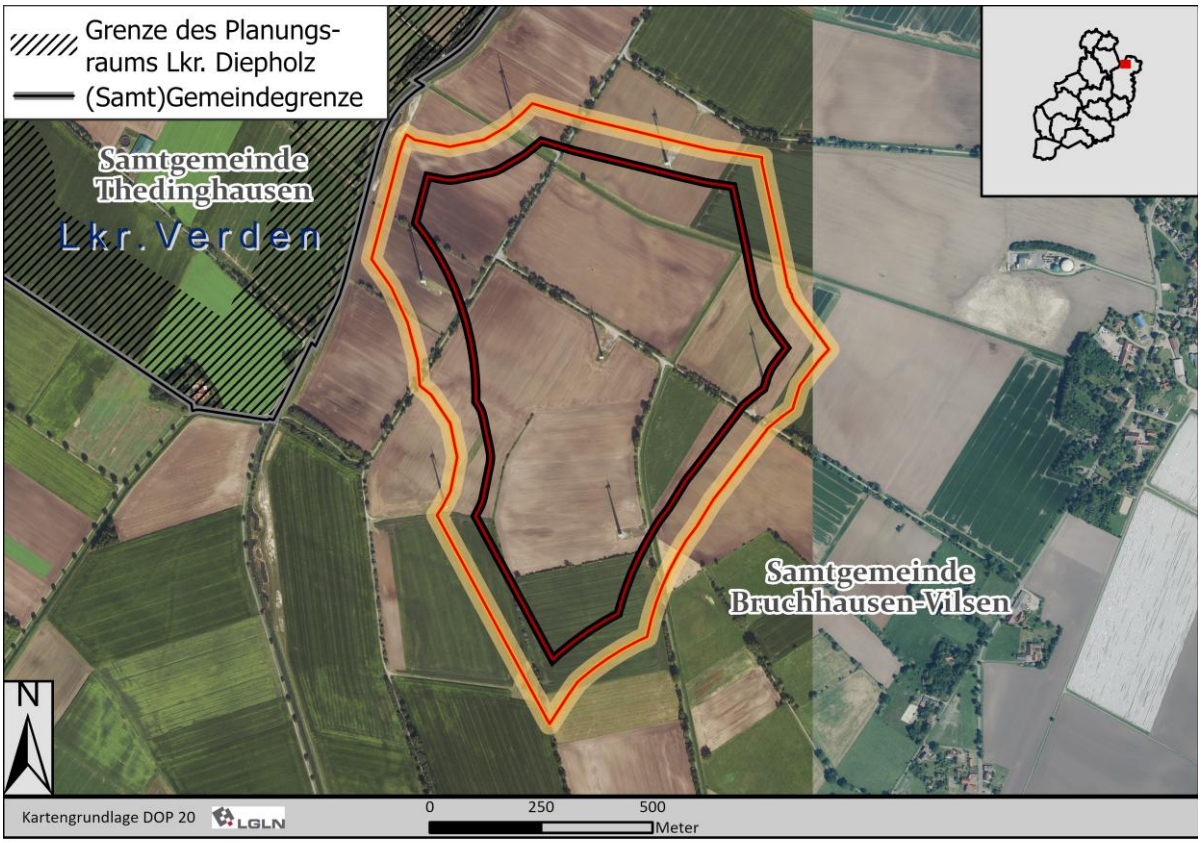
raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet BasSchw1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Bru1



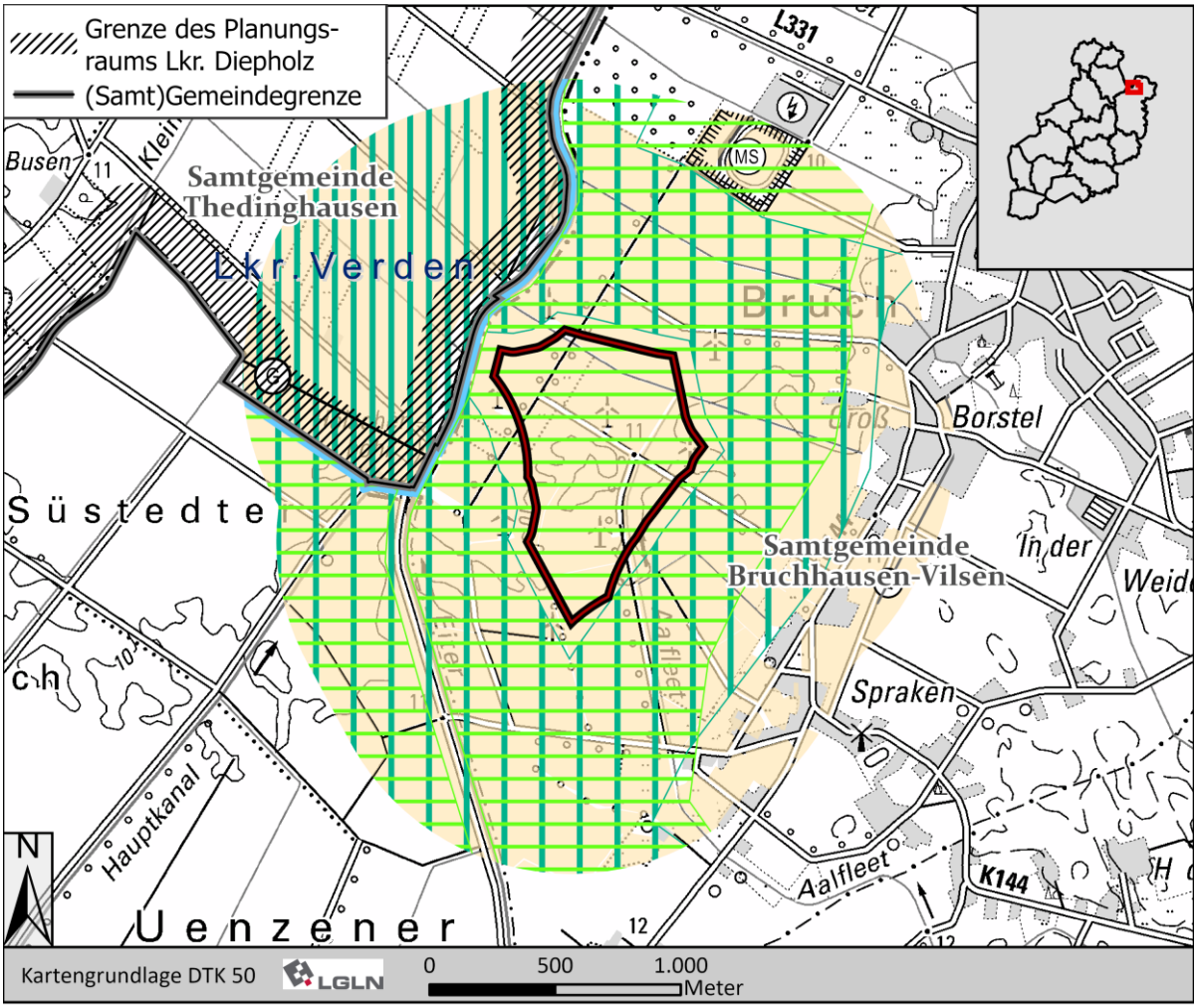
1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet befindet sich ca. 700 m westlich der Ortslage *Groß Borstel* in *Schwarme*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt. Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich im westlichen Bereich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Es handelt sich um einen langjährigen Windpark innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Da es mit der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht zu einer lateralen Ausdehnung in den Hubschraubertiefflugkorridor kommen darf, ist der Zuschnitt zudem maßgeblich durch diesen bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Größe des Gebiets	56,4 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes sind drei WEA errichtet worden. Fünf weitere WEA sind unmittelbar um das Vorranggebiet herum vorhanden.
Flächen-nutzungsplan	102. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (01.08.2022)

Bru1	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



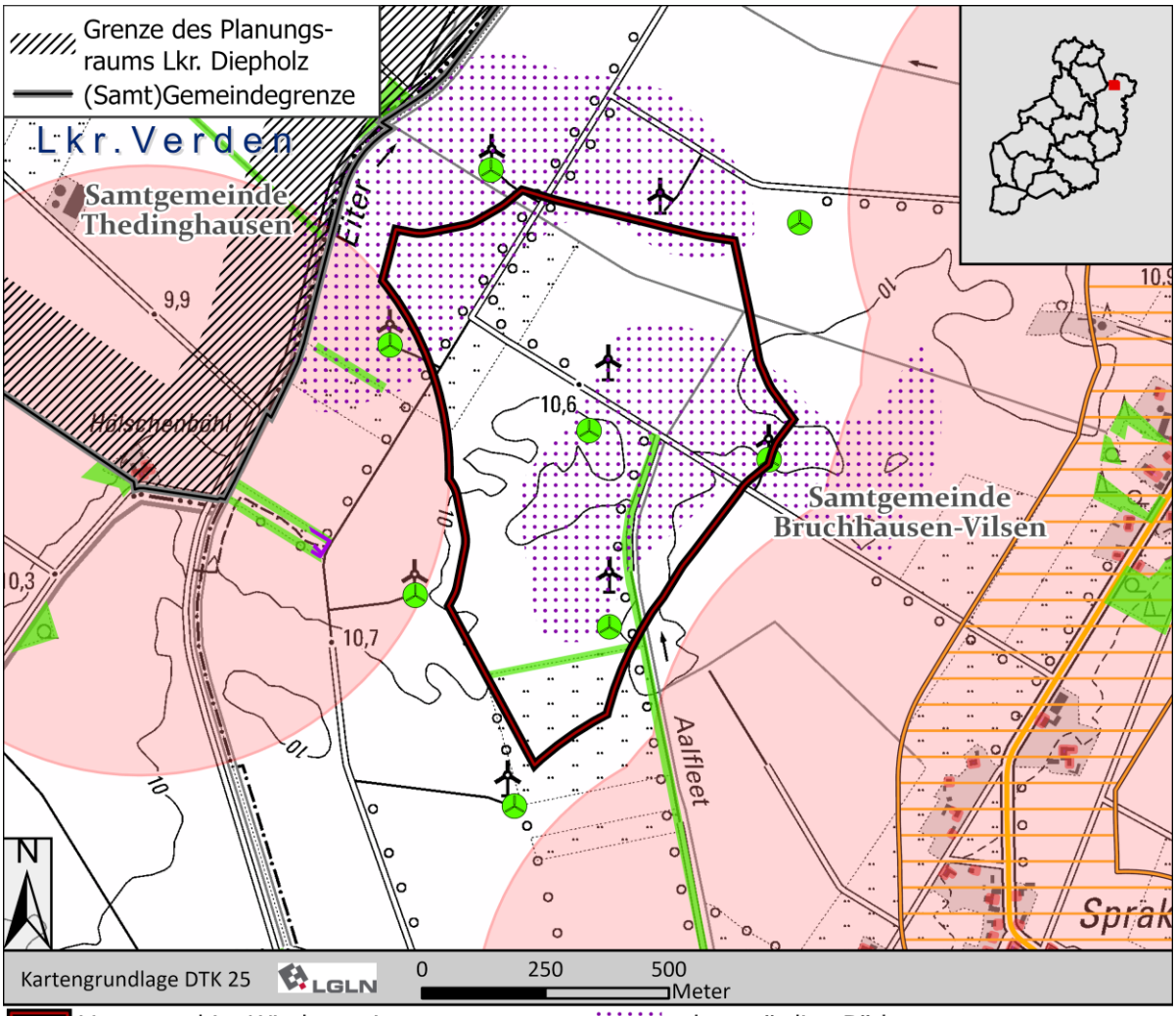
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage - Motorsport
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Hauptabwasserleitung
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z). Es überlagern keine weiteren Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)

Bru1	
RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Erholung (G) • Vorbehaltsgebiets *Hochwasserschutz Weser* (G) Ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) umgibt das Vorranggebiet Windenergienutzung.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z), das nachrichtlich aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) übernommen wurde. Die Zielfestlegung steht der Festlegung des Vorranggebietes Bru1 nicht entgegen. Wirksame Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Das Vorranggebiet überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) und einem Vorbehaltsgebiet Erholung (G). Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Das überlagerte Vorbehaltsgebiet Erholung (G) ist großflächig im RROP 2016 festgelegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erholungsfunktion insbesondere außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Das Vorranggebiet wird von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) umgeben, überlagert dieses jedoch nicht. Die Vorbehaltsfestlegung gründet hier auf der Eignung des Gebietes zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiet BV-01 *Schwarmer Bruch*). Da keine Überlagerung erfolgt und das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft somit als WEA-Standort ausgeschlossen ist, kann eine Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet Bru1 befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz Weser (G). Der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2016 kommt primär eine Hinweisfunktion zu. Das als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gesicherte Gebiet stellt das vom Weserdeich geschützte Gebiet im Landkreis Diepholz dar. Die Festlegung dient dazu, private und öffentliche Planungsträger gegenüber der potenziellen Gefährdung durch Überschwemmungen trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen zu sensibilisieren. Sollten die Hochwasserschutzeinrichtungen versagen, wäre das Gebiet überflutungsgefährdet. In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich, sodass die Vorbehaltsgebietsfestlegung der Errichtung von Windenergieanlagen

Bru1	
	grundsätzlich nicht entgegensteht. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung mit den Belangen des Hochwasserschutzes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich im westlichen Bereich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Im Osten ist

Bru1	
	der Abstand etwas größer und im Südwesten und Norden sind Wohnhäuser weit entfernt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Hinsichtlich des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten ist festzustellen, dass innerhalb des Nahbereichs gemäß Anlage 1 BNatSchG ein Rohrweihenvorkommen bekannt ist. Jedoch ist die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt ist. Dies ist für die Referenzanlage der Fall, sodass das Vorkommen der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Bru1 nicht entgegensteht. Die Vereinbarkeit wird durch die bereits genehmigten WEA belegt. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor.
Boden	Im Norden und Osten des Vorranggebietes befinden sich schutzwürdige Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

Bru1	
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Aalfleet* fließt im Osten und Norden durch das Vorranggebiet. Westlich des Vorranggebietes befindet sich das Verordnungsgewässer *Eiter*. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Ackergebiete der Bruchniederung* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb einer Gruppe baulicher Anlagen. Es handelt sich um die „Kanalbauwerke der Melioration“, welche ein historisches Entwässerungssystem darstellen. Gemäß § 6 NDSchG dürfen Kulturdenkmale einschließlich ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Kulturdenkmale können innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks berücksichtigt. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes mit den Belangen des Denkmalschutzes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schwarmer Bruch. Die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes hat keine negativen Auswirkungen auf das Verfahren.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bru1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Bru1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	

Bru1	
Militär	Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da hier bereits ein Bestandswindpark steht, ist eine Errichtung möglich. Jedoch dürfen neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandswindparks hinausragen, da sich ansonsten die Einschränkung für die Hubschraubertiefflugstrecke vergrößert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes stellt sicher, dass eine größere Einschränkung auf die Hubschraubertiefflugstrecke ausgeschlossen werden kann. Da es sich um eine Rotor-Out-Planung handelt, wurde zusätzlich der Rotorradius von 75 m berücksichtigt. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist jedoch gegeben, was auch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegen.
Luftfahrt	Nördlich des Vorranggebietes befindet sich in ca. 1.200 m Entfernung der Modellflugplatz des MFV Schwarme e.V. Einen rechtlich fixierten konkreten Abstandsradius zu Modellflugplätzen gibt es nicht, sodass der in der Genehmigung festgelegte Bereich zugrunde gelegt wird. Innerhalb des Vorranggebietes und in dessen unmittelbarer Umgebung bestehen bereits WEA. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Modellflugplatzes mit der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung auszugehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

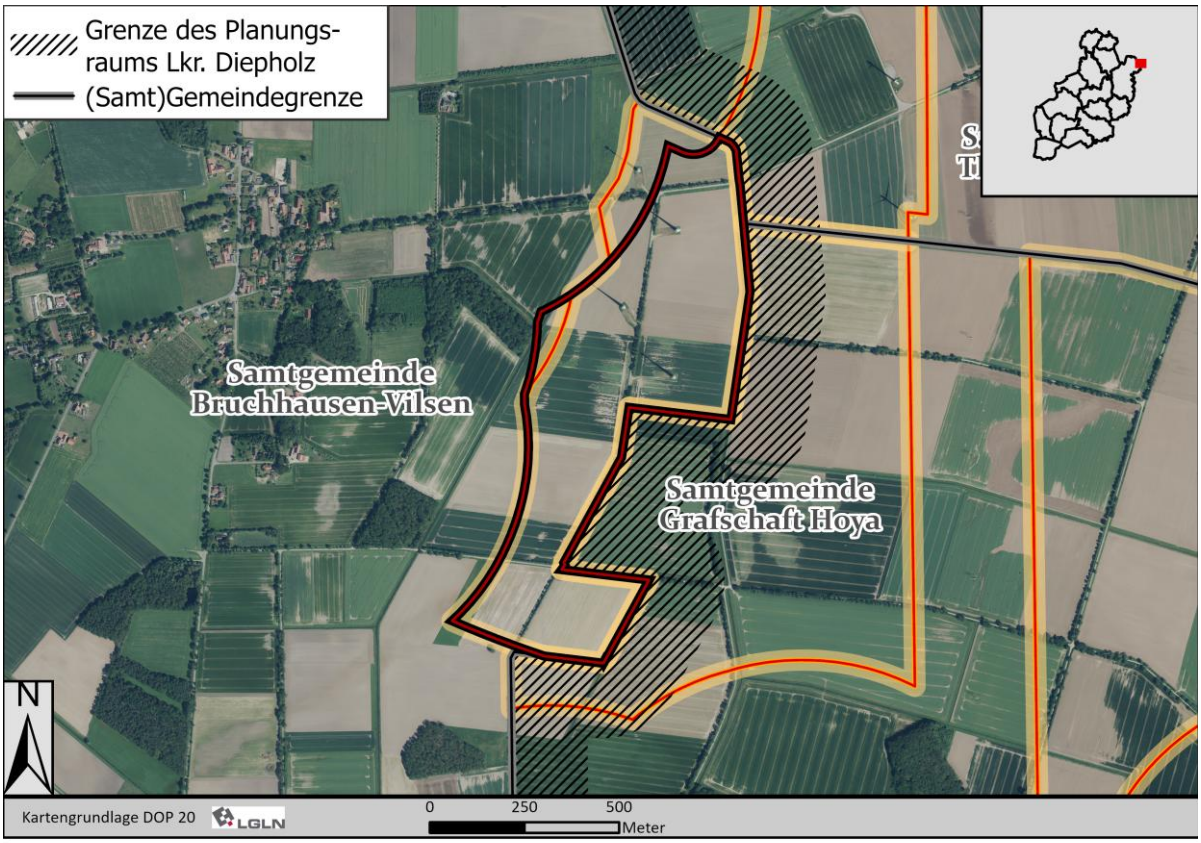
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bru1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Bru1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der

Bru1
nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. • Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Bru2



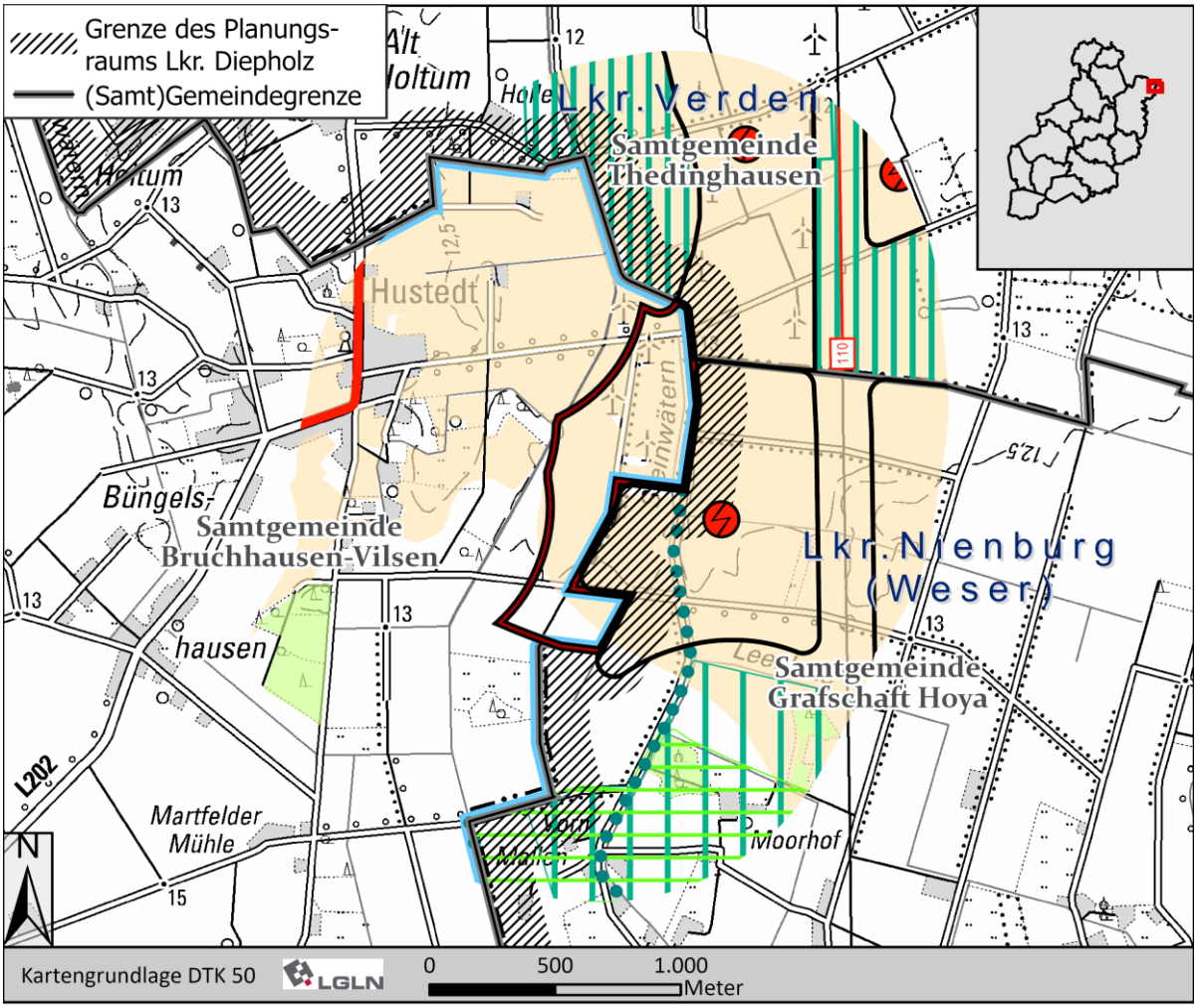
1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet liegt am nordöstlichen Rand der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, an der Grenze zur Samtgemeinde Thedinghausen im Landkreis Verden und zur Samtgemeinde Grafschaft Hoya im Landkreis Nienburg/Weser. Das Vorranggebiet wird im Osten, Norden und Süden durch die Landkreisgrenze bestimmt. Im angrenzenden Gebiet der Landkreise Verden und Nienburg/Weser sind ebenfalls Flächen für die Windenergie ausgewiesen, sodass ein Abstand zur Landkreisgrenze nicht berücksichtigt werden muss. Das Vorranggebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Größe des Gebiets	45,8 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes sind vier WEA errichtet worden. Eine weitere WEA ist nordwestlich unweit der Gebietsabgrenzung vorhanden.
Flächen-nutzungsplan	102. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (01.08.2022)

Bru2	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

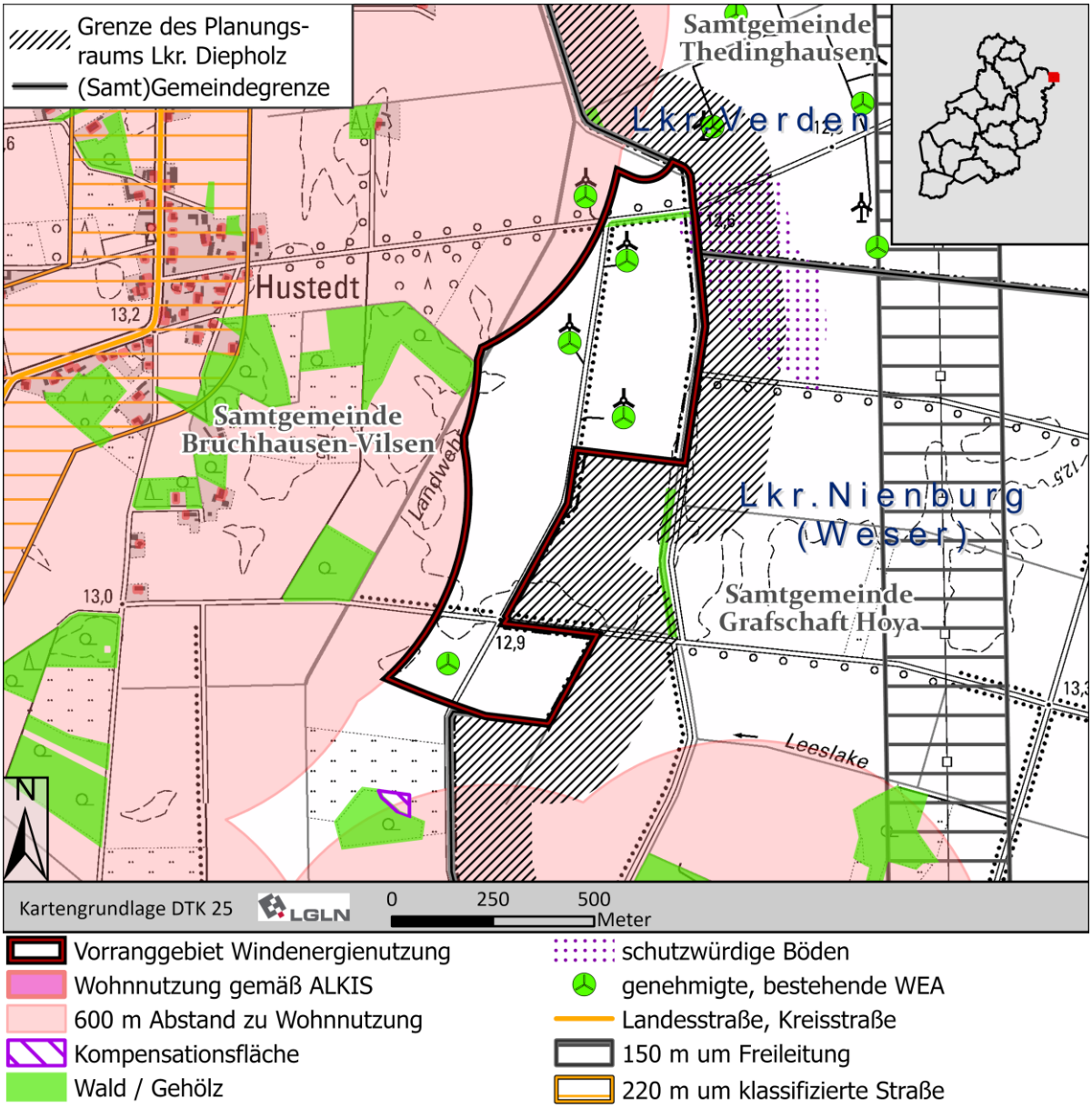


Vorrang-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Bru2 befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z). Es überlagern keine weiteren Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Osten, auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser, legt der RROP - Entwurf 2024 des Landkreises Nienburg/Weser ein linienhaftes

Bru2	
	Vorranggebiet Biotopverbund (Z) und ein Vorranggebiet Windenergienutzung (Z) fest. Nördlich des Vorranggebietes Bru2 legt das RROP des Landkreises Verden 2016 ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z), ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z) und ein Vorranggebiet Windenergienutzung (Z) fest.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz Weser (G)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz Weser. Der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2016 kommt primär eine Hinweisfunktion zu. Das als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gesicherte Gebiet stellt das vom Weserdeich geschützte Gebiet im Landkreis Diepholz dar. Die Festlegung dient dazu, private und öffentliche Planungsträger gegenüber der potenziellen Gefährdung durch Überschwemmungen trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen zu sensibilisieren. Sollten die Hochwasserschutzeinrichtungen versagen, wäre das Gebiet überflutungsgefährdet. In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich, sodass die Vorbehaltsgebietsfestlegung der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegensteht. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung mit den Belangen des Hochwasserschutzes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Das Vorranggebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z), das nachrichtlich aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) übernommen wurde. Die Zielfestlegung steht der Festlegung des Vorranggebietes Bru2 nicht entgegen. Wirksame Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Östlich des Vorranggebietes Bru2 verläuft ein Vorranggebiet Biotopverbund - linienhaft (Z). Hierbei handelt es sich um eine Zielfestlegung im RROP - Entwurf 2024 des Landkreises Nienburg/Weser. Aufgrund der Lage außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung steht die Zielfestlegung Biotopverbund der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Bru2 nicht entgegen. Der Landkreis Nienburg/Weser legt in diesem Bereich seinerseits ein Vorranggebiet Windenergienutzung (Z) fest, das von dem Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft (Z) gequert wird. Nördlich grenzt das Vorranggebiet Windenergienutzung Bru2 kleinflächig an das im RROP des Landkreises Verden 2016 als Vorranggebiet Natur und

Bru2	
	Landschaft (Z) festgelegte Gebiet *N59b Oiste Wind* an. Hierbei handelt es sich um ein Grünlandentwicklungsgebiet mit wertgebenden Hecken und Kopfbäumen sowie dem Steinkauz. Die Zielfestlegung steht der Errichtung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung Bru2 im Landkreis Diepholz jedoch nicht entgegen. Im Gebiet das Landkreises Verden umschließt das Vorranggebiet Natur und Landschaft ein Vorranggebiet Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Bru2 grenzt an das Vorranggebiet Windenergie im Landkreis Verden unmittelbar an, hält zum umgebenden Vorranggebiet Natur und Landschaft jedoch einen Abstand von 75 m. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird sowohl durch die bestehenden WEA im Vorranggebiet Bru2 als auch durch die im Landkreis Verden in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes Natur und Landschaft (Z) bestehenden WEA belegt. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich entlang der westlichen Grenze durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Im Osten werden größere Abstände zur Wohnnutzung eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Aus avifaunistischen Untersuchungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sowie aus Informationen des Landkreises Verden und der Samtgemeinde Hoya geht hervor, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in der Umgebung des Vorranggebietes vorkommen: Weißstorch ab 2.000 m Entfernung, Rotmilan ab 600 m Entfernung, Schwarzmilan ab 600 m Entfernung und Baumfalke ab 600 m Entfernung. Der Nahbereich der Vorkommen ist jedoch nicht betroffen, sodass auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen werden kann. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor.
Boden	Im Norden und Osten des Vorranggebietes befinden sich schutzwürdige Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene. Im Nordosten des Vorranggebietes befinden sich Altablagerungen. Das Vorhandensein von Altlasten steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die Thematik lässt sich durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene klären. So kann festgelegt werden, dass Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung von einem Gutachter für Altlastenuntersuchungen oder Sachverständigem nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) zu begleiten sind.
Wasser	Östlich grenzt das Verordnungsgewässer *Mallenwiesengraben* an das Vorranggebiet an. An der östlichen Grenze des Vorranggebietes verläuft das

	Verordnungsgewässer *Steinwätern*. Westlich angrenzend an das Vorranggebiet liegt das Verordnungsgewässer *Landwehr*. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Martfelder Terasse* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Hustedt. Die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes hat keine negativen Auswirkungen auf das Verfahren.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bru2 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Bru2 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist jedoch gegeben, was auch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegen.
Luftfahrt	Der Modellflugplatz Blender liegt in der Nähe des Vorranggebietes Bru2. Einen rechtlich fixierten konkreten Abstandsradius zu Modellflugplätzen gibt es nicht, sodass der in der Genehmigung festgelegte Bereich zugrunde gelegt wird. In räumlicher Nähe zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen, sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Blender als auch östlich von Hustedt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Modellflugplatzes mit der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung auszugehen.

Seismologische Messstationen	Etwa 5 km nördlich des Vorranggebietes befindet sich eine seismologische Messstation. Für einen grundsätzlichen Ausschluss von WEA innerhalb dieses Radius gibt es keine rechtsverbindliche Grundlage. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der seismischen Stationen durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten sein, besteht im Genehmigungsverfahren zudem die Möglichkeit einer Verlegung der betroffenen seismischen Station. Somit sind die Standorte der Stationen nicht statisch, sondern können zu Gunsten der Errichtung von WEA verlegt werden. Um dem Belang bereits auf Ebene der Regionalplanung Rechnung zu tragen, wird bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von mind. 3 km zu den seismischen Stationen eingehalten. In Anbetracht der obigen Ausführungen geht der Landkreis Diepholz davon aus, dass auf Flächen in über 3 km Entfernung um eine seismologische Messstation die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Der Abstand des Vorranggebietes Bru2 zu der Station im Landkreis Verden beträgt 5 km, sodass die grundsätzliche Vereinbarkeit angenommen werden kann. Diese wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

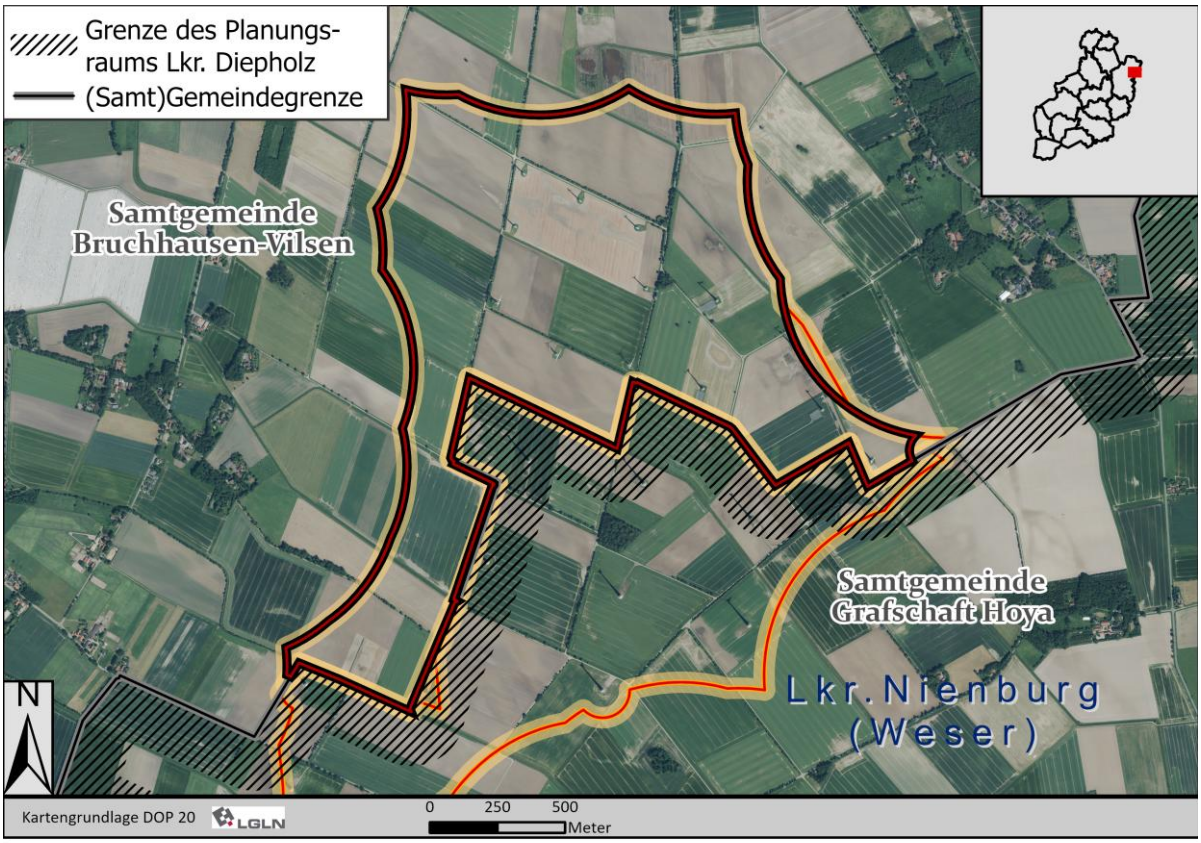
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bru2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Bru2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Bru3



1. Gebietsbeschreibung

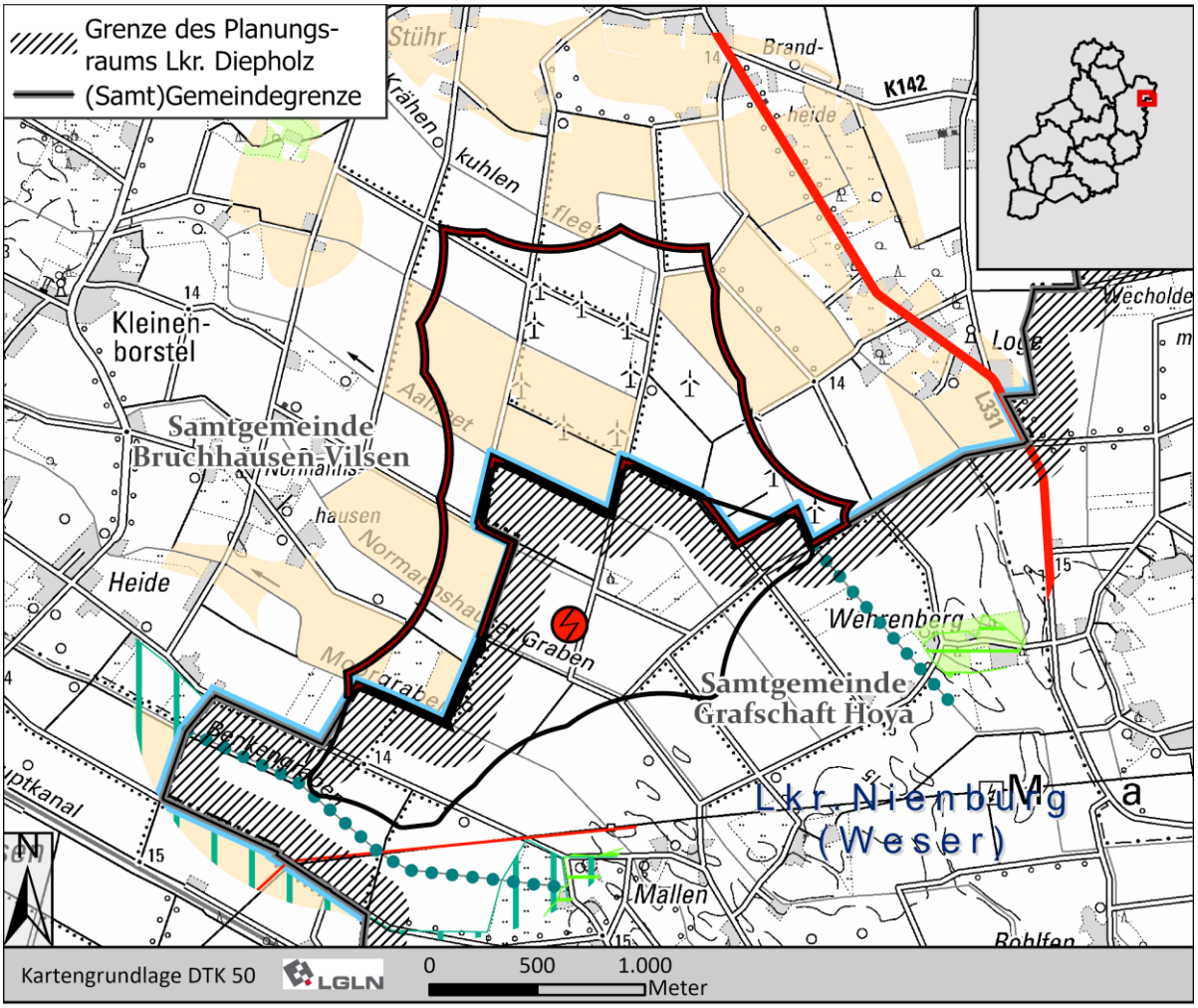
Das Vorranggebiet liegt ca. 1 km südlich der Ortslage *Martfeld* und grenzt im an die Samtgemeinde Grafschaft Hoya im Landkreis Nienburg/Weser an. Das Vorranggebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Das Vorranggebiet wird im Osten und Norden durch die Landkreisgrenze bestimmt. Der übrige Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Im angrenzenden Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser sind ebenfalls Flächen für die Windenergie ausgewiesen, sodass ein Abstand zur Landkreisgrenze nicht berücksichtigt werden muss.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Größe des Gebiets	202,9 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes sind 13 WEA errichtet worden. Hiervon werden acht Anlagen zurückgebaut und für neun WEA liegt eine Genehmigung vor. Neun weitere WEA grenzen im Landkreis Nienburg/Weser unmittelbar an das Vorranggebiet an.
Flächen-nutzungsplan	102. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (01.08.2022)

Bru3	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

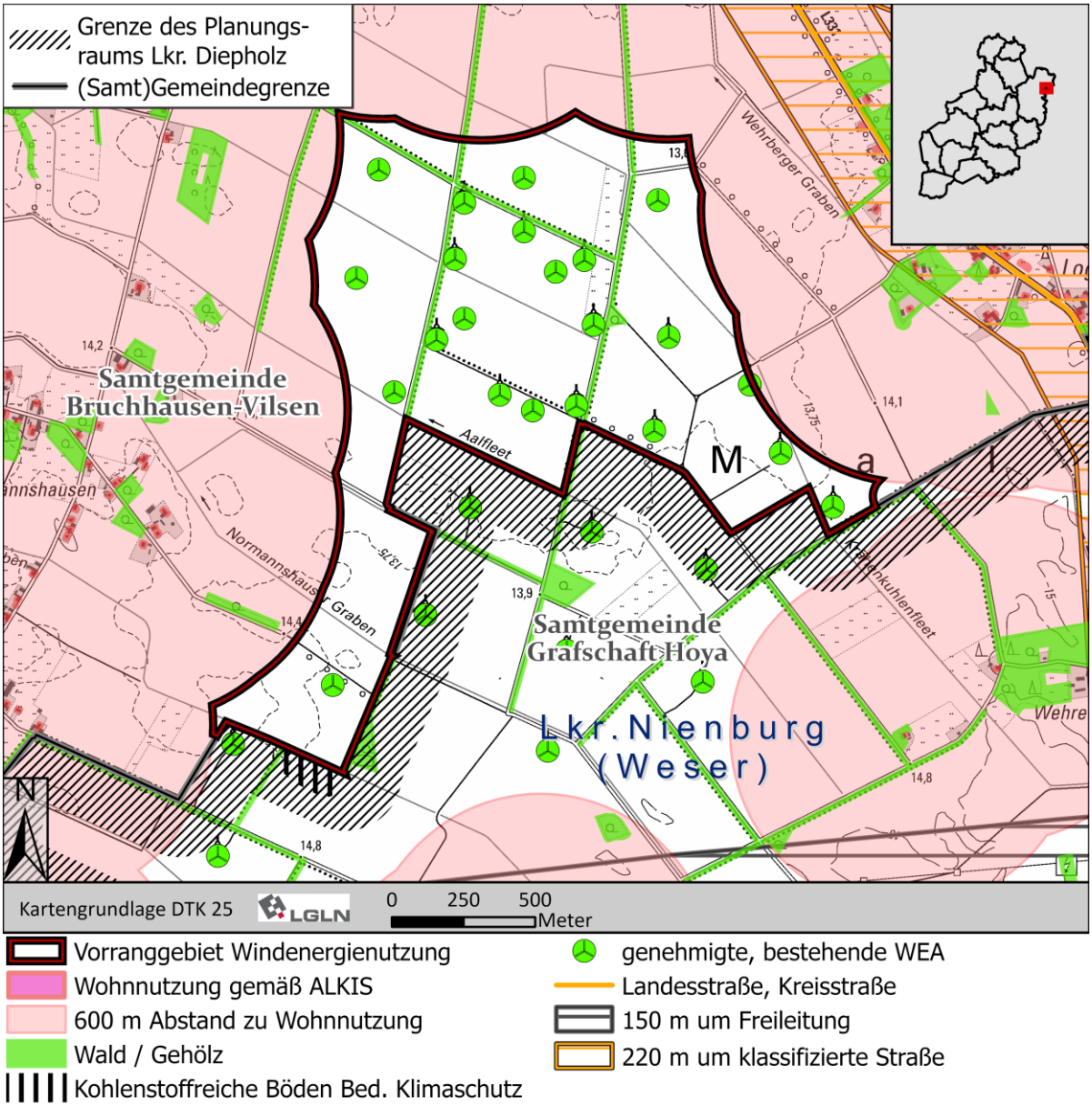


- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Windenergienutzung - angrenzender Landkreis
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft)
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bed.
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV

Vorranggebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z). Es überlagern keine weiteren Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.

Bru3	
	Östlich angrenzend an das Vorranggebiet Windenergienutzung stellt der RROP - Entwurf 2024 des Landkreises Nienburg/Weser ein Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft (Z) dar.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) (teilweise) • Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz Weser (G)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz Weser (G). Der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2016 kommt primär eine Hinweisfunktion zu. Das als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gesicherte Gebiet stellt das vom Weserdeich geschützte Gebiet im Landkreis Diepholz dar. Die Festlegung dient dazu, private und öffentliche Planungsträger gegenüber der potenziellen Gefährdung durch Überschwemmungen trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen zu sensibilisieren. Sollten die Hochwasserschutzeinrichtungen versagen, wäre das Gebiet überflutungsgefährdet. In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich, sodass die Vorbehaltsgebietsfestlegung der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegensteht. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung mit den Belangen des Hochwasserschutzes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Das Vorranggebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z), das nachrichtlich aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) übernommen wurde. Die Zielfestlegung steht der Festlegung des Vorranggebietes Bru3 nicht entgegen. Wirksame Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Östlich des Vorranggebietes Bru3 verläuft ein Vorranggebiet Biotopverbund - linienhaft (Z). Hierbei handelt es sich um eine Zielfestlegung im RROP - Entwurf 2024 des Landkreises Nienburg/Weser. Aufgrund der Lage außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung steht die Zielfestlegung Biotopverbund der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Bru3 nicht entgegen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden aneinander angrenzenden Vorranggebiete wird auch durch die sowohl im Landkreis Diepholz als auch im Landkreis Nienburg/Weser bestehenden WEA belegt. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Lediglich im Süden werden größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Aus avifaunistischen Untersuchungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (2020) sowie aus Informationen des Landkreises Nienburg/Weser (2020/2021) und der Samtgemeinde Grafschaft Hoya (2019/2020) geht hervor, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in der Umgebung des Vorranggebietes vorkommen: Rotmilan und Schwarzmilan an wechselnden Standorten von unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet bis in größere Entfernungen, Weißstorch in über 3.000 m Entfernung und Baumfalke in über 500 m Entfernung. Die Nahbereiche der Brutvorkommen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG von Weißstorch und Baumfalke sind vorliegend nicht betroffen. Dagegen gab es für den Rotmilan und den Schwarzmilan zumindest in einzelnen Jahren eine Überschneidung des Vorranggebietes Windenergienutzung mit dem Nahbereich der beiden Arten. Innerhalb des Nahbereichs des Rotmilan-Brutplatzes befindet sich auf Seiten des Landkreises Diepholz eine kürzlich genehmigte Windenergieanlage. Ihre Entfernung zum Brutplatz beträgt etwa 175 m. Im Windpark Hoyerhagen wurden insgesamt vier Windenergieanlagen im Nahbereich um den Rotmilan-Brutplatz errichtet. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Genehmigungen war der Rotmilanhorst bekannt. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration und der erforderlichen Abstände der Windenergieanlage ist nicht damit zu rechnen, dass weitere WEA innerhalb des Nahbereichs errichtet werden können. Offensichtlich war in den jüngsten Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit gegeben, so dass vorliegend keine vernünftigen Zweifel an der Umsetzbarkeit des Vorranggebietes bestehen. Für den Schwarzmilan, der insgesamt eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen wie der Rotmilan aufweist gelten die Ausführungen analog. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine weiteren besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung kommen keine schutzwürdigen Böden vor.

Wasser	Im Süden durchqueren die Verordnungsgewässer *Moorgraben* und *Normannshauser Graben* das Vorranggebiet. Zentral fließt das Verordnungsgewässer *Aalfleet* durch das Vorranggebiet. Im Nordosten des Vorranggebietes fließt das Verordnungsgewässer *Krähenkuhlenfleet*. Im Norden grenzt das Verordnungsgewässer *Wehrberger Graben* an das Vorranggebiet. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird von der Landschaftsbildeinheit *Ackergebiete der Bruchniederung* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich ein archäologisches Denkmal. Dieses sowie potenzielle weitere archäologische Funde werden auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Belange der Denkmalpflege stehen der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinenborstel. Die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes hat keine negativen Auswirkungen auf das Verfahren.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bru3 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Bru3 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet liegt nicht innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke.

	Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist jedoch gegeben, was auch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegen.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

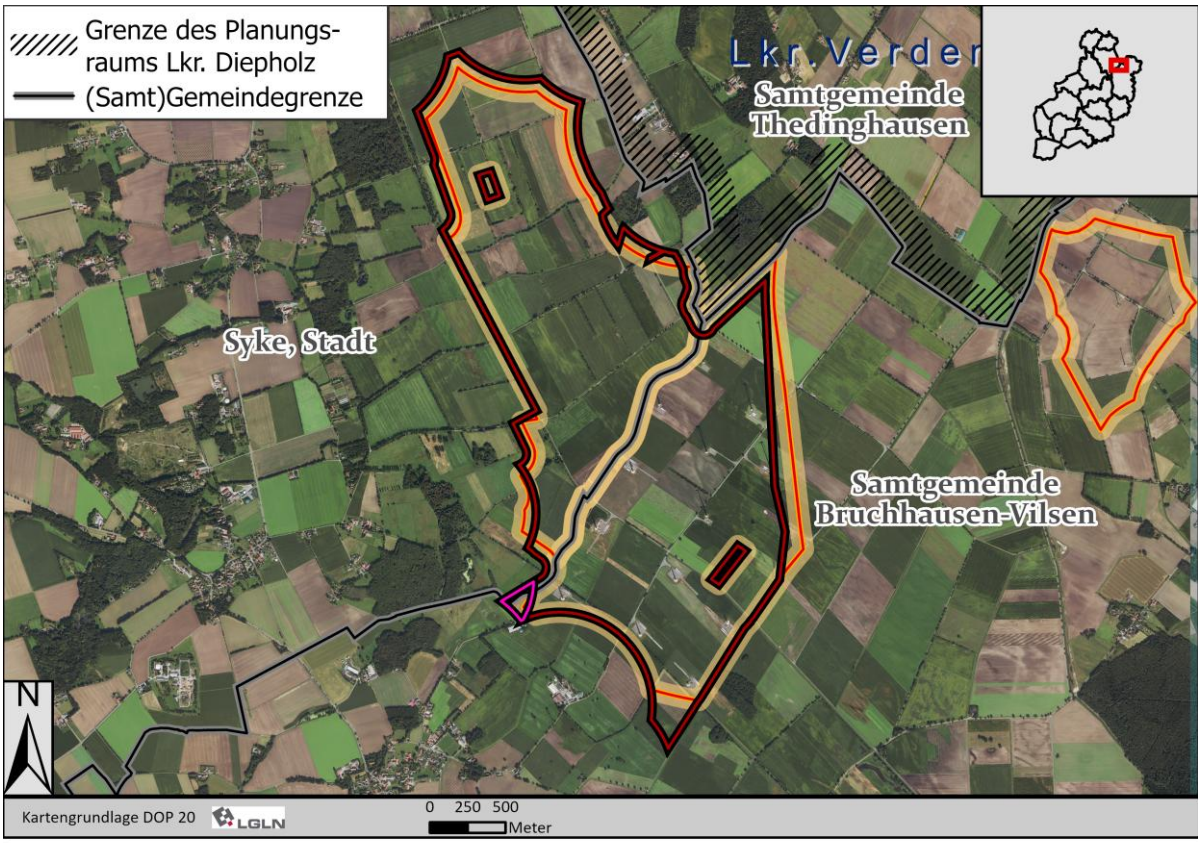
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Bru3 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Bru3 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

BruSyk1



1. Gebietsbeschreibung

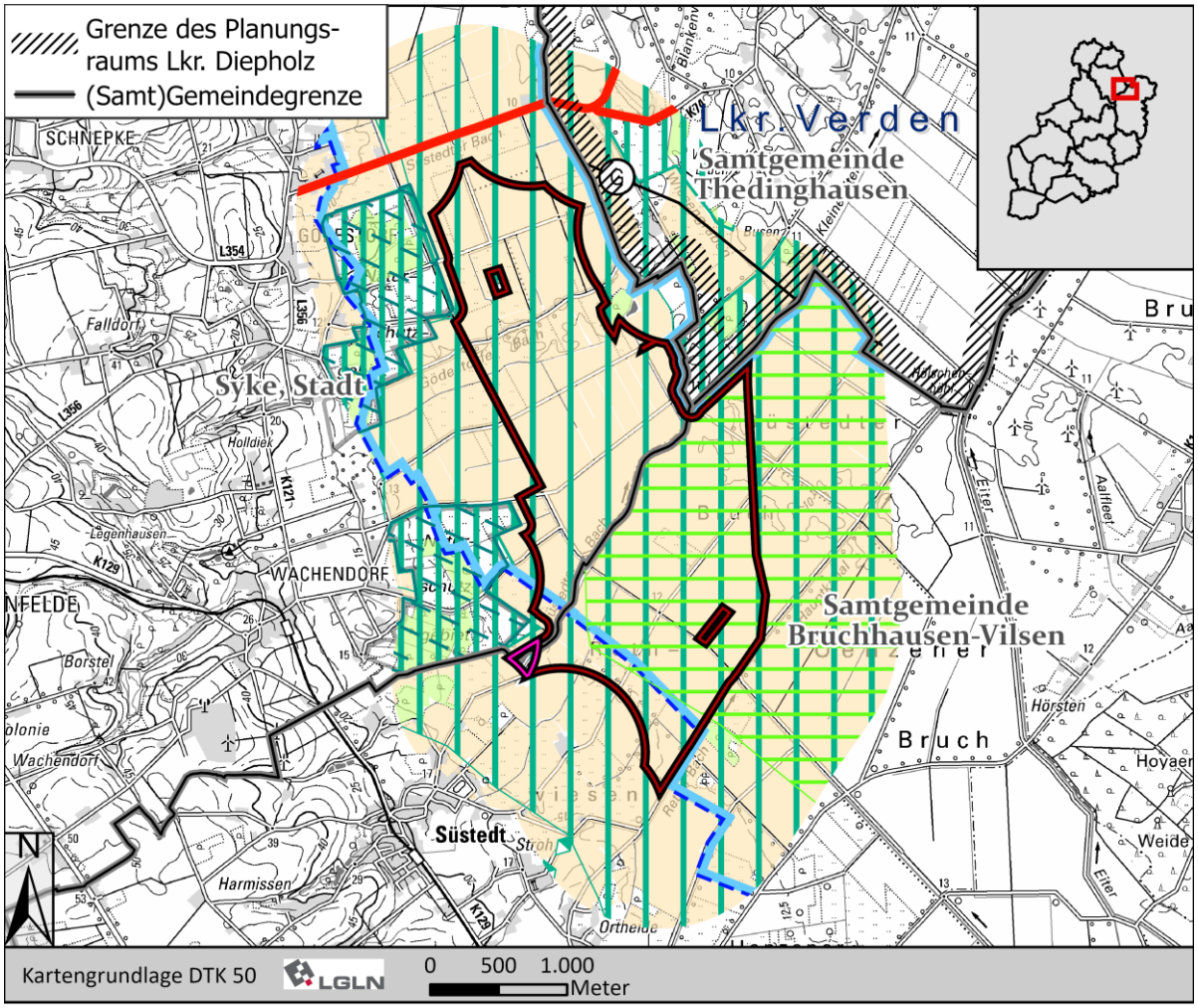
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 1,8 km östlich der Ortslage *Wachendorf.* Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt. Kleinere Flächen werden auch als Grünland genutzt. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen zwei schmale Waldflächen, die aus der Gebietsabgrenzung ausgenommen sind. Eine weitere Waldfläche grenzt nordöstlich an das Gebiet an.

Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich im Wesentlichen durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Im Osten ist der Gebietszuschnitt jedoch durch einen Hubschraubertiefflugkorridor bestimmt. Teilweise liegt das Vorranggebiet an der Kreisgrenze zum Landkreis Verden. Dieser weist hier keine Flächen für die Windenergie aus, sodass durch den Abstand von einer Rotorblattlänge (75 m) sichergestellt wird, dass der Rotor nicht in das Gebiet des Landkreises Verden hineinreichen kann.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen / Stadt Syke
Größe des Gebiets	249,9 ha / 292,3 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes sind in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 13 WEA errichtet worden. Zwei weitere sind beantragt und zwei bestehende Anlagen liegen knapp außerhalb des Vorranggebietes.

BruSyk1	
	Innerhalb des Vorranggebietes sind in der Stadt Syke noch keine WEA errichtet worden. Es liegen jedoch Genehmigungen für acht WEA vor und neun weitere WEA sind beantragt.
Flächen-nutzungsplan	102. und 117. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (01.08.2022 und 01.11.2024). 30. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Syke (20.10.2023).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich Änderungen aufgrund eines Brutnachweises des Rotmilans. Auf Ebene der Regionalplanung wird der Nahbereich des festgestellten Rotmilan-Vorkommens nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietes-abgrenzung herausgenommen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



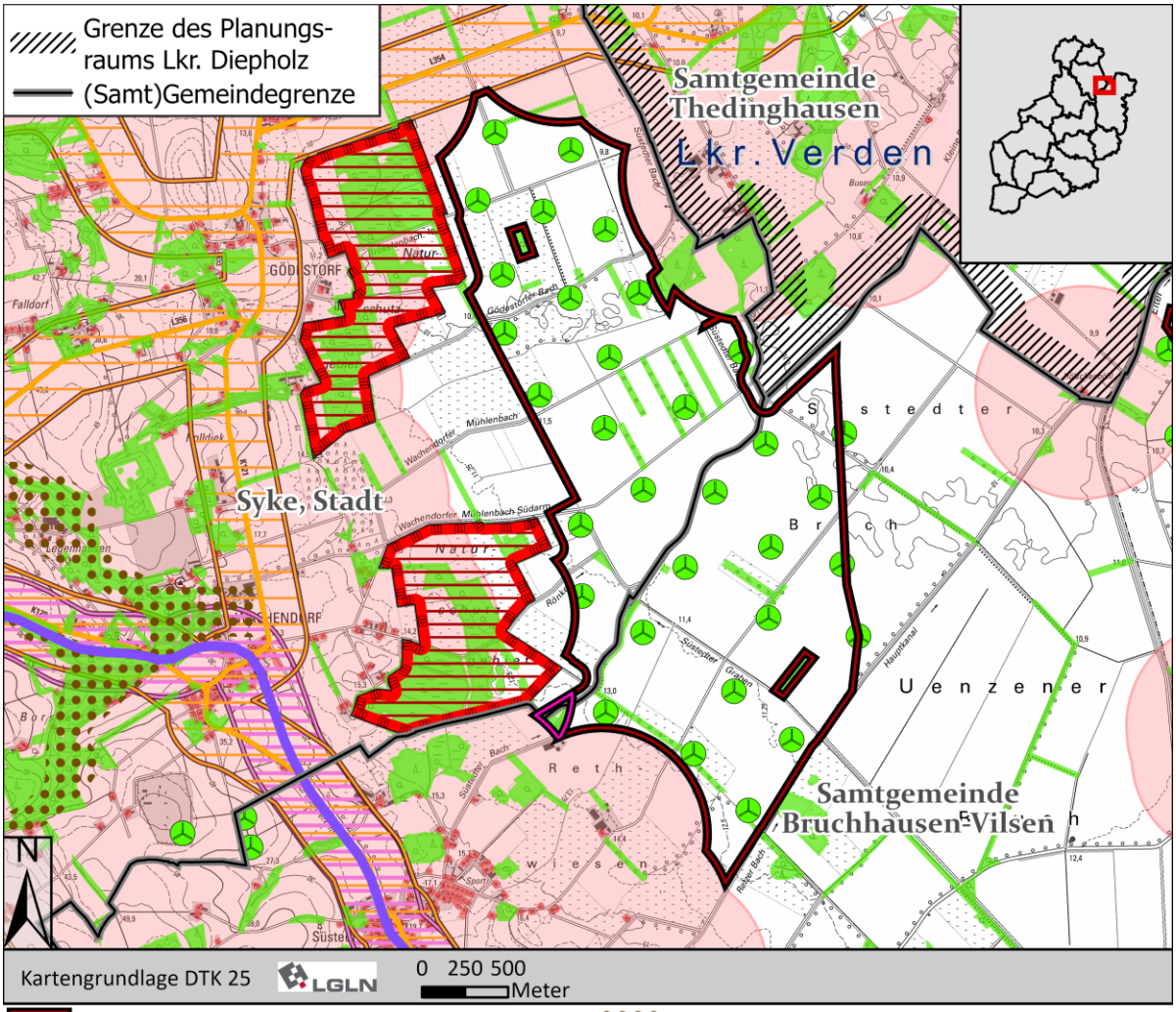
Vorrang-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z). Es überlagern keine weiteren Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Westlich befinden sich zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft (Z) in einem Abstand von ca. 80 m. Außerdem befindet sich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) nördlich angrenzend auf dem Gebiet des Landkreises Verden.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Erholung (G) (teilweise) • Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz Weser (G) (größtenteils)

Raum-ordnerische Betroffenheit	Der südliche Teil des Vorranggebietes (ca. 1/3) liegt, wie weite Teile des Samtgemeindegebiets von Bruchhausen-Vilsen, innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z), das nachrichtlich aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) übernommen wurde. Die Zielfestlegung steht der Festlegung des Vorranggebietes BruSyk1 nicht entgegen. Wirksame Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Die Festlegung der beiden westlich angrenzenden Vorranggebiete Natur und Landschaft gründet in der Ausweisung als NSG HA 00199 *Wachendorfer/Gödestorfer Bruch*. Die Flächen sind gleichzeitig als Vorranggebiete Biotopverbund im LROP festgelegt. Das NSG besteht aus unterschiedlich strukturierten Waldflächen sowie Grünland- und Ackerflächen. § 23 Abs. 2 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Errichtung und der Betrieb sowie das Hineinwirken von WEA sind daher grundsätzlich unzulässig, sodass Naturschutzgebiete zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als Ausschlusskriterium berücksichtigt werden. Aufgrund der Einhaltung der Abstandsvorgaben steht die Vorranggebietsfestlegung Natur und Landschaft der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Das Vorranggebiet überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) und einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Das überlagerte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) ist großflächig im RROP 2016 festgelegt. Die Vorbehaltsfestlegung gründet auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf der Eignung des Gebiets zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiet *BV-03 Meliorationslandschaft Süstedter und Uenzener Bruch* und KL-Gebiet *BV-04 Bruchlandschaft Rethwiesen und Umgebung Uenzener Moor*). Im RROP 2016 des Landkreises Diepholz werden die Gebiete als Teil der historisch gewachsenen Meliorationslandschaft beschrieben, die sich durch eine besondere landschaftliche Eigenart und kulturhistorische Bedeutung und ihre Störungsarmut auszeichnen. Die wertgebende Störungsarmut und die besondere kulturhistorische Bedeutung sind im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung bereits durch die bestehenden Anlagen eingeschränkt. Der überwiegende Teil des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft wird nicht durch das Vorranggebiet Windenergienutzung überplant. Zu weiteren Einschränkungen gegenüber der Bestandssituation kommt es aufgrund der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht.

	Die Vorbehaltsfestlegung Natur und Landschaft gründet auf dem Gebiet der Stadt Syke auf der Eignung des Gebiets zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiet *SyBV-03 Gödestorfer Bruch*). Im RROP 2016 des Landkreises Diepholz wird das Gebiet als wertgebend für das Landschaftsbild, aufgrund der aus der Kultivierung und Melioration hervorgegangenen besonderen Eigenart sowie der auf Grund der Abgeschiedenheit in weiten Bereichen vorhandene Landschaftsruhe, beschrieben. Diese Wertigkeiten sind im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung weitestgehend durch die bereits bestehenden Anlagen eingeschränkt. Im südlichen Bereich kann es zu weiteren Einschränkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung kommen. Hier wägt der Landkreis Diepholz im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie ab. Das überlagerte Vorbehaltsgebiet Erholung (G) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist ebenfalls großflächig im RROP 2016 festgelegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erholungsfunktion insbesondere außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz Weser (G). Der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2016 kommt primär eine Hinweisfunktion zu. Das als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gesicherte Gebiet stellt das vom Weserdeich geschützte Gebiet im Landkreis Diepholz dar. Die Festlegung dient dazu, private und öffentliche Planungsträger gegenüber der potenziellen Gefährdung durch Überschwemmungen trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen zu sensibilisieren. Sollten die Hochwasserschutzeinrichtungen versagen, wäre das Gebiet überflutungsgefährdet. In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich, sodass die Vorbehaltsgebietsfestlegung der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegensteht. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung mit den Belangen des Hochwasserschutzes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Auf der Seite des Landkreises Verden grenzen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z), ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen und - auf Grund hohen Ertragspotentials an. Bei dem angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) im Landkreis Verden handelt es sich

	um das Gebiet *N58 Beppener/Schwarmer Bruch*, ein Bachniederungsgebiet (Eiter) mit wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel. Da das Vorranggebiet Natur und Landschaft nur kleinflächig an das Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 angrenzt und ein Abstand von mindestens 75 m eingehalten wird, bestehen hier keine Zielkonflikte. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits bestehenden WEA belegt. Die Zielfestlegung des RROP 2016 des Landkreises Verden steht der Errichtung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 im Landkreis Diepholz somit nicht entgegen. Bei dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) im Landkreis Verden handelt es sich um das Gebiet *L25 Emtinghausen-Bahlum*, das sich durch eine kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen auszeichnet. Da das Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 einen Abstand von mindestens 75 m zum Vorbehaltsgebiet des Landkreises Verden einhält wird hier keine raumordnerische Konfliktlage gesehen. Die Grundsatzfestlegung des RROP 2016 des Landkreises Verden steht der Errichtung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 im Landkreis Diepholz somit nicht entgegen. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nordwestlich und südwestlich des Vorranggebietes befindet sich das NSG HA 00199 *Wachendorfer/Gödestorfer Bruch*. Das NSG besteht aus unterschiedlich strukturierten Waldflächen sowie Grünland- und Ackerflächen. § 23 Abs. 2 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Errichtung und der Betrieb sowie das Hineinwirken von WEA sind daher grundsätzlich unzulässig, sodass Naturschutzgebiete zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als Ausschlusskriterium berücksichtigt werden. Aufgrund der Einhaltung der Abstandsvorgaben stehen die Naturschutzgebiete der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Im Vorranggebiet liegt relativ zentral eine sehr kleinflächige Kompensationsfläche in Form einer mehrreihigen Hecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen. Weitere grenzen südwestlich an das geplante Vorranggebiet an. Hierbei handelt es sich um zu entwickelndes Extensivgrünland mit strukturierenden Elementen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Kataster der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet nicht entgegen. Kompensationsflächen, wie hier in Form von Extensivgrünland und Anpflanzungen, können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Thematik führt auf nachfolgender Planungs- bzw. Zulassungsebene somit nicht zu unüberwindbaren Umsetzungshindernissen, sodass die Festlegung auf Ebene der Regionalplanung zulässig ist. Im Nordosten, Nordwesten, Südosten sowie Südwesten grenzen Waldstücke an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Im Norden und Süden befinden sich zwei Waldstücke, die jedoch von der Fläche des Vorranggebietes ausgespart werden. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig.

	Innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen wurden 2022 jeweils ein Brutvorkommen von Baumfalke und Schwarzmilan festgestellt. Trotz der Vorkommen wurden hier WEA errichtet, sodass in den jüngsten Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit nachgewiesen worden sein muss. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration kann die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen innerhalb des Nahbereichs der Brutvorkommen von Baumfalke und Schwarzmilan ausgeschlossen werden, sodass es durch die Vorranggebietsfestlegung gegenüber der Bestandssituation nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für den Baumfalken und den Schwarzmilan kommt. Der Zuschnitt des Vorranggebietes BruSyk1 wird in diesem Bereich daher trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich der Brutvorkommen nicht verändert. Allerdings wird das Vorranggebiet nach erneuter Prüfung der avifaunistischen Daten aufgrund eines Brutvorkommens des Rotmilans im Bereich der Stadt Syke im Jahr 2022 gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 verkleinert. Der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG um das Brutvorkommen reicht kleinflächig in das bisher geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Mit der Festlegung des Vorranggebietes würde sich der Einwirkbereich von Windenergieanlagen, insbesondere aufgrund der Möglichkeit von Rotor-Out, in den Nahbereich hinein gegenüber der Bestandssituation vergrößern. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher an dieser Stelle angepasst und der Nahbereich um das Brutvorkommen des Rotmilans aus dem Flächenzuschnitt herausgenommen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Im Vorranggebiet befinden sich keine schutzwürdigen Böden. Das Vorranggebiet befindet sich im Westen auf kohlenstoffreichen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

Wasser	Im Norden durchqueren die Verordnungsgewässer *Gödestorfer Bach* und *Graben an der Weide* das Vorranggebiet. Im Süden fließen die Verordnungsgewässer *Wachendorfer Mühlenbach Südarm, Rönken, Fiehlweidegraben, Süstedter Graben* und *Süstedter Bach* durch das Vorranggebiet. Im Norden grenzt das Verordnungsgewässer Gödestorfer Burchgraben an das Vorranggebiet. Im Westen des Vorranggebietes liegen die Verordnungsgewässer *Randgraben, Brökelen Bach, Wachendorfer Mühlenbach, Gödestorf-Wachendorfer-Grenzgraben* und *Brinkwiesengraben.* Die Verordnungsgewässer *Brinkwiesengraben, Retzer Bach, Uenzer Weidegraben* und *Hauptkanal* grenzen im Süden an das Vorranggebiet. Im Osten des Vorranggebietes liegen die Verordnungsgewässer *Rethwiesengraben, Kleine Eiter* und *Bahlumer Bach*. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Der westliche Teil des Vorranggebietes wird durch die Landschaftsbildeinheit *Grünlandgebiete der Bruchniederung* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt, während der östliche Teil und ein kleiner Bereich im Nordosten des Vorranggebietes der Landschaftsbildeinheit *Ackergebiete der Bruchniederung* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen sind. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Die westliche Grenze des Vorranggebietes verläuft entlang eines historischen Meliorationskanals, der dann im südlichen Teil in das Gebiet hineinragt. Am Ende des Kanals befindet sich ein Schleusenwärterhaus, das als Einzeldenkmal ausgewiesen ist. Baudenkmale werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks berücksichtigt. Gleiches gilt für ein innerhalb des Vorranggebietes liegendes archäologisches Denkmal. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes mit den Belangen des Denkmalschutzes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Im Südosten des Vorranggebietes grenzt eine Biogasanlage unmittelbar an. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen

	Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes BruSyk1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet grenzt im Osten an einen Hubschraubertiefflugkorridor, Überschneidungen ergeben sich jedoch nicht, sodass keine Betroffenheit besteht. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist jedoch gegeben, was auch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegen.
Luftfahrt	Nordöstlich des Vorranggebietes befindet sich in über 2 km Entfernung der Modellflugplatz des MFV Schwarme e.V. Einen rechtlich fixierten konkreten Abstandsradius zu Modellflugplätzen gibt es nicht, sodass der in der Genehmigung festgelegte Bereich zugrunde gelegt wird. Innerhalb des Vorranggebietes BruSyk1 sind bereits WEA errichtet worden. Insofern ist die grundsätzliche Vereinbarkeit des Modellflugplatzes mit der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung belegt.
Seismologische Messstationen	Westlich des Vorranggebietes befindet sich eine seismologische Messstation in einem Abstand von ca. 4 km. Rechtsverbindliche Vorgaben für Abstände zwischen seismischen Stationen und Windenergieanlagen existieren nicht. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der seismischen Stationen durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten sein, besteht im Genehmigungsverfahren zudem die Möglichkeit einer Verlegung der betroffenen seismischen Station. Somit sind die Standorte der Stationen nicht statisch, sondern können zu Gunsten der Errichtung von WEA verlegt werden. Um dem Belang bereits auf Ebene der Regionalplanung Rechnung zu tragen, wird bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von mind. 3 km zu den seismischen Stationen eingehalten. In Anbetracht der obigen Ausführungen geht der Landkreis Diepholz davon aus, dass auf Flächen in über 3 km Entfernung um eine seismologische Messstation die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Der Abstand des Vorranggebietes BruSyk1 zu der Station Syke-Heiligenfelde (SYKE) beträgt 4 km, sodass die grundsätzliche Vereinbarkeit angenommen werden kann. Diese wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	

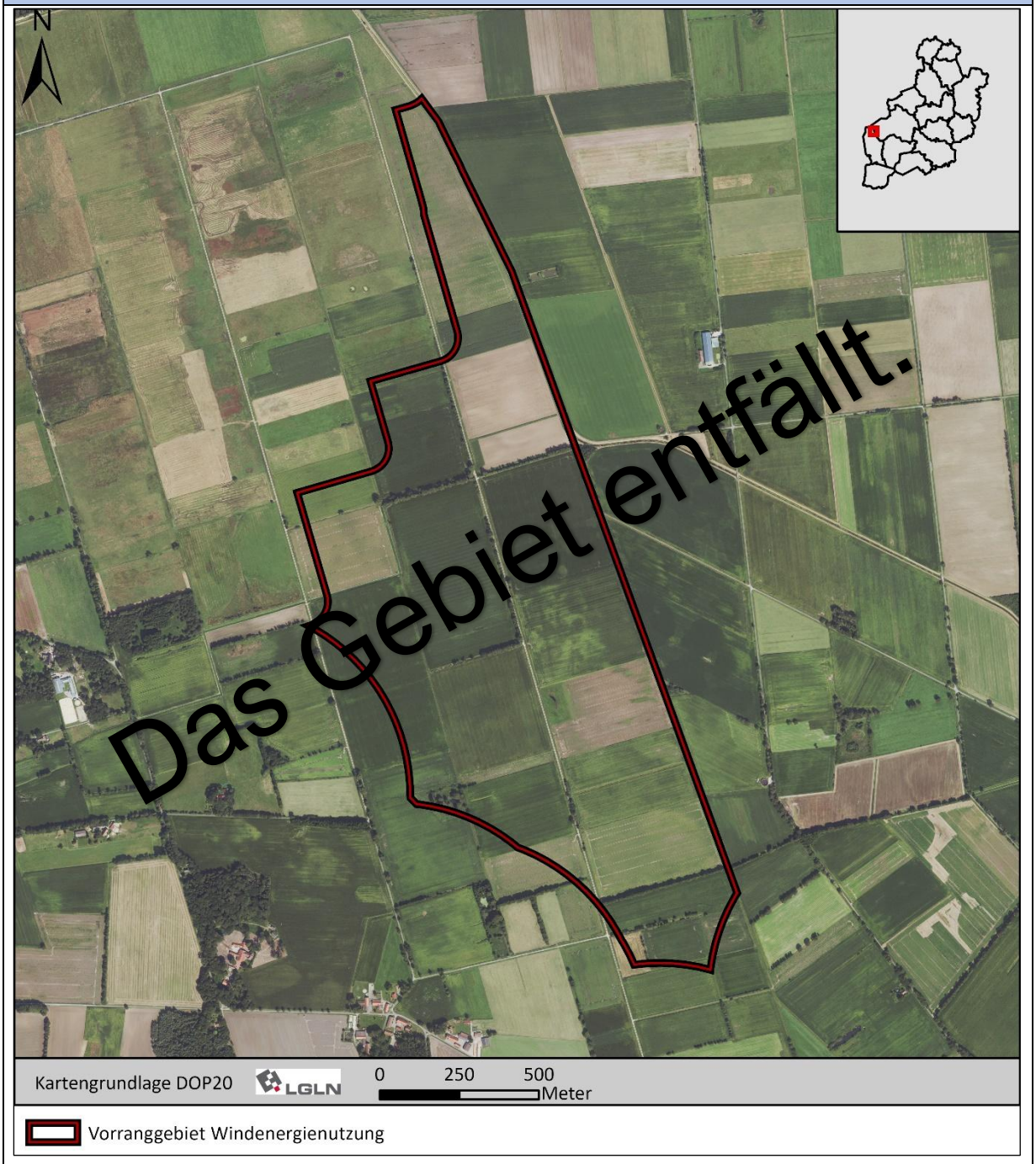
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet BruSyk1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet BruSyk1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Die1

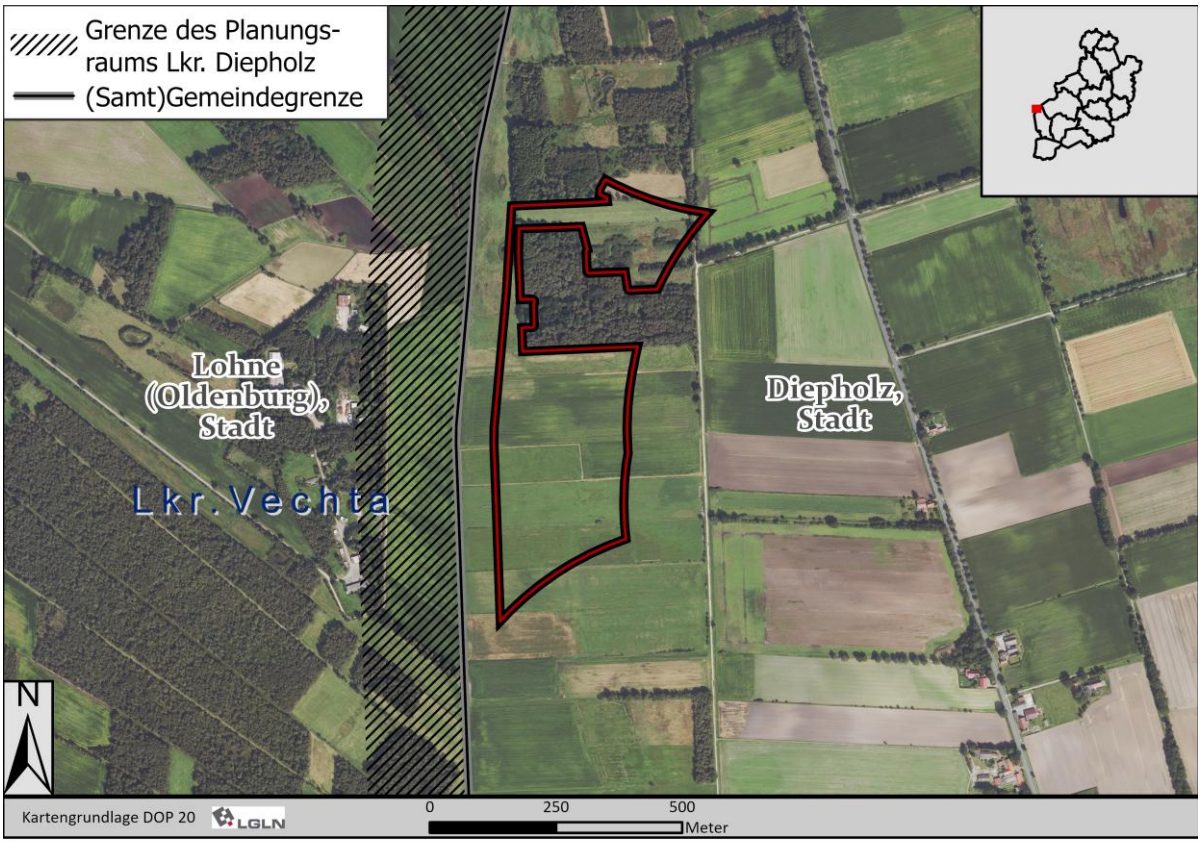


Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis entfällt das geplante Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung. <u>Begründung:</u> Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen

Die1	
	allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Gebiet Die1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln wurden nicht vorgenommen und werden im Artenschutzleitfaden bezogen auf die Regionalplanungsebene auch nicht gefordert. Im Ergebnis der Übersichtskartierung zu den relevanten Brutvogelarten konnten zwei Brutpaare des Baumfalken festgestellt werden. Einer davon im Zentralbereich des geplanten Vorranggebietes Die1, sodass dessen Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG den zentralen Teil von Die1 überlagert. Der Zweite weiter westlich. Sein Nahbereich reicht knapp in das Vorranggebiet hinein. Ein weiteres Wiesenweihen-Vorkommen ist nördlich des Vorranggebietes Die1 bekannt. Der Nahbereich reicht von Norden in das geplante Vorranggebiet hinein. Zudem wurden im Rahmen der Übersichtskartierungen weitere windsensible Brutvogelarten im Gebiet festgestellt. Darunter Baumfalke, Weißstorch, Wiesenweihe, Kornweihe und Rotmilan. Ein Brutnachweis konnte für diese Arten im Rahmen der Übersichtkartierungen in der Brutperiode 2025 zwar nicht erbracht werden, aber ihre Vorkommen lassen auf eine hohe Bedeutung des Gebietes für Brutvögel schließen. Das Gebiet ist nicht durch eine kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und es wurden bislang keine WEA genehmigt oder errichtet.

Die1	
	Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Die1 dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. **Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.**

Die2



1. Gebietsbeschreibung

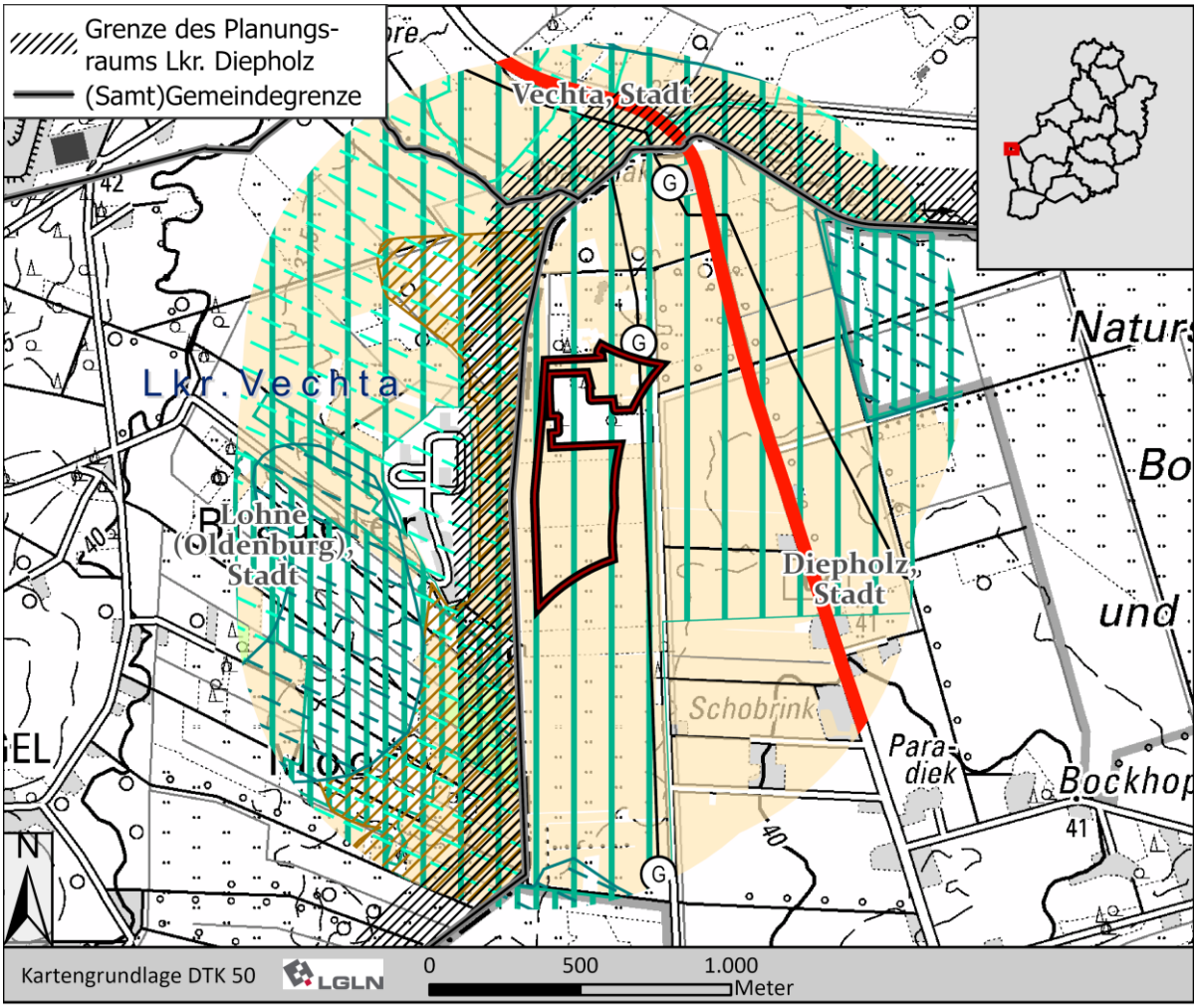
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 2,4 km östlich der Ortslage *Lohne (Oldenburg)*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker und als Grünland genutzt.

Im Norden wird das Gebiet durch Kompensationsflächen und im Osten durch einen Waldbereich begrenzt. Im Westen liegt das Vorranggebiet an der Kreisgrenze zum Landkreis Vechta. Dieser weist hier keine Flächen für die Windenergie aus, sodass durch den Abstand von einer Rotorblattlänge (75 m) sichergestellt wird, dass der Rotor nicht in das Gebiet des Landkreises Vechta hineinreichen kann. Der übrige Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m.

Lage des Gebiets	Stadt Diepholz
Größe des Gebiets	16,2 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes sind zwei WEA errichtet worden.
Flächen-nutzungsplan	Für das Vorranggebiet besteht keine planungsrechtliche Ausweisung auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die2	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

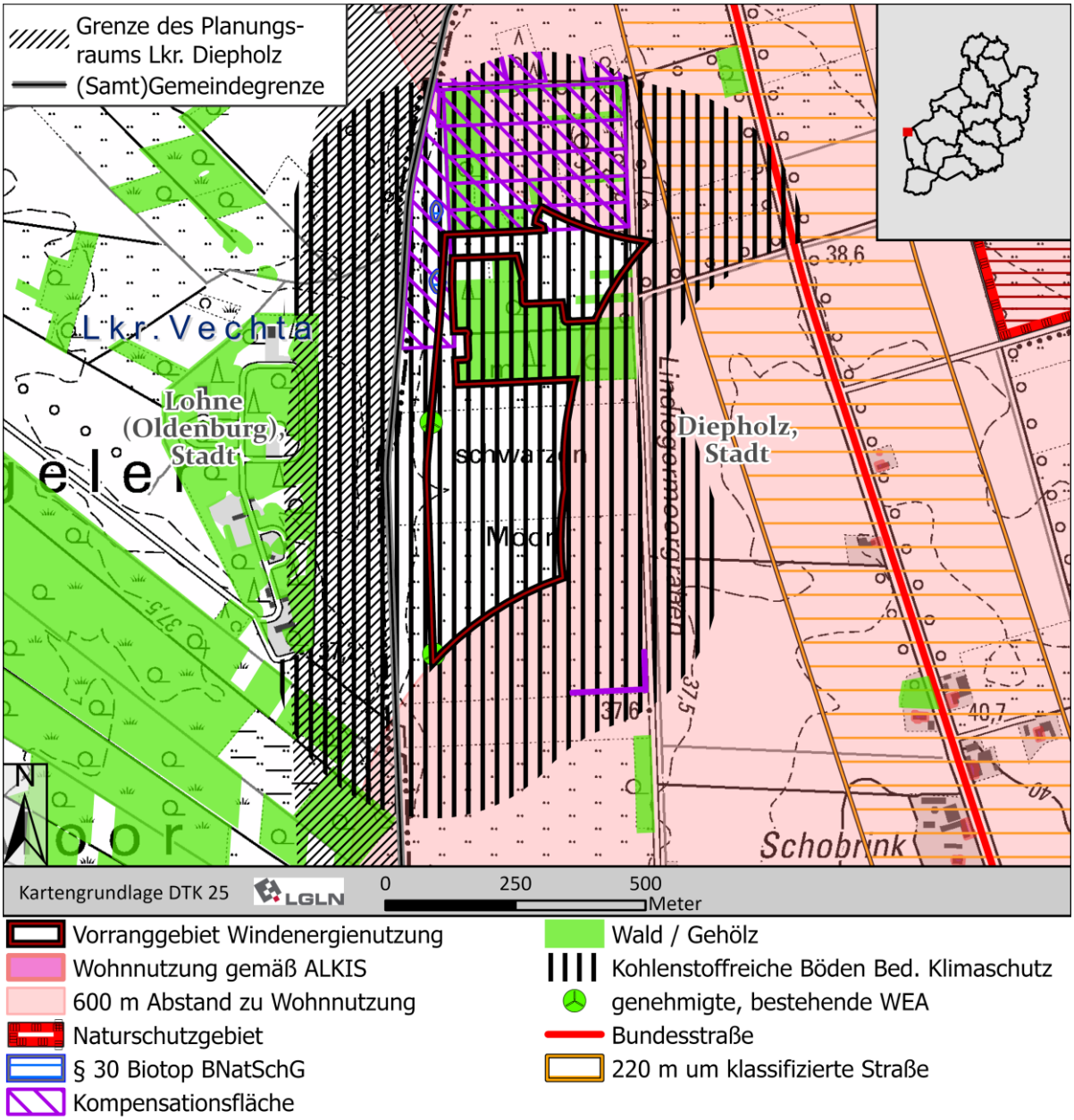


Vorrang-gebiete RROP (2016)	Am nordöstlichen Rand wird das Vorranggebiet Windenergienutzung von einem Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z) gequert. Westlich im Gebiet des Landkreises Vechta trifft das RROP 2021 des Landkreises Vechta die überlagernden Festlegungen: Auf Seite des Landkreises Vechta grenzen die sich überlagernden Vorranggebiete

Die2	
	Biotopverbund (Z), Natur und Landschaft (Z) und Torferhaltung (Z) an. Gleichzeitig ist der Bereich auch als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung (G) im RROP 2021
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Am nordöstlichen Rand des Vorranggebietes verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung-Gas (Z). Unterirdische Leitungen sowie ein entsprechender Schutzstreifen sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Im Falle von Leitungsverläufen innerhalb der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung, wie in diesem Fall der Gasleitung, kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA ausgegangen werden. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) und einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Das überlagerte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) ist großflächig im RROP 2016 festgelegt. Die Vorbehaltsfestlegung gründet auf der Eignung des Gebiets zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiets DH-01 *Brägeler Moor*). Im RROP 2016 des Landkreises Diepholz wird dem KL DH-01 eine besondere landschaftliche Eigenart und eine Bedeutung zur Schaffung eines zusammenhängenden Korridors von Moorgebieten entlang der *Dadau* zugeschrieben. Der überwiegende Teil des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft wird nicht durch das am äußersten Rand gelegene Vorranggebiet Die2 überplant. Die Wertigkeiten sind im Überlagerungsbereich bereits durch die beiden bestehenden Anlagen eingeschränkt. Im östlichen Bereich kann es zu weiteren Einschränkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung kommen. Hier wägt der Landkreis Diepholz im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie ab. Im Gebiet des Landkreises Vechta legt das RROP 2021 des Landkreises Vechta ein Vorranggebiet Biotopverbund (Z), ein Vorranggebiet Torferhaltung (Z), ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) fest sowie ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung (G) fest. Das Vorranggebiet Die2 hält einen Abstand von 75 m zur Kreisgrenze ein, sodass ein Hineinwirken der Rotoren in die Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulissen des Landkreises Vechta ausgeschlossen werden kann. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung Die2 mit den raumordnerischen Belangen des Landkrieses Vechta wird auch durch die beiden an der Landkreisgrenze bereits bestehenden WEA belegt. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

Die2

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes Die2 ergibt sich im Osten und Norden im Wesentlichen durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

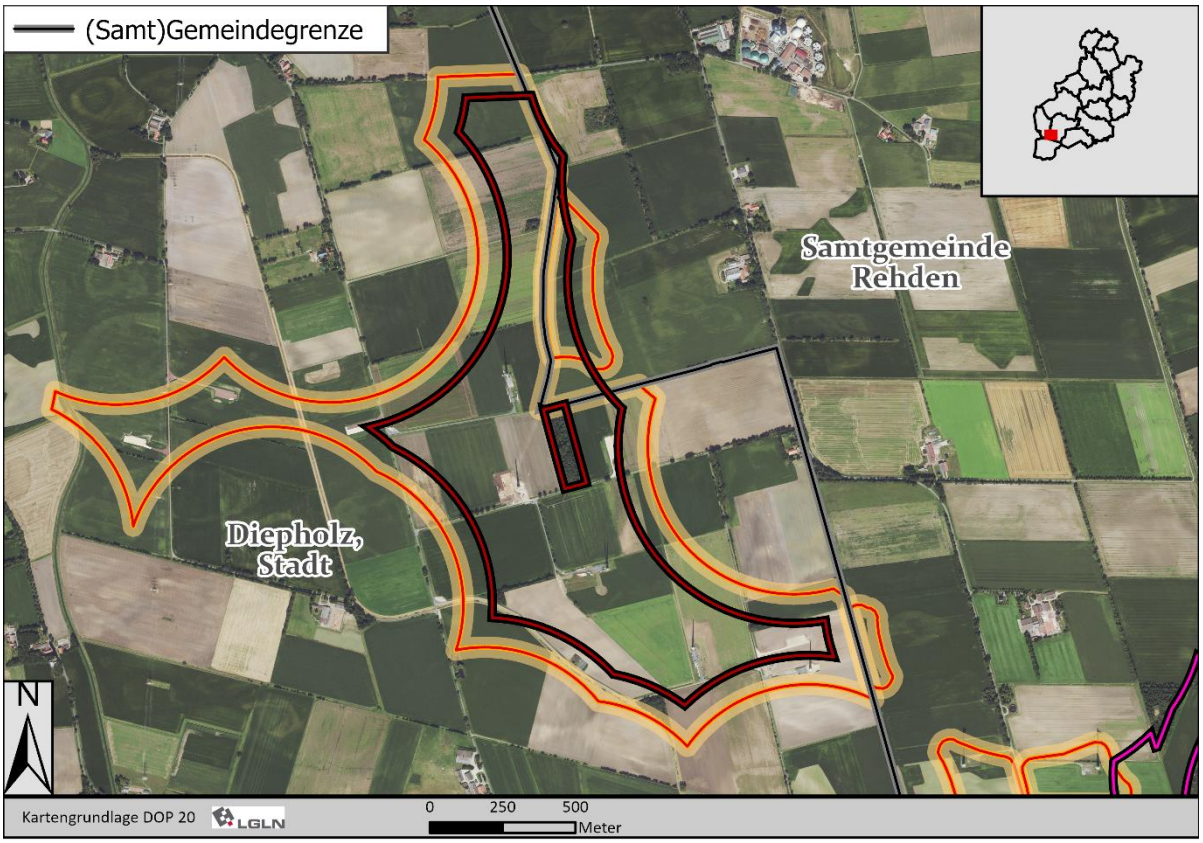
Die2	
	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der überwiegende Teil des Vorranggebietes wird von Grünlandflächen eingenommen. Wertgebende Strukturen in Form von kleinflächigen Gehölzstrukturen und temporären Stillgewässern kommen nur im nördlichen Bereich vor. Es befinden sich zwei sehr kleinflächige geschützte Biotope in Form von temporären Stillgewässern nordwestlich Gebiets. Eines ragt zu einem kleinen Teil auf 56 m² in das Vorranggebiet hinein. Nördlich und nordwestlich des Vorranggebietes liegt ein Komplex aus Kompensationsflächen. Einzelne Flächen ragen kleinflächig in das Vorranggebiet hinein. Die Kompensationsflächen dienen primär der Schaffung eines Biotopverbundsystems zur ökologischen Vernetzung verschiedener Räume sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Entwicklung gefährdeter Lebensräume und Biotopkomplexe (z.B. Feuchtwiesenschutz). Es handelt sich hier hauptsächlich um Gehölzstrukturen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Kataster der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen und Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet nicht entgegen. Kompensationsflächen und Biotope können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Thematik führt auf nachfolgender Planungs- bzw. Zulassungsebene somit nicht zu unüberwindbaren Umsetzungshindernissen, sodass die Festlegung auf Ebene der Regionalplanung zulässig ist Im Nordosten wird ein Waldstück aus dem Vorranggebiet ausgespart. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte

Die2	
	Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Im Vorranggebiet befinden sich keine schutzwürdigen Böden. Das gesamte Vorranggebiet liegt auf kohlenstoffreichen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Durch den Norden des Vorranggebietes fließt ein sonstiges Gewässer, außerdem liegt dort ein kleineres Stillgewässer. Das Verordnungsgewässer Lindlogermoorgraben verläuft östlich des Vorranggebietes. Das Verordnungsgewässer *Dadau* verläuft westlich des Vorranggebietes. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Randbereiche der Diepholzer Moore* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Durch den Nordosten des Vorranggebietes verläuft eine Gasleitung. Ihr Vorkommen steht der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes nicht entgegen. Die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände wird auf der Genehmigungsebene sichergestellt.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Die2 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-

Die2	
	Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Die2 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet liegt nicht innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird aber eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen.
Luftfahrt	Südöstlich des Vorranggebietes befindet sich in knapp 1,2 km Entfernung der Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Paradiek des Luftsport Paradiek e. V. Einen konkreten rechtlich fixierten Abstandsradius gibt es nicht. Innerhalb des Vorranggebietes bestehen bereits zwei WEA. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Sonderflugplatzes mit der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung auszugehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Die2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet Die2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. • Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. • Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft. • Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. • Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.	

Die2
Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

DieReh1



1. Gebietsbeschreibung

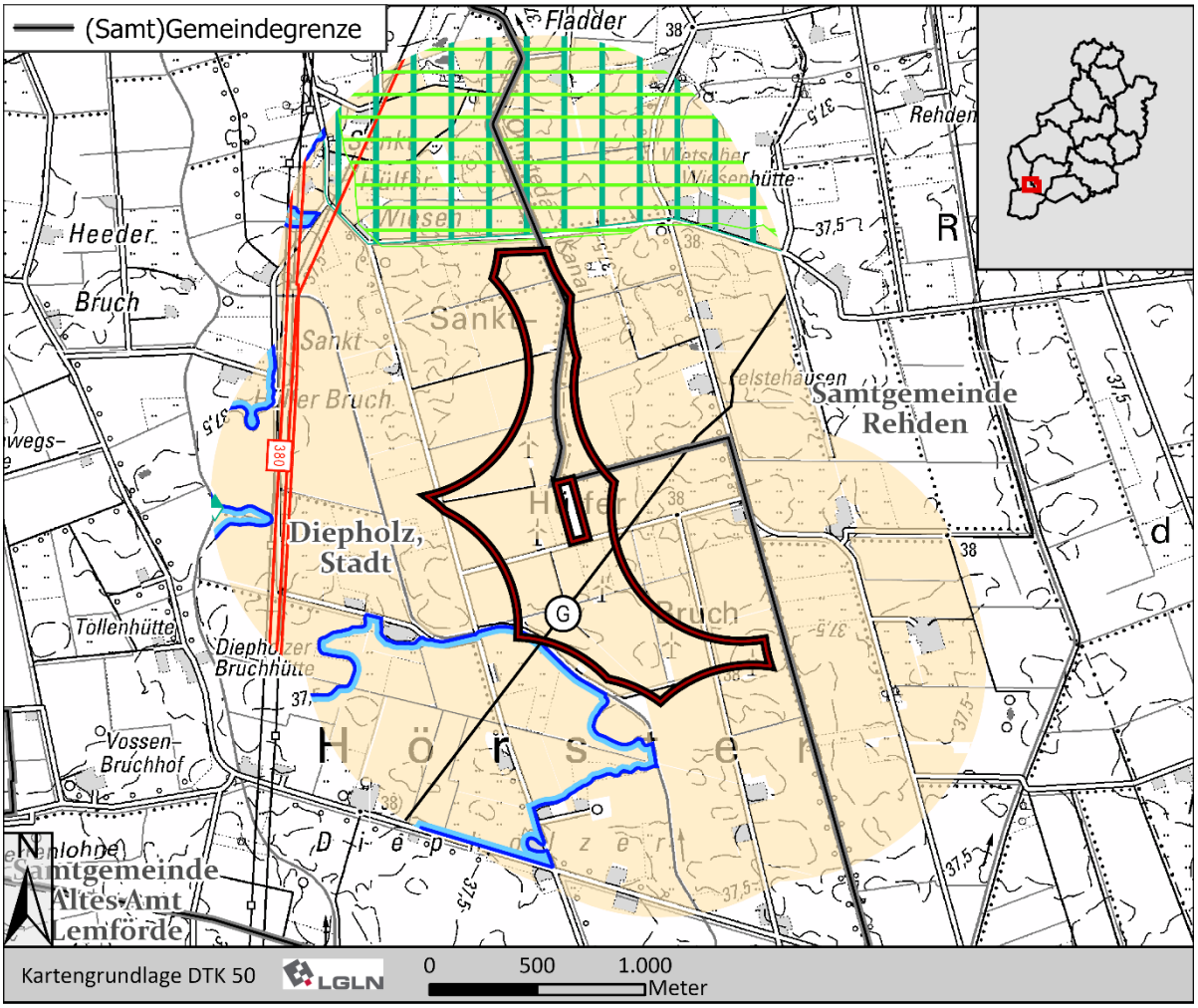
Das Vorranggebiet liegt ca. 4 km südöstlich der Ortslage *Diepholz*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird hauptsächlich als Acker genutzt. Im Zentrum ist eine schmale Waldfläche aus der Vorranggebietsabgrenzung ausgenommen.

Im Wesentlichen wird der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m bestimmt.

Lage des Gebiets	Stadt Diepholz /Samtgemeinde Rehden
Größe des Gebiets	86,5 ha / 7,8 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Für drei Altanlagen innerhalb und für eine Altanlage außerhalb des Vorranggebietes ist der Rückbau beantragt worden. Für die Errichtung von acht neuen WEA, davon sieben im Gebiet der Stadt Diepholz und eine in der Samtgemeinde Rehden, liegen Genehmigungen vor.
Flächen-nutzungsplan	83. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Diepholz (11.12.2020) 20. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Rehden (03.09.2012)

DieReh1	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

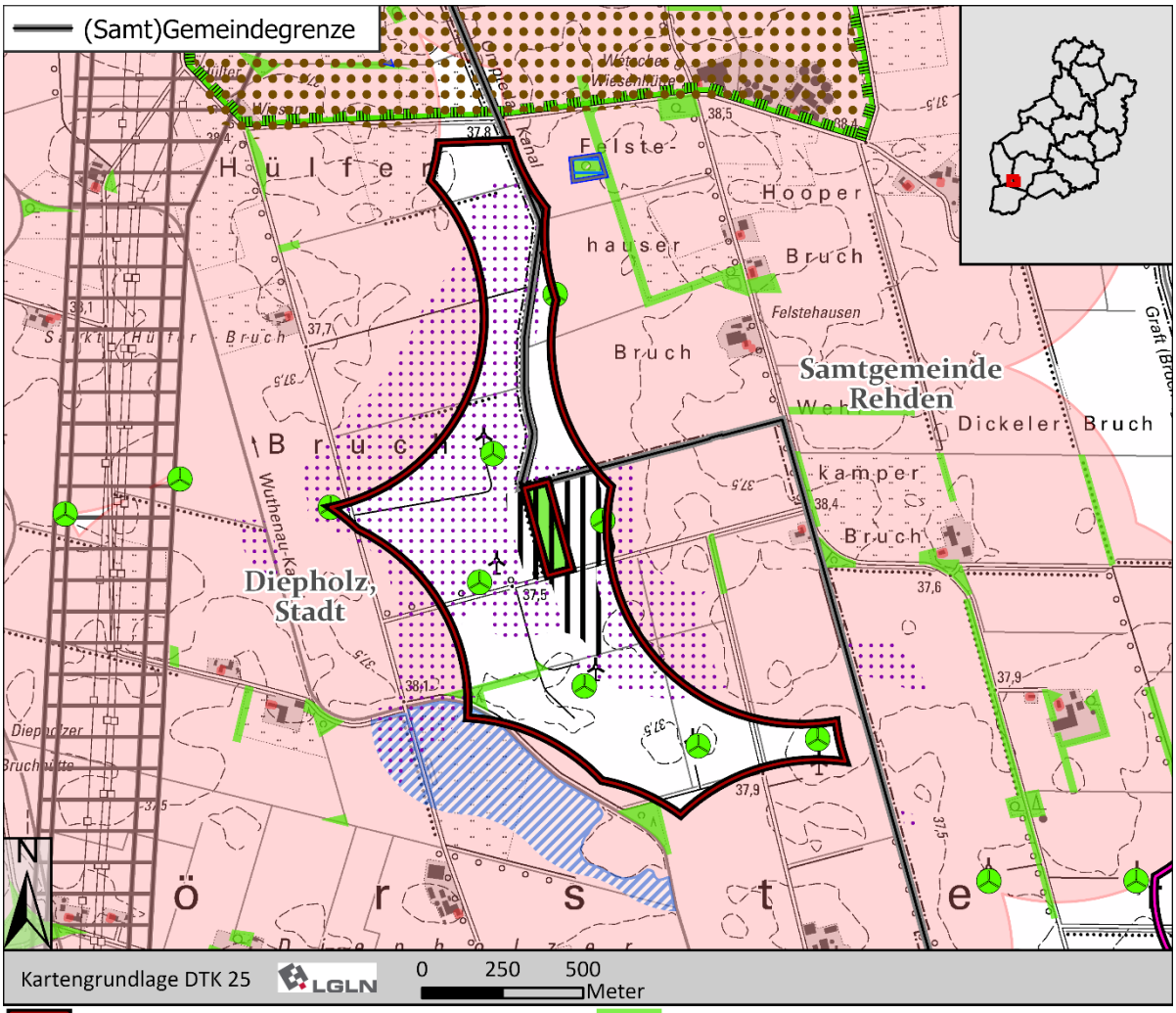


Vorrang-gebiete RROP (2016)	• Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z) • Vorranggebiet für den Hochwasserschutz (Z) (peripher)
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)

DieReh1	
Raum-ordnerische Betroffenheit	Ein Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z) durchzieht den Zentralbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung von Nordosten nach Südwesten. Unterirdische Leitungen sowie ein entsprechender Schutzstreifen sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Im Falle von Leitungsverläufen innerhalb der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung, wie in diesem Fall der Gasleitung, kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA ausgegangen werden. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks zu berücksichtigen. Im Südwesten reicht ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z), welches sich mit dem Überschwemmungsgebiet *Grawiede* deckt, minimal in das Vorranggebiet DieReh1 hinein. Die festgelegten und vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sind im RROP 2016 als Vorranggebiete Hochwasserschutz als Ziel der Raumordnung räumlich festgelegt. Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und vorläufig gesicherten ÜSG gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Soweit jedoch die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind, ist für die Planung und Errichtung von WEA eine Ausnahme möglich. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen Überschwemmungsgebiete sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden und werden im Planungskonzept somit flächig als Ausschlusskriterium gewertet. Damit soll dem Belang der Hochwasservorsorge vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen Rechnung getragen werden. Im gesonderten Einzelfall werden Überschwemmungsgebiete bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bei der Festlegung der Windenergiegebiete in Anspruch genommen. Hier befinden sich genehmigte und/ oder gebaute Windenergieanlagen für die die Voraussetzungen eines Repowerings nach § 16b BImSchG vorliegen, sodass in diesen Vorranggebieten davon auszugehen ist, dass die Windenergie mit dem Belang des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Dies trifft auch für das Vorranggebiet DieReh1 zu. Hier sind bereits WEA vorhanden und genehmigt. Zudem ist die Überlagerung mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz marginal, sodass die Zielfestlegung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung im Vorranggebiet Windenergienutzung DieReh1 nicht entgegensteht. Das Vorranggebiet überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Nördlich des Vorranggebietes Windenergienutzung in ca. 80 m Entfernung befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G), das mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung (G) überlagert. Die Vorbehaltsfestlegung Natur und Landschaft gründet auf der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG DH 00042 *Wetscher Fladder und Vossen Neufeld*). Eine Betroffenheit der Grundsatzfestlegung kann aufgrund des Abstandes ausgeschlossen

DieReh1	
	werden. Gleiches gilt für die überlagernde Festlegung des Vorbehaltsgebietes Erholung. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Wohnnutzung gemäß ALKIS
- 600 m Abstand zu Wohnnutzung
- Landschaftsschutzgebiet
- § 30 Biotop BNatSchG
- Wald / Gehölz
- schutzwürdige Böden
- Kohlenstoffreiche Böden Bed. Klimaschutz
- Landschaftsbild Bed. sehr hoch (LRP)
- genehmigte, bestehende WEA
- 150 m um Freileitung
- Überschwemmungsgebiet

DieReh1	
Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes DieReh1 ergibt sich im Wesentlichen durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Lediglich im Norden werden teilweise größere Abstände eingehalten. Im Westen und Süden des Vorranggebietes sind die Abstände zu Wohnhäusern größer. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der überwiegende Teil des Vorranggebietes Windenenergienutzung wird von Ackerflächen eingenommen. Wertgebende Strukturen sind nur kleinflächig und primär in Form von wegebegleitenden Gehölzen vorhanden. Mittig im Gebiet wird eine kleine Waldparzelle umschlossen, die jedoch aus dem Vorranggebiet ausgespart ist. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Das gilt auch für die potenziellen Vorkommen des Fischadlers. Bisher erfolgte kein Brutnachweis im Nahbereich des Vorranggebietes. Aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten WEA im Vorranggebiet wird auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit ausgegangen.
Boden	Vor allem im südlichen und zentralen Bereich des Vorranggebietes kommen schutzwürdige Böden vor. Im Osten des Gebiets befinden sich kohlenstoffreiche Böden.

DieReh1	
	Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger und kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Ompteda-Kanal* fließt durch den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Teilweise verläuft das Verordnungsgewässer *Wuthenau-Kanal* durch den Südwesten des Gebietes. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Hörster Bruch* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Eine Gasleitung durchzieht den Zentralbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung von Nordosten nach Südwesten. Ihr Vorkommen steht der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes nicht entgegen. Die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände wird auf der Genehmigungsebene sichergestellt. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden und genehmigten WEA belegt. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich einzelne archäologische Funde. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden und genehmigten WEA belegt.

DieReh1	
FFH-Prüfung	Das EU-Vogelschutzgebiet V39 *Dümmer* (DE3415-401) befindet sich ca. 3,4 km westlich des Vorranggebietes. Das EU-VSG V40 *Diepholzer Moorniederung* (DE3418-401) liegt ca. 2,4 km östlich. Das Vorranggebiet DieReh1 befindet sich nicht innerhalb des Kranich-Nahrungsflächenbereichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden. • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (*Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass))* • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Die Abstandsvorgaben werden vom Vorranggebiet DieReh1 deutlich eingehalten, daher können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet liegt nicht innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird aber eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen, was die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden und genehmigten WEA belegen.
Luftfahrt	Der Flugplatz Diepholz befindet sich etwa 5,2 km nordwestlich vom Vorranggebiet Windenergienutzung DieReh1. Der Bauschutzbereich Diepholz gemäß §12 (3) Ziffer 1a und 2a LuftVG ist durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht betroffen. Der Bauschutzbereich Diepholz gemäß §12 (3) Ziffer1b und 2b LuftVG wird randlich durch das Vorranggebiet DieReh1 tangiert. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist im Vorranggebiet

DieReh1	
	Windenergienutzung dennoch gegeben. Hier wurden bereits WEA realisiert und genehmigt, für die die DFS ihre Zustimmung erteilt. Südöstlich des Vorranggebietes befindet sich in knapp 1,2 km Entfernung der Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Paradiek des Luftsport Paradiek e. V. Einen konkreten rechtlich fixierten Abstandsradius gibt es nicht. Innerhalb des Vorranggebietes DieReh1 bestehen bereits zwei WEA und weitere sind genehmigt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Sonderlandeplatzes mit der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung auszugehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

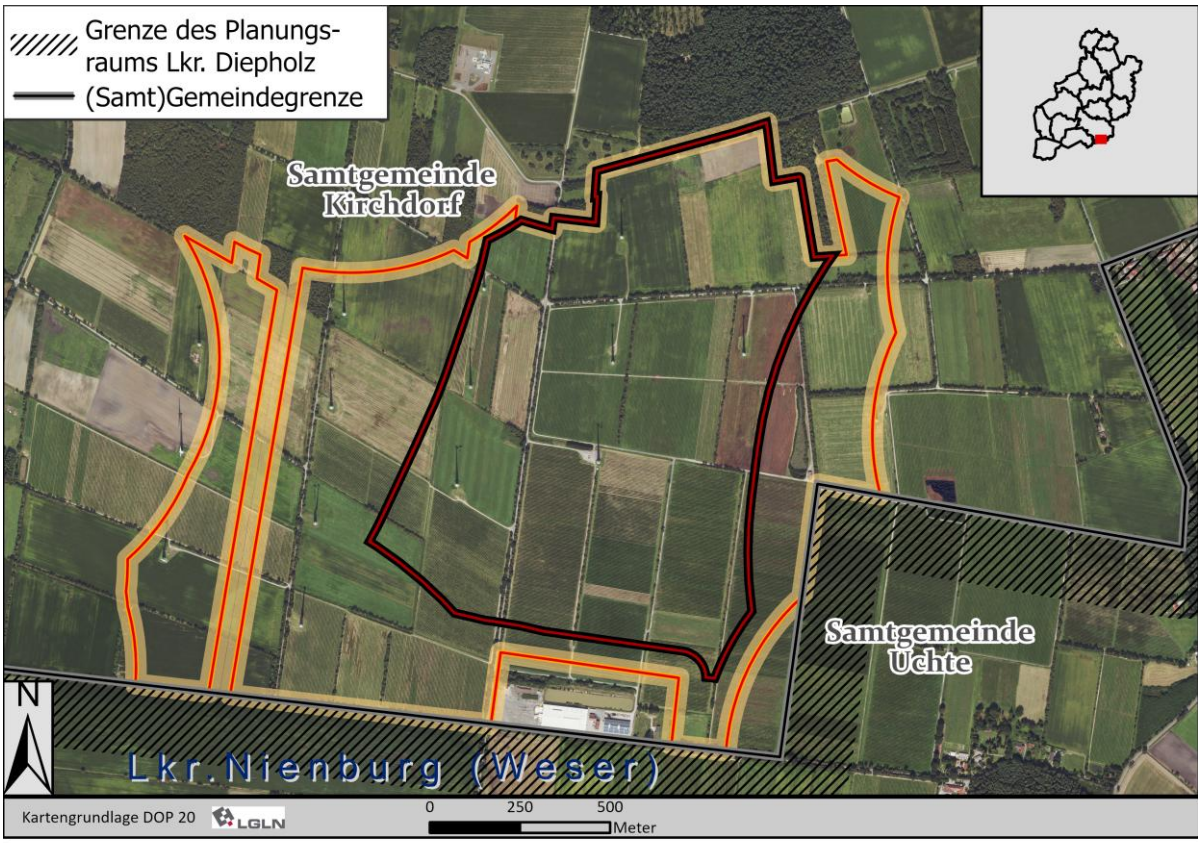
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet DieReh1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet DieReh1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Kir1



1. Gebietsbeschreibung

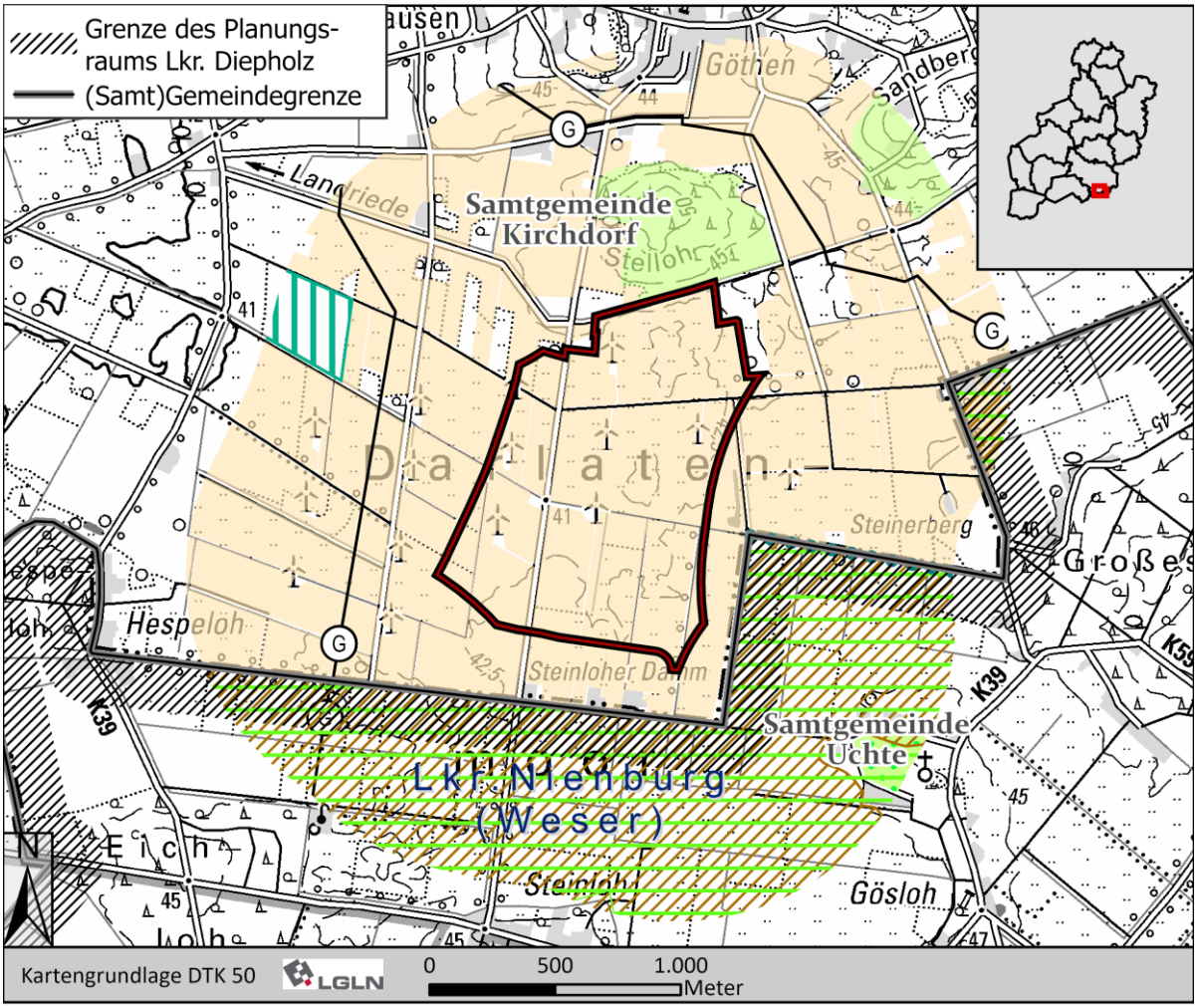
Das Vorranggebiet liegt ca. 2,5 km südlich der Ortslage *Bahrenborstel*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker, Obstplantage und auch als Grünland genutzt. Im Norden wird der Gebietszuschnitt durch Waldflächen begrenzt.

Im Wesentlichen ergibt sich der Gebietszuschnitt aufgrund der Einhaltung der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Abständen zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit. Im Norden grenzt der Landkreis Nienburg/Weser an das Vorranggebiet an. Der Abstand zur Kreisgrenze beträgt über 250 m.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Kirchdorf
Größe des Gebiets	118,8 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: sieben Bestandsanlagen • (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung: acht Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	115. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf (19.01.2024)

Kir1	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

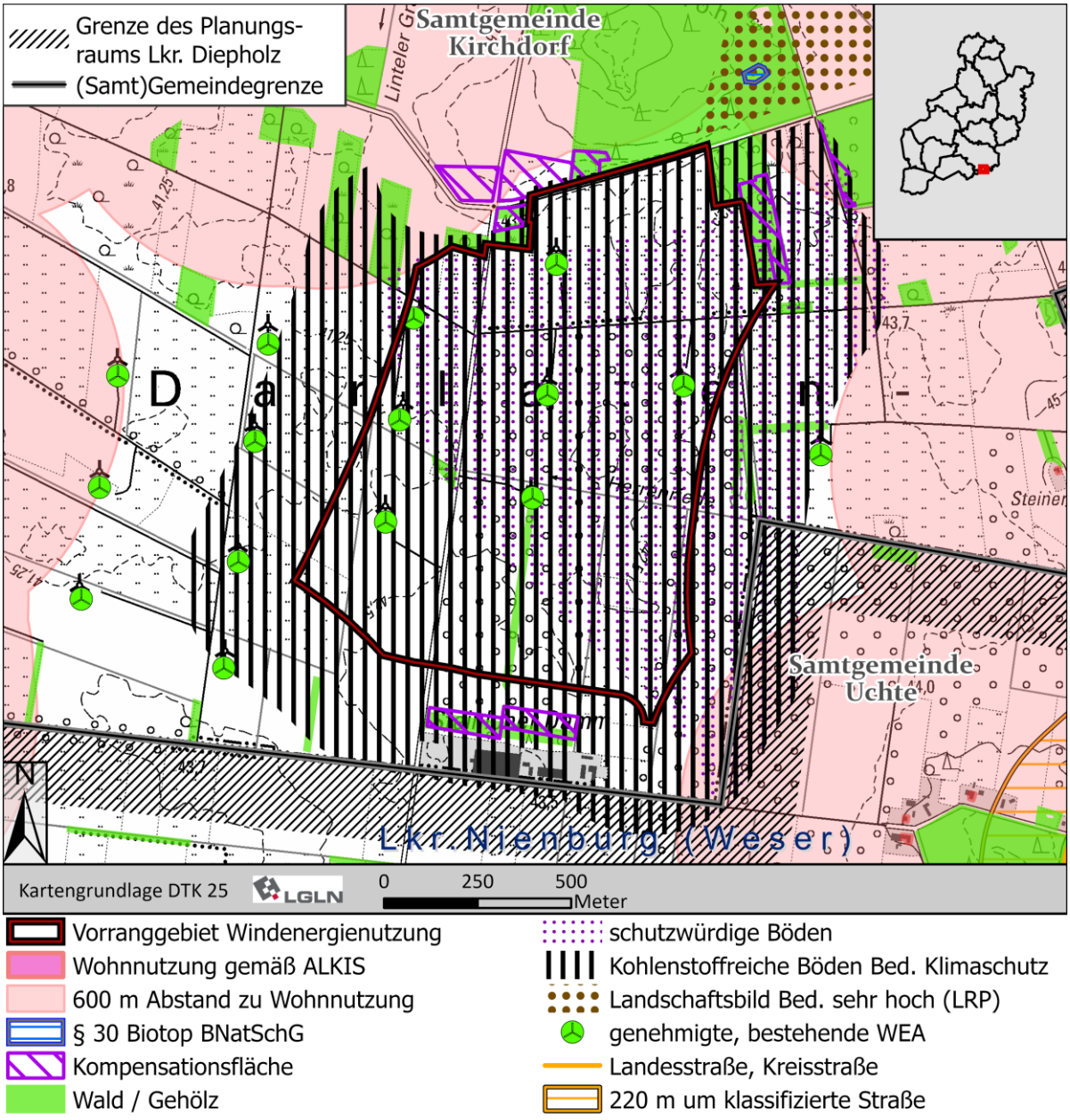


- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Torferhaltung
- Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft)
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) Nördlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald (G) an.

Kir1	
Raum-ordnerische Betroffenheit	Im Norden grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald (G) an. Gemäß LROP-Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 (Grundsatz der Raumordnung) kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Da es sich hier nicht um ein im LROP festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt, wird ein Überstreichen des Rotors zugelassen. Das Vorranggebiet überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Die überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Windenergienutzung ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Auf Grund des Abstandes von über 250 m zur Kreisgrenze wird eine Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Kir1 mit den raumordnerischen Belangen des Landkreises Nienburg (hier: Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung (G) und Vorranggebiet Torferhaltung (Z)) angenommen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung mit den raumordnerischen Belangen wird auch durch die bereits innerhalb und in der Umgebung des Gebietes Kir1 bestehenden WEA belegt. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

	Im Falle des Vorranggebietes Kir1 ist der Wohnabstand im Osten, Süden und Westen größer, als der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte 600 m Mindestabstand. Die Überschreitung begründet sich damit, dass die Vorranggebietsabgrenzung im Wesentlichen aus den zu Grunde gelegten Abständen zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit resultiert.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Hinweise auf eindeutige Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können. Der überwiegende Teil des Vorranggebietes Kir1 wird von als Obstplantage genutzten Flächen eingenommen. Wertgebende Strukturen sind nur kleinflächig und primär in Form von wegebegleitenden Gehölzen vorhanden. Nördlich und nordöstlich grenzen Kompensationsflächen an das Vorranggebiet an. Die Kompensationsflächen dienen primär der Anlage, Pflege und dauerhaften Erhaltung naturnaher Kleingewässer mit umgebender Sukzessionsfläche sowie der Anpflanzung standortgerechter einheimischer Laubgehölze. Weitere Kompensationsflächen zur Anlage naturnaher Feldgehölze befinden sich südlich des Vorranggebietes. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet jedoch nicht entgegen. Kompensationsflächen können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Thematik führt auf nachfolgender Planungs- bzw. Zulassungsebene somit nicht zu unüberwindbaren Umsetzungshindernissen, sodass die Festlegung auf Ebene der Regionalplanung zulässig ist. Im Norden grenzt ein Waldstück an das Vorranggebiet. Kleinere Waldstücke befinden sich außerdem angrenzend an das Vorranggebiet im Nordwesten, Süden und Nordosten. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, verzichtet der Landkreis Diepholz auf Vorsorgeabstände zu Wald, sodass ein Überstreichen durch den Rotor zulässig ist.

Boden	Ein großer Teil des Vorranggebietes liegt auf schutzwürdigen Böden. Das gesamte Vorranggebiet liegt zudem auf kohlenstoffreichen Böden und innerhalb der Hochmoorgrenzen des Moorschutzprogrammes Teil I. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger und kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung mit den Belangen des Hochmoorschutzes wird durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Herrenriede* fließt zentral durch das Vorranggebiet. Das Verordnungsgewässer *Ladenriede* fließt entlang der nördlichen Grenze des Gebietes. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Darlatenmoor* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich eine archäologische Fundstelle. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt.
FFH-Prüfung	Das EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* (DE3418-401) befindet sich ab 1.200 m westlich und südlich des Vorranggebietes Kir1. Eine weitere Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes V40 befindet sich

	östlich des Vorranggebietes Kir1. Die für den Landkreis Diepholz als wertbestimmend zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Gast- und Rastvögel sind gemäß den Schutzgebietsverordnungen und Standarddatenbögen der Kranich, Sing- und Zwergschwan und die nordischen Wildgänse im EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung*, die nordischen Wildgänse, Sing- und Zwergschwan als Gast- und Rastvögel im EU-Vogelschutzgebiet V39 *Dümmer* und der Kranich als Gast- und Rastvogel im EU-Vogelschutzgebiet V74 *Oppenweher Moor*. Um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (*Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergie-anlagen an Land (Windenergieerlass))* • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Das Vorranggebiet Kir1 wurde so abgegrenzt, dass die angegebenen Abstände eingehalten werden. Damit können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes *V40 Diepholzer Moorniederung* in seinen maßgeblichen Bestandteilen auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Das EU-Recht, im speziellen die rechtlichen Vorgaben zum Schutzgebietssystem Natura 2000, stehen der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung somit nicht entgegen. Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen im EU-Vogelschutzgebiet *V40 Diepholzer Moorniederung* vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von WEA freigehalten.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet Kir1 befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, innerhalb des MVA Sektors NW2, sowie innerhalb des 8 km Puffers der MVA Sektoren NW1 und NW4. Zudem liegt sie teilweise im 8 km Puffer der Sektoren HB1 und HB4 des Flugplatzes Bückeburg. Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NW 1, beträgt 233 m über NHN. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung innerhalb des

	Vorranggebietes ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m gegeben. Weiterhin überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung Kir2 mit einer Jet-Tiefflugstrecke. Da es im Vorranggebiet Kir2 vor kurzem zu einer Genehmigung einer Windenergieanlage mit 228 m kam, kann eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Jet-Tiefflugstrecke angenommen werden.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismo-logische Mess-stationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

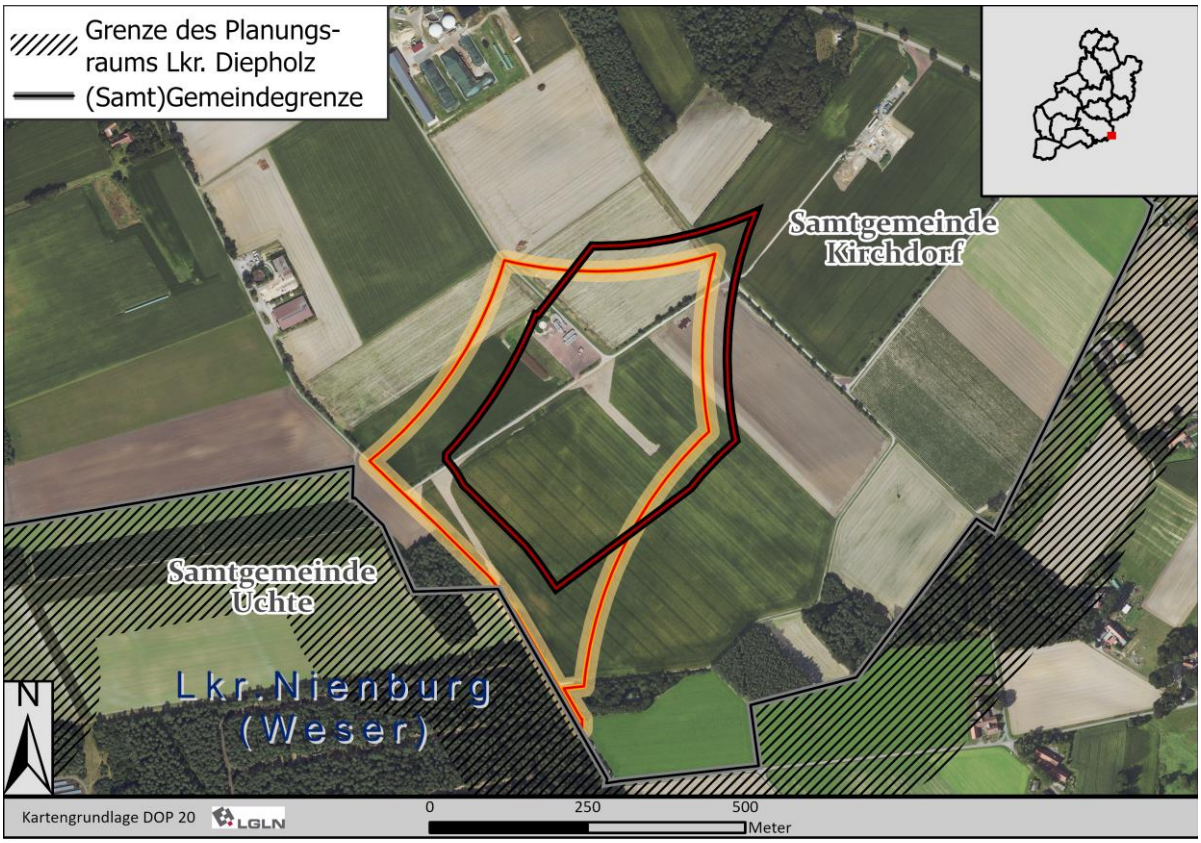
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Kir1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Kir1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Kir2



1. Gebietsbeschreibung

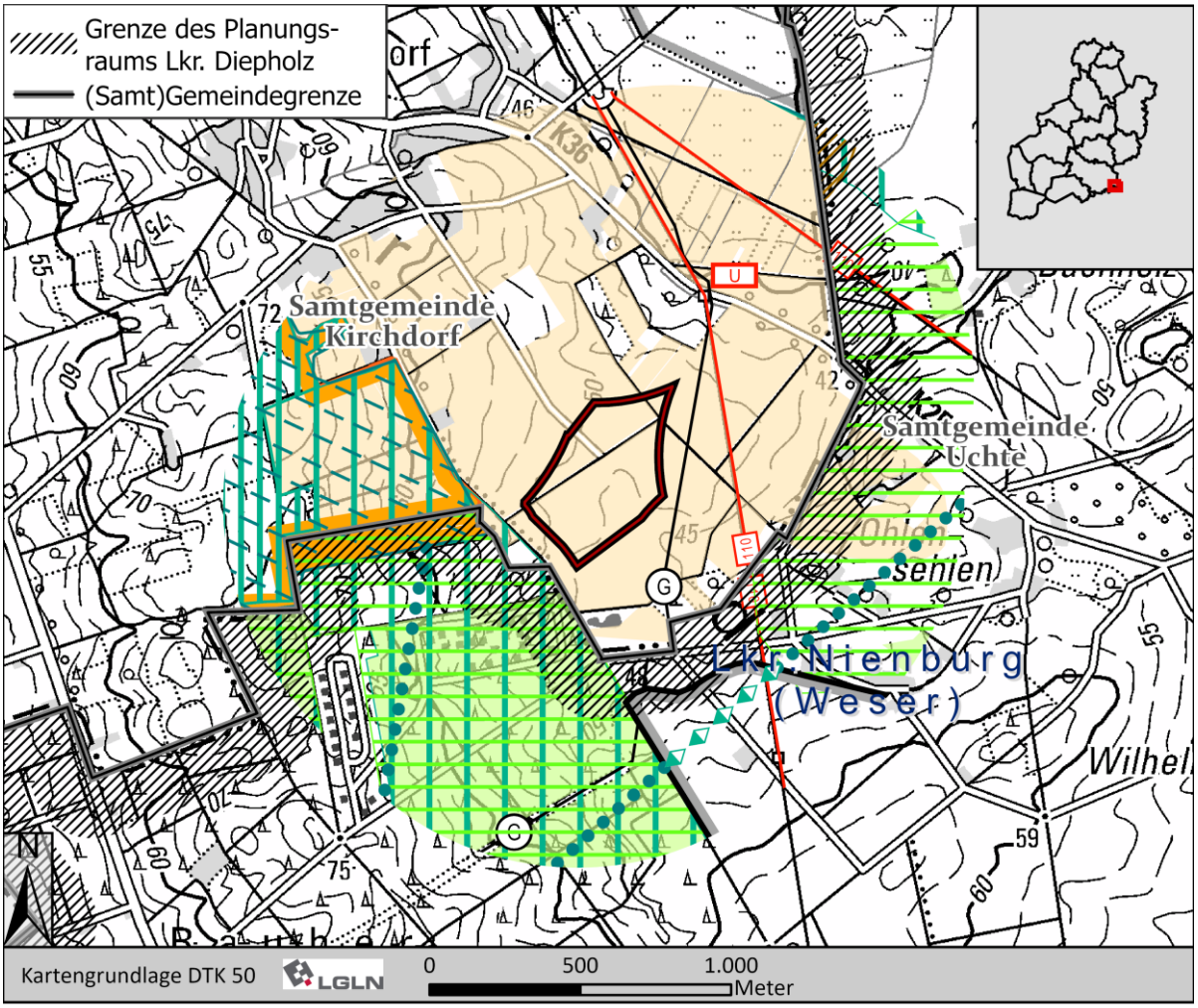
Das Vorranggebiet liegt etwa 4,7 km südöstlich von *Kuppendorf*, am südöstlichen Rand des Samtgemeindegebietes Kirchdorf. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Der Zuschnitt des Vorranggebietes Kir2 ergibt sich entlang der östlichen und nördlichen Grenze durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Zu den anderen Seiten wird das Gebiet durch die Schutzabstände, insbesondere zum EU-Vogelschutzgebiet *V41 Kuppendorfer Böhrde*, bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Kirchdorf
Größe des Gebiets	16,3 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Bislang wurde eine WEA innerhalb des Vorranggebietes errichtet. Für eine weitere WEA wurde die Voranfrage gem. § 9 (1) BImSchG genehmigt.
Flächen-nutzungsplan	115. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf (19.01.2024)

Kir2	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



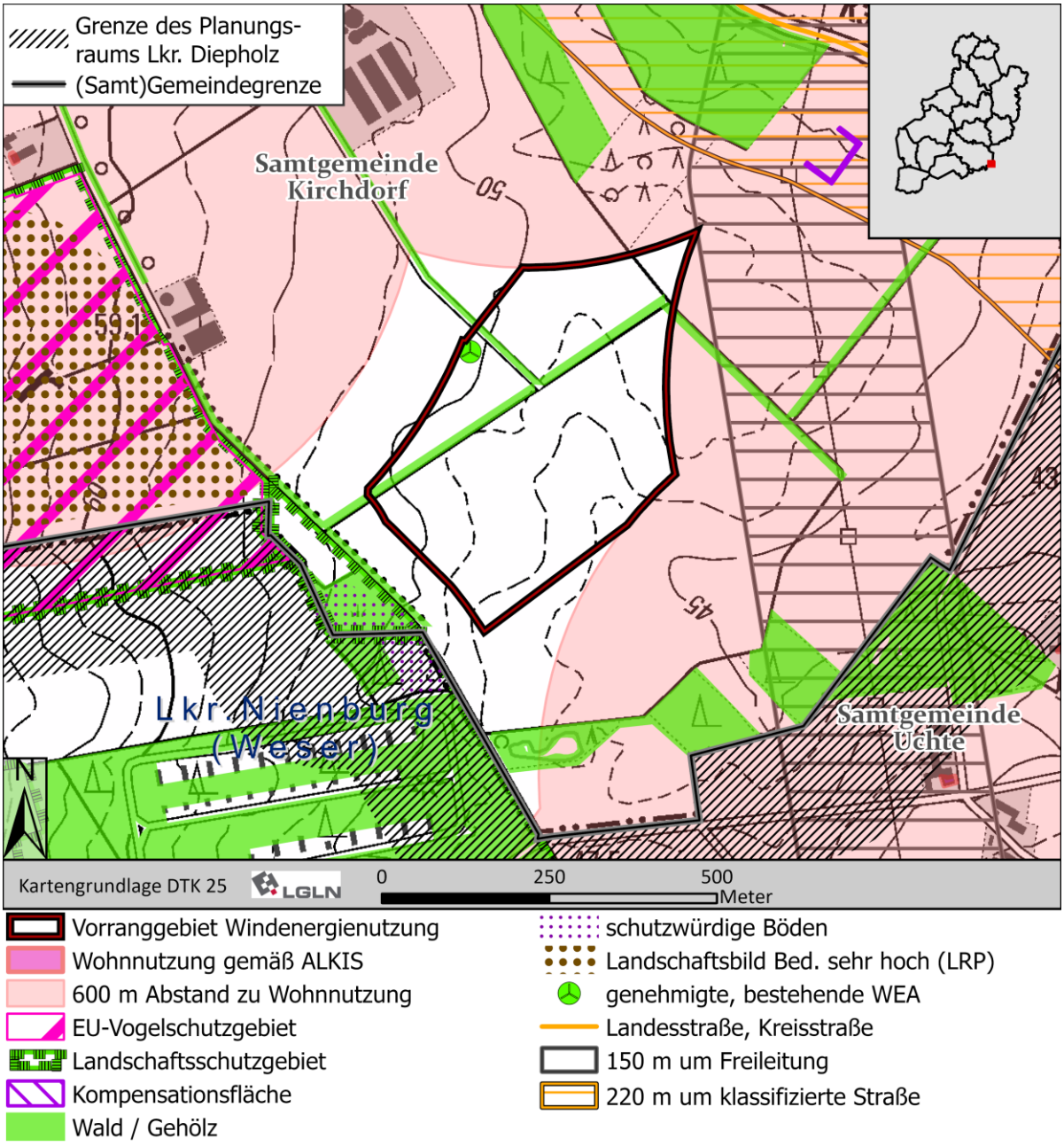
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorranggebiet Natura 2000
- Vorranggebiet Torferhaltung
- Vorranggebiet Biotopverbund
- Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft)
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 380 kV
- 13.10 Vorranggebiet Umspannwerk
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)

Kir2	
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) befindet sich südwestlich des Vorranggebietes. Die Festlegung gründet auf das Landschaftsschutzgebiet das LSG DH 00090 Kuppendorfer Böhrde und das LSG DH 00012 Böhrde/ Hohes Moor. Das Vorranggebiet Kir2 liegt in einer Entfernung von über 75 m zum äußersten nordöstlichen Rand des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, sodass die Grundsatzfestlegung der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Kir2 nicht entgegensteht. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) geht in nördliche und westliche Richtung in ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) über. Der Abstand des Vorranggebietes Natur und Landschaft (Z) zum Vorranggebiet Windenergienutzung Kir2 beträgt über 650 m, sodass eine Betroffenheit der Zielfestlegung ausgeschlossen werden kann. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) und das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) werden von einem Vorranggebiet Natura 2000 (Z) überlagert. Der Abstand des Vorranggebietes Natura 2000 zum Vorranggebiet Windenergienutzung Kir2 beträgt ca. 150 m. Die Festlegung gründet auf das EU-Vogelschutzgebiet V41 Kuppendorfer Böhrde. Im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes V41 sind Ortolan und Heidelerche als Vogellebensgemeinschaften trockenerwarmer Standorte sowie der Gartenrotschwanz als Vogel der lichten Altholzbestände gelistet. Erhaltungsziele im V41 sind somit, im Gegensatz zum EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung, weder Rast- und Gastvögel noch schlaggefährdete Großvögel. Als windkraftsensible Brutvogelart kommt die Waldschnepfe im Gebiet vor. Ihr Störradius liegt gemäß Artenschutzleitfaden bei 500 m. Dieser Abstand wird vom geplanten Vorranggebiet gegenüber dem nächstgelegenen Wald im Vogelschutzgebiet V41 eingehalten. Ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Natura 2000 besteht somit ausgeschlossen nicht. Das Vorranggebiet Natura 2000 (Z) ist gleichzeitig als Vorranggebiet Biotopverbund im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Kir2 liegt in ca. 150 m Entfernung. Da es zu keiner Überschneidung der Zielfestlegungen kommt und auch ein hineinreichen der Rotorblätter in das Vorranggebiet Biotopverbund ausgeschlossen werden kann, steht die Zielfestlegung Biotopverbund der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Kir2 nicht entgegen. Mit einem Abstand von ca. 50 m verläuft östlich des Vorranggebietes Kir2 ein Vorranggebiet Rohrfernleitung (Z). Unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von

Kir2	
	einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Südwestlich angrenzend an das Vorranggebiet Windenergienutzung Kir2 legt der RROP – Entwurf 2024 des Landkreises Nienburg/Weser sich teilweise überlagernde Grundsätze fest: Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung (G), Vorbehaltsgebiet Wald (G), Vorbehaltsgebiet Erholung (G) und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft(G). Der Abstand des Vorranggebietes Kir2 zu den benannten Vorbehaltsgebieten beträgt mindestens 75 m, sodass ein Hineinragen der Rotoren in die Gebiete ausgeschlossen ist und eine Vereinbarkeit mit der Festlegung des Vorranggebietes Kir2 angenommen werden kann. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Kir2 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich entlang der östlichen und nördlichen Grenze durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Zu den anderen Seiten werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die westlich des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete LSG DH 00090 *Kuppendorfer Böhrde* und das LSG DH 00012 *Böhrde/ Hohes Moor* liegen in einer Entfernung von über 75 m, sodass ein Überstreichen der Rotoren und damit eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke der LSG ausgeschlossen werden kann. Südwestlich des Vorranggebietes Kir2, im Bereich eines Militärgeländes, ist von einem Brutvorkommen des Uhus auszugehen, eine Überschneidung mit dem Nahbereich ist nicht auszuschließen. Ein konkreter Brutplatz konnte jedoch nicht ermittelt werden. Da die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung in Richtung Militärgelände in geringem Ausmaß hinter dem bestehenden Planrecht zurückbleibt, der Tatsache, dass ein konkreter Horst nicht festgestellt werden konnte und angesichts der relativ geringen Empfindlichkeit des Uhus im Flachland wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit hergestellt werden kann, zumal bereits eine Windenergieanlage im Vorranggebiet Windenergienutzung errichtet worden ist. Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Im Vorranggebiet befinden sich keine schutzwürdigen Böden.
Wasser	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten des Oberflächen- und / oder Grundwassers vorhanden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Ackerbereiche der Endmoräne* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden.

	Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich eine archäologische Fundstelle. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt 150 m östlich des EU-Vogelschutzgebietes V41 *Kuppendorfer Börde*. Gemäß Gebietssteckbrief kommt hier die Waldschnepfe als windenergiesensible Art vor. Ein Brutvorkommen der Art wurde im Rahmen verschiedener Kartierungen in ca. 1.200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung. festgestellt. Die nächstgelegene Waldfläche innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V41 liegt in einer Entfernung von 690 m zum Vorranggebiet Kir2. Da der Störradius der Waldschnepfe gemäß Artenschutzleitfaden bei maximal 500 m liegt, besteht keine Betroffenheit. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung können Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung somit sicher ausgeschlossen werden. Entsprechend ist bereits eine Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes genehmigt worden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, innerhalb des MVA Sektors NW2, sowie innerhalb des 8 km Puffers der MVA Sektoren NW1 und NW4. Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NW 1, beträgt 233 m über NHN. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung innerhalb des Vorranggebietes ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m gegeben. Weiterhin überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung Kir2 mit einer Jet-Tiefflugstrecke. Da es im Vorranggebiet Kir2 vor kurzem zu einer Genehmigung einer Windenergieanlage mit 228 m kam, kann eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Jet-Tiefflugstrecke angenommen werden.
Luftfahrt	In unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Windenergienutzung liegt der Sonderlandeplatz *Woltringhausen*. Die Platzrunde des Sonderlandeplatzes *Woltringhausen* ragt in das Gebiet hinein. Für die im Gebiet errichtete WEA wurde die Zustimmung gemäß § 14 LuftVG von der zuständigen Luftfahrtbehörde erteilt, sodass die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung innerhalb des Vorranggebietes gegeben ist.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes Kir2 sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

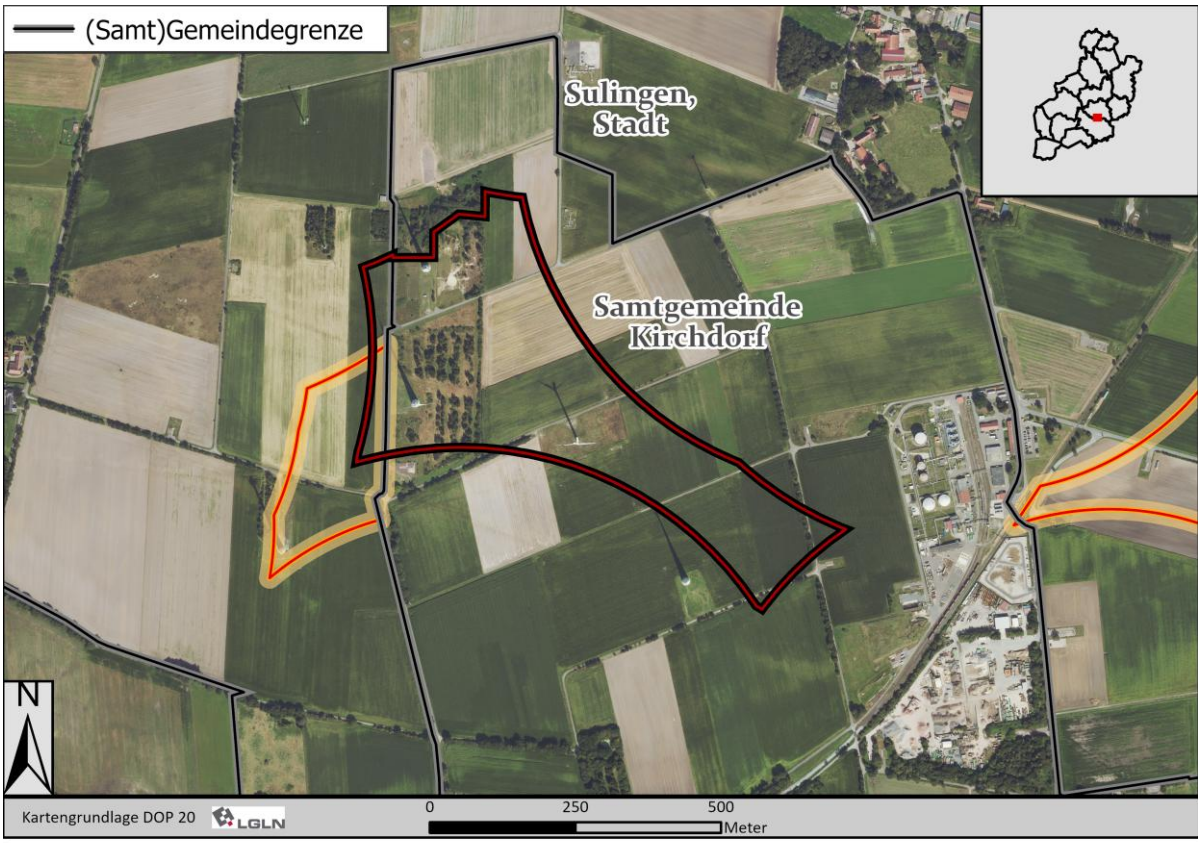
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Kir2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Kir2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

KirSul1



1. Gebietsbeschreibung

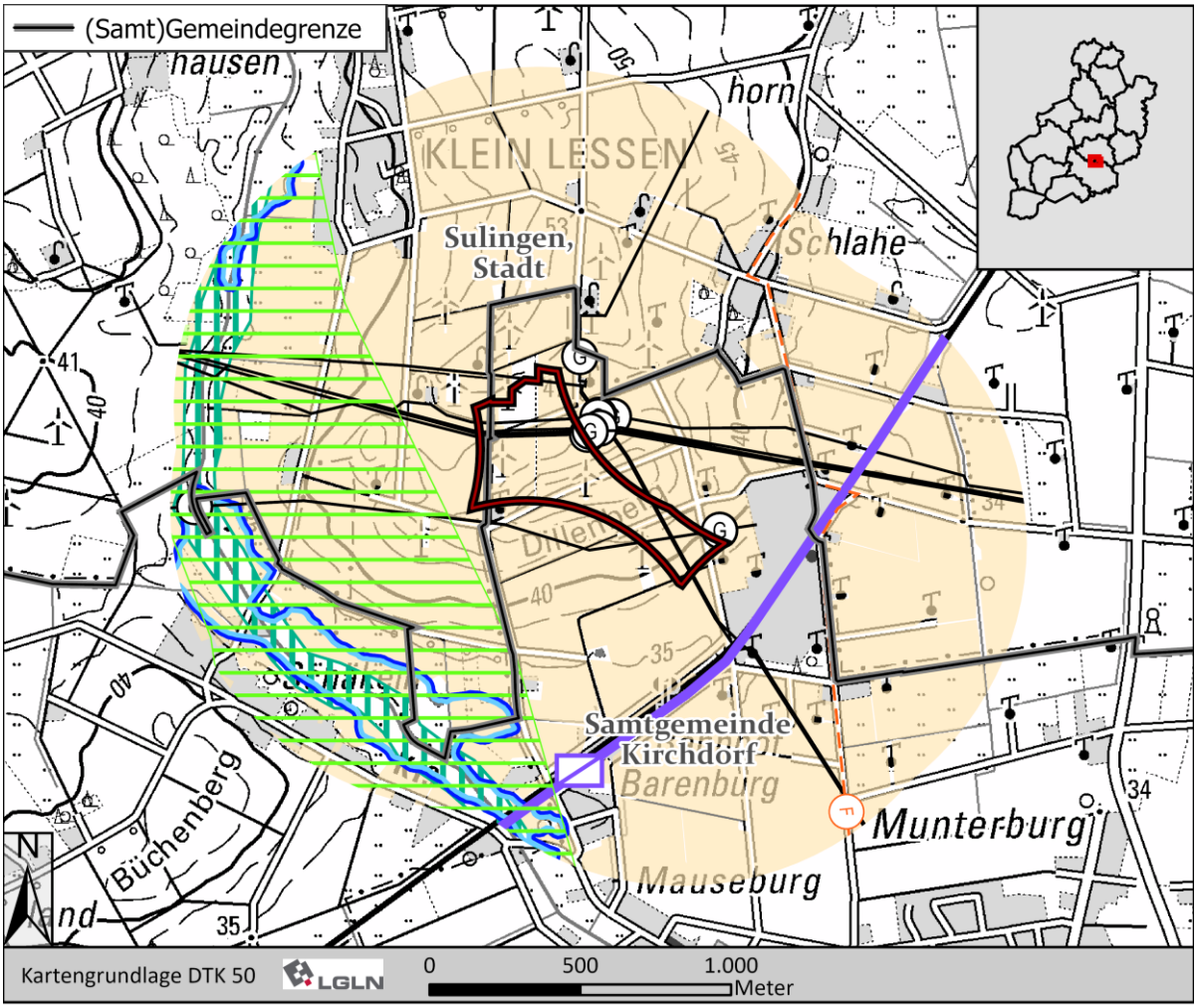
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 1,8 km nordwestlich der Ortslage *Barenburg*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird primär als Acker und Grünland genutzt. Außerdem besteht eine Gehölzpflanzung.

Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Kirchdorf / Stadt Sulingen
Größe des Gebiets	19,0 ha / 1,2 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: drei Bestandsanlagen • in der unmittelbaren Umgebung: fünf Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	115. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf (19.01.2024)
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

KirSul1	

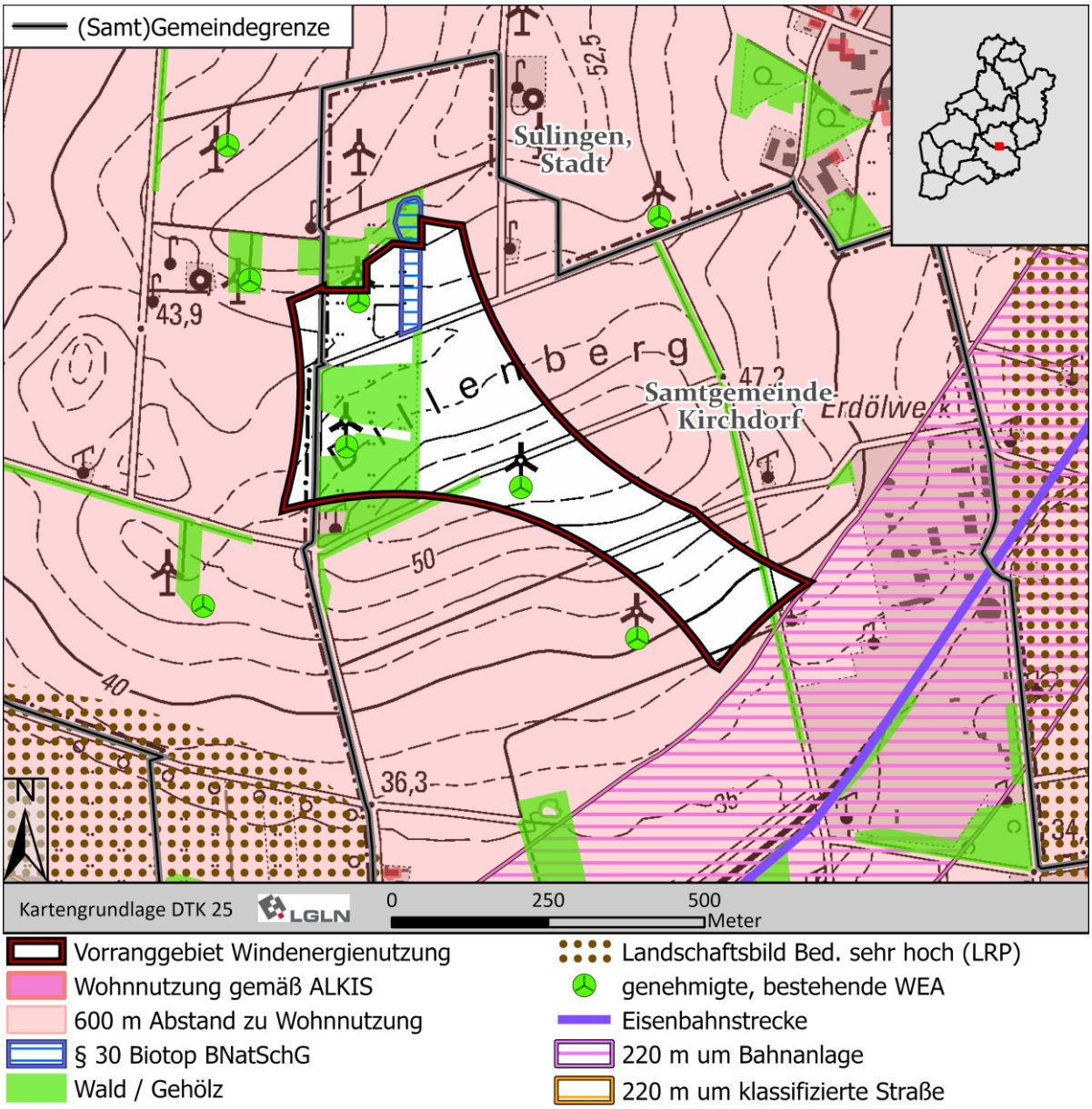
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es verlaufen mehrere Vorranggebiete Rohrfernleitung - Gas (Z) durch das Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
Raum-ordnerische Betroffenheit	In Hinblick auf die Vorranggebiete Rohrfernleitung – Gas (Z) ist festzustellen, dass unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von

KirSul1	
	baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten sind. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann, was auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt wird. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Westlich des Vorranggebietes in ca. 100 m Entfernung befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Erholung (G). Da sich die Gebietsfestlegungen nicht überlagern, kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung zu keinen Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung kommt, die über die derzeitige Situation hinausgehen. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet KirSul1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes Windenergienutzung wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Westen des Vorranggebietes Windenergienutzung kommen Gehölzstrukturen, Ruderalfluren und Offenbodenbereiche vor, die teilweise als geschützte Biotope kartiert wurden. Geschützte Biotope können innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Gehölzstrukturen im Westen sind in unmittelbarem Zusammenhang zu einer bestehenden Windenergieanlage entstanden. Sie sind nicht als Wald einzustufen. Sollten entsprechende Strukturen auf der nachgeordneten Genehmigungsebene in Anspruch genommen werden, können die Wertigkeiten im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Um das Gebiet dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet KirSu1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG festgestellt werden. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Westlich und östlich des Vorranggebietes befinden sich kohlenstoffreiche Böden, die im Südosten teilweise in das Gebiet hineinragen. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

	Innerhalb des Vorranggebietes KirSul1 befinden sich Altablagerungen. Das Vorhandensein von Altlasten steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die Thematik lässt sich durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene klären, was auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt wird.
Wasser	Oberflächengewässer kommen im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht vor.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Bereich des Dillenberges* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Es verlaufen mehrere Gasleitungen durch das Vorranggebiet. Die unterirdischen Leitungen stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen, was auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt wird. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Innerhalb der Teilfläche sind (teilweise verfüllte) Bohrlöcher vorhanden. Sie werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt und stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Gleiches gilt für das östlich, in einem Abstand von 110 m, gelegene Erdölwerk. Mögliche Schutzmaßnahmen sind im nachgelagerten Verfahren zu klären. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich eine archäologische Fundstelle. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung KirSul1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes KirSul1 ausgeschlossen werden.

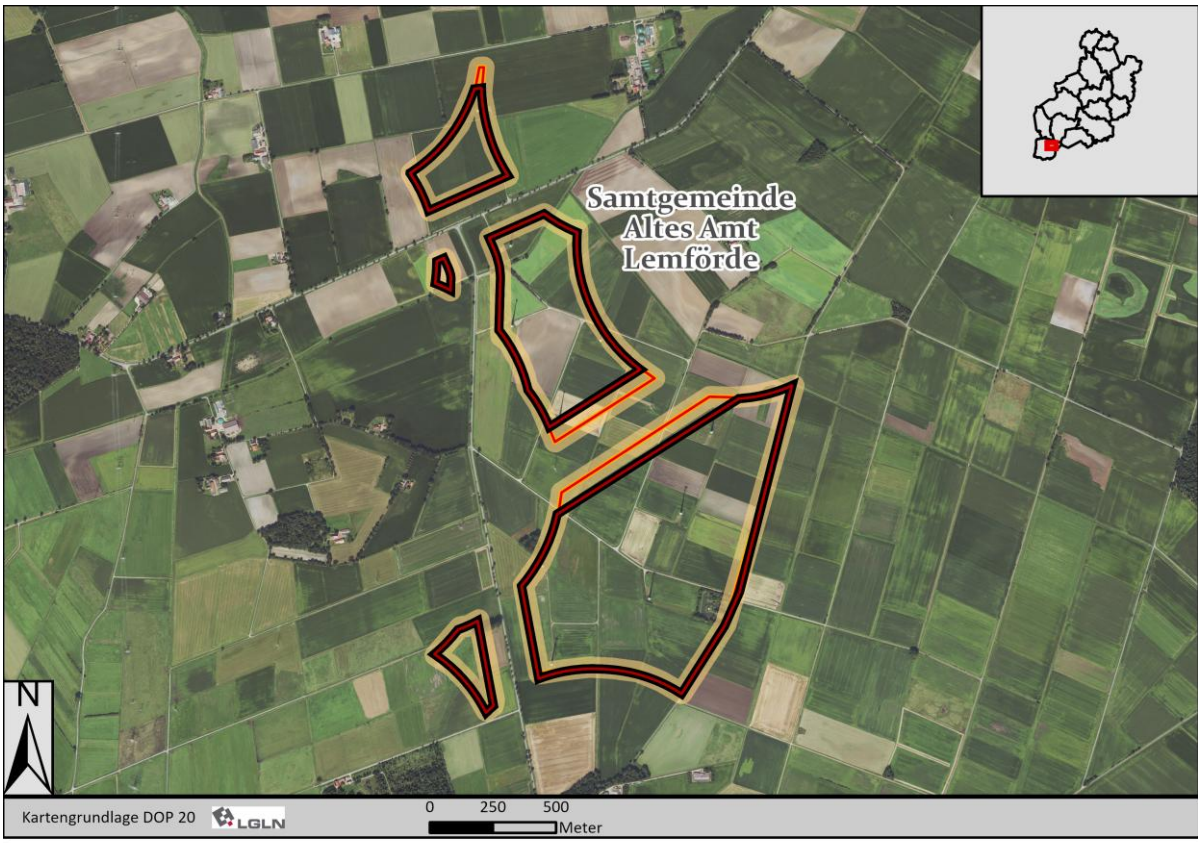
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektors NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung innerhalb des Vorranggebietes ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m gegeben.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Nordwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung befindet sich eine seismologische Messstation in einem Abstand von ca. 4 km. Rechtsverbindliche Vorgaben für Abstände zwischen seismischen Stationen und Windenergieanlagen existieren nicht. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der seismischen Stationen durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten sein, besteht im Genehmigungsverfahren zudem die Möglichkeit einer Verlegung der betroffenen seismischen Station. Somit sind die Standorte der Stationen nicht statisch, sondern können zu Gunsten der Errichtung von WEA verlegt werden. Um dem Belang bereits auf Ebene der Regionalplanung Rechnung zu tragen, wird bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von mind. 3 km zu den seismischen Stationen eingehalten. In Anbetracht der obigen Ausführungen geht der Landkreis Diepholz davon aus, dass auf Flächen in über 3 km Entfernung um eine seismologische Messstation die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Der Abstand des Vorranggebietes KirSul1 zu der Station Stationen Sulingen (SULIB) beträgt etwa 4 km, sodass die grundsätzliche Vereinbarkeit angenommen werden kann. Diese wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet KirSul1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet KirSul1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. • Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. • Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.

- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Lem1



1. Gebietsbeschreibung

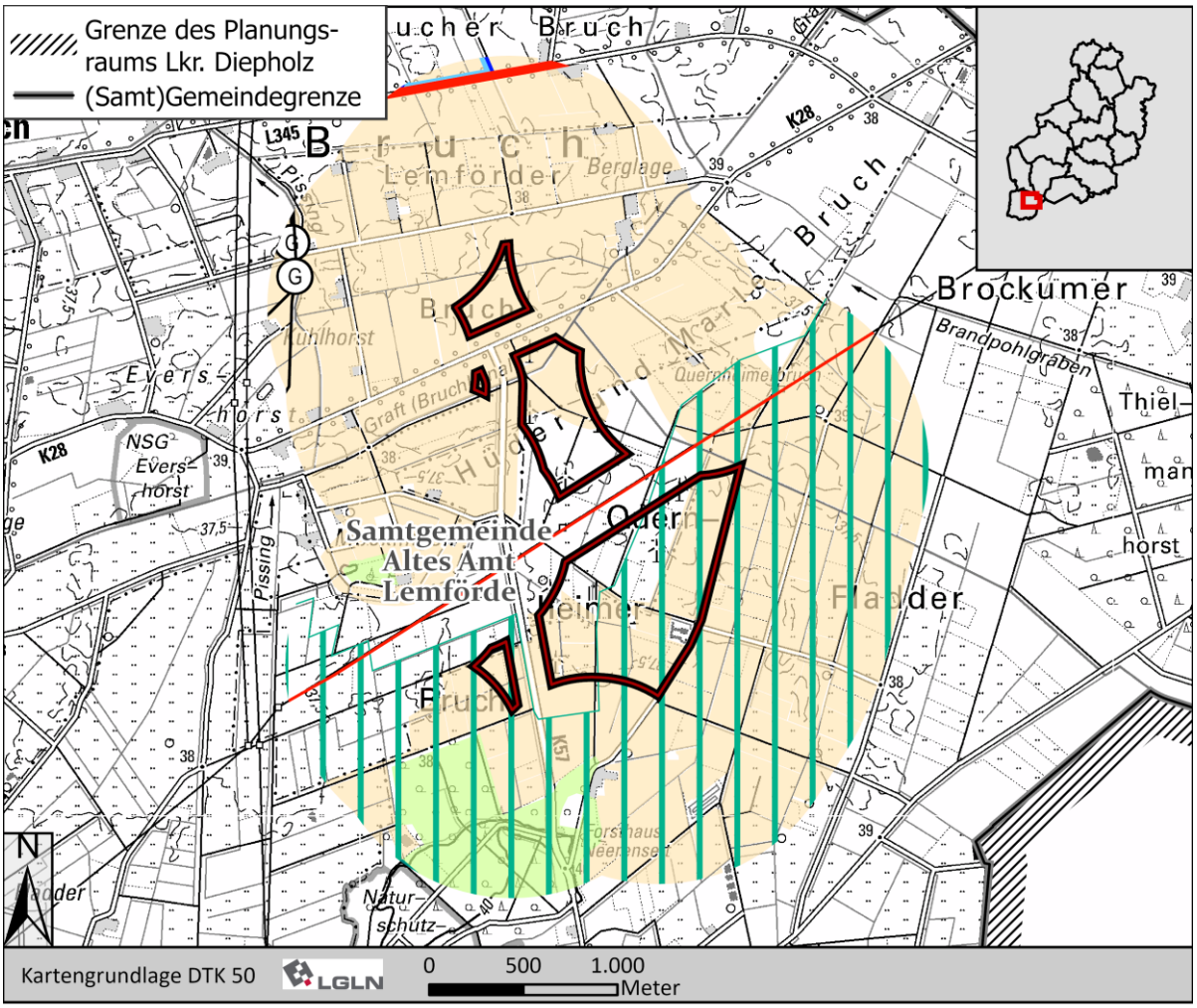
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 3 km nördlich der Ortslage *Brockum*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird hauptsächlich als Acker genutzt, kleinere Flächen auch als Grünland.

Die im Norden verlaufende K28 und die im Westen verlaufende K27 sind aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung ausgenommen. Gleiches gilt für die in Ost-West-Richtung verlaufende Hochspannungsleitung (380 kV). Hierdurch entstehen insgesamt fünf Teilbereiche. Der äußere Zuschnitt des Vorranggebietes wird fast ausschließlich durch die 600 m Radien um Wohnhäuser bestimmt. Im Osten ergibt sich die Abgrenzung aufgrund der Bedeutung des Brockumer Fladders als Gastvogelnahrungsraum.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Altes Amt Lemförde
Größe des Gebiets	112,3 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes Lem1 existieren bereits zehn WEA. Sie werden im Rahmen des Repowerings zurück gebaut werden. Es liegen Genehmigungen für 12 neue WEA vor. Davon liegen sechs innerhalb des Vorranggebietes Lem1, die Übrigen grenzen unmittelbar daran an.

Lem1	
Flächen-nutzungsplan	20. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde (30.01.2024)
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

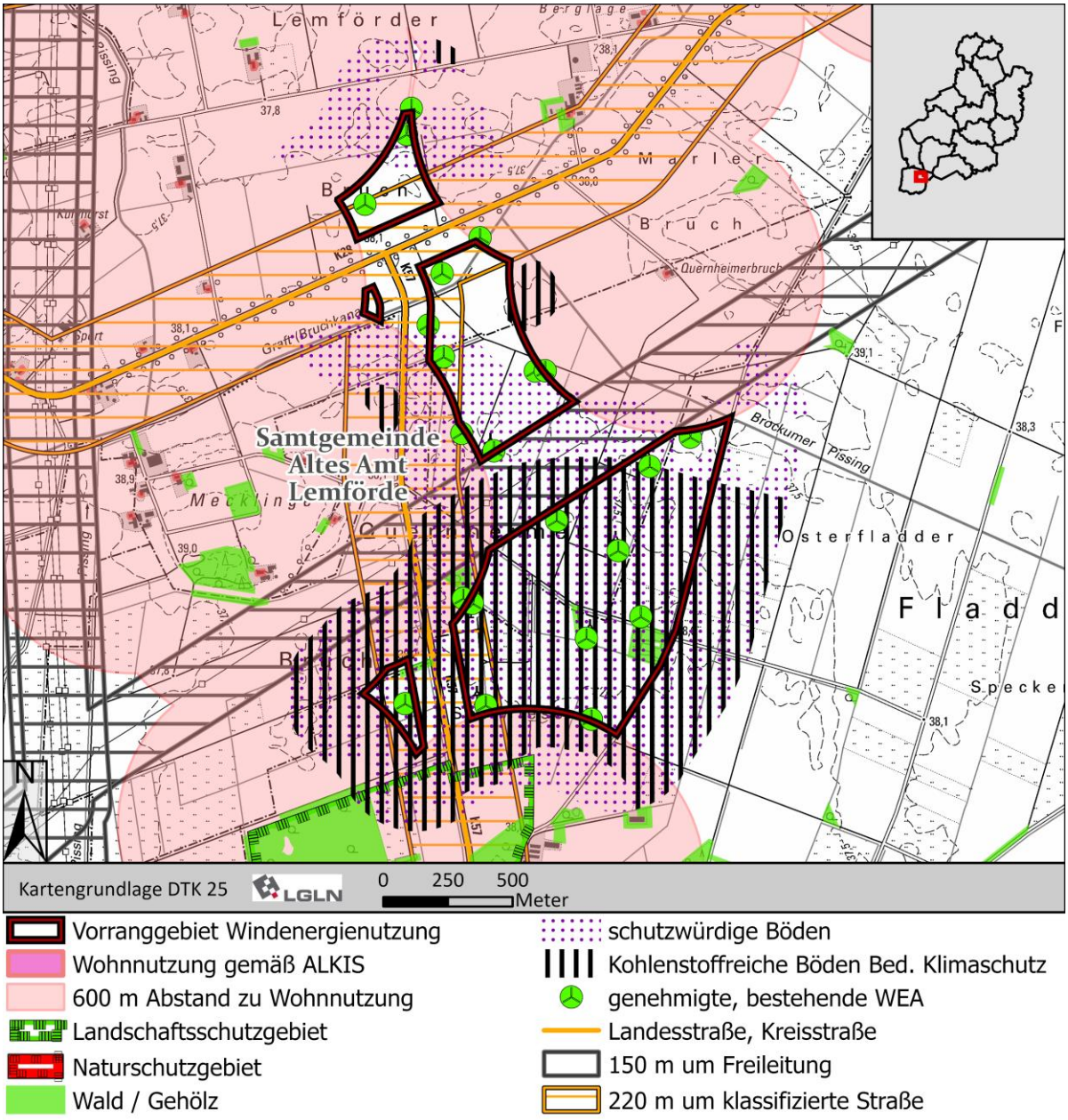
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.

Lem1	
	Ein Vorranggebiet Leitungstrasse – 380 kV (Z) teilt das Vorranggebiet Windenergienutzung in einen nördlichen und einen südlichen Bereich.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) (größtenteils) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) (teilweise)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Die beiden südlichen Teilbereiche des Vorranggebietes Windenergienutzung überlagern mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (G): Im Südosten gründet die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft auf dem KL-Gebiet Lf-02 *Brockumer Fladder.* Im Südwesten auf dem KL-Gebiet Lf-01 *Hageweder und Marler Fladder*. KL-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich auch zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete. Schutzgebietsausweisungen als LSG mit den entsprechenden im Anhang 3.1.2-01 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Die wertgebenden Bereiche des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft mit einer hohen ökologischen Bedeutung liegen nicht innerhalb des Vorranggebietes. Die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung wird hier somit als gering bewertet. Zudem bleiben die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegenden Flächen des KL Lf-02 *Brockumer Fladder* und des KL Lf-01 *Hageweder und Marler* in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. Dieser wird auch hier zum Vorranggebiet Leitungstrasse - 380 kV eingehalten. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Windenergienutzung somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Südosten werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Südosten ragt das KL-Gebiet Lf-02 *Brockumer Fladder* und im Südwesten das KL-Gebiet Lf-01 *Hageweder und Marler Fladder* in das Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Ein vollständiger Verlust der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Überlagerungsbereich erfolgt nicht. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Der Verlust naturschutzfachlicher Wertigkeiten kann auf Genehmigungsebene durch wirksame Maßnahmen minimiert und kompensiert werden. Die übrigen Bereiche bleiben in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. Das LSG DH 00017 *Die Sette* befindet sich ca. 70 m südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Die LSG im Landkreis Diepholz wurden vielfach zur Sicherung der Waldflächen erlassen. Die Waldbereiche des DH 00017 *Die Sette* liegen in einer Entfernung von über 200 m zum Vorranggebiet Lem1. Aufgrund der dargelegten Abstände wird eine Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG DH 00032 ausgeschlossen. Gemäß den langjährigen Erfassungsdaten zu Wiesenweihenvorkommen im Landkreis Diepholz wurde im Jahr 2023 ein Brutvorkommen der Wiesenweihe in etwa 230 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung nachgewiesen. Innerhalb des Vorranggebietes sind zehn WEA errichtet. Die Anlagen befinden sich in einer Entfernung von etwa 135 m und 390 m zum Brutvorkommen der Wiesenweihe und liegen somit innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG. Die Altanlagen werden aktuell im Rahmen eines Repowerings ersetzt. Insgesamt sind innerhalb des Vorranggebietes Lem1 und daran angrenzend jüngst 12 neue WEA genehmigt worden. Da mit der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Lem1 keine Flächenvergrößerung gegenüber der Bestandsituation verbunden ist, kann somit sicher angenommen werden, dass das Vorranggebiet Lem1 artenschutzrechtlich umsetzbar ist. Der Zuschnitt des Vorranggebietes wird daher trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutvorkommens nicht verändert. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

	Im Osten der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Lem1 grenzt ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Gastvögel mit internationaler Bedeutung an. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung wurden bereits zehn Anlagen errichtet, die aktuell repowert werden. Insgesamt wurden 12 neue WEA innerhalb des Vorranggebietes Lem1 und direkt daran angrenzend genehmigt. Da mit der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Lem1 keine Flächenvergrößerung gegenüber der Bestandsituation verbunden ist, wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den international bedeutenden Gastvogellebensraum entstehen.
Boden	Im Vorranggebiet Windenergienutzung stehen sowohl schutzwürdige als auch kohlenstoffreiche Böden an. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger und kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	In der südöstlichen Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich ein stehendes Gewässer. Das Verordnungsgewässer *Graft (Bruchkanal) mit Hauptgraben Düversbruch* fließt im Norden durch eine Teilfläche des Vorranggebietes. Das Verordnungsgewässer *Förster-Damm-Graben* verläuft westlich des Vorranggebietes. Die Verordnungsgewässer *Gaben Dauhorster Wiesen* und *Brockumer Pissing* verlaufen östlich des Gebiets. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Die nördlichen Teilflächen des Vorranggebietes werden durch die Landschaftsbildeinheit *Hörster Bruch* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt, die südlichen Teilflächen durch den *Quernheimer Bruch* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Lem1 liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden.

	Im Norden verläuft die Kreisstraße K28 zwischen zwei Teilflächen des Vorranggebietes Windenergienutzung und im Westen die K27. Für die Vorranggebiete Windenergienutzung ergibt sich aufgrund der zu Grunde gelegten Referenzanlage und der Rotor-Out-Planung ein rechtlicher Mindestabstand von 95 m Kreisstraßen (Bauverbotszonen zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m). Das Vorranggebiet Windenergienutzung hält einen Abstand von knapp 100 m zu den Kreisstraßen ein und entspricht damit den rechtlichen Vorgaben. Da die bestehenden WEA den Vorsorgeabstand des Planungskonzeptes unterschreiten, die rechtlichen Vorgaben aber dennoch eingehalten werden, wird hier auf den Gesamtabstand von 220 m verzichtet. Zwischen zwei Teilflächen verläuft eine 380 kV-Hochspannungsleitung mit einem Abstand von 150 m zu beiden Seiten. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 150 m wird eingehalten, sodass sich keine Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet Lem1 und der Leitungstrasse ergeben.
FFH-Prüfung	Etwa 2,6 km östlich des Vorranggebietes befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet V74 *Oppenweher Moor* (DE3416-302) und ca. 3,2 km westlich das EU-VSG V39 *Dümmer* (DE3415-401). Das Vorranggebiet Lem1 befindet sich nicht innerhalb des Kranich-Nahrungsflächenbereichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (*Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)*) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Die Abstandsvorgaben werden vom Vorranggebiet Lem1 deutlich eingehalten, daher können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden.

4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird aber eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen. Diese wird durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden und genehmigten WEA belegt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Etwa 4 km südlich des Vorranggebietes Lem1 befindet sich die seismologische Messstation Brockum (BROKB). Rechtsverbindliche Vorgaben für Abstände zwischen seismischen Stationen und Windenergieanlagen existieren nicht. Jedoch erfordert die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb eines 5 km Radius um eine seismologische Station auf Genehmigungsebene regelmäßig eine Einzelfallprüfung. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der seismischen Stationen durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten sein, besteht im Genehmigungsverfahren die Möglichkeit einer Verlegung der betroffenen seismischen Station. Somit sind die Standorte der Stationen nicht statisch, sondern können zu Gunsten der Errichtung von WEA verlegt werden. Für die Messstation Brockum (BROKB) wurde die Verlegung in Verbindung mit Windenergievorhaben bereits genehmigt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist somit gegeben, was auch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Lem1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Lem1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

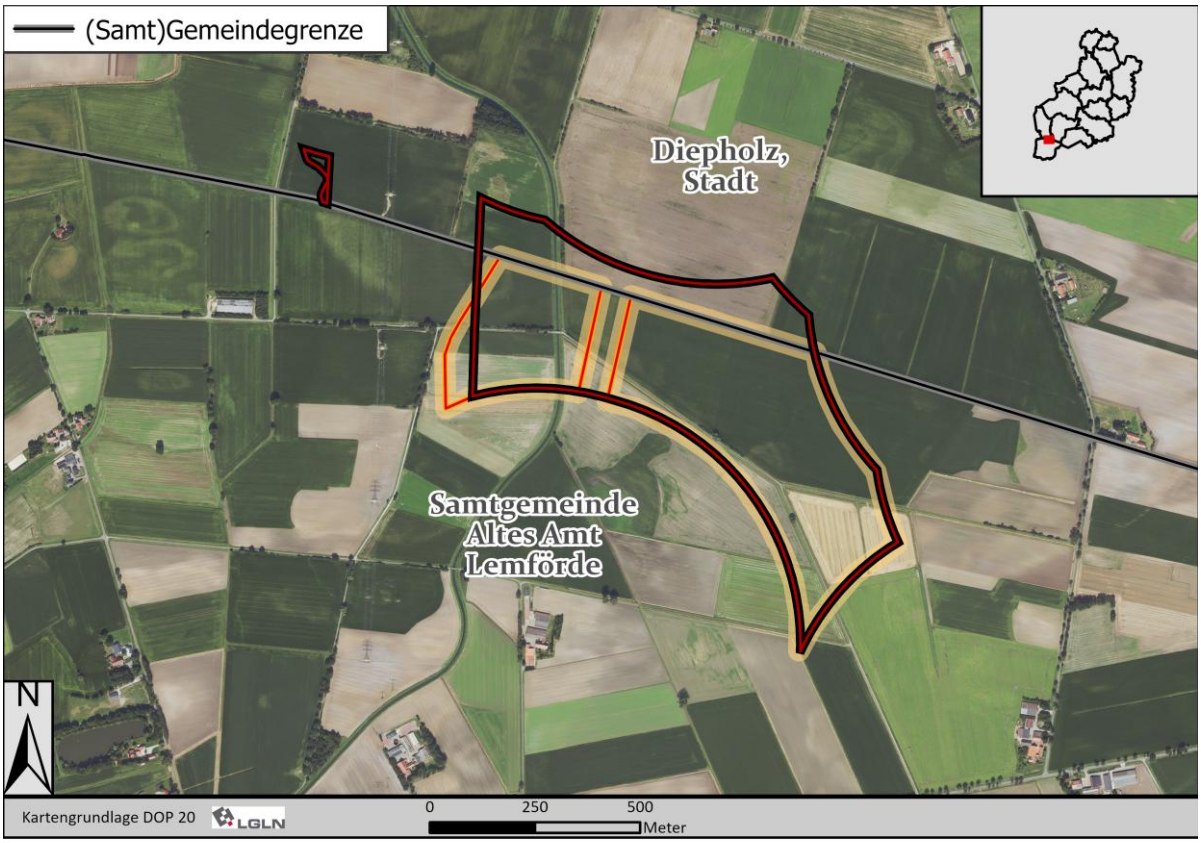
- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die

besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

LemDie1



1. Gebietsbeschreibung

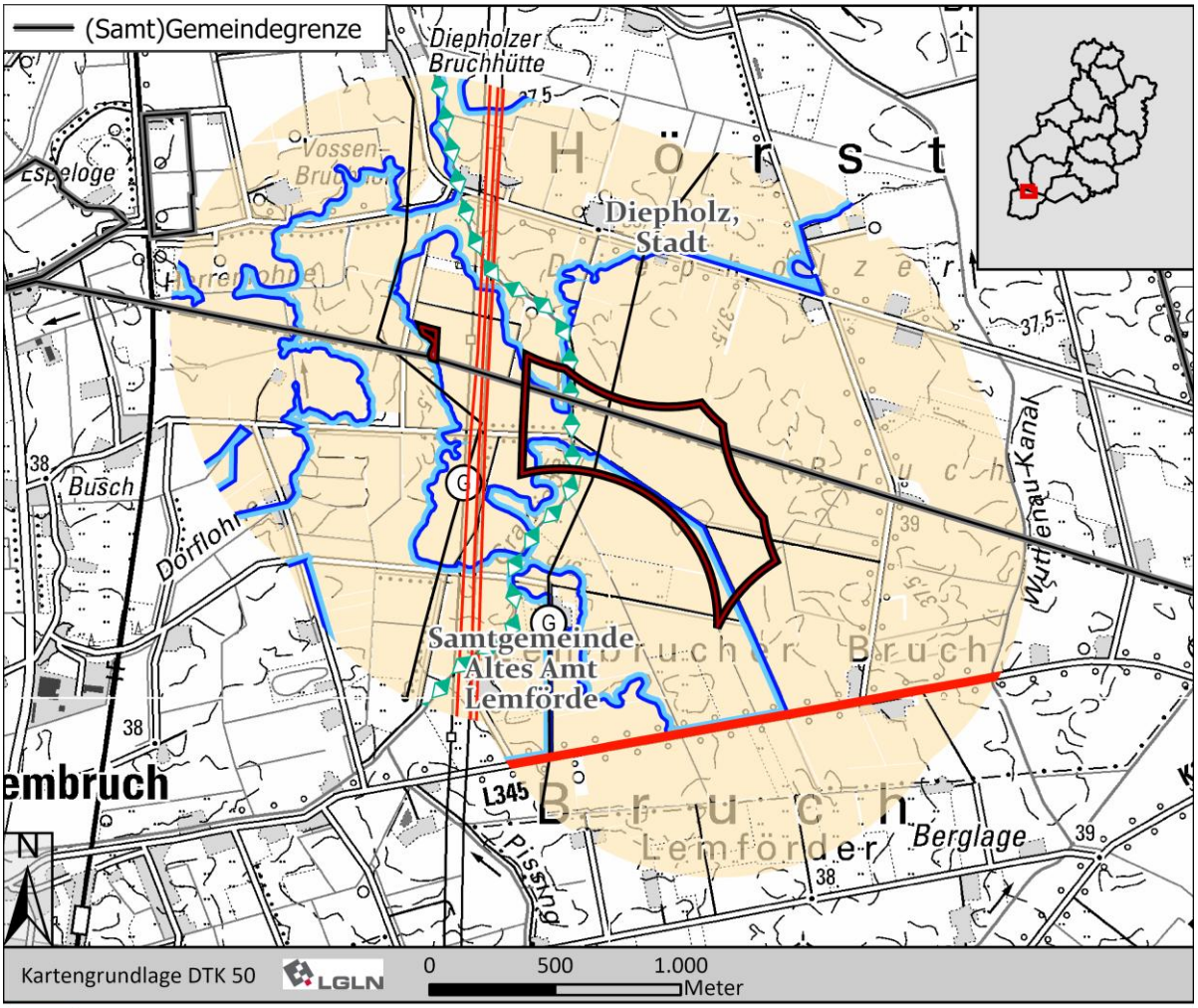
Das Vorranggebiet befindet sich knapp 2 km nordöstlich der Ortslage *Altes Amt Lemförde*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Im Westen wird das Vorranggebiet Windenergienutzung durch Hochspannungsleitungen (380 kV und 110 kV) und den zu Grunde gelegten Abständen in zwei Teilbereiche getrennt. Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Altes Amt Lemförde / Stadt Diepholz
Größe des Gebiets	33,2 ha / 7,7 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung wurden bislang keine WEA realisiert. Auf dem Gebiet der Stadt Diepholz liegen jedoch Genehmigungen für vier WEA vor. Davon liegen zwei Anlagen innerhalb des Vorranggebietes und zwei knapp außerhalb.
Flächen-nutzungsplan	20. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde (30.01.2024) 83. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Diepholz (11.12.2020)

LemDie1	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



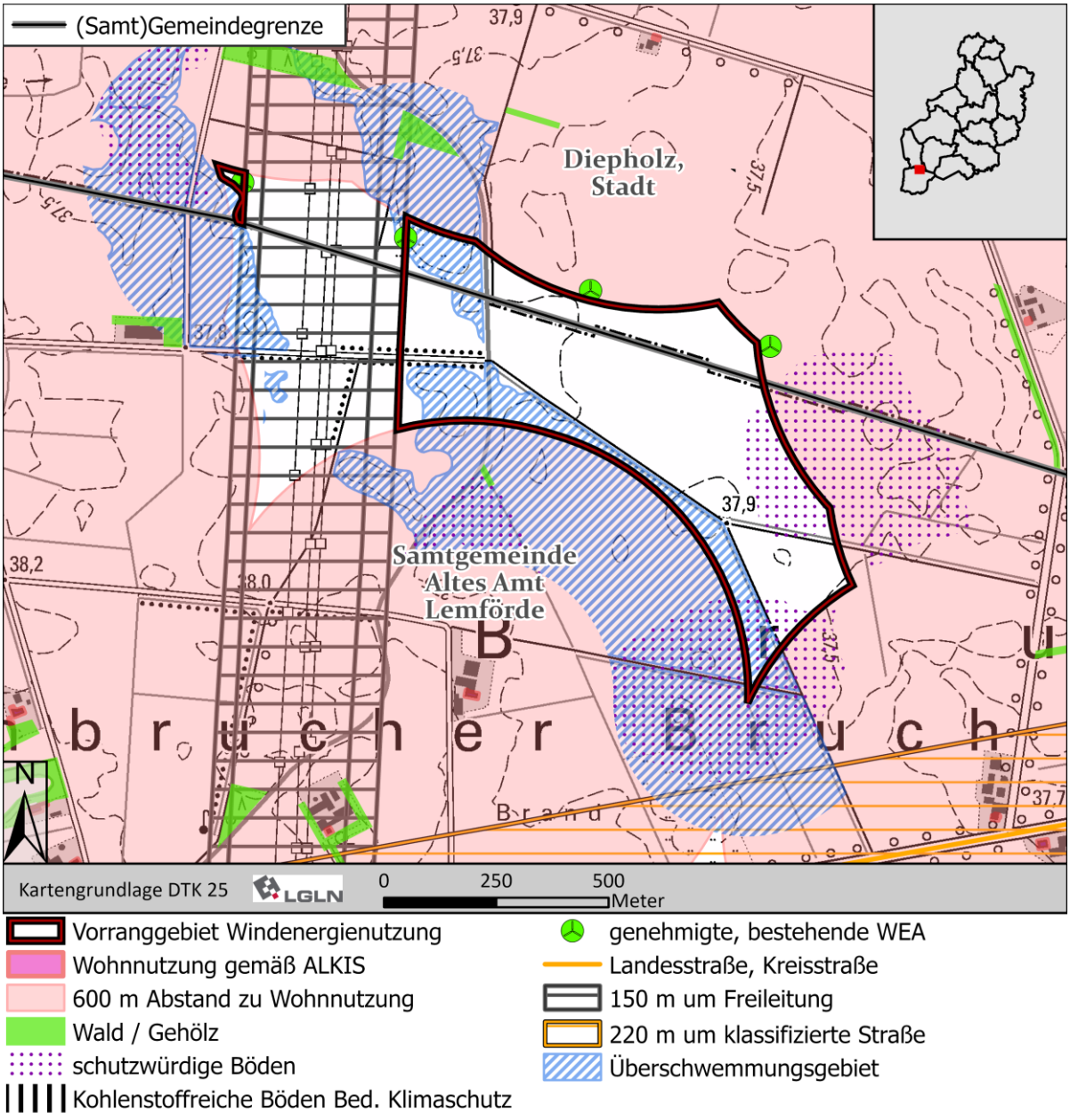
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Elektrischer Betrieb
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bed.
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 380 kV
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	• Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) (peripher) • Vorranggebiet Rohrfernleitung - Gas (Z)
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – linienhaft (G)

LemDie1	
Raum-ordnerische Betroffenheit	Im Norden und Süden ragt das Vorranggebiet LemDie1 kleinflächig in ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) hinein. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz im RROP 2016 des Landkreises Diepholz gründen auf den gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG festgelegten und vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebieten. Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und vorläufig gesicherten ÜSG gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Soweit jedoch die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind, ist für die Planung und Errichtung von WEA eine Ausnahme möglich. Eine Ausnahmegenehmigung wurde für die genehmigten WEA erteilt, sodass davon auszugehen, dass die Windenergienutzung hier mit dem Belang des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Die Zielfestlegung steht der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes somit nicht entgegen. Durch die östliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung - Gas (Z) in Nord-Süd-Richtung. Grundsätzlich sind unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen freizuhalten. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft (G) verläuft in Nord-Süd-Richtung durch das Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierbei handelt es sich um die *Grawiede*. Aus Darstellungsgründen ist sie, wie andere Fließgewässer des niedersächsischen Prioritäten- und Schwerpunktgewässersystems mit dem Planzeichen „2.3. Vorbehaltsgebiet –linienhaft“ in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 festgelegt. Die durch die Festlegung der linienhaften Vorbehaltsgebiete ergehenden Schutzzonen beschränken sich auf die reine Wasserfläche und deren unmittelbaren Uferbereiche. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass keine Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung besteht. Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. Dieser wird auch hier zu den Vorranggebieten Leitungstrasse (Z) - 380 kV und 110 kV eingehalten, sodass sich keine Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet und den Leitungstrassen ergeben. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet LemDie1 somit nicht entgegen.

LemDie1	

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller

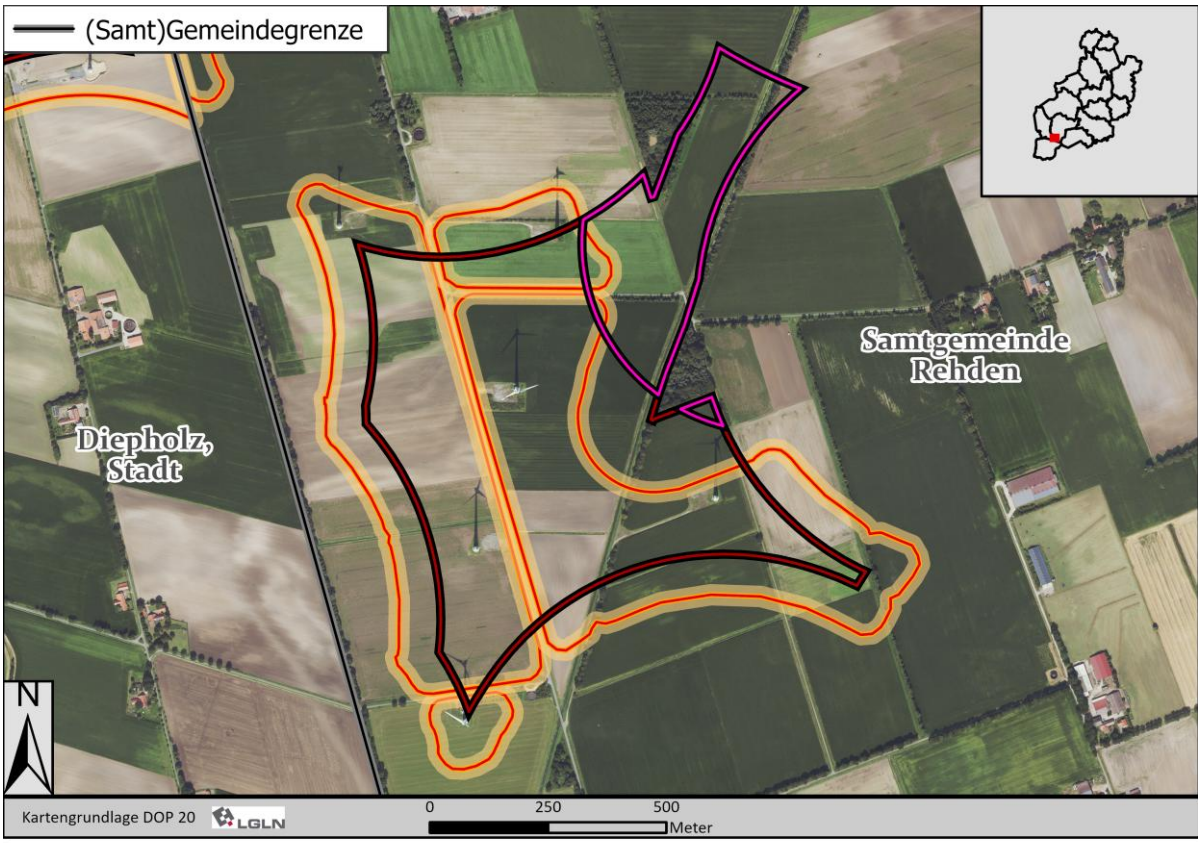
LemDie1	
	Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Hinsichtlich des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten ist festzustellen, dass innerhalb des Nahbereichs gemäß Anlage 1 BNatSchG ein Rohrweihenvorkommen bekannt ist. Die Rohrweihe ist aber auch im Nahbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Diese Voraussetzung ist bei der zu Grunde gelegten Referenzanlage gegeben, sodass das Rohrweihen-Vorkommen einer Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Schutzwürdige Böden ragen nur kleinflächig in die östliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung hinein. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Es befinden sich Teile des Überschwemmungsgebiets *Grawiede* innerhalb der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes. An die westliche Teilfläche grenzt das Überschwemmungsgebiet *Dorflohne*. Aufgrund des planungsrechtlichen Bestandes im Gebiet der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und die im Gebiet der Stadt Diepholz genehmigten WEA, ist davon

LemDie1	
	auszugehen, dass die Windenergienutzung hier mit dem Belang des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Das Verordnungsgewässer *Grawiede*, fließt durch den östlichen Teil des Vorranggebietes. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Verordnungsgewässers, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Hörster Bruch* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Innerhalb des Vorranggebietes LemDie1 befinden sich zwei archäologische Fundstellen. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Die durch die östliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung verlaufende Gasleitung steht einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Im Westen wird das Vorranggebiet durch eine 380-kV-Leitung und zwei 110-kV-Leitungen einschließlich dem jeweils zu Grunde gelegten Abstand von 150 m, in zwei Teilbereiche getrennt. Aufgrund des Abstandes können Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet und der Leitungstrasse ausgeschlossen werden.
FFH-Prüfung	Etwa 3,3 km nordwestlich und 3,4 km südwestlich des Vorranggebietes LemDie1 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet V39 *Dümmer* (DE3415-401). Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*.

LemDie1	
	Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (*Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)*) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Die Abstandsvorgaben werden vom Vorranggebiet LemDie1 deutlich eingehalten, daher können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird aber eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen. Diese wird durch die bereits genehmigten WEA belegt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes LemDie1 sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet LemDie1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche	

LemDie1
Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet LemDie1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. • Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. • Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft. • Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. • Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Reh1

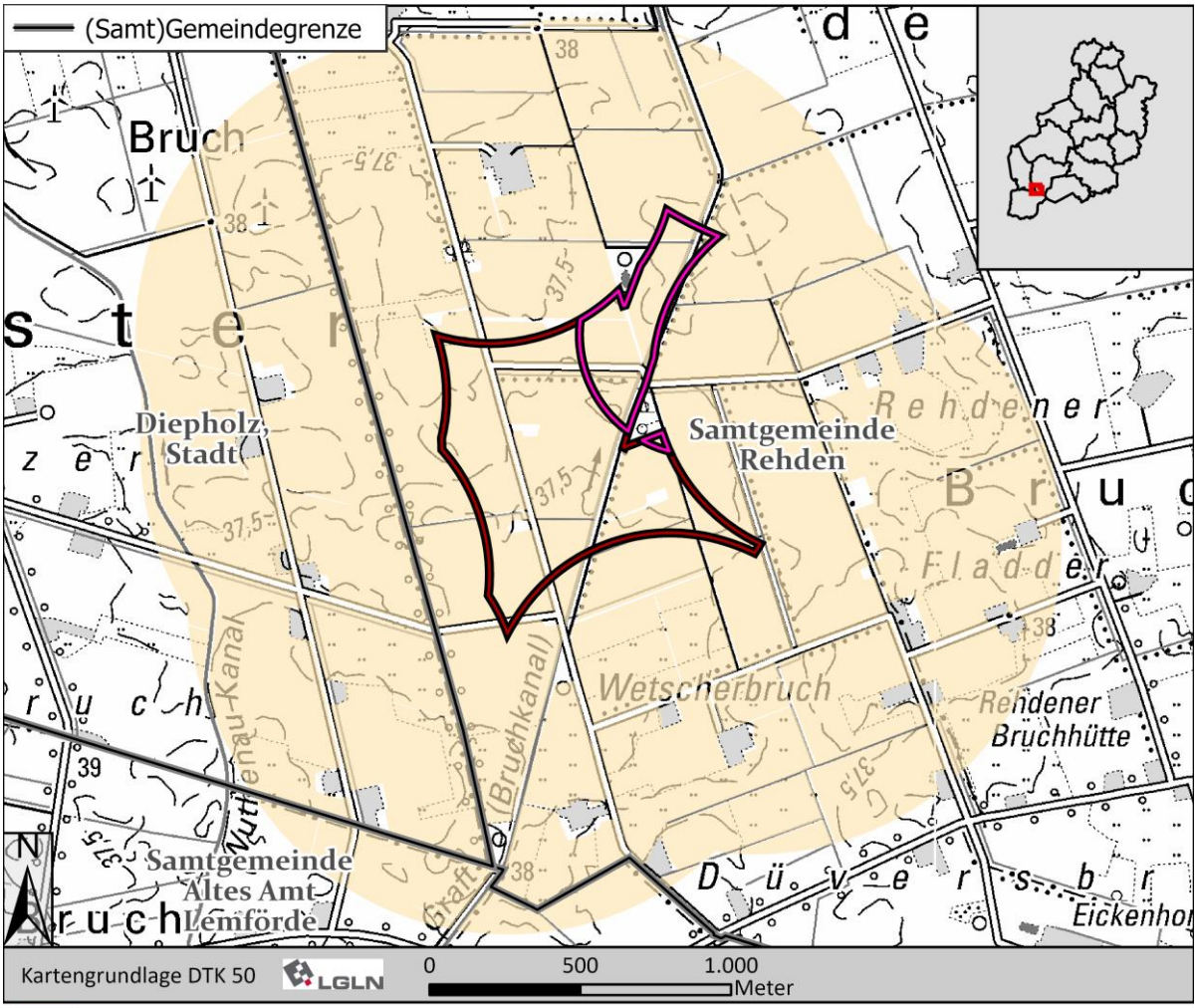


1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet befindet sich knapp 5 km nordöstlich der Ortslage *Lembruch*. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird hauptsächlich als Acker genutzt, im Norden befindet sich zudem eine Grünfläche. Die angrenzenden Waldbereiche wurden nicht in die Gebietsabgrenzung einbezogen.

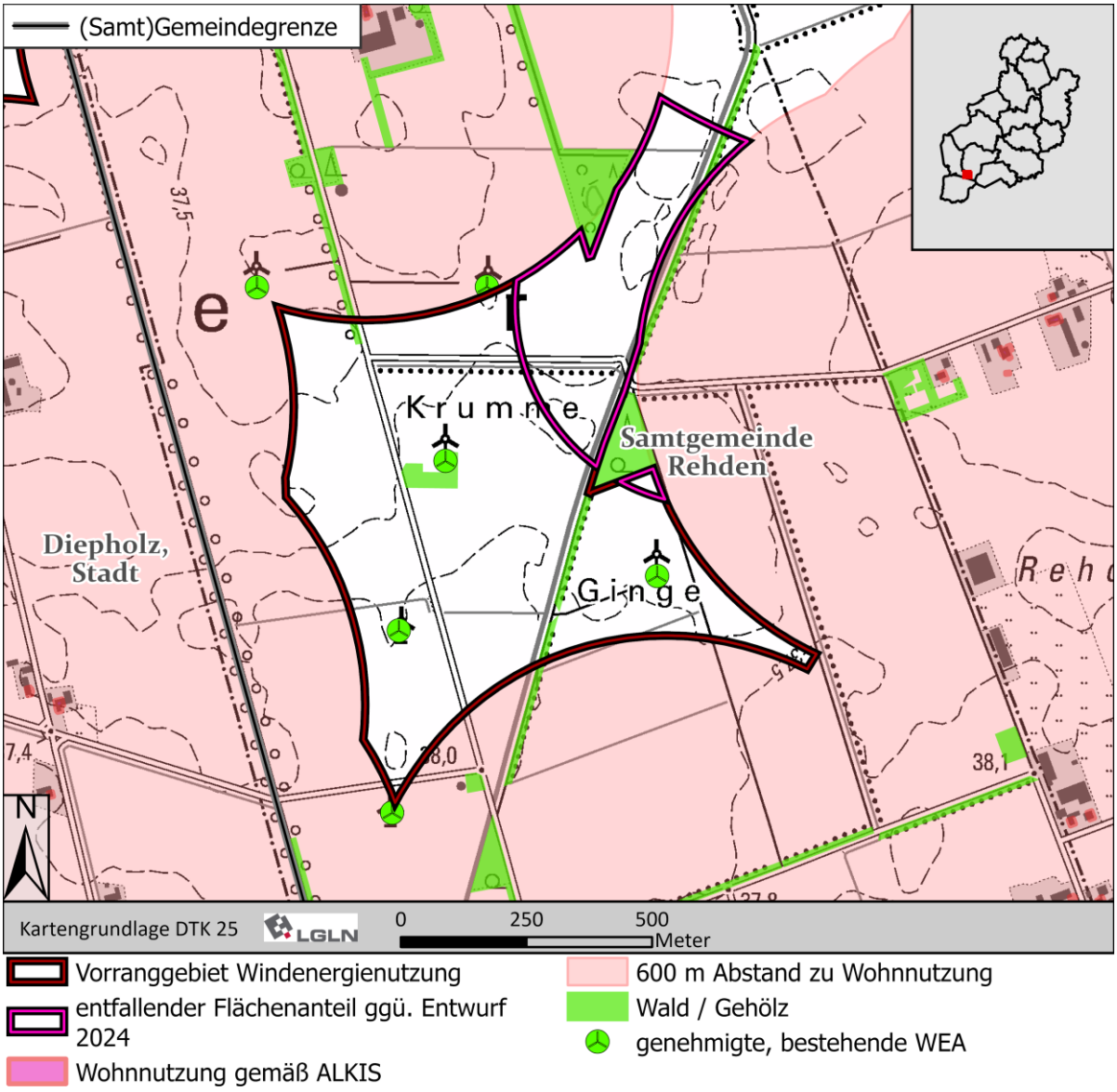
Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Rehden
Größe des Gebiets	47,8 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: drei Bestandsanlagen • drei WEA (knapp) außerhalb und acht weitere bestehende / genehmigte WEA in der näheren Umgebung
Flächen-nutzungsplan	20. Flächennutzungsplanänderung "Windenergieanlagen" der Samtgemeinde Rehden (03.09.2012)
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich Änderungen aufgrund eines

Reh1	
	Brutvorkommens der Wiesenweihe. Auf Ebene der Regionalplanung wird der Nahbereich des festgestellten Wiesenweihen-Vorkommens nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen.
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung	
	
Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)

Reh1	
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Reh1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Vorranggebiet Windenergienutzung
entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
Wohnnutzung gemäß ALKIS
600 m Abstand zu Wohnnutzung
Wald / Gehölz
genehmigte, bestehende WEA

Reh1	
Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Nordosten werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Zentrum des Vorranggebietes Windenergienutzung sowie nördlich angrenzend sind Kompensationsflächen in Form von Feldhecken und Feldgehölzen vorhanden. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die östlich gelegene Waldfläche ist aus dem Vorranggebiet ausgenommen. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung Reh1 lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Um das Gebiet dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet Reh1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis wurde ein Brutpaar der Wiesenweihe nordöstlich des Vorranggebietes Reh1 festgestellt. Das im Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie vom Dezember 2024 festgelegte Vorranggebiet rückt gegenüber der Sondergebietsdarstellung in der Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Rehden an das Brutvorkommen heran und überschneidet

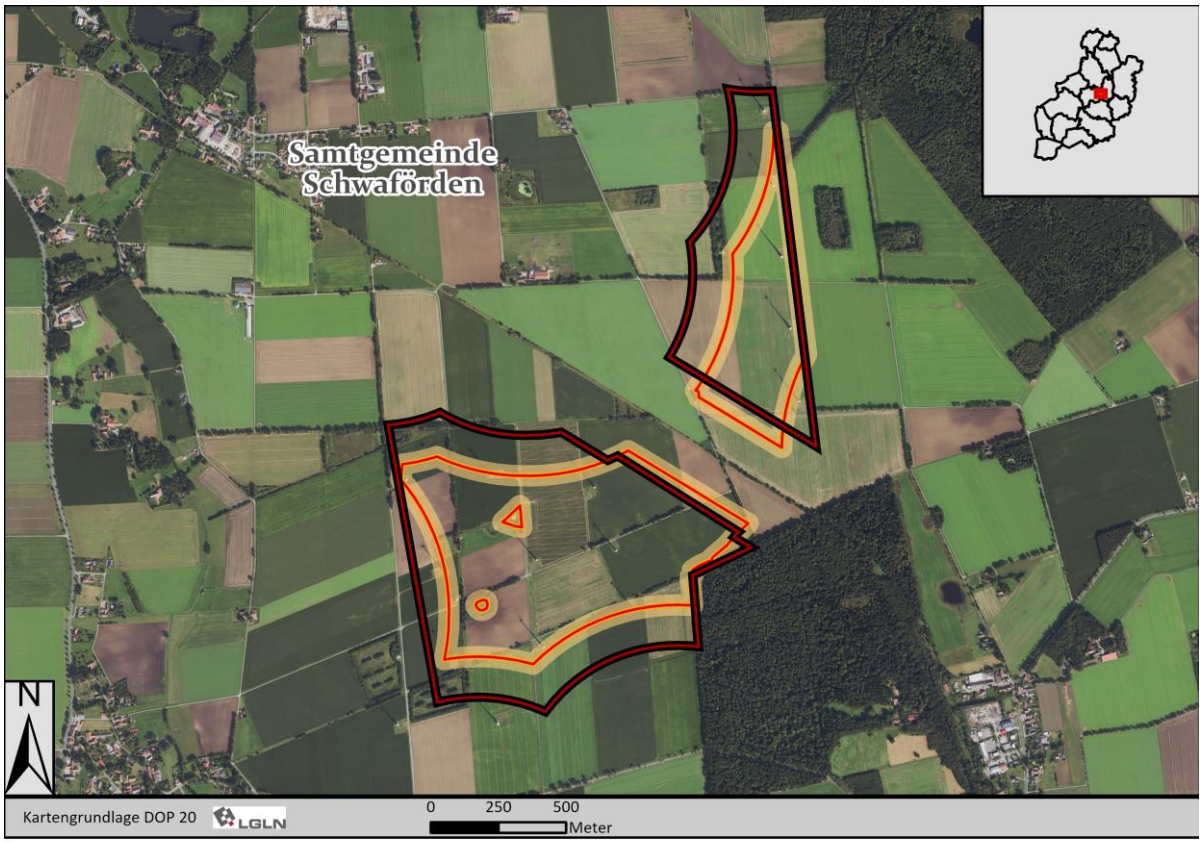
Reh1	
	sich mit dem Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG der Art. Auf Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA dauerhaft entgegenstehen könnten, hier nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der Nahbereich um das Brutvorkommen der Wiesenweihe aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können.
Boden	Das Vorranggebiet liegt teilweise schutzwürdigen Böden. werden von dem Vorranggebiet nur im Nordwesten peripher berührt. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Graft (Bruchkanal)* fließt im Osten durch das Vorranggebiet. Das Verordnungsgewässer *Hauptgraben Düversbruch* fließt östlich am Vorranggebiet vorbei. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.

Reh1	
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Hörster Bruch* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden.
FFH-Prüfung	Nordöstlich in ca. 1,6 km Entfernung befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* (DE3418-401). Das EU-VSG V74 *Oppenweher Moor* (DE3416-302) liegt in knapp 2,5 km Entfernung südöstlich des Vorranggebietes Reh1. Das Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich innerhalb des Kranich-Nahrungsflächenbereichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden *(Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass))* • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Unter Einhaltung der Abstände bleiben großräumige Freiflächen um das Vorranggebiet Reh1 erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann und Nahrungsflächen verfügbar sind. Bezüglich des 2.000 m Abstandes zwischen zwei Windparks ist hier zu berücksichtigen, dass die beiden Vorranggebiete Windenergie Reh1 und DieReh1 aufgrund des geringen Abstandes der bestehenden Windenergieanlagen von knapp über 600 m untereinander bereits im Bestand einen zusammenhängenden Windpark bilden. Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden

Reh1	
	gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen in den beiden EU-Vogelschutzgebieten vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von WEA freigehalten. Damit können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung somit sicher ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Eine abschließende Betrachtung ist nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im konkreten formellen Verfahren möglich, wenn die Standorte der geplanten WEA feststehen. Auf raumordnerischer Ebene wird aber eine grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung angenommen. Diese wird durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Reh1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet Reh1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. • Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. • Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft. • Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der	

Reh1
nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. • Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Sch1



1. Gebietsbeschreibung

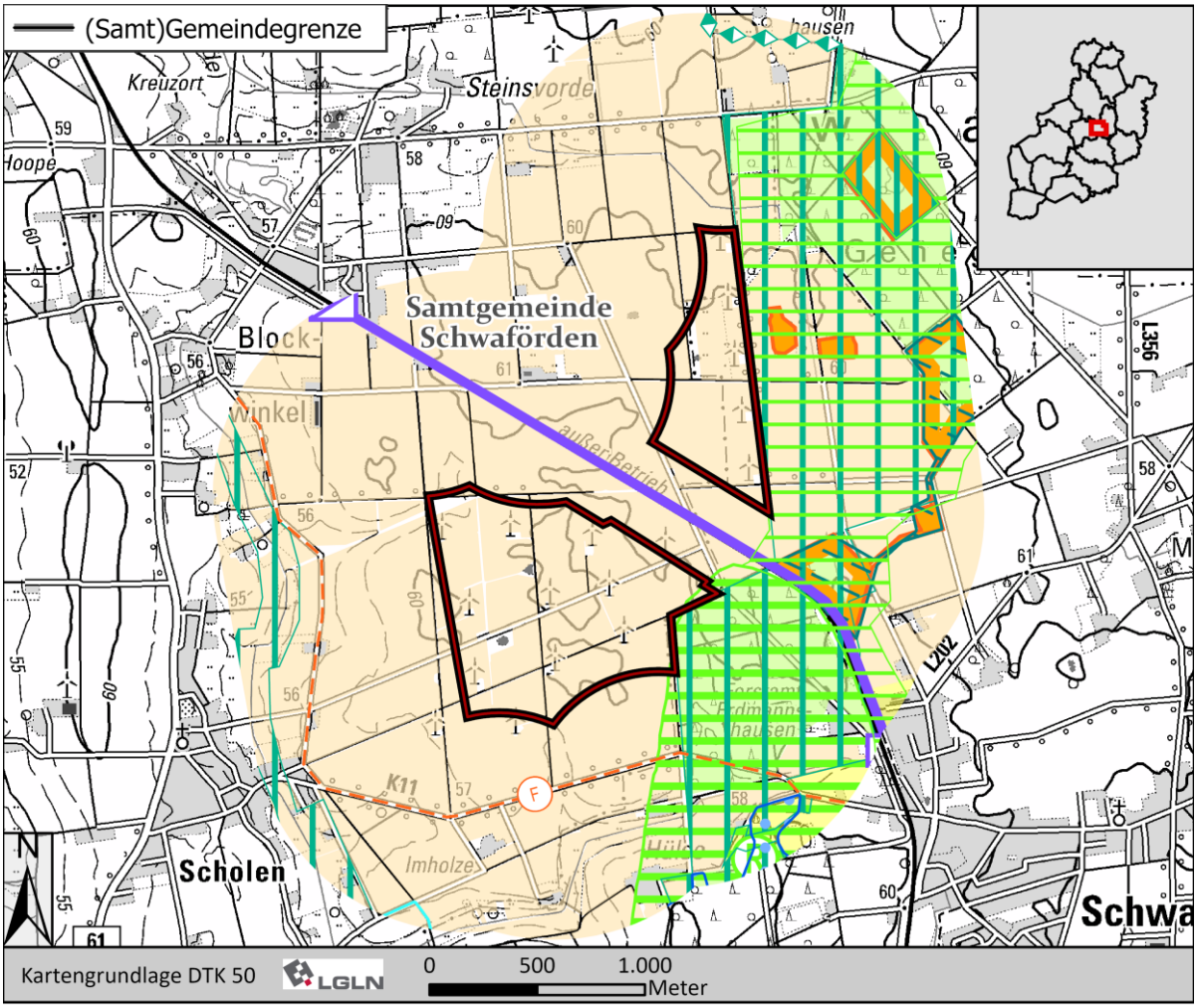
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 900 m westlich der Ortslage *Schwaförden* und ca. 800 m westlich der Ortslage *Scholen*. Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird hauptsächlich als Acker genutzt. Bei einer kleinen Fläche im südlichen Teilgebiet handelt es sich um Grünland. Der südöstlich unmittelbar angrenzende Waldbereich ist aus der Gebietsabgrenzung ausgenommen.

Die Eisenbahnstrecke *Sulingen-Bassum* teilt das Vorranggebiet in eine nördliche und eine südliche Teilfläche. Die nördliche Teilfläche wird im Osten durch das Landschaftsschutzgebiet LSG DH 00083 *Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen* begrenzt. Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Schwaförden
Größe des Gebiets	131,5 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: 14 Bestandsanlagen • drei WEA (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung
Flächen-nutzungsplan	38. Flächennutzungsplanänderung "Windkraftanlagen III" der Samtgemeinde Schwaförden (03.05.2021)

Sch1	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

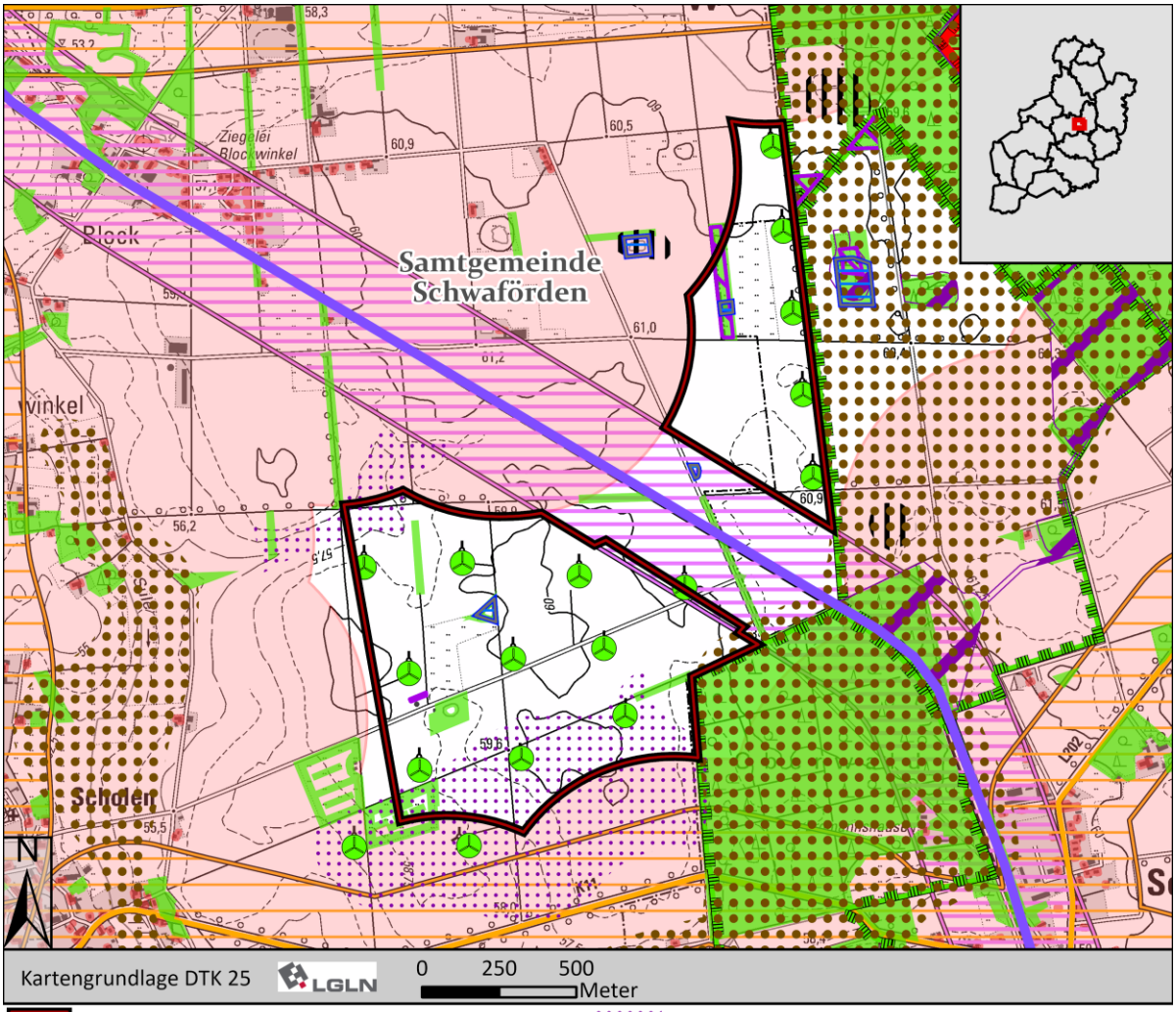


Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) trennt das Vorranggebiet Windenergienutzung in zwei Teilflächen. Ein Vorranggebiet Erholung (Z) reicht östlich minimal in die südliche Teilfläche von Sch1 hinein. In

Sch1	
	unmittelbarere Umgebung der nördlichen Teilfläche liegt ein Vorranggebiet Natura 2000 (Z), das gleichzeitig als Vorranggebiet Biotopverbund im Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 festgelegt ist.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G), das mit dem Vorranggebiet Erholung (Z), einem Vorranggebiet Natura 2000 (Z), Vorbehaltsgebieten Wald (G) und einem Vorbehaltsgebiet Erholung (G) überlagert, grenzt östlich an.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Sch1 wird im Osten durch ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G), das mit weiteren raumordnerischen Festlegungen überlagert, begrenzt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft gründet auf der Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete LSG DH 00083 *Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen* und LSG DH 00021 *Oberwald* sowie auf der Ausweisung des Naturschutzgebietes NSG HA 00001 *Pastorendiek.* Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Auf Vorsorgeabstände wird zugunsten der Windenergienutzung verzichtet. Das innerhalb des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (G) liegende NSG HA 00001 *Pastorendiek* liegt in einer Entfernung von ca. 600 m. Sowohl das LSG als auch das NSG werden nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen, sondern von der Windenergienutzung freigehalten. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung ist daher mit dem festgelegten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vereinbar, was auch durch die bereits innerhalb des Gebietes errichteten WEA belegt wird. Dies gilt auch für das Vorranggebiet Natura 2000, das innerhalb des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (G) liegt. Es handelt sich hier um das FFH-Gebiet 288 *Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden,* das im LROP 2022 als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist. Östlich reicht ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z) minimal in den südlichen Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung hinein. Das ausgedehnte Waldgebiet *Wedehorner Holz* wird durch land- und forstwirtschaftliche Wege erschlossen, die in das Fahrradleit-/Knotenpunktsystem des Landkreises Diepholz integriert sind. Die reich strukturierte Wald- und Bachtal-Landschaft ist ein beliebtes Naherholungsgebiet der Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Wedehorn aber auch der Stadt Bassum. Das Vorranggebiet Erholung (Z) geht in Richtung Norden in ein Vorbehaltsgebiet Erholung (G) über. Sowohl das Vorranggebiet Erholung (Z) als auch das Vorbehaltsgebiet Erholung (G) werden nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen, sondern von der Windenergienutzung freigehalten. Auf einen Abstand wird zugunsten der Windenergienutzung verzichtet, sodass ein Rotorüberstrich grundsätzlich zulässig ist. Eine Betroffenheit der

Sch1	
	bestehenden Ziel- und Grundsatzfestlegung lässt sich daraus nicht ableiten, was auch durch die bereits innerhalb des Gebietes errichteten WEA belegt wird. Zur Eisenbahnstrecke *Sulingen-Bassum*, die als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt ist, wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 220 m minimal unterschritten. Dies wird damit begründet, dass hier bereits Windenergieanlagen in geringerer Entfernung zur Bahnanlage verwirklicht wurden. Der Abstand ist weiterhin ausreichend, um eine Betroffenheit der Zielfestlegung ausschließen zu können. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Sch1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Nordosten werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Landschaftsschutzgebiet LSG DH 00083 *Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen* grenzt unmittelbar östlich an die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung an. Im LSG befinden sich nährstoffreiche Stillgewässer und nährstoffärmere Schlatts. Die umliegenden Bereiche zeichnen sich durch eine intensive Nutzungsstruktur aus. Die Flächen um die Gewässer werden von Ackerflächen dominiert. Charakteristisch für das Gebiet sind zudem die Gehölzbereiche und –säume sowie Waldbereiche mit wertvollen Eichenwaldbeständen. Die Waldbereiche gehören zu einem größeren Waldkomplex des sogenannten Oberwaldes. Dieser ist als LSG DH 00021 *Oberwald* gesetzlich geschützt. Weder das LSG DH 00083 *Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen* noch das LSG DH 00021 *Oberwald* werden durch das Vorranggebiet Windenergienutzung Sch1 überlagert. Die naturschutzfachlich wertgebenden Bereiche, insbesondere die Waldbereiche, liegen zudem in einem ausreichenden Abstand zu dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine Betroffenheit des Schutzzwecks der Landschaftsschutzgebiete durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung lässt sich somit nicht ableiten. Es befinden sich kleinflächige geschützte Biotope in Form von naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern, teilweise mit Gehölzbewuchs, innerhalb und außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung. Es befinden sich zwei kleinflächige Kompensationsflächen, in Form einer Sukzessionsfläche und eines naturnahen Feldgehölzes innerhalb des Vorranggebietes. Weitere Kompensationsflächen liegen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen und geschützten Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und geschützten Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	In der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung kommen kleinflächig schutzwürdige Böden vor. Zur Erreichung der

	Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Innerhalb der südlichen Teilfläche befinden sich zwei stehende Gewässer und innerhalb der nördlichen Teilfläche befindet sich ein stehendes Gewässer. Nördlich des Vorranggebietes fließt das Verordnungsgewässer *Mühlenbach* Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer aber auch der Stillgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Die nördliche Teilfläche und der Osten der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes ist der Landschaftsbildeinheit *Waldfreie Gebiete im Oberwald* mit einer Grundordnung für das Landschaftsbild zuzuordnen. Der übrige Bereich der südlichen Teilfläche wird durch die Landschaftsbildeinheit *Sulingen-Schwafördener Geest* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Sch1 liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Im südlichen Teil des Vorranggebietes und zwischen den beiden Teilflächen befinden sich Altablagerungen. Das Vorhandensein von Altlasten steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die Thematik lässt sich durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene klären, was auch durch die bereits innerhalb des Gebietes errichteten WEA belegt wird.
FFH-Prüfung	Ab etwa 95 m östlich des Vorranggebietes Sch1 befinden sich Teile des FFH-Gebietes 288 *Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden* (3218-332), das auch als Vorranggebiet Natura 2000 im RROP (2016) festgelegt ist. Das FFH-Gebiet ist teilweise durch das 600 m entfernt liegende NSG HA 00001 *Pastorendiek* naturschutzrechtlich gesichert. Die

	anderen Teile des FFH-Gebietes sind über das Landschaftsschutzgebiet LSG DH 00083 *Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen* gesichert. Das NSG besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffarmen Schlatt (eiszeitliches oligotrophes Flachgewässer) mit Verlandungszonen aus Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Moorwald. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensraumtypen Dystrophe Seen und Teiche (LRT-Code: 3160), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT-Code: 7140), Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (LRT-Code: 7150), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT-Code: 9110), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT-Code: 9190) und Moorwälder (LRT-Code: 91D0). Als FFH-Arten sind in den Schutzgebietsverordnungen Amphibien aufgeführt. Windenergiesensible Brutvogelarten werden nicht aufgeführt. Bezüglich der in den Standardbögen aufgelisteten charakteristischen Vogelarten ergaben sich aus den ausgewerteten Untersuchungen keine derartigen Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes, die im Bezug zum FFH-Gebiet stehen. Im Vorranggebiet Windenergienutzung Sch1 werden fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, die eine nachrangige Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien aufweisen. Außerdem sind angrenzend an das FFH-Gebiet bereits Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes verwirklicht. Auf Ebene der Regionalplanung kann somit davon ausgegangen werden, dass die FFH-Verträglichkeit gewährleistet ist.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektors NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung innerhalb des Vorranggebietes ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m gegeben.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Sch1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche	

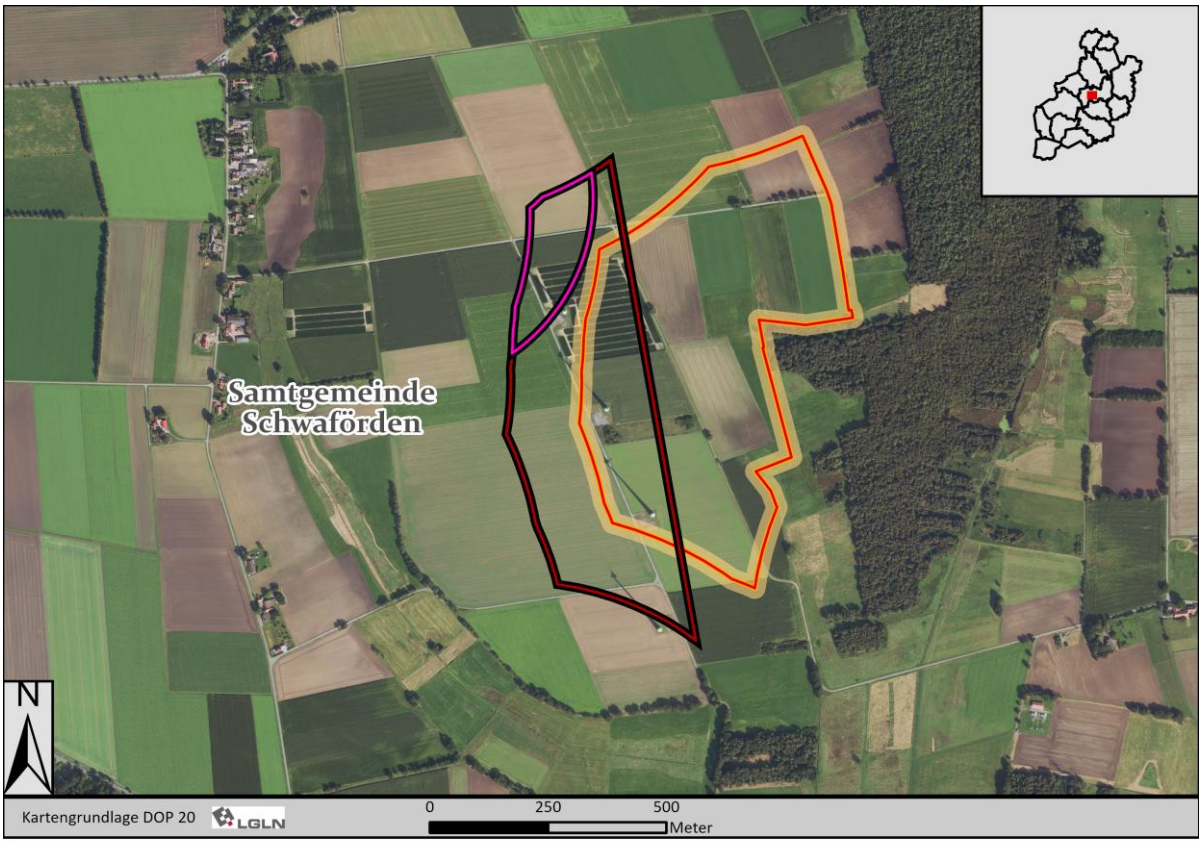
Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Sch1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Sch2



1. Gebietsbeschreibung

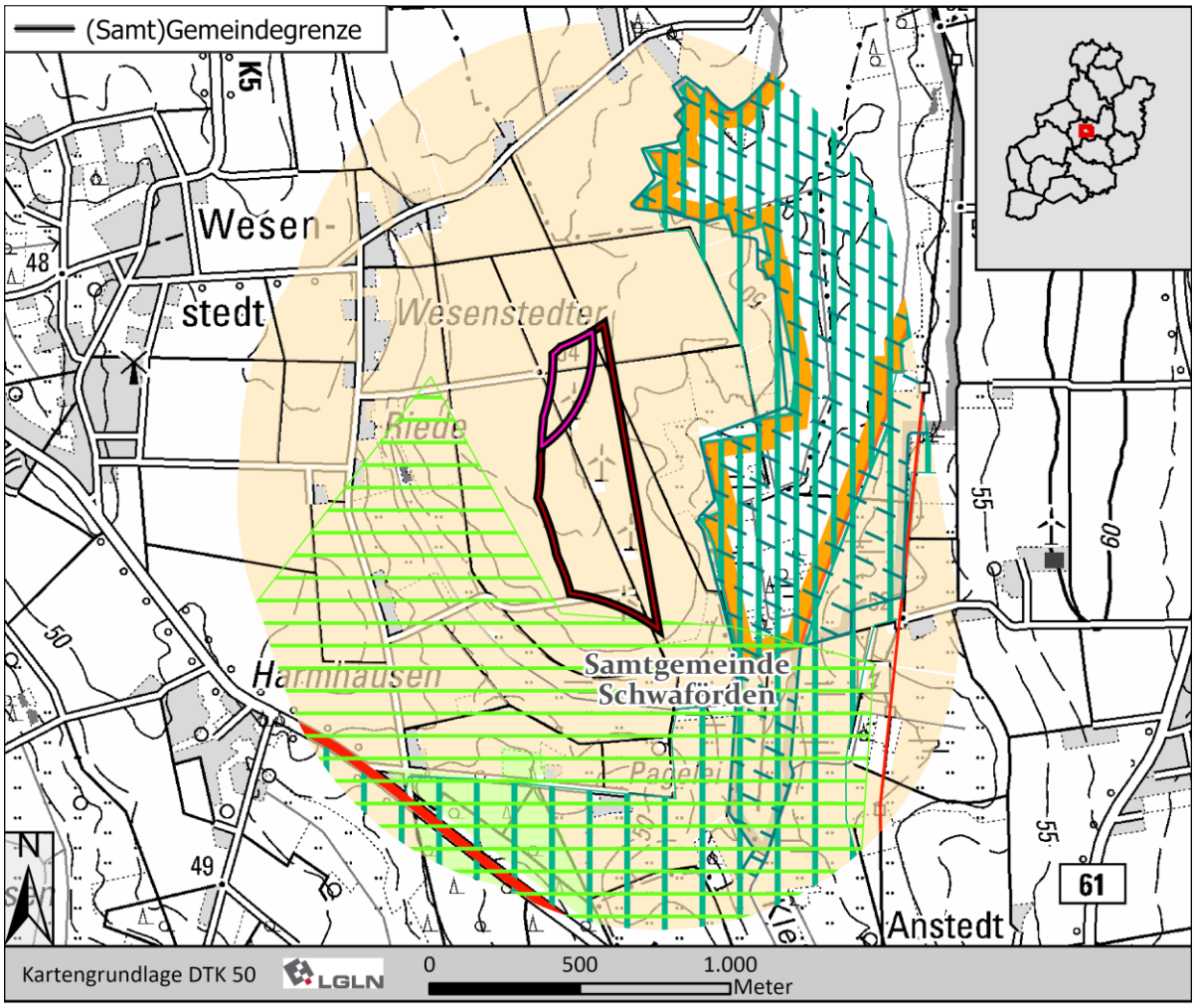
Das Vorranggebiet liegt ca. 1,3 km östlich der Ortslage *Wesenstedt,* einem Ortsteil von *Ehrenburg.* Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Osten verläuft außerdem ein Hubschraubertiefflugkorridor.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Schwaförden
Größe des Gebiets	20,3 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: drei Bestandsanlagen • zwei WEA (knapp) außerhalb
Flächen-nutzungsplan	38. Flächennutzungsplanänderung "Windkraftanlagen III" der Samtgemeinde Schwaförden (03.05.2021)
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich Änderungen aufgrund eines Vorkommens der Wiesenweihe. Auf Ebene der Regionalplanung wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen.

Sch2

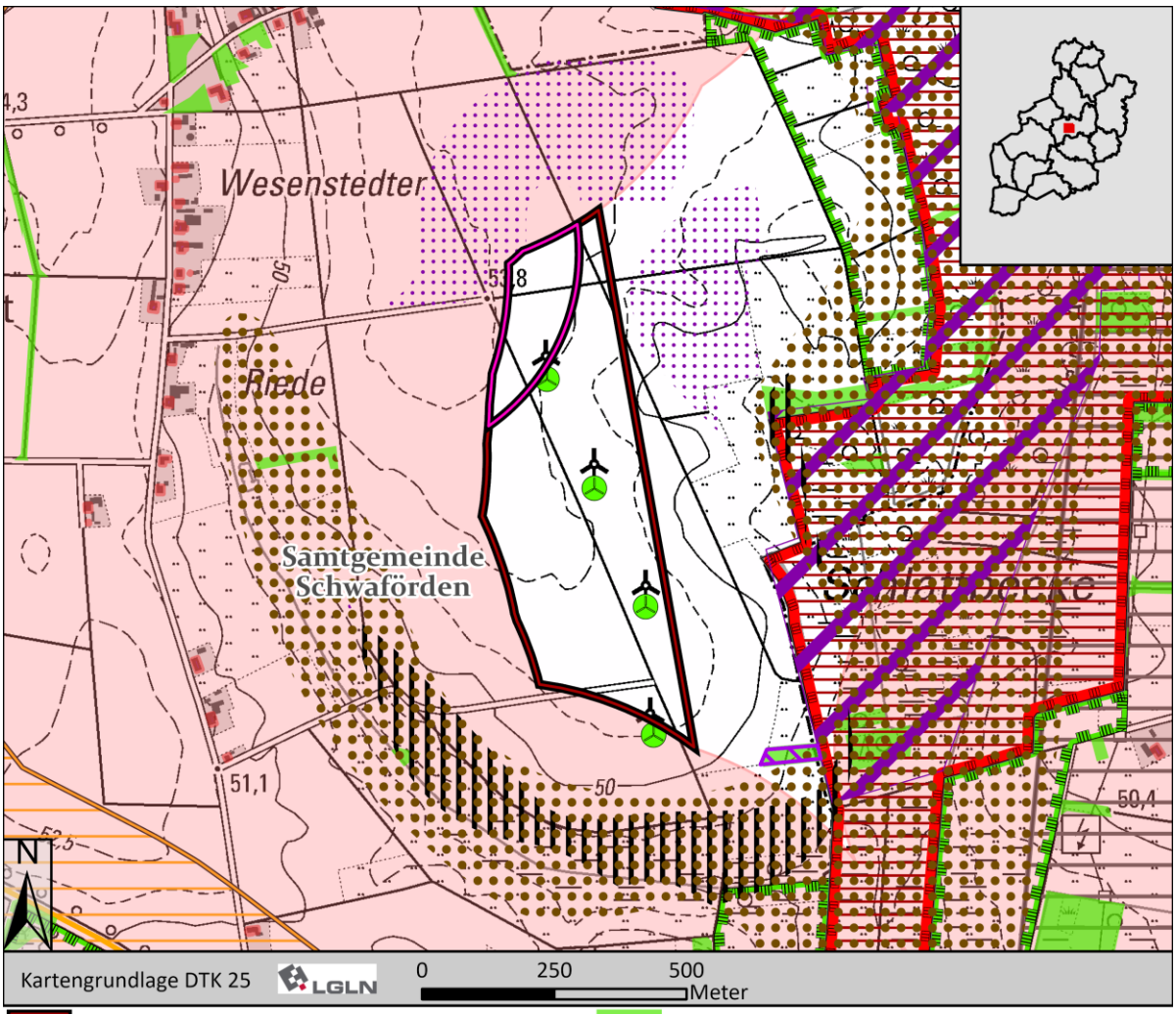
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Östlich des Vorranggebietes in ca. 200 m Entfernung befindet sich ein Vorranggebiet Natura 2000 (Z), das gleichzeitig als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) festgelegt ist. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 legt hier ein Vorranggebiet Biotopverbund (Z) fest.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G).

Sch2	
	Die südliche Spitze des Vorranggebietes Windenergienutzung ragt kleinflächig in ein Vorbehaltsgebiet Erholung (G) hinein.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die Festlegung des östlich angrenzenden Vorranggebietes Natur und Landschaft gründet in der Ausweisung als NSG HA 00209 *Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke*. Die Flächen sind gleichzeitig als Vorranggebiet Natura 2000 (Z) im RROP (2016) und Vorranggebiet Biotopverbund (Z) im LROP 2022 festgelegt. Der Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Sch2 beträgt ca. 200 m. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung ist daher mit den bestehenden Zielfestlegungen im RROP 2026 und im LROP vereinbar. Das kleinflächig überlagerte und angrenzende Vorbehaltsgebiet Erholung (G) ist großflächig im RROP 2016 festgelegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erholungsfunktion des Vorranggebietes erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Sch2 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Wohnnutzung gemäß ALKIS
- 600 m Abstand zu Wohnnutzung
- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Kompensationsfläche
- Wald / Gehölz
- schutzwürdige Böden
- Kohlenstoffreiche Böden Bed. Klimaschutz
- Landschaftsbild Bed. sehr hoch (LRP)
- genehmigte, bestehende WEA
- Landesstraße, Kreisstraße
- 150 m um Freileitung
- 220 m um klassifizierte Straße

Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Osten werden größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Osten liegt, in einer Entfernung von ca. 200 m zum Vorranggebiet Windenergienutzung das NSG HA 00209 *Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke*. Das NSG besteht im Wesentlichen aus der Niederung des Klosterbaches und den angrenzenden Wald- und Moorlebensräumen. § 23 Abs. 2 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Errichtung und der Betrieb sowie das Hineinwirken von WEA sind daher grundsätzlich unzulässig, sodass Naturschutzgebiete zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als Ausschlusskriterium berücksichtigt werden. Aufgrund eines Abstandes von ca. 200 m ist sichergestellt, dass durch die Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes entstehen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Die Avifaunaerfassungen aus den letzten Jahren ergaben Vorkommen der Wiesenweihe im Umfeld der bestehenden WEA und des Vorranggebietes Sch2. Für ein Brutvorkommen der Wiesenweihe kann eine Überschneidung des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der Nahbereich um das Brutvorkommen der Wiesenweihe aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Ein 2021 festgestelltes Vorkommen des Baumfalken befand sich 2020 etwa 315 m entfernt vom südlichen Rand des geplanten Vorranggebietes und es kommt somit zu Überschneidungen mit dem Nahbereich dieser Art. Hier ist jedoch bereits eine ältere Windenregieanlage vorhanden für die in absehbarer Zeit ein Repowering ansteht. Eine Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für den Baumfalken gegenüber der Bestandssituation ist nicht anzunehmen. Bezüglich des Wespenbussard südöstlich des Vorranggebietes ist ein konkretes Brutvorkommen nicht lokalisiert worden, eine Überschneidung mit dem Nahbereich kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Analog zu den Ausführungen zum Baumfalken ist hier eine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation jedoch nicht anzunehmen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des

	Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.
Wasser	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Landschaft	Das gesamte Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Sulingen-Schwafördener Geest* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden.
FFH-Prüfung	Östlich des Vorranggebietes Sch2 befindet sich in ca. 200 m Entfernung das FFH-Gebiet 280 *Geestmoor und Klosterbachtal* (3118-331), das als Vorranggebiet Natura 2000 im RROP 2016 festgelegt ist. Das FFH-Gebiet ist durch das NSG HA 00209 *Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke* gesichert. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung mehrere wald- und gewässerbezogener Lebensraumtypen. Eine konkrete Nennung windenergiesensibler Tierarten erfolgt in der Schutzgebietsverordnung nicht. Bezüglich der in den Standardbögen aufgelisteten charakteristischen Vogelarten ergaben sich aus den ausgewerteten Untersuchungen keine derartigen Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes, die im Bezug zum FFH-Gebiet stehen. Im Vorranggebiet Windenergienutzung werden fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, die eine nachrangige Bedeutung als mögliche Nahrungshabitate aufweisen. Außerdem sind angrenzend an das FFH-Gebiet bereits Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Sch2 verwirklicht. Somit sind keine Konflikte mit Schutzzweck und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets erkennbar und es wird von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet wurde so zugeschnitten, dass es zu keiner Überschneidung mit der Hubschraubertiefflugstrecke kommt. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

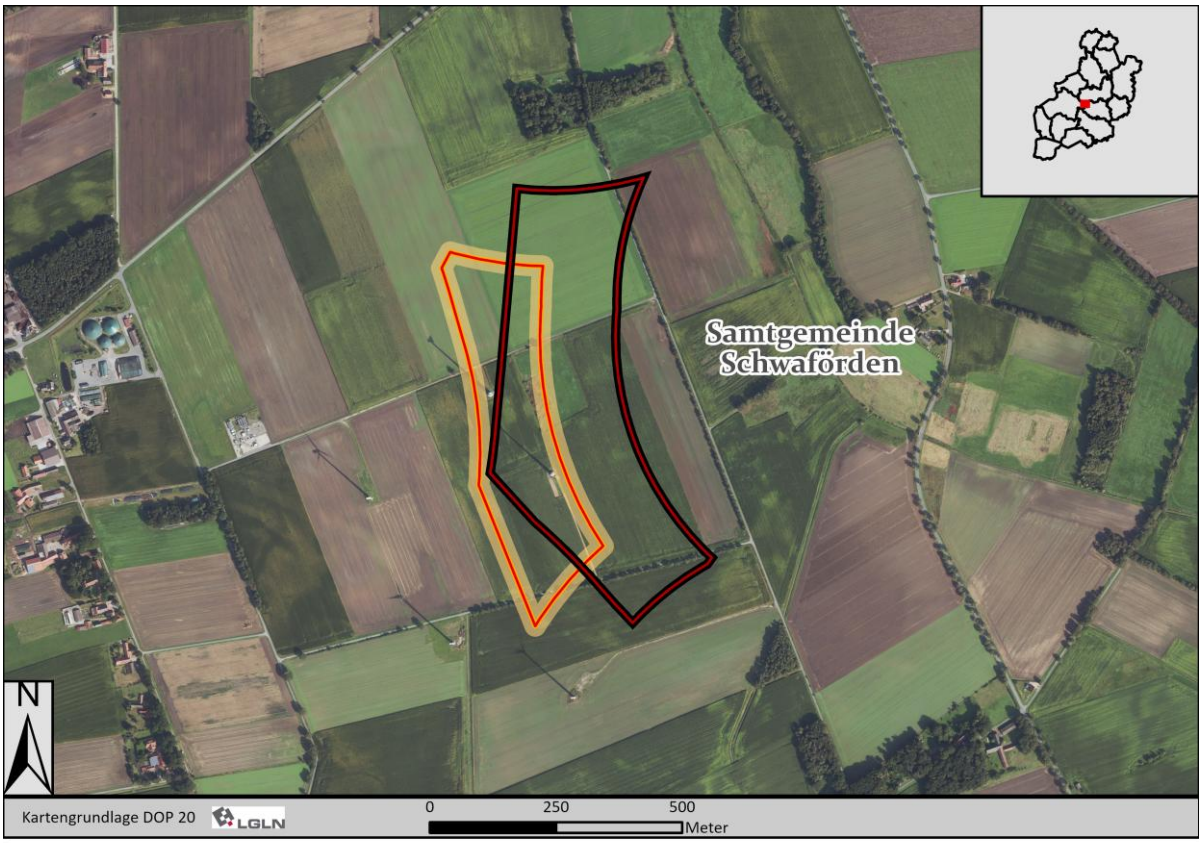
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Sch2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Sch2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Sch3



1. Gebietsbeschreibung

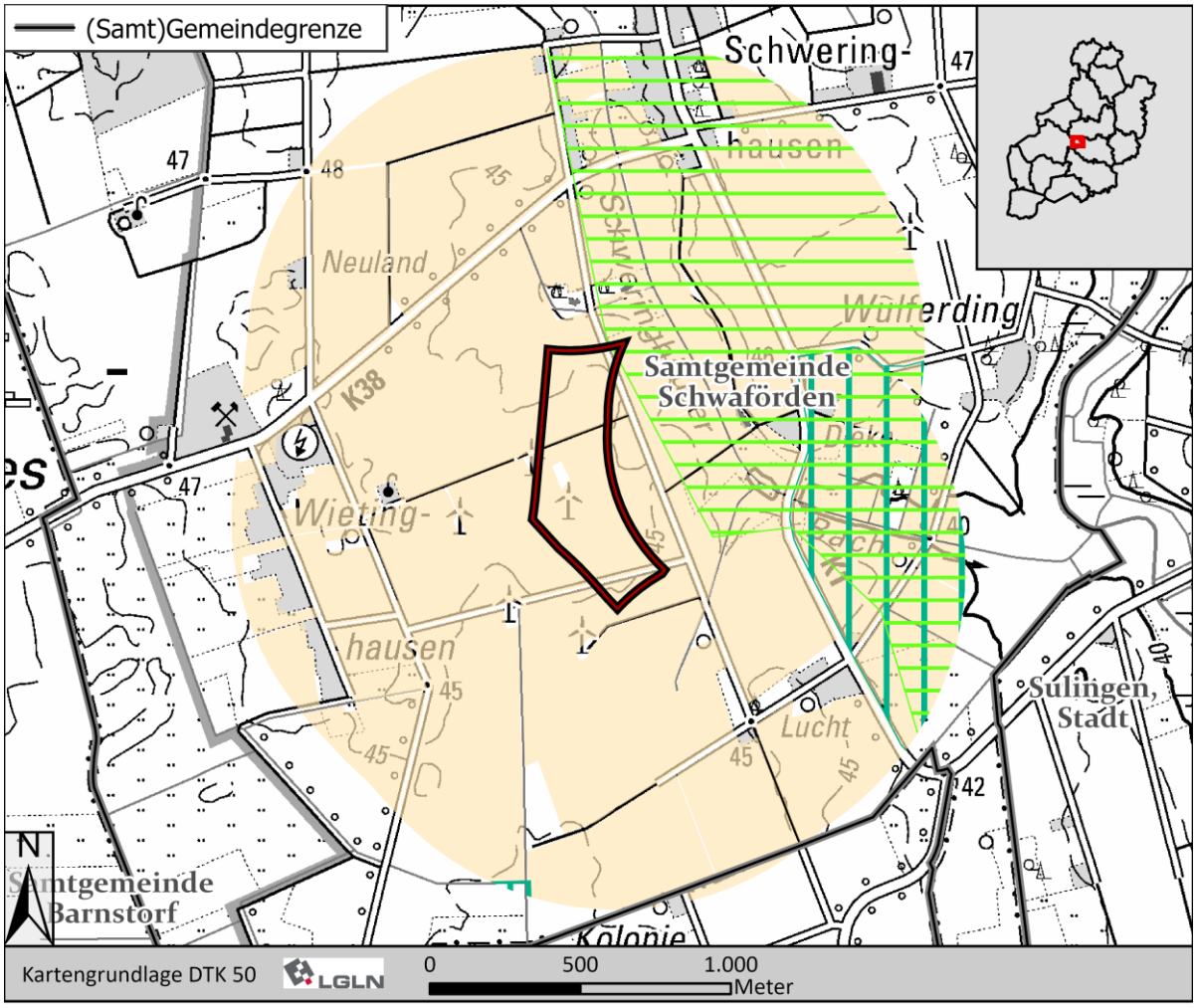
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 700 m östlich der Ortslage *Wietinghausen*. Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird vor allem als Acker genutzt. Bei einer kleinen Fläche mittig im Gebiet handelt es sich um Grünland.

Im Westen wird ein Abstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet V40 „*Diepholzer Moorniederung*“ eingehalten. Im Osten ergibt sich der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Schwaförden
Größe des Gebiets	20,0 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: eine Bestandsanlage • (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung: vier Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	38. Flächennutzungsplanänderung "Windkraftanlagen III" der Samtgemeinde Schwaförden (03.05.2021)

Sch3	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

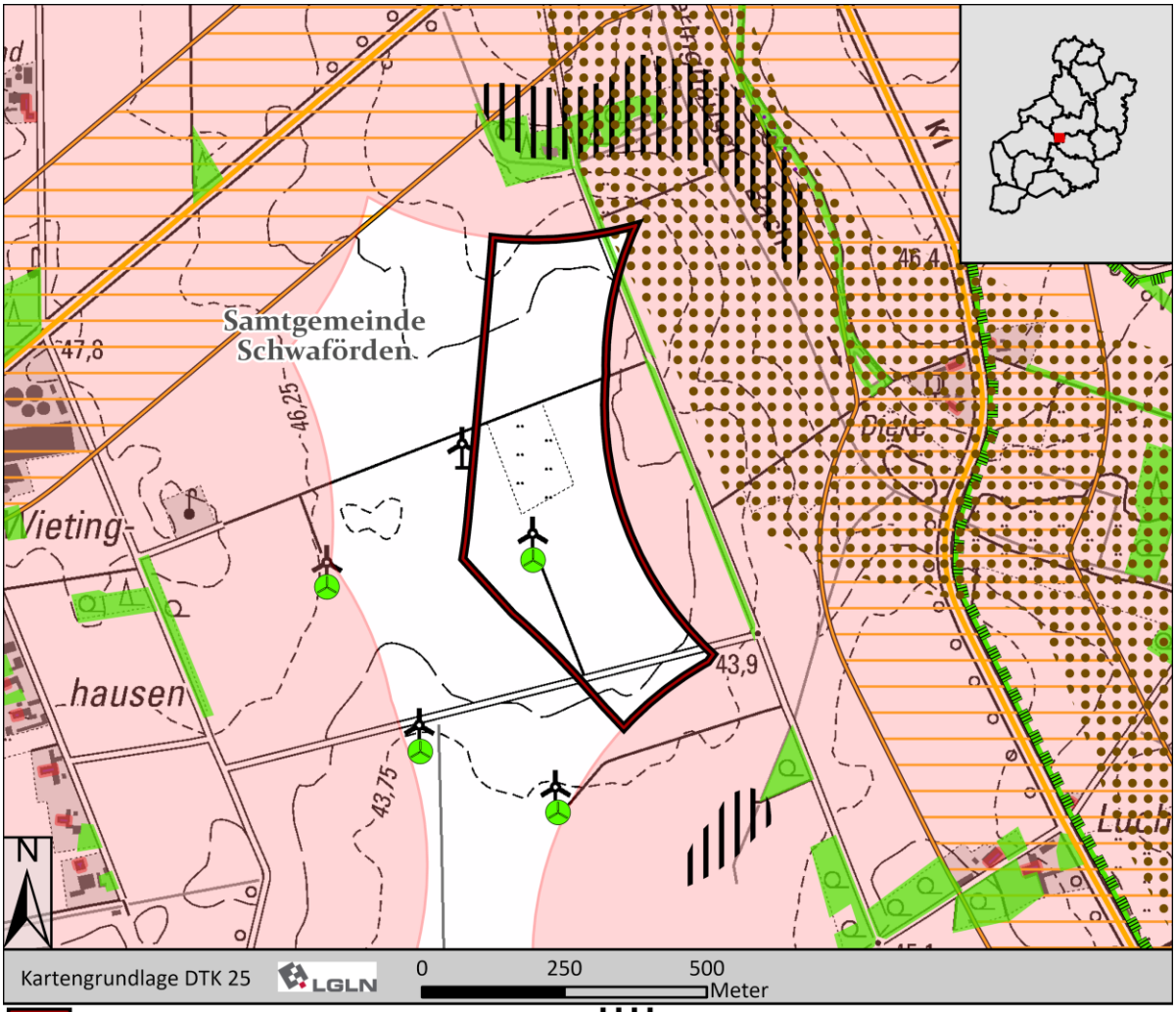
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G).

Sch3	
	Die nördliche Spitze des Vorranggebietes Windenergienutzung ragt kleinflächig in ein Vorbehaltsgebiet Erholung (G) hinein.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das kleinflächig überlagerte und angrenzende Vorbehaltsgebiet Erholung (G) ist großflächig im RROP 2016 festgelegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erholungsfunktion des Vorranggebietes erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Weitere raumordnerische Ziel- und Grundsatzfestlegungen sind aufgrund der Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung nicht betroffen. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Sch3 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Im Westen und Südwesten werden größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung wurden über mehrere Jahre Wiesenweihenvorkommen mit unterschiedlicher Lokalisierung nachgewiesen. Den ausgewerteten Daten zufolge sind keine Überschneidungen mit dem Nahbereich gemäß BNatSchG zu verzeichnen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.
Wasser	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Landschaft	Der Großteil des Vorranggebietes wird durch die Landschaftsbildeinheit *Wietinghausener Geestrand* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Der äußerste Nordosten ist der Landschaftsbildeinheit *Niederung des Kuhbaches* zuzuordnen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild hat. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden.
FFH-Prüfung	Das EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* (DE3418-401), welches sich mit dem FFH-Gebiet 286 *Wietingsmoor* (3217-331) deckt,

	befindet sich ca. 1,2 km westlich des Vorranggebietes Sch3. Sie sind durch das Naturschutzgebiet (NSG) 00249 *Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer* und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) DH 00048 *Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lessener Moor* gesichert. Das Vorranggebiet Sch3 befindet sich innerhalb des Kranich-Nahrungsflächenbereichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden *(Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass))* • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Unter Einhaltung der Abstände bleiben großräumige um das Vorranggebiet Sch3 erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann und Nahrungsflächen verfügbar sind. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen im EU-Vogelschutzgebiet *V40 Diepholzer Moorniederung* vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von WEA freigehalten.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

Seismologische Messstationen	Südwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung befindet sich eine seismologische Messstation. Rechtsverbindliche Vorgaben für Abstände zwischen seismischen Stationen und Windenergieanlagen existieren nicht. Jedoch erfordert die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb eines 5 km Radius um eine seismologische Station auf Genehmigungsebene regelmäßig eine Einzelfallprüfung. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der seismischen Stationen durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten sein, besteht im Genehmigungsverfahren die Möglichkeit einer Verlegung der betroffenen seismischen Station. Somit sind die Standorte der Stationen nicht statisch, sondern können zu Gunsten der Errichtung von WEA verlegt werden. Der Abstand des Vorranggebietes Sch3 zu der Station Sulingen (SULIB) beträgt 4,8 km, sodass die grundsätzliche Vereinbarkeit angenommen werden kann. Diese wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

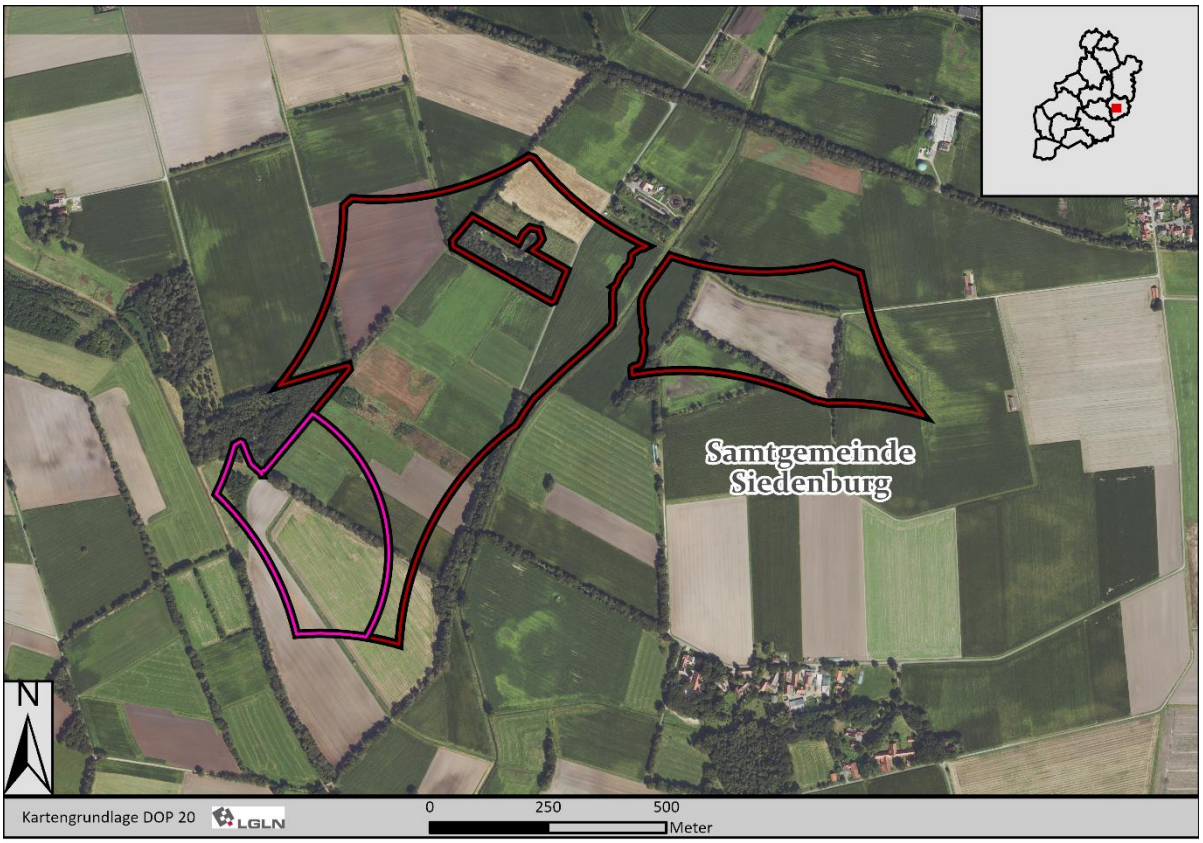
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Sch3 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Sch3 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Sie1



1. Gebietsbeschreibung

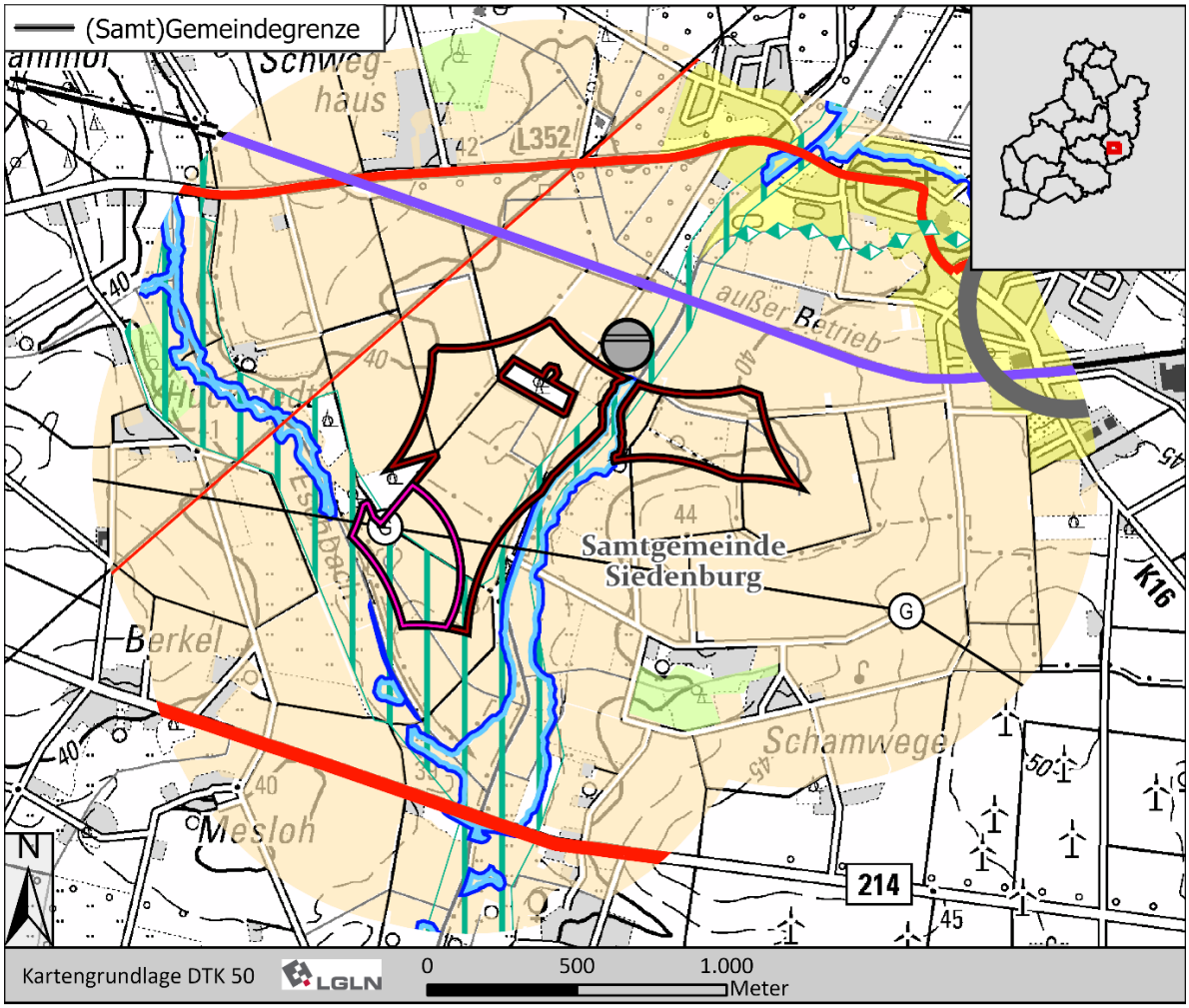
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 600 m südwestlich der Ortslage *Siedenburg*. Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker und auch als Grünland genutzt.

Die *Siede* teilt das Vorranggebiet in eine westliche und eine östliche Teilfläche. Eine im Norden liegende Waldfläche wurde aus der Gebietsabgrenzung ausgenommen. Im Südwesten wird der Gebietszuschnitt durch einen Waldbereich begrenzt und an den Nahbereich eines Brutvorkommens des Baufalken angepasst. Der übrige Zuschnitt des Vorranggebietes Windenergienutzung wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Siedenburg
Größe des Gebiets	44,6 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sowie der näheren und weiteren Umgebung wurden bislang keine Windenergieanlagen errichtet.
Flächen-nutzungsplan	-
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich Änderungen aufgrund eines Brutvorkommens des Baumfalken. Auf Ebene der Regionalplanung wird der

Sie1	
	Nahbereich des Baumfalken nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



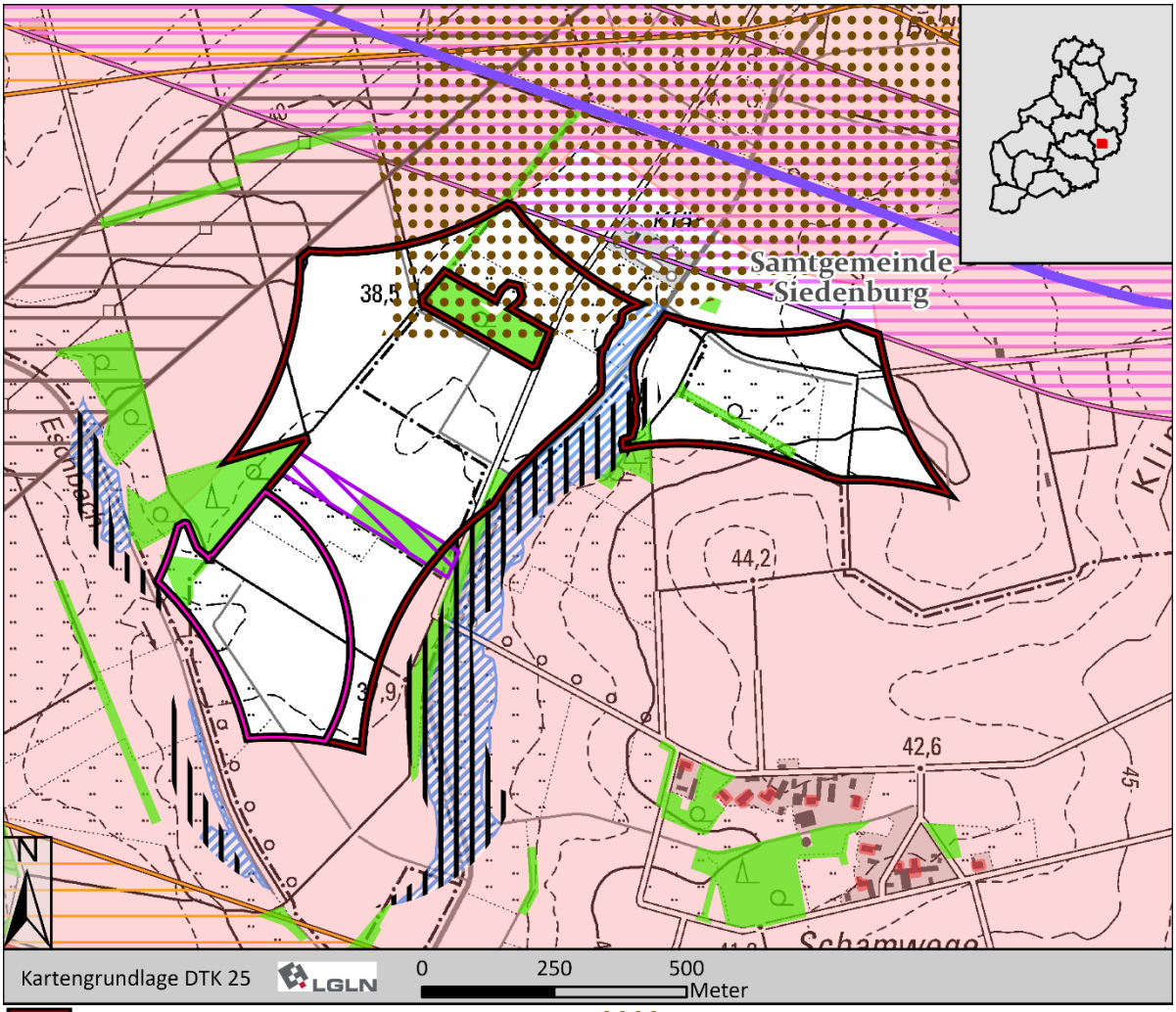
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Zentrales Siedlungsgebiet
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bed.
- Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Vorranggebiete Hochwasserschutz (Z) befinden sich zwischen den beiden Teilbereichen sowie südwestlich und westlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 legt die Siede, die zwischen den beiden Teilbereichen verläuft als Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft (Z) fest. Durch die westliche Teilfläche des Vorranggebietes verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung - Gas (Z) in Ost-West-Richtung. Nördlich des Gebietes

Sie1	
	befindet sich ein Vorranggebiet zentrale Kläranlage (Z). Westlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse – 110 kV, nördlich ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z). Das Zentrale Siedlungsgebiet (Z) *Siedenburg* befindet sich ca. 500 m nordöstlich des Vorranggebietes Sie1.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) (peripher)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die Vorranggebiete Hochwasserschutz (Z) im RROP 2016 des Landkreises Diepholz gründen auf den gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG festgelegten und vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebietenn. Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und vorläufig gesicherten ÜSG gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Soweit jedoch die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind, ist für die Planung und Errichtung von WEA eine Ausnahme möglich. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist so abgegrenzt, dass keine Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz erfolgt. In Hinblick auf das Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z), das die östliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung in Ost-West-Richtung durchzieht, ist festzustellen, dass unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten sind. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Zur westlich verlaufenden 110 kV-Hochspannungsleitung (Vorranggebiet Leitungstrasse – 110 kV) wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 150 m eingehalten. Konflikte ergeben sich somit nicht. Zur nördlich verlaufenden Bahntrasse (Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke) wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 220 m eingehalten. Konflikte ergeben sich somit nicht. Das nördlich liegende Vorranggebiet zentrale Kläranlage (Z) liegt in einer Entfernung von ca. 70 m. Konflikte ergeben sich somit nicht. Das Zentrale Siedlungsgebiet (Z) Siedenburg befindet sich ca. 500 m nordöstlich des Vorranggebietes Windenenergienutzung. Die zentralen Siedlungsgebiete des RROP 2016 des Landkreises Diepholz beziehen sich auf die Siedlungs- und Arrondierungsflächen der dargestellten Grund- und Mittelzentren und schließen somit auch industrielle und gewerbliche Nutzungen ein. Industrie- und Gewerbeflächen liegen oftmals am Rand der Siedlungsgebiete. Da für die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Wohnnutzungen zugrunde gelegt wurden, kann sich für das Zentrale Siedlungsgebiet entsprechend ein geringerer Abstand, als der 600 m Wohnabstand, ergeben. Ein zusätzlicher pauschaler Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet wird nicht für erforderlich gehalten, da der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zur Vermeidung einer optisch

Sie1	
	bedrängenden Wirkung, hier 440 m, dennoch eingehalten und die raumordnerischen Ziele der zentralen Siedlungsgebiete durch die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes nicht eingeschränkt werden. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Teilbereiche des Vorranggebietes Windenergienutzung überlagern kleinflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Hierbei handelt es sich um die *Siede* und angrenzende Flächen, die eine Eignung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL Si-01 *Eschbach, Siede und Hingstbach*) aufweisen. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 legt hier ein Vorranggebiet Biotopverbund (Z) – linienhaft fest. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird nur peripher durch das Vorranggebiet Sie1 überplant, was aufgrund der Maßstäblichkeit zu vernachlässigen ist, denn im Realbestand ist die Siede als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Ein etwaiger Verlust naturschutzfachlicher Wertigkeiten kann auf Genehmigungsebene durch wirksame Maßnahmen minimiert und kompensiert werden. Die übrigen Bereiche bleiben in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Sie1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich primär durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Ausweisung als KL-Gebiet Si-01 *Eschbach, Siede und Hingstbach* zielt auf die Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender naturnaher Laubwaldbestände und extensiv bewirtschafteter Dauergrünland-Flächen sowie die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Eigenart ab. Es wird davon ausgegangen, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsziele trotz der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung erreicht werden können. Nicht gänzlich auszuschließende Auswirkungen auf die landschaftliche Eigenart der Landschaft stellt der Landkreis Diepholz im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Es befindet sich eine Kompensationsfläche mittig im Vorranggebiet Windenenergienutzung. Das Kompensationserfordernis besteht in der Anlage eines Kleingewässers, einer extensiven Grünlandnutzung und der Etablierung von Gehölzbeständen. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Im nördlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung wird eine Waldparzelle umschlossen, die jedoch nicht Teil des Vorranggebietes Sie1 ist. Westlich grenzt ein Waldbereich unmittelbar an. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Um das Gebiet dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet Sie1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis wurde ein Vorkommen des Baumfalken am südwestlichen Rand des zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie vom Dezember 2014 geplanten Vorranggebietes abgeleitet. Eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von WEA lässt sich auf Ebene der

	Regionalplanung nicht sicher ableiten, sodass der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Sie1 herausgenommen wurde. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Kohlenstoffreiche Böden befinden sich westlich des Vorranggebietes und zwischen den Teilflächen. Zur Erreichung der Ausbauziele ist die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Überschwemmungsgebiet *Siede und Speckenbach* befindet sich außerhalb, zwischen den beiden Teilflächen, des Vorranggebietes. Südwestlich und westlich befinden sich weitere Überschwemmungsgebiete, ebenfalls außerhalb des Vorranggebietes. Sie werden nicht durch das Vorranggebiet Sie1 überplant. Innerhalb des Vorranggebietes verlaufen sonstige Gewässer. In einer ausgenommenen Fläche des Vorranggebietes im Norden befindet sich ein stehendes Gewässer. Das Verordnungsgewässer *Siede* verläuft zwischen den beiden Teilflächen. Westlich des Vorranggebietes verläuft das Verordnungsgewässer *Eschbach*. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird größtenteils durch die Landschaftsbildeinheit *Niederung der Siede und des Eschenbaches* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Bereiche im Osten sind dem *Geestrand östlich Sulingen* zuzuordnen, der Nordwesten der *Siedenburger Geest,* beide mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild. Der Norden des

	Vorranggebietes entspricht der *Niederung Siede*, die eine hohe Landschaftsbildbewertung aufweist. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Sie1 liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Im Bereich der westlichen Teilfläche verläuft eine Gasleitung durch das Vorranggebiet Sie1. Die unterirdische Leitung steht einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Nördlich des Gebiets befindet sich eine Kläranlage in einem Abstand von ca. 70 m, direkte Flächeninanspruchnahmen können daher ausgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen einzuhaltenden Mindestabstand zwischen einer Windkraftanlage und einem Klärwerk besteht nicht. Die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO gelten grundsätzlich. Eine Prüfung auf Maßstabsebene der Regionalplanung ist nicht möglich, der Nachweis über die Einhaltung der erforderlichen Abstände muss im Rahmen der Genehmigungsplanung erbracht werden.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Sie1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Sie1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektors NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung innerhalb des Vorranggebietes ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m gegeben.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes Sie1 sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder

	Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

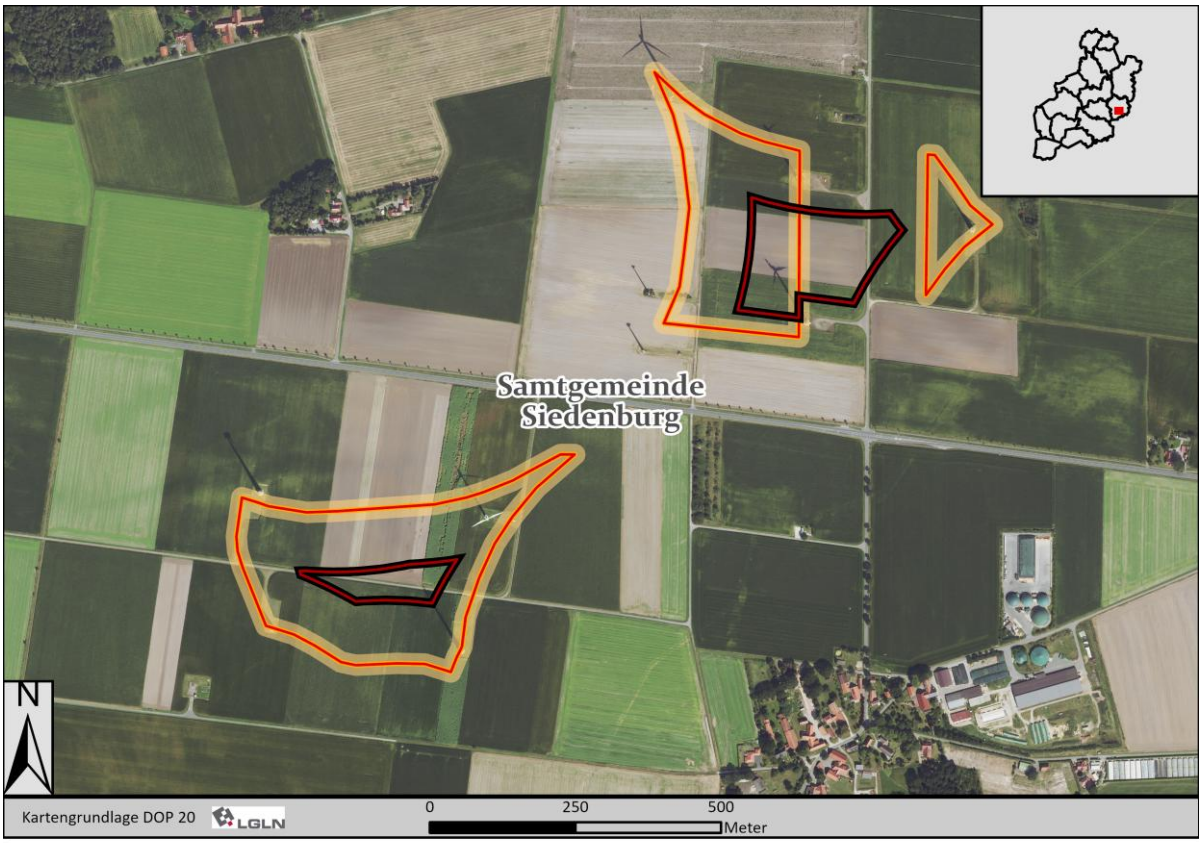
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Sie1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Sie1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Sie2



1. Gebietsbeschreibung

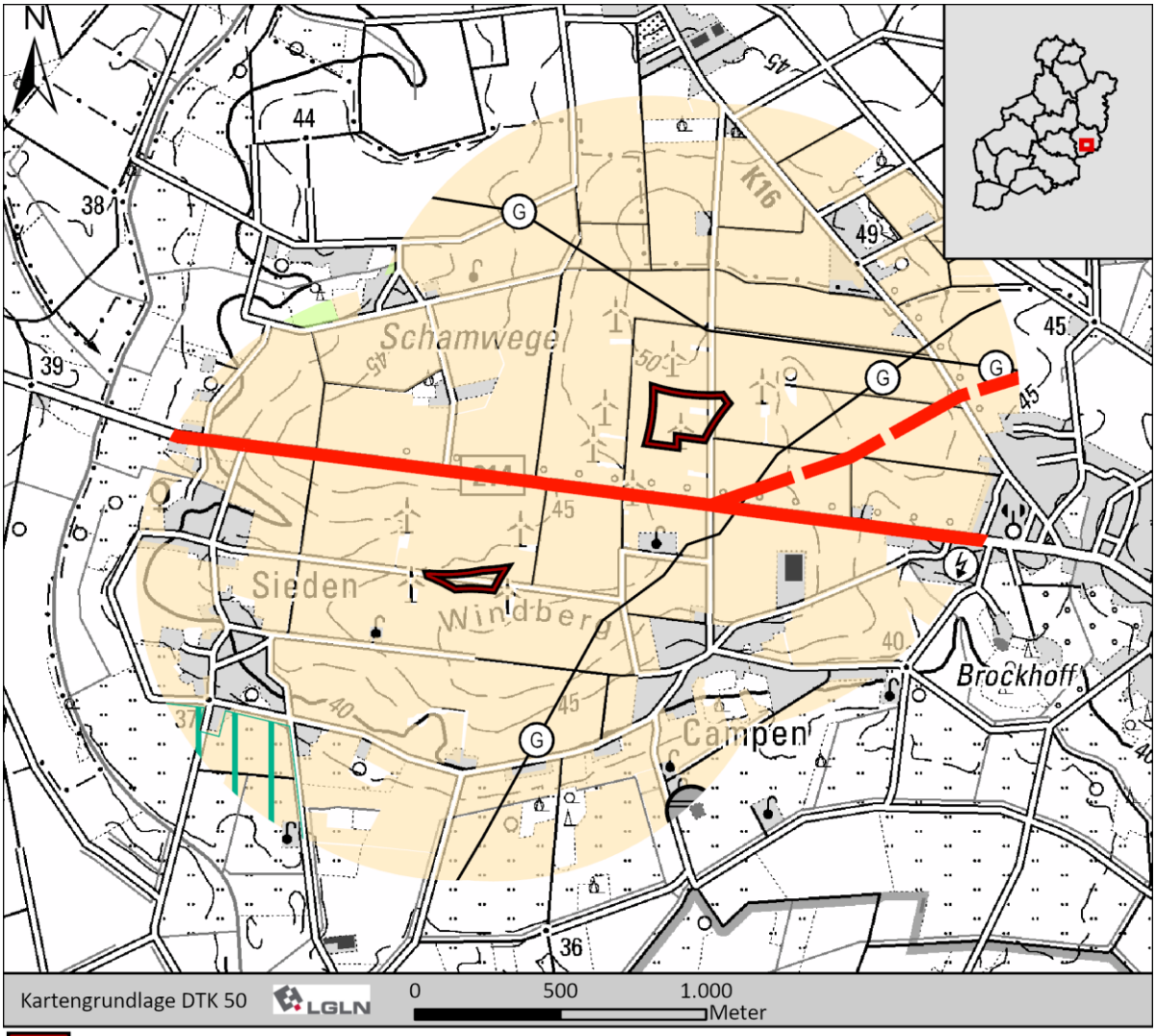
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 900 m westlich der Ortslage *Borstel*. Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Die Bundesstraße *B214* teilt das Vorranggebiet in eine nördlich und eine südliche Teilfläche. Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Siedenburg
Größe des Gebiets	4,9 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: keine Bestandsanlage • (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung: Zehn Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	10. Flächennutzungsplanänderung "Standortsteuerung für Windenergieanlagen" (10.03.2004)
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

Sie2

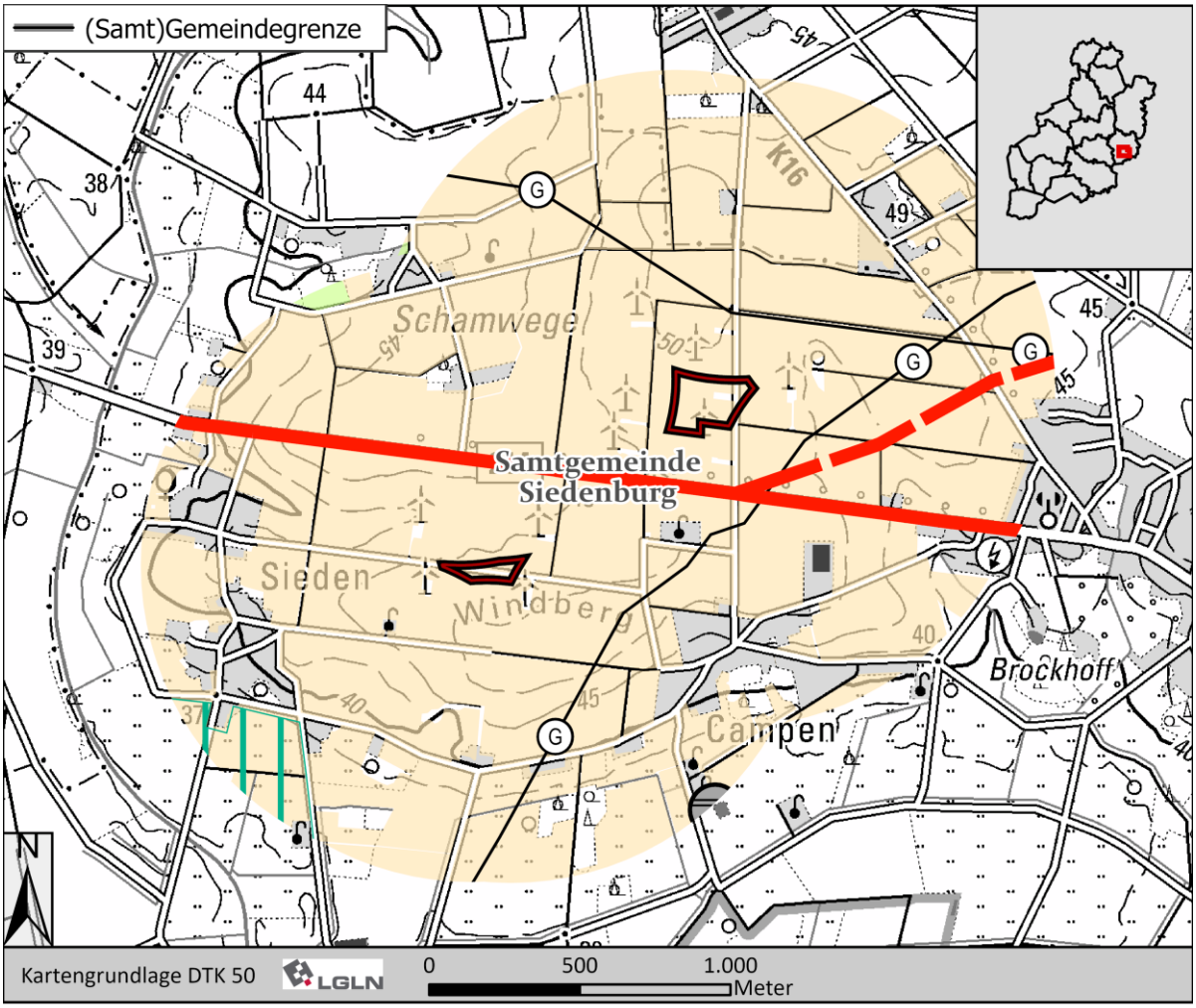
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (Z) verläuft in Ost-West-Richtung zwischen den beiden Teilbereichen.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G).
Raum-ordnerische Betroffenheit	Zur Bundesstraße *B214*, die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (Z) festgelegt ist, wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 220 m zur nördlichen Teilfläche um 30 m

Sie2	
	unterschritten. Dies wird damit begründet, dass hier bereits Windenergieanlagen in geringerer Entfernung zur Bundesstraße B214 verwirklicht wurden. Der Abstand ist weiterhin ausreichend, um eine Betroffenheit der Zielfestlegung ausschließen zu können. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Sie2 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Dieser ist größer als das von der Samtgemeinde im Rahmen der Flächennutzungsplanung angesetzte Abstandskriterium, sodass das Vorranggebiet Windenergienutzung Sie2 kleiner ist, als die ausgewiesene Sondergebietsfläche. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf,

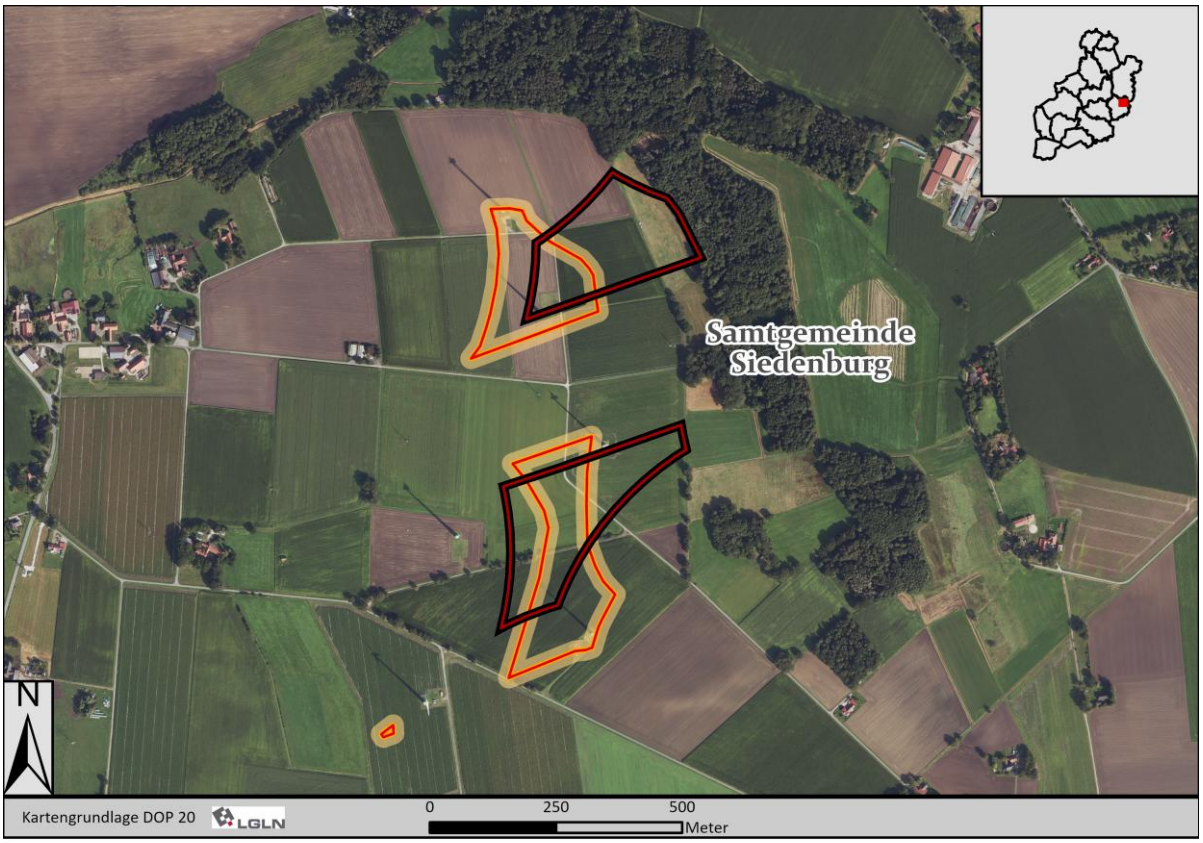
	visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sind keine schutzwürdigen Flächen oder Bereiche mit besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten, die der Realisierung von WEA entgegenstehen könnten, vorhanden. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Um das Gebiet dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet Sie2 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 festgestellt werden. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.
Wasser	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Geestrand östlich Sulingen* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden.

	Nördlich und östlich des Vorranggebietes verlaufen Rohrfernleitungen in 220 m bzw. 240 m Entfernung. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Die B214 verläuft zwischen den beiden Teilflächen des Vorranggebietes mit einem Abstand von 180 m zur nördlichen Teilfläche und 300 m zur südlichen Teilfläche. Etwa 240 m südlich der nördlichen Teilfläche läuft die Kreisstraße K59. Die Abstände sind ausreichend, um eine Betroffenheit sicher ausschließen zu können.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Sie2 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Sie2 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet grenzt an einen Hubschraubertiefflugkorridor an. In diesem Bereich wurden bereits WEA errichtet. Zusätzliche Einschränkungen ergeben sich durch die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine weiteren militärischen Einrichtungen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Sie2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet Sie2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:	

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Sie3



1. Gebietsbeschreibung

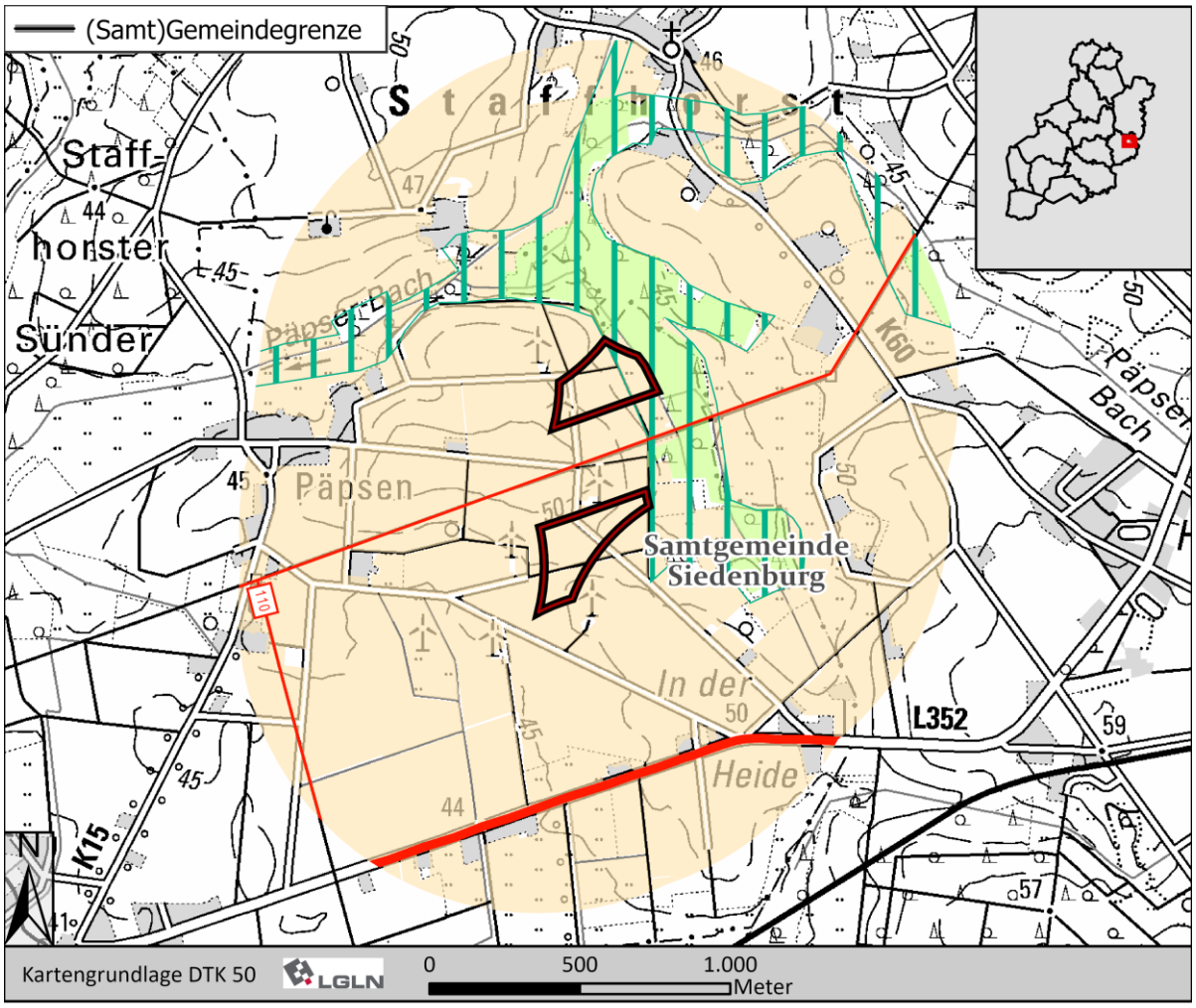
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich der Ortslage *Siedenburg*. Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker und Grünland genutzt.

Das Vorranggebiet wird durch eine 110 kV-Hochspannungsleitung in zwei Teilflächen unterteilt. Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Siedenburg
Größe des Gebiets	11,2 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: eine Bestandsanlage • (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung: fünf Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	10. Flächennutzungsplanänderung "Standortsteuerung für Windenergieanlagen" (10.03.2004)
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

Sie3

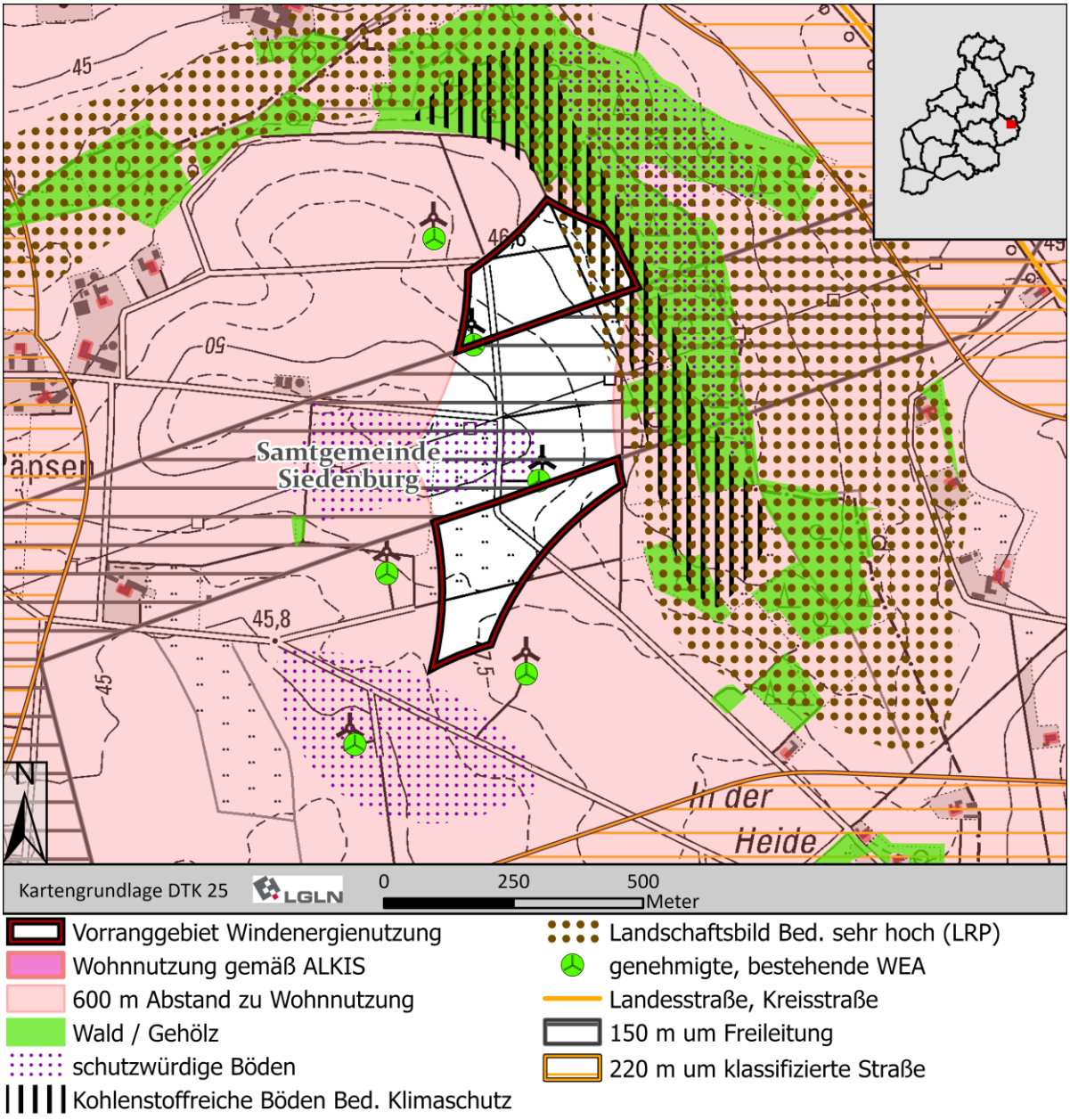
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Zwischen den beiden Teilflächen des Vorranggebietes Sie3 verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV (Z).
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) und ein Vorbehaltsgebiet Wald (G) grenzen östlich an das Vorranggebiet Windenergienutzung an.

Sie3	
Raum-ordnerische Betroffenheit	Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. Dieser wird auch hier zum Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV (Z) eingehalten. Östlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) an, das teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Wald (G) überlagert. Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung reicht kleinflächig in das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft hinein. Die Festlegung gründet auf der Eignung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet KL-Gebiet Si-02 *Niederung Päpser Bach*. Ein etwaiger Verlust naturschutzfachlicher Wertigkeiten kann auf Genehmigungsebene durch wirksame Maßnahmen minimiert und kompensiert werden. Die übrigen Bereiche bleiben in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. Das Vorbehaltsgebiet Wald (G) wird nicht durch das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Da es sich hier nicht um ein im LROP festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt, wird ein Überstreichen des Rotors zugelassen. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Sie3 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Ausweisung als KL-Gebiet Si-02 *Niederung Päpser Bach* zielt auf die Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender naturnaher Laubwaldbestände und extensiv bewirtschafteter Dauergrünland-Flächen sowie die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit ab. Es wird davon ausgegangen, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsziele trotz der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung erreicht werden können. Nicht gänzlich auszuschließende Auswirkungen auf die landschaftliche Eigenart der Landschaft stellt der Landkreis Diepholz im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Der Verlust naturschutzfachlicher Wertigkeiten kann zudem auf Genehmigungsebene durch wirksame Maßnahmen minimiert und kompensiert werden. Im Osten der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung grenzt ein Waldbereich unmittelbar an. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Um das Gebiet dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet Sie3 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG festgestellt werden. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes Sie3 sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden. Kohlenstoffreiche Böden ragen von Westen minimal in die

	nördliche Teilfläche des Vorranggebietes hinein. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Päpser Graben* verläuft entlang der östlichen Grenze der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Verordnungsgewässers, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird größtenteils durch die Landschaftsbildeinheit *Siedenburger Geest* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Der Nordosten des Gebiets ist der *Niederung des Päpser Baches* zuzuordnen, die eine hohe Landschaftsbildbewertung aufweist. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Sie3 liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Zwischen den beiden Teilflächen verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung mit einem Abstand von 150 m zu beiden Seiten. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 150 m wird eingehalten, sodass sich keine Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet Windenergienutzung und der Leitungstrasse ergeben
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Sie3 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Sie3 ausgeschlossen werden.

4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

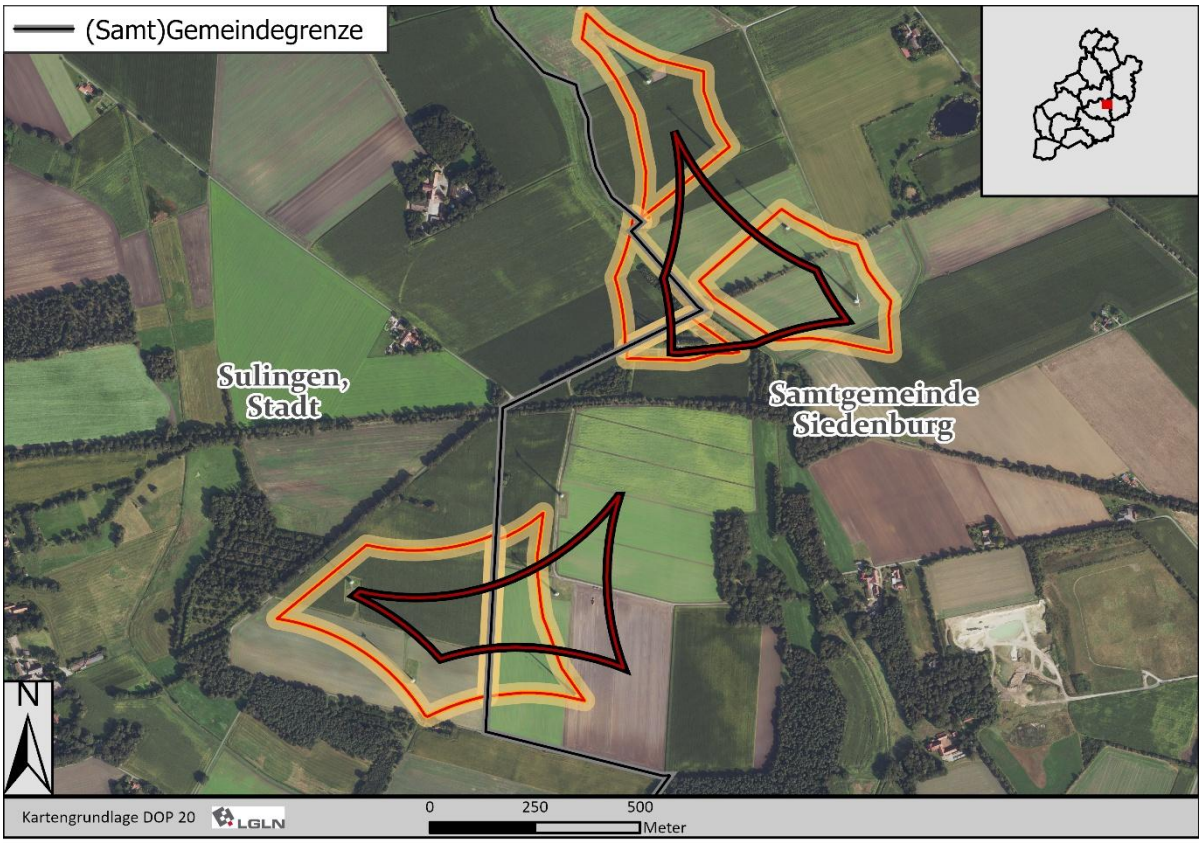
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Sie3 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Sie3 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

SieSul1



1. Gebietsbeschreibung

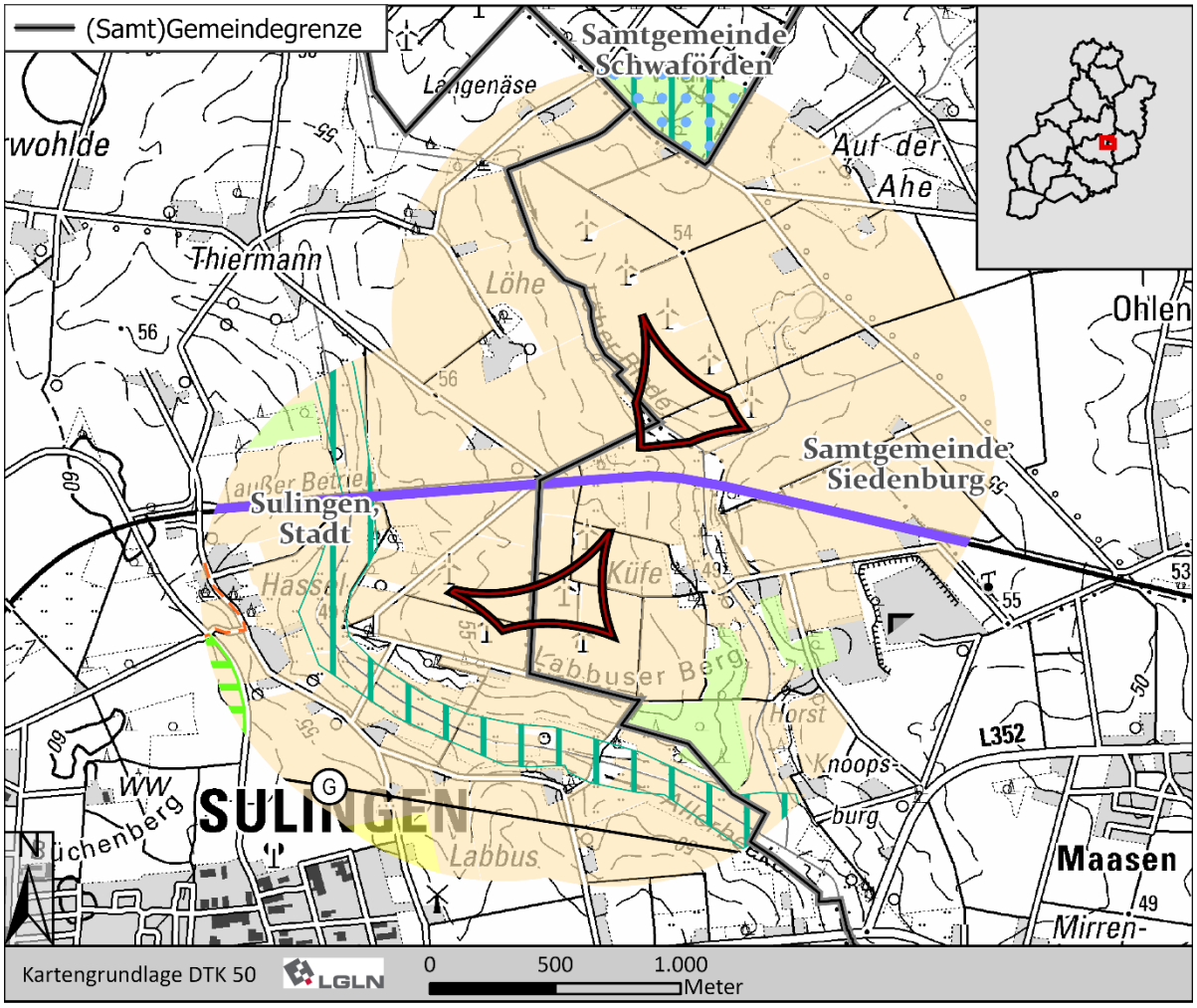
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 900 m nordöstlich der Ortslage *Sulingen.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Das Vorranggebiet wird durch eine stillgelegte Bahnstrecke in eine nördliche und eine südliche Fläche unterteilt. Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes Windenergienutzung wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Samtgemeinde Siedenburg / Stadt Sulingen
Größe des Gebiets	16,6 ha / 3,6 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: zwei Bestandsanlagen • (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung: neun Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	10. Flächennutzungsplanänderung "Standortsteuerung für Windenergieanlagen" der Samtgemeinde Siedenburg (30.01.2024) 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen zum Thema Windenergieanlagen (02.06.2020)

SieSul1	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Zentrales Siedlungsgebiet
- Vorranggebiet Wald (LROP)
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Vorranggebiet regional bed. Wanderweg
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Abfallbeseitigung Abfallverwertung
- Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung Sonderabfallbehandlung
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Ein Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke (Z) teilt das Vorranggebiet Windenergienutzung in eine nördliche und eine südliche Teilfläche. Die südliche Teilfläche liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z).

SieSul1	
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert nahezu vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G).
Raum-ordnerische Betroffenheit	Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z). Die Zielfestlegung gründet auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Sulingen. Diese steht der Festlegung des Vorranggebietes SieSul1 nicht entgegen. Wirksame Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Zur stillgelegten Bahnstrecke *Sulingen-Siedenburg-Nienburg*, die als Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt ist, wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 220 m zur nördlichen Teilfläche um 105 m unterschritten. Dies wird damit begründet, dass hier bereits Windenergieanlagen in geringerer Entfernung zur stillgelegten Bahnstrecke verwirklicht wurden. Der Abstand ist weiterhin ausreichend, um eine Betroffenheit der Zielfestlegung ausschließen zu können. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet SieSul1 somit nicht entgegen.

SieSul1

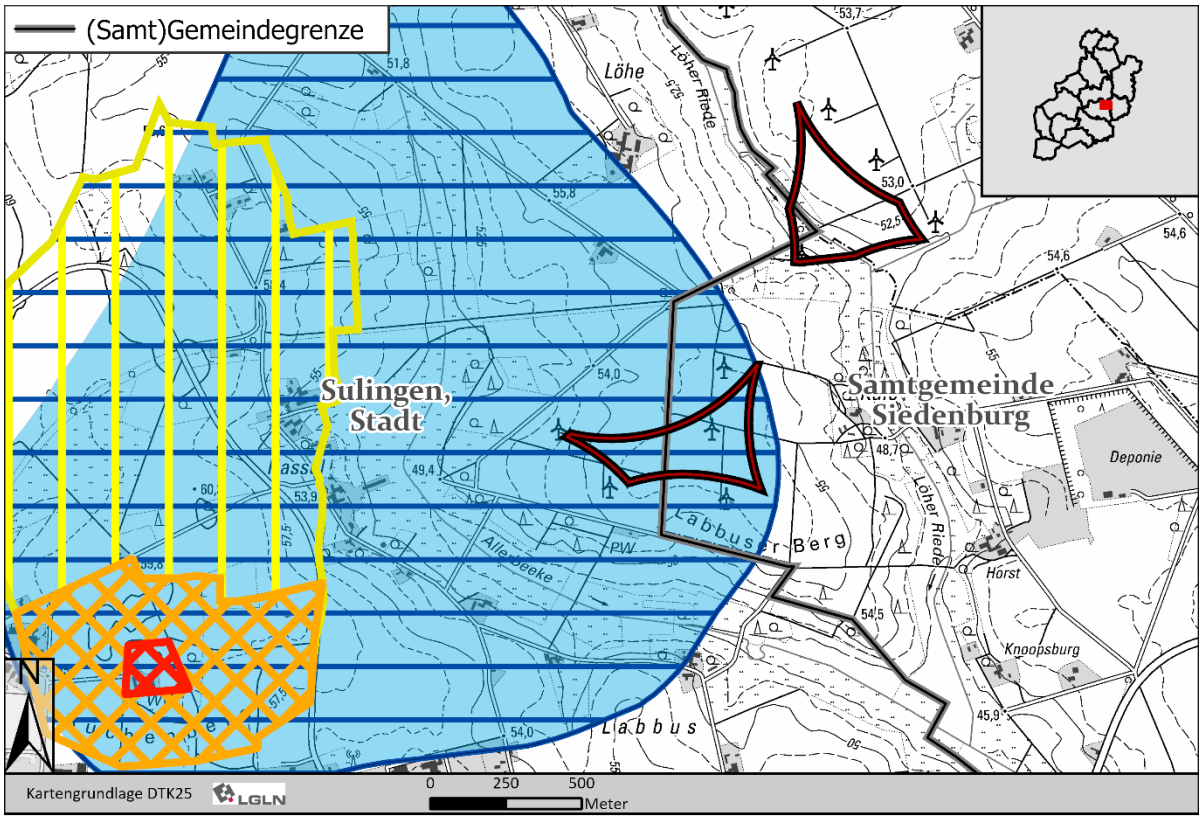
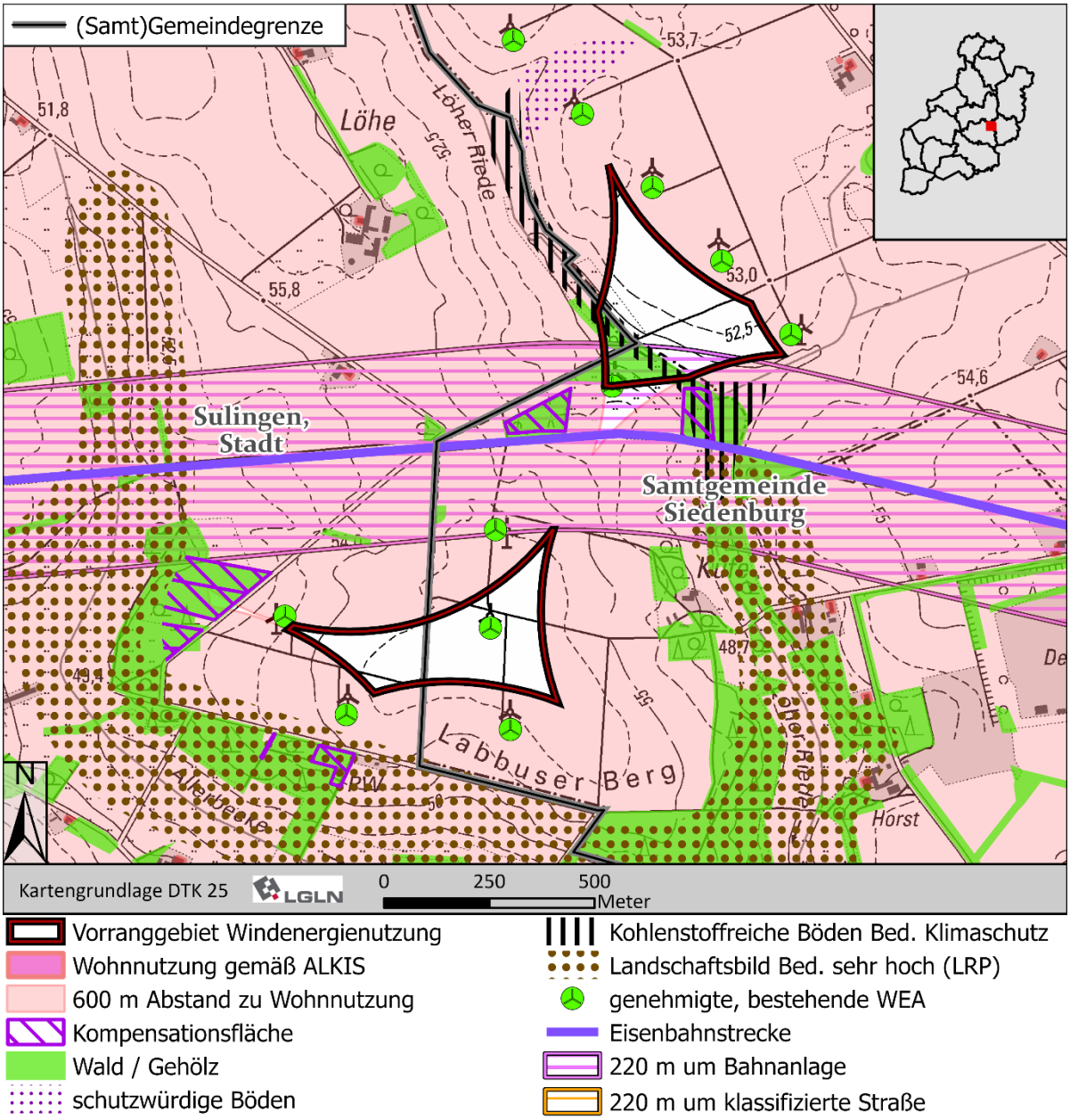


Abbildung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Zur Abwägung siehe oben.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Innerhalb der nördlichen Teilfläche befinden sich Gehölze. Zum einen ein Gehölzbestand am westlichen Rand und zum anderen eine Baum-Feldhecke entlang des *Hasseler Weges*. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Kompensationsflächen liegen südlich der nördlichen Teilfläche sowie südwestlich der südlichen Teilfläche und somit außerhalb des Vorranggebietes. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Um das Gebiet dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet SieSul1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG festgestellt werden. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Ein Bereich mit kohlenstoffreichen Böden zieht sich durch die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation erfolgen auf der Genehmigungsebene. Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes SieSul1 überlagert fast vollständig mit einem regional bedeutsamen Rohstoffsicherungsgebiet 2.Ordnung. Es handelt sich hierbei nicht um eine raumordnerische

	Zielfestlegung im Landesraumordnungsprogramm (LROP) oder im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016) des Landkreises Diepholz. Rechtsverbindliche Vorgaben zur Freihaltung der Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung finden sich in der aktuellen Rechtssprechung ebenfalls nicht. Der Landkreis Diepholz geht daher von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung SieSul1 aus, was durch die vier bereits im Gebiet errichteten WEA bestätigt wird.
Wasser	Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage (WGA) Sulingen. Die Entfernung zwischen dem Förderbrunnen dortige HFB 7 und der westlichen Grenze der südlichen Teilfläche beträgt ca. 200 m. In Anbetracht der Tatsache, dass am westlichen Punkt des Vorranggebietes bereits eine WEA errichtet wurde, kann sicher angenommen werden, dass die Belange der Trinkwassergewinnung der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes SieSul1 nicht entgegenstehen. Das Verordnungsgewässer *Löher Riede* fließt durch die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Verordnungsgewässers, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Geestrand östlich Sulingen* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Zwischen den beiden Teilflächen des Vorranggebietes SieSul1 verläuft eine stillgelegte Bahnanlage mit einem Abstand von ca. 115 m nach Norden und ca. 225 m nach Süden. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte 220 m Abstand wird somit zwischen der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung und der Bahnstrecke unterschritten. Dies wird damit begründet, dass hier bereits eine Windenergieanlage in geringerer Entfernung zur Bahnanlage verwirklicht wurde. Es ist jedoch sichergestellt, dass der Rotor die Bahnanlage nicht überstreichen kann, sodass der Abstand weiterhin ausreichend ist, um eine Betroffenheit der Bahnstrecke ausschließen zu können. Ein archäologischer Fund zieht sich durch die südliche Teilfläche des Vorranggebietes. Das Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der

	Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung SieSul1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes SieSul1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt teilweise innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Jedoch bleibt die Abgrenzung des Vorranggebietes SieSul1 gegenüber den Bestandsanlagen und der Abgrenzung der Flächennutzungsplandarstellung zurück. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb des Vorranggebietes neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandswindparks hinausragen. Über die Bestandssituation hinausgehende Einschränkungen für die Hubschraubertiefflugstrecke können somit ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorranggebietes SieSul1 sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine weiteren militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet SieSul1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet SieSul1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. • Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.	

- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Sul1



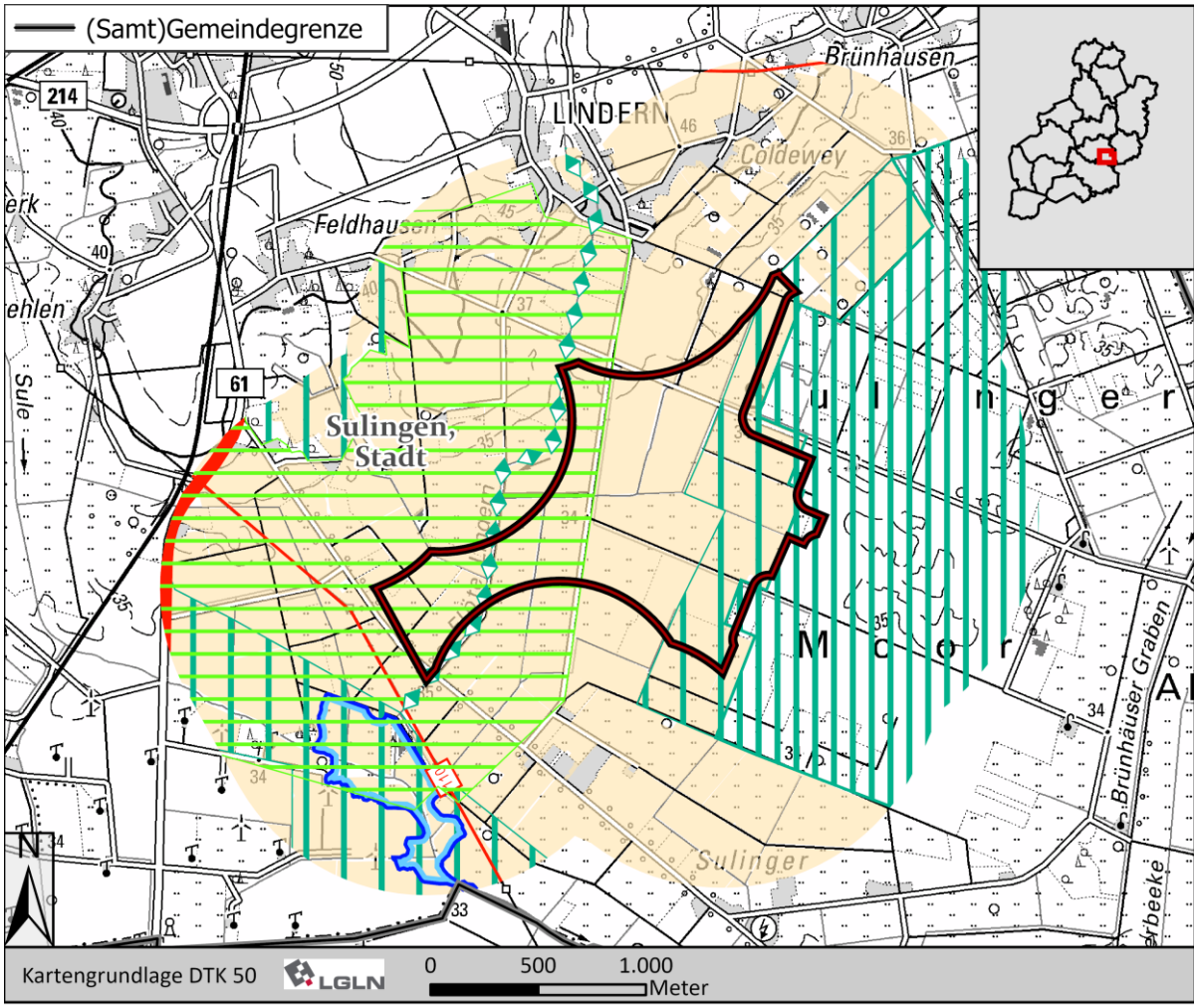
1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet liegt ca. 600 m südlich der Ortslage *Lindern.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird zu etwa gleichen Teilen als Acker und als Grünland genutzt.

Im Osten wird das Gebiet durch das *Sulinger Moor* und im Südwesten durch eine 110 kV-Hochspannungsleitung begrenzt. Der weitere Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Stadt Sulingen
Größe des Gebiets	151,0 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Bislang wurden keine WEA innerhalb des Vorranggebietes errichtet.
Flächen-nutzungsplan	Aktuell besteht für den Bereich kein rechtsgültiger Flächennutzungsplan.
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

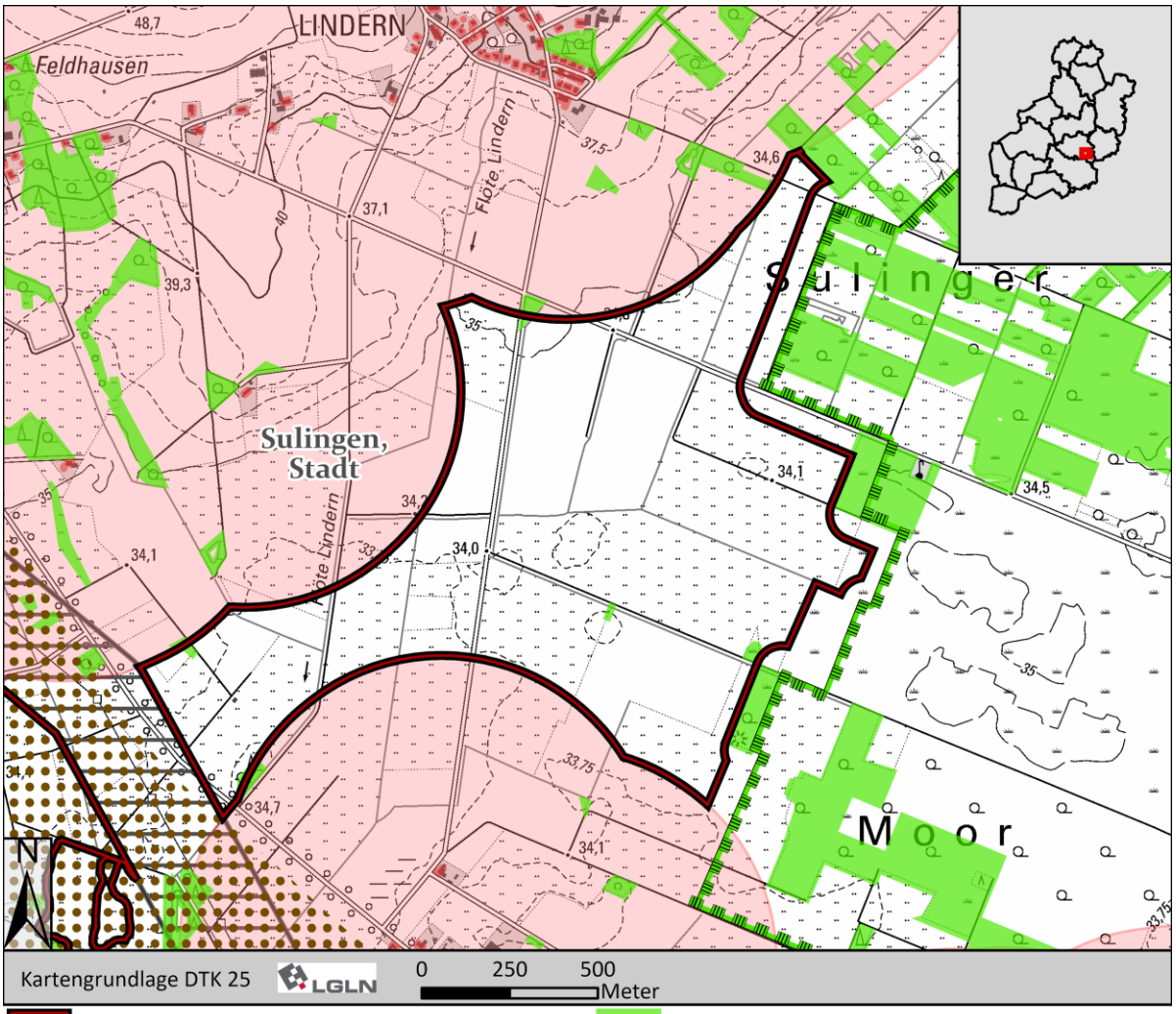


Vorrang-gebiete RROP (2016)	Im Osten ragt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft minimal in das Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Ein Vorranggebiet Biotopverbund - linienhaft (Z) (LROP) verläuft durch den Osten des Vorranggebietes Windenenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) (teilweise) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft (G) • Vorbehaltsgebiet Erholung (G)

Raum-ordnerische Betroffenheit	Im Osten kommt es zu einer kleinflächigen randlichen Überlagerung mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z). Die Vorranggebietsfestlegung Natur und Landschaft gründet hier auf der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes *Sulinger Moor und Maasener Moor* (LSG DH 00044) und dessen Eignung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (KN-Gebiet Su-*07 Sulinger Moor*). Das Vorranggebiet Natur und Landschaft geht an dieser Stelle in der Maßstäblichkeit des RROP 2016 geringfügig über die LSG-Ausweisung hinaus, sodass zwar das Vorranggebiet Natur und Landschaft, nicht aber das LSG, kleinflächig in das Vorranggebiet Windenergienutzung hineinragt. Die Ziele des Vorranggebietes Natur und Landschaft stehen hier auf Grund der Kleinflächigkeit der Überlagerung durch das Vorranggebiet Windenenergienutzung einer Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung nicht entgegen. In westliche Richtung geht das Vorranggebiet Natur und Landschaft in ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft über, dessen Festlegung auf der Eignung als Naturschutzgebiet (KN-Gebiet Su-*07 Sulinger Moor*) gründet. Der Bereich ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. KN-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich auch zur Ausweisung als Naturschutzgebiete. Schutzgebietsausweisungen als NSG mit den entsprechenden im Anhang 3.1.2-02 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Ein vollständiger Verlust der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Überlagerungsbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft und des Vorranggebietes Windenergienutzung erfolgt nicht. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Das Ziel extensiv bewirtschaftete feuchte bis nasse Grünländer, auch als Pufferflächen zwischen den Moorflächen und den umliegenden Landwirtschaftsflächen zu erhalten und zu entwickeln, kann somit weiterhin erreicht werden. Durch den westlichen Teil des Vorranggebietes Windenenergienutzung verläuft ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft (G), das gleichzeitig als linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund im LROP festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um das Fließgewässer *Flöte Lindern.* Der Gewässerverlauf kann im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden und steht einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Aus westlicher Richtung ragt ein Vorbehaltsgebiet Erholung in das Vorranggebiet Windenenergienutzung hinein. Das überlagerte Vorbehaltsgebiet Erholung ist großflächig im RROP 2016 festgelegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erholungsfunktion insbesondere außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im

	Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Südwestlich des Gebiets befindet sich ein Vorranggebiet Leitungstrasse 110 kV. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 150 m wird eingehalten, sodass sich keine Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet und der Leitungstrasse ergeben. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Sul1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Osten ragt ein geschütztes Biotop, in Form eines Pfeifengras-Moorstadiums, in das Vorranggebiet hinein. Das Vorhandensein geschützten Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen geschützten Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Östlich liegt das LSG DH 00044 *Sulinger Moor und Maasener Moor* in einem Abstand von unter 100 m zum Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. LSG in denen mit einer besonders hohen Bedeutung und Empfindlichkeit der naturschutzrelevanten Belange zu rechnen ist, sind im RROP 2016 als KN-Gebiete festgelegt. Das LSG DH 00044 *Sulinger Moor und Maasener Moor* erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN-Gebiet Su-07 *Sulinger Moor*) und wird daher als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Von der Vorranggebietsfestlegung sind lediglich die dem Sulinger Moor vorgelagerten Flächen betroffen. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine Entwicklung (Vernässung) der Moorwälder, eine Entwicklung und Wiederherstellung nasser Hochmoordegenerations- und -regenerationsstadien sowie eine Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung extensiv bewirtschafteter, feuchter bis nasser Grünländer, nicht durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung beeinträchtigt wird. Für die über die LSG-Ausweisung hinausgehenden Bereiche des KN-Gebiet Su-07 *Sulinger Moor* wird somit eine Vereinbarkeit mit der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenenergienutzung angenommen. Östlich befinden sich zudem mehrere Waldstücke. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung liegen überwiegend Ergebnisse aus einer Übersichtskartierung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen von 2019 vor. Insbesondere für die östlich gelegenen Bereiche lagen jedoch keine aktuellen avifaunistischen

	Daten vor. Um das Gebiet dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde für Teile des Vorranggebietes Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet Sul1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten weder in den Untersuchungen von 2019 noch 2025 Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG festgestellt werden. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden. Im Osten des Vorranggebietes ragt ein Bereich mit kohlenstoffreichen Böden minimal in das Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation erfolgen auf der Genehmigungsebene. An der nördlichen Grenze des Vorranggebietes befinden sich Altablagerungen. Das Vorhandensein von Altlasten steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die Thematik lässt sich durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene klären.
Wasser	Im Vorranggebiet befinden sich sonstige Gewässer. Im westlichen Teil des Vorranggebietes fließt das Verordnungsgewässer *Feldhäuser Graben*.

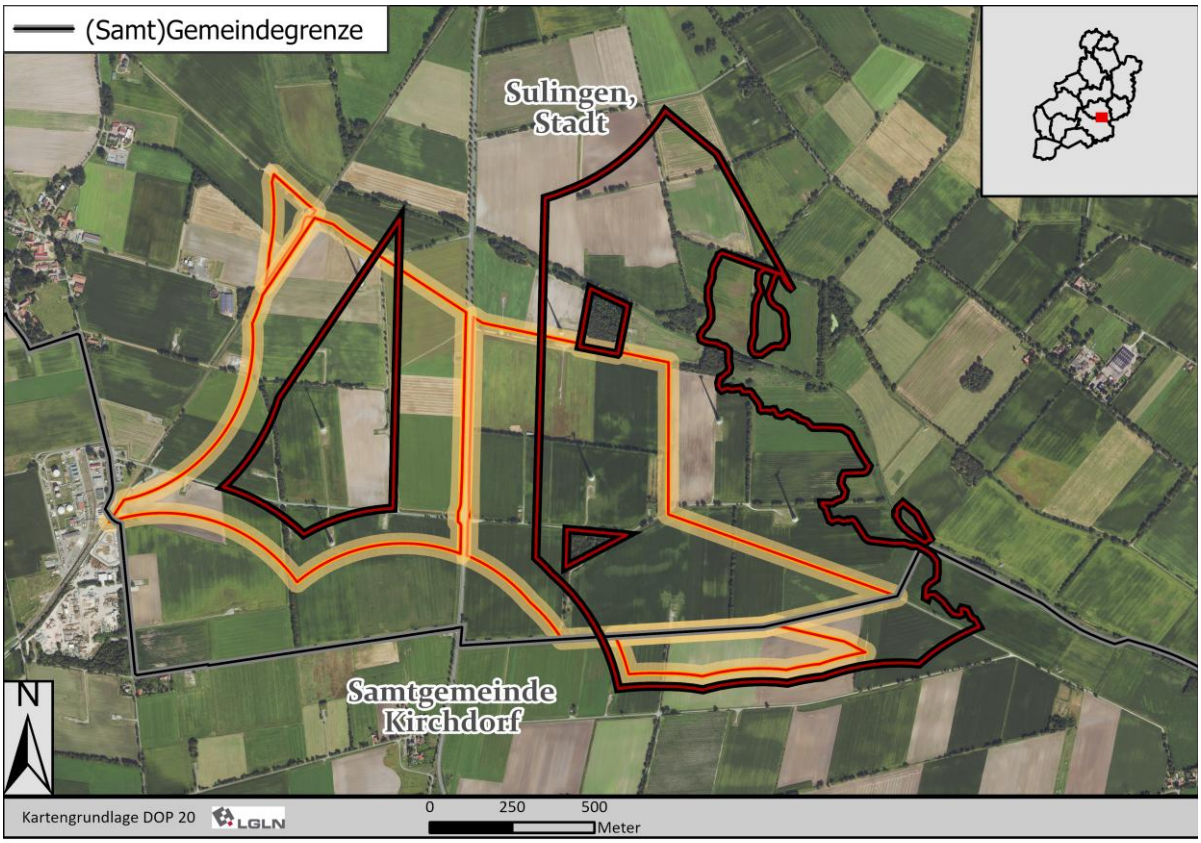
	Durch den Westen des Vorranggebietes fließt das Verordnungsgewässer *Flöte Lindern* Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Niederungsgebiet der Siedener Moore* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Im Osten grenzt die Landschaftsbildeinheit *Sulinger Moor / Allermoor* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild an das Vorranggebiet, im Südwesten die *Sule-Niederung* mit einer hohen Landschaftsbildbewertung. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Südwestlich des Gebiets verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung in 150 m Entfernung. Aufgrund des Abstandes können Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet und der Leitungstrasse ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet Sul1 ragt im Südwesten kleinflächig in die Trasse des Rhein-Main-Link hinein. Die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie und der damit verbundenen Vorranggebietskulisse kollidiert aus Sicht des Landkreises nicht mit den Regelungen nach § 3a Abs. 2 NABEG. Auf Ebene der Regionalplanung wird die grundsätzliche Vereinbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung und dem Rhein-Main-Link gesehen, da die Thematik auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration abgearbeitet werden kann. Das Vorranggebiet Sul1 liegt teilweise innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Sulinger Moor. Das Verfahren hat, neben den landwirtschaftlichen Zielsetzungen, auch zum Ziel das *Sulinger Moor* weitestgehend wieder zu vernässen und zu renaturieren. Die landwirtschaftlichen Flächen am Moorrand können trotz der Festlegung des Vorranggebietes Sul1 als hydrologische Pufferzone mit erhöhten Wasserständen entwickelt werden. Eine Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebietes Sul1 steht den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens Sulinger Moor bzw. den in dem Zuge geplanten Maßnahmen somit nicht entgegen.

FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Sul1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 Diepholzer Moorniederung, V39 Dümmer und V74 Oppenweher Moor. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Sul1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektors NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung innerhalb des Vorranggebietes ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m gegeben. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Sul1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet Sul1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. • Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. • Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft. • Die Belange des Landschaftsschutzgebiets wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt. • Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.	

- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

SulKir1



1. Gebietsbeschreibung

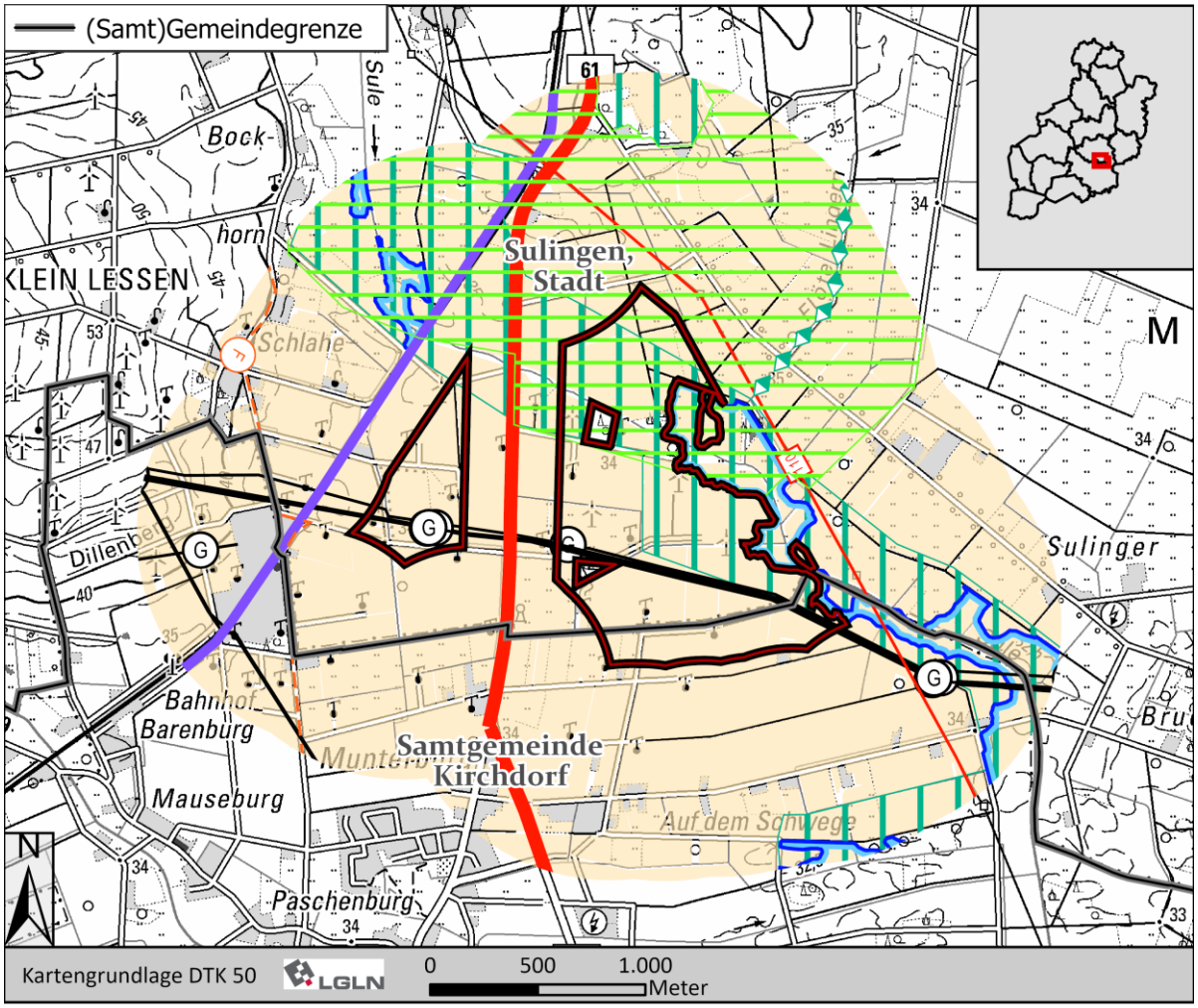
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 700 m nördlich der Ortslage *Munterburg* und ist vorwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die Fläche wird fast ausschließlich als Acker genutzt.

Die Bundesstraße B61 teilt das Vorranggebiet Windenergienutzung in eine westliche und eine östliche Teilfläche. Im Bereich der westlichen Teilfläche werden zwei Waldstücke aus der Vorranggebietsabgrenzung ausgenommen. Im Osten wird das Gebiet im Wesentlichen durch das Überschwemmungsgebiet *Sule* begrenzt. Im Westen begrenzt die stillgelegte Bahnstrecke *Rahden-Sulingen* das Gebiet. Im Süden wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Stadt Sulingen / Samtgemeinde Kirchdorf
Größe des Gebiets	131,4 ha / 19,7 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: 6 Bestandsanlagen • eine WEA knapp außerhalb
Flächen-nutzungsplan	1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen zum Thema Windenergieanlagen (02.06.2020)

SulKir1	
	115. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf (19.01.2024)
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



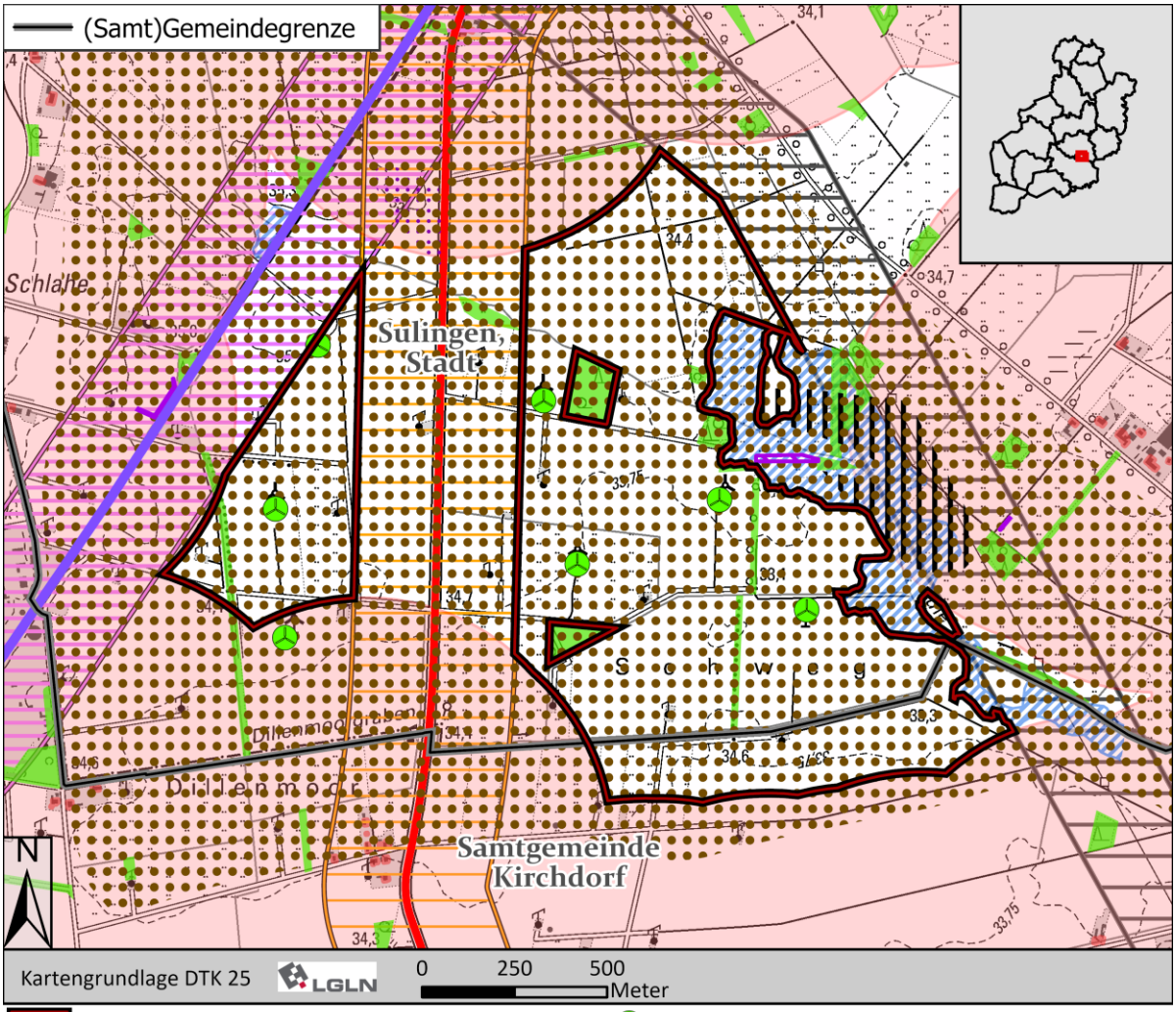
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorranggebiet regional bed. Wanderweg
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	• Vorranggebiet Rohrfernleitung - Gas (Z) • Vorranggebiet Hochwasserschutz (kleinflächig) (Z) • Vorranggebiet Biotopverbund - linienhaft (Z) (LROP 2022)

SulKir1	
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) (größtenteils) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) (teilweise) • Vorbehaltsgebiet Erholung (G) (teilweise)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Durch den Süden des Vorranggebietes Windenergienutzung verlaufen mehrere Vorranggebiete Rohrfernleitungen - Gas in Ost-West-Richtung (Z). Die Zielfestlegung steht der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im Vorranggebiet SulKir1 nicht entgegen, da die Thematik durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene abgehandelt werden kann. Das Vorranggebiet grenzt im Osten an ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) und überlagert dieses kleinflächig. Die Festlegung des Vorranggebietes Hochwasserschutz im RROP 2016 des Landkreises Diepholz gründet hier auf dem festgelegten Überschwemmungsgebiet *Sule*. Die Festlegungen der Vorranggebiete Hochwasserschutz sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 maßstabsbedingt nicht parzellenscharf festgelegt. In dem kleinflächigen Überschneidungsbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung und des Vorranggebietes Hochwasserschutz ist kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Es wird somit davon ausgegangen, dass die Festlegung des Vorranggebietes Hochwasserschutz der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung an dieser Stelle nicht entgegensteht. Zu den linienhaften Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecke, Hauptverkehrsstraße und Leitungsstrasse – 110 kV werden die dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Vorsorgeabstände eingehalten, sodass die Zielfestlegungen der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung hier nicht entgegenstehen. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Durch den Norden und Osten zieht sich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Die Ausweisung gründet auf der Eignung des Gebiets zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiet SuKi-01 *Sulinger Bruch)*. KL-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich auch zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, Schutzgebietsausweisungen als LSG mit den entsprechenden im Anhang 3.1.2-01 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Bei den innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegenden Flächen des KL-Gebietes SuKi-01 *Sulinger Bruch* handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen. Lediglich im Bereich der *Sule* liegen kleinflächige Bereiche mit höheren naturschutzfachlichen Wertigkeiten. Das Fließgewässer *Sule* zieht sich durch das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) und ist im Landesraumordnungsprogramm (LROP) als linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund (Z) festgelegt. Der Gewässerverlauf wird im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt und steht einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Auf der

SulKir1	
	Genehmigungsebene werden, neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, auch Maßnahmen zur Kompensation möglicher unvermeidbarer Eingriffe in die wertgebenden Bereiche des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft ermittelt und festgeschrieben. Eine Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung ergibt sich somit nicht, was durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes SulKir1 genehmigten WEA belegt wird. Aus nördlicher Richtung ragt ein Vorbehaltsgebiet Erholung (G) in das Vorranggebiet Windenenergienutzung hinein. Das überlagerte Vorbehaltsgebiet Erholung ist großflächig im RROP 2016 festgelegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erholungsfunktion insbesondere außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet SulKir1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Im Süden wird der Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Nordwesten, Nordosten und Südosten werden größere Abstände eingehalten, da das Gebiet hier durch andere Nutzungen begrenzt wird. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im östlichen Teilbereich werden zwei Waldstücke durch das Vorranggebiet Windenergienutzung umschlossen. Kleinere Gehölzbestände liegen auch innerhalb des Vorranggebietes. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Die innerhalb des Gebiets liegenden Gehölzbestände können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Auf der Genehmigungsebene werden, neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, auch Maßnahmen zur Kompensation möglicher Gehölzbeseitigungen beauflagt. Geschützte Biotope und eine Kompensationsfläche grenzen im Osten, entlang des Verlaufs der *Sule*, an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kataster der geschützten Biotope und der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Davon abgesehen können geschützte Biotope und Kompensationsflächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die geschützten Biotope und Kompensationsflächen entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung liegen überwiegend Ergebnisse aus einer Übersichtskartierung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen von 2019 vor. Insbesondere für die südlich gelegenen Bereiche lagen jedoch keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Um das Gebiet dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet SulKir1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten weder in den Untersuchungen von 2019 noch 2025 Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des

	Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG festgestellt werden. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Von Osten ragt ein Bereich mit kohlenstoffreichen Böden minimal in das Vorranggebiet hinein. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation erfolgen auf der Genehmigungsebene. Innerhalb des Vorranggebietes SulKir1 befinden sich Altablagerungen. Das Vorhandensein von Altlasten steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die Thematik lässt sich durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene klären, was auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt wird.
Wasser	Im Osten grenzt das Überschwemmungsgebiet *Sule* an das Vorranggebiet an. Eine Überlagerung erfolgt jedoch nicht. Im Süden des Vorranggebietes verläuft das Verordnungsgewässer *Dillenmoorgraben*. Im Norden verlaufen die Verordnungsgewässer *Stehler Wiesengraben* und *Sule*. Im Westen befindet sich außerhalb des Vorranggebietes das Verordnungsgewässer *Schlaher Graben* und östlich das Verordnungsgewässer *Flöte Lindern*. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Sule-Niederung* mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und	Innerhalb des Vorranggebietes SulKir1 liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter

Sachgüter, Infrastruktur	erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Im Süden der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich eine Erdölpumpe. Innerhalb der beiden Teilflächen sind (teilweise verfüllte) Bohrlöcher vorhanden. Sowohl die Erdölpumpe als auch die Bohrlöcher werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt und stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Dies wird durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung bestehenden WEA bestätigt. Gasleitungen verlaufen durch beide Teilbereiche des Vorranggebietes. Die unterirdischen Leitungen stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch die Bundesstraße B61 und dem zu Grunde gelegten Abstand von 220 m in zwei Teilbereiche getrennt. Aufgrund des Abstandes können Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet und der Bundesstraße ausgeschlossen werden. Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes SulKir1 ragt im Norden kleinflächig in die Trasse des Rhein-Main-Link hinein. Die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie und der damit verbundenen Vorranggebietskulisse kollidiert aus Sicht des Landkreises nicht mit den Regelungen nach § 3a Abs. 2 NABEG. Auf Ebene der Regionalplanung wird die grundsätzliche Vereinbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung und dem Rhein-Main-Link gesehen, da die Thematik auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration abgearbeitet werden kann.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung SulKir1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes SulKir1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektors NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung innerhalb des Vorranggebietes ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m gegeben.

	Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

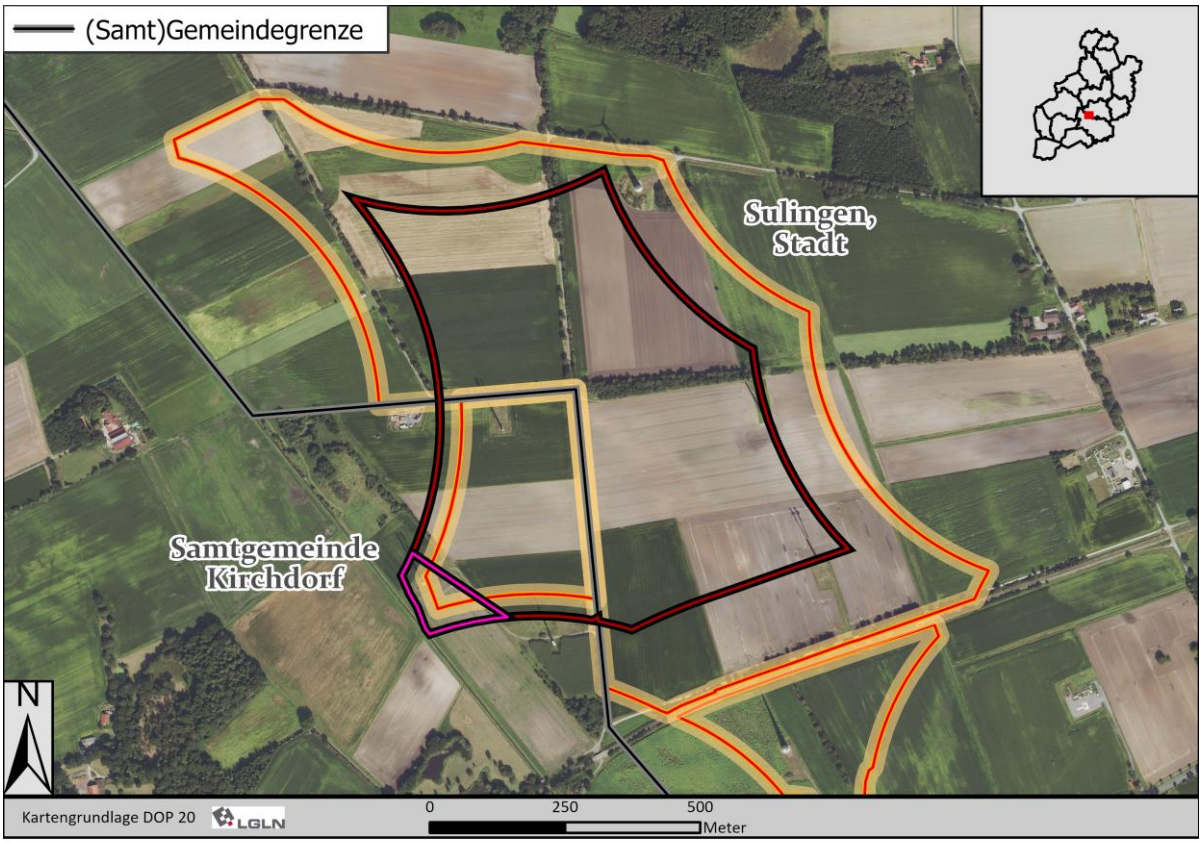
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet SulKir1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet SulKir1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

SulKir2



1. Gebietsbeschreibung

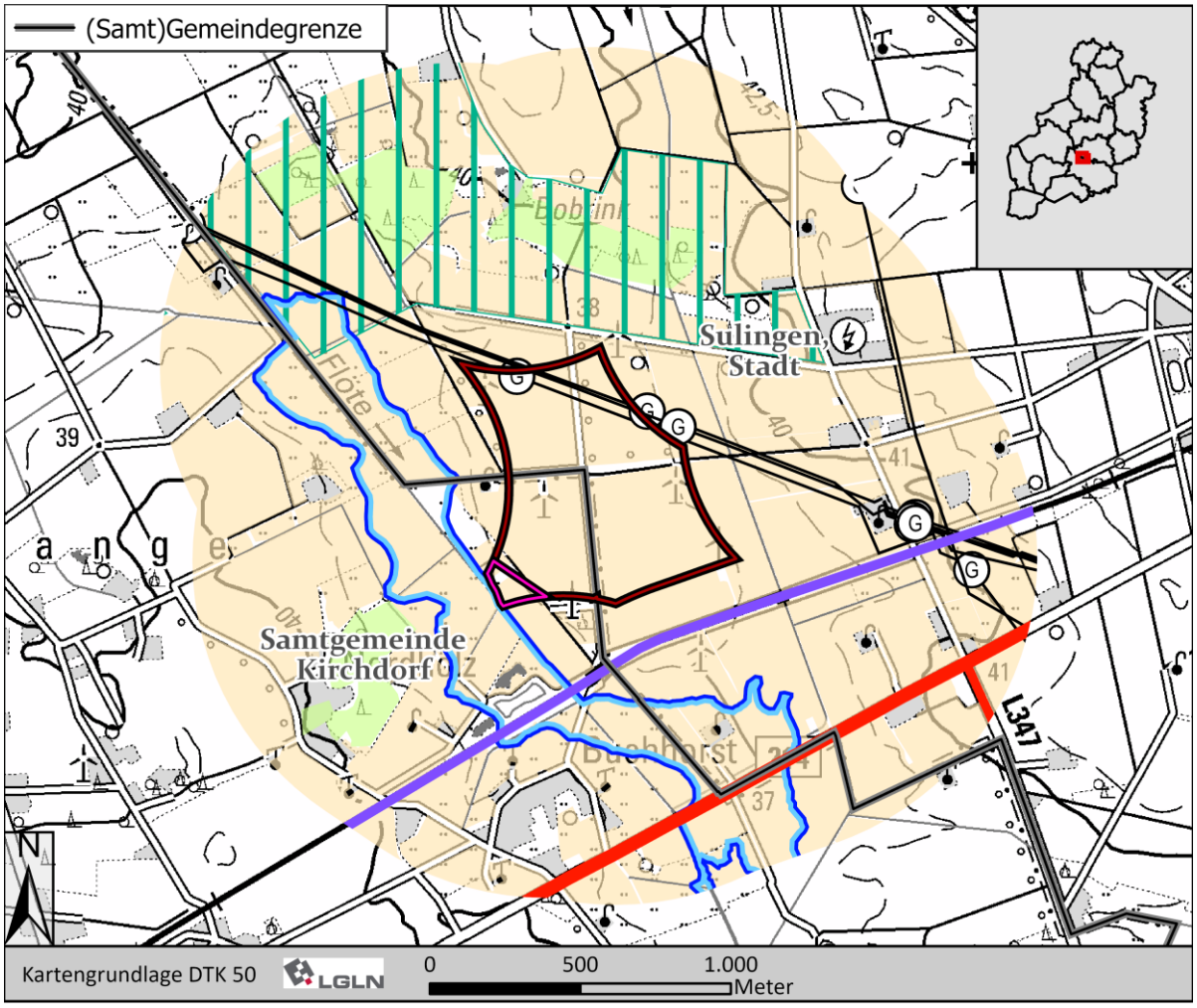
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 1,5 km westlich der Ortslage *Gross Lessen*. Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Im Süden wird das Vorranggebiet durch eine Bahnanlage begrenzt. Der übrige Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m.

Lage des Gebiets	Stadt Sulingen / Samtgemeinde Kirchdorf
Größe des Gebiets	33,6 ha / 11,2 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: fünf Bestandsanlagen • (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung: drei Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen zum Thema Windenergieanlagen (02.06.2020) 115. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf (19.01.2024)

SulKir2	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung Änderungen, um Einschränkungen der Hubschraubertiefflugstrecke auszuschließen.

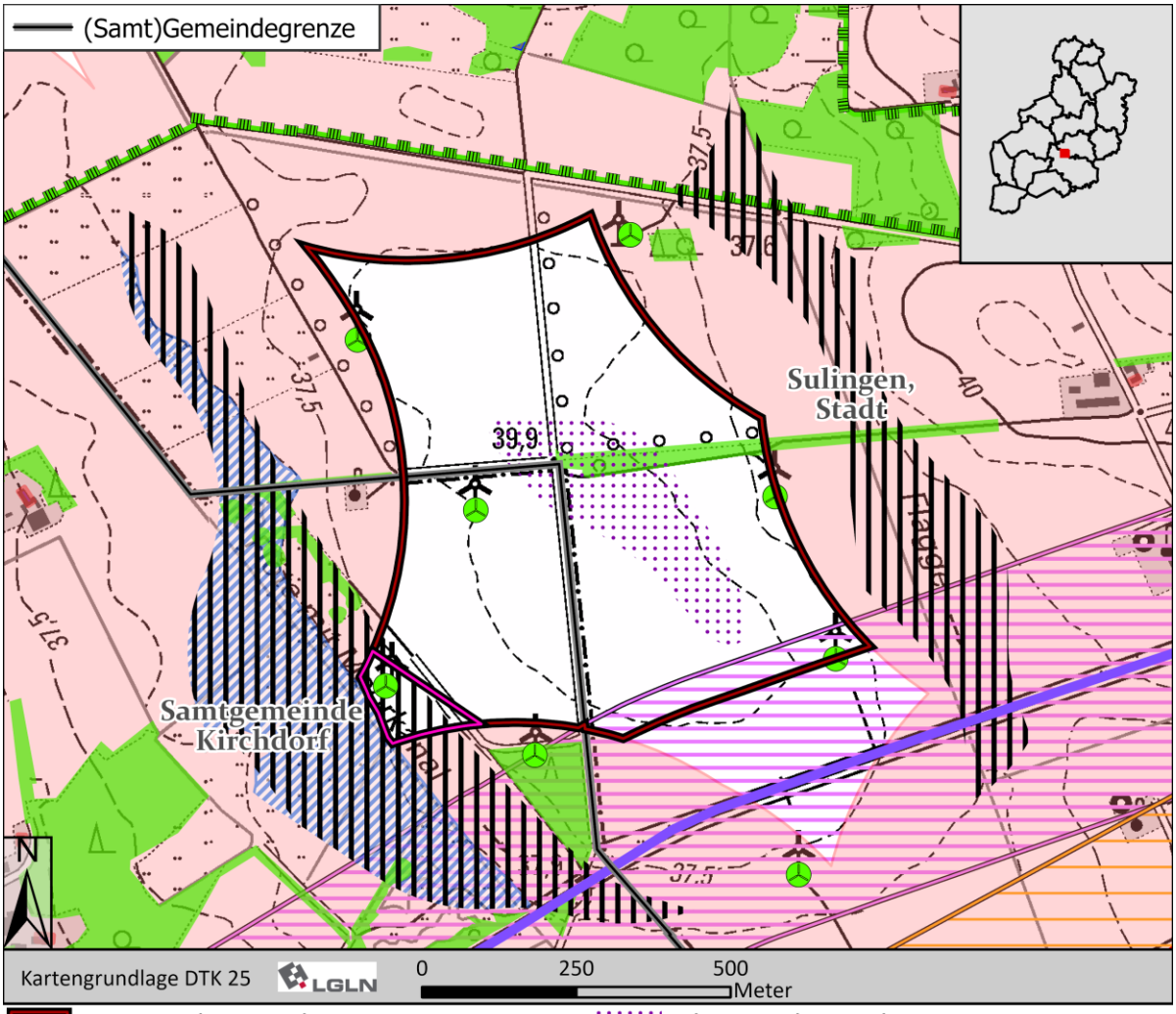
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Der nördliche Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung wird von Vorranggebieten Rohrfernleitung - Gas (Z) durchzogen.

SulKir2	
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird nahezu ganzflächig von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) überlagert.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Durch den Norden des Vorranggebietes Windenergienutzung verlaufen mehrere Vorranggebiete Rohrfernleitungen – Gas (Z) in Ost-West-Richtung Die Zielfestlegung steht der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im Vorranggebiet SulKir2 nicht entgegen, da die Thematik durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene abgehandelt werden kann. Das Vorranggebiet liegt im Südwesten etwa 60 m entfernt von einem Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z). Die Festlegung des Vorranggebietes Hochwasserschutz im RROP 2016 des Landkreises Diepholz gründet hier auf das festgelegte Überschwemmungsgebiet *Flöte mit Moorkanal*. Da die Vorranggebietsfestlegungen nicht überlagern ist ein Bau von WEA innerhalb des Überschwemmungsgebietes ausgeschlossen und die Festlegung des Vorranggebietes Hochwasserschutz steht der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung an dieser Stelle nicht entgegen. Zur Eisenbahnstrecke *Diepholz-Sulingen*, die als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt ist, wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 220 m um ca. 50 m unterschritten. Dies wird damit begründet, dass hier bereits Windenergieanlagen in geringerer Entfernung zur Bahnanlage verwirklicht wurden. Rechtsverbindliche Abstandsvorgaben zu Anlagen des Schienenverkehrs sind im Bahnrecht nicht verankert. Der Abstand ist weiterhin ausreichend, um eine Betroffenheit der Zielfestlegung ausschließen zu können. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Nördlich des Vorranggebietes Windenergienutzung befindet sich in ca. 50 m Entfernung ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G), das sich mit dem LSG DH 00048 *Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lessener Moor* deckt. Da es zu keiner Überlagerung kommt, kann eine Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft ausgeschlossen werden. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet SulKir2 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Nördlich des Vorranggebietes befindet sich in ca. 50 m Entfernung das LSG DH 00048 *Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lessener Moor*. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Die LSG im Landkreis Diepholz wurden vielfach zur Sicherung der Waldflächen erlassen. Da es zu keiner Überlagerung kommt und die wertgebenden Bereiche, insbesondere die Waldbereiche, des LSG DH 00048 in ausreichender Entfernung zur Grenze des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen, kann eine Betroffenheit des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Im Zentralbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung befinden sich schutzwürdige Böden. Kohlenstoffreiche Böden werden von dem Vorranggebiet nur im Südwesten peripher berührt. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger und kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich Altlastenverdachtsflächen. Das Vorhandensein von Altablagerungen steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die Thematik lässt sich durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene klären, was auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt wird.

Wasser	Östlich des Vorranggebietes fließt das Verordnungsgewässer *Flagge*. Bei der *Flöte mit Moorkanal*, der westlich des Vorranggebietes verläuft, handelt es sich um ein Verordnungsgewässer, das unter die Wasserrahmenrichtlinie fällt. Eine Überlagerung mit den Verordnungsgewässern erfolgt nicht. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Durch die Mitte des Vorranggebietes zieht sich die Landschaftsbildeinheit *Randbereiche des Wietingsmoores* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Osten des Gebiets wird durch den *Wietinghausener Geestrand* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt, ein kleiner Teil im Südwesten durch die Landschaftsbildeinheit *Flöteniederung*, ebenfalls mit einer Grundbedeutung. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Im Norden verlaufen Gasleitungen durch das Vorranggebiet. Die unterirdischen Leitungen stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Dies wird durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung bestehenden WEA belegt. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich ein archäologischer Fund. Das Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Im Umfeld des Vorranggebietes befinden sich Einrichtungen zur Erdölförderung. Diese werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt und stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen.
FFH-Prüfung	Das EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* (DE3418-401) liegt ca. 2,1 km westlich und südwestlich des Vorranggebietes. Das Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich nicht innerhalb des Kranich-Nahrungsflächenbereichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*.

	Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (*Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)*) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Die Abstandsvorgaben werden vom Vorranggebiet SulKir2 deutlich eingehalten. Daher können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da hier bereits ein Bestandswindpark steht, ist eine Errichtung möglich. Jedoch dürfen neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandswindparks hinausragen, da sich ansonsten die Einschränkung für die Hubschraubertiefflugstrecke vergrößert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes SulKir2 stellt sicher, dass eine größere Einschränkung auf die Hubschraubertiefflugstrecke ausgeschlossen werden kann. Da es sich um eine Rotor-Out-Planung handelt, wurde hierbei der Rotor mit einbezogen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Westlich des Vorranggebietes befindet sich in ca. 1.600 m Entfernung der Modellflugplatz des MSC Sperber Sulingen e.V. Einen rechtlich fixierten konkreten Abstandsradius zu Modellflugplätzen gibt es nicht. Innerhalb des Vorranggebietes SulKir2 wurden bereits Windenergieanlagen errichtet. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Modellflugplatzes mit der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung auszugehen
Seismologische Messstationen	Westlich des Vorranggebietes befindet sich eine seismologische Messstation in einem Abstand von ca. 4 km. Rechtsverbindliche Vorgaben für Abstände zwischen seismischen Stationen und Windenergieanlagen existieren nicht. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der seismischen Stationen durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten sein, besteht im Genehmigungsverfahren zudem die Möglichkeit einer Verlegung der betroffenen seismischen Station. Somit sind die Standorte der Stationen nicht statisch, sondern können zu

	Gunsten der Errichtung von WEA verlegt werden. Um dem Belang bereits auf Ebene der Regionalplanung Rechnung zu tragen, wird bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von mind. 3 km zu den seismischen Stationen eingehalten. In Anbetracht der obigen Ausführungen geht der Landkreis Diepholz davon aus, dass auf Flächen in über 3 km Entfernung um eine seismologische Messstation die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Der Abstand des Vorranggebietes SulKir2 zu der Station Stationen Sulingen (SULIB) beträgt etwa 4 km, sodass die grundsätzliche Vereinbarkeit angenommen werden kann. Diese wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

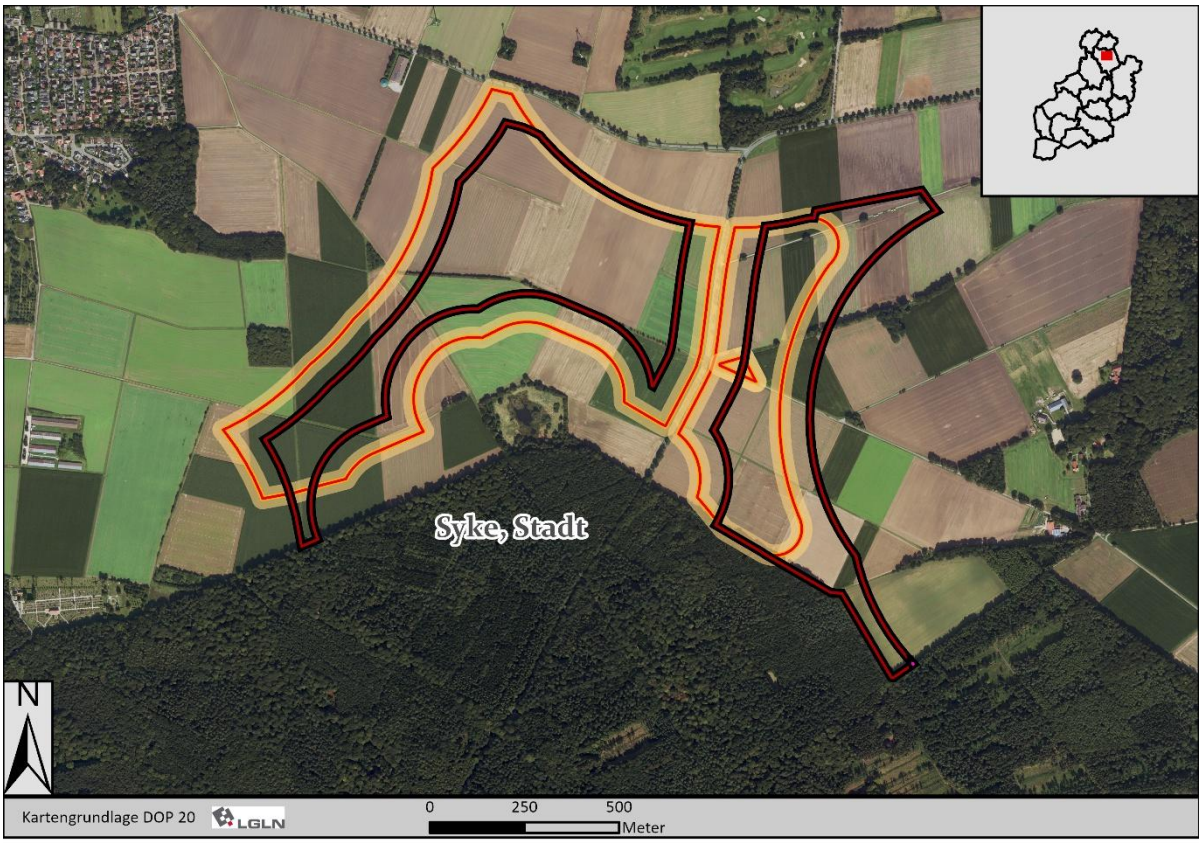
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet SulKir2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet SulKir2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Syk1



1. Gebietsbeschreibung

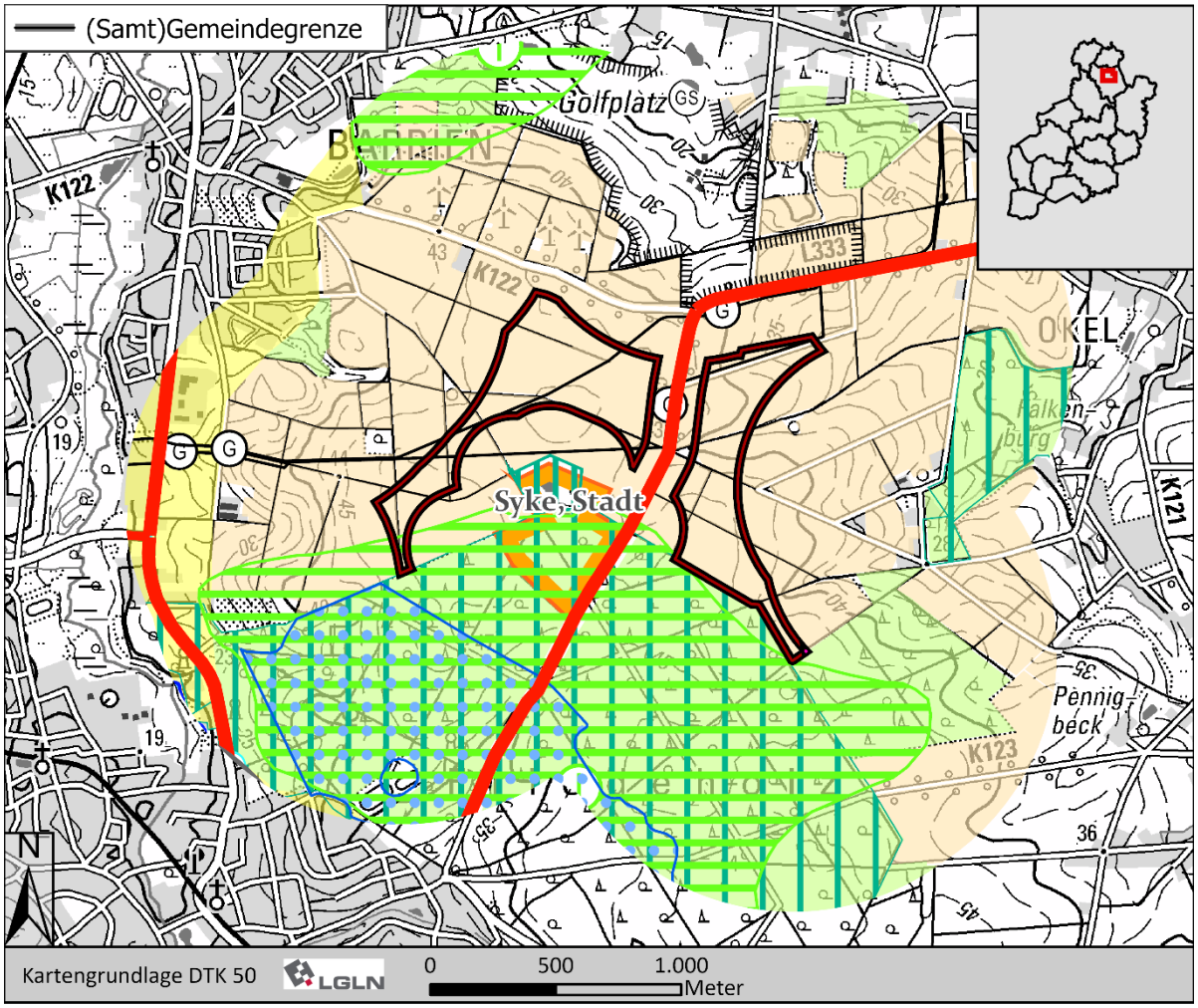
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 750 m östlich der Ortslage *Barrien.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Die Landesstraße L333 sorgt für eine Zerschneidung des Vorranggebietes in eine westliche und eine östliche Teilfläche. Im Norden wird das Gebiet durch die Kreisstraße K 122 begrenzt. Im Osten wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand und im Westen durch den Abstand zum Siedlungsbereich bestimmt. Die südliche Abgrenzung ergibt sich primär aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Schutzgebiete.

Lage des Gebiets	Stadt Syke
Größe des Gebiets	58,7 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: Sechs genehmigte Windenergieanlagen • in der näheren Umgebung: vier Bestandsanlagen nördlich der K122
Flächen-nutzungsplan	30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Syke zum Thema Windenergieanlagen (20.10.2023).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich minimale Änderungen

Syk1	
	aufgrund eines Brutvorkommens des Uhus. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der kleinflächige Überschneidungsbereich mit dem Nahbereich des festgestellten Uhu-Vorkommens nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG von weniger als 0,1 ha aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Zentrales Siedlungsgebiet
- Vorranggebiet Wald (LROP)
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Natura 2000
- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage - Golfsport
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bed.
- Vorranggebiet Fernwasserleitung
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z). Beide Teilflächen des Vorranggebietes Syk1 werden von Vorranggebieten Rohrfernleitung - Gas

Syk1	
	(Z) durchzogen. Ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (Z) verläuft zwischen den beiden Teilflächen und knickt nördlich des Vorranggebietes Windenergienutzung nach Osten ab. Ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) liegt etwa 200 m südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert zudem mit einem Vorranggebiet Natura 2000 (Z). Die westliche Teilfläche ragt minimal in ein Vorranggebiet Erholung (Z) hinein.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Ein Vorbehaltsgebiet Wald (G), das sich großflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) überlagert, grenzt südlich teilweise unmittelbar an das Vorranggebiet Windenergienutzung an.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z). Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasserversorgung sind die Einzugsgebiete von Grundwasservorkommen, die entweder zu Trinkwasserzwecken genutzt werden oder zur Trinkwassergewinnung geeignet und nachhaltig zu sichern sind. Im Falle des Vorranggebietes Syk1 handelt es sich um das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ristedt. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) legt hier ebenfalls ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z) fest. Es ist jedoch nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im RROP (2016). Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im LROP überlagert den Großteil der östlichen Teilfläche sowie den Norden der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung Syk1. Die Zielfestlegung Trinkwassergewinnung im LROP und im RROP (2016) steht der Festlegung des Vorranggebietes Syk1 nicht entgegen. Wirksame Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers können im Bedarfsfall im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung genehmigten WEA belegt. Beide Teilflächen des Vorranggebietes Syk1 werden von Vorranggebieten Rohrfernleitung – Gas (Z) durchzogen. Die Zielfestlegung steht der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im Vorranggebiet Syk1 nicht entgegen, da die Thematik durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene abgehandelt werden kann. Zur Landstraße L333 und zur Kreisstraße K122, die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (Z) festgelegt sind, wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 220 m um bis zu 100 m unterschritten. Dies wird damit begründet, dass hier bereits Windenergieanlagen in geringerer Entfernung zu den klassifizierten Straßen genehmigt wurden. Es wird sichergestellt, dass der Rotor nicht in die Bauverbotszonen der Landstraße L333 und der Kreisstraße K122 hereinragen kann, sodass der Abstand ausreichend ist, um eine Betroffenheit der Zielfestlegung ausschließen zu können. Ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) liegt etwa 200 m südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Natur und

Syk1	
	Landschaft ist gleichzeitig als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Die Festlegung gründet hier auf der Ausweisung als FFH-Gebiet 3019-301 *Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt.* Das FFH-Gebiet wurde im Jahr 2018 durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) HA 00206 *Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt* gesichert. Das im RROP 2016 festgelegte Natura 2000 Gebiet geht in östliche Richtung über die Grenze des gesicherten FFH-Gebietes hinaus. Hierbei handelt es sich um eine maßstabsbedingte Abweichung, die im Rahmen der nächsten RROP-Änderung entsprechend korrigiert wird. Das NSG und FFH-Gebiet *Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt* besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffreichen Wiesenschlatt mit einem Nebengewässer, inmitten einer von Gehölzen umgebenen Grünlandfläche sowie einem angrenzenden Waldbereich. Der Waldbereich innerhalb des NSG und FFH-Gebietes geht in das weitläufige Waldgebiet *Friedeholz* über, das als Vorbehaltsgebiet Wald (G) im RROP (2016) festgelegt ist. Der nordwestliche Teil des Waldgebietes ist zudem als Vorranggebiet Wald (Z) im Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegt. Das Vorbehaltsgebiet Wald überlagert außerhalb des NSG und FFH-Gebietes mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das auf der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) DH 00056 *Friedeholz* gründet. Das Vorranggebiet Windenergienutzung hält das dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Abstandskriterium von 75 m zum Vorranggebiet Wald (Z) im LROP ein. Die landesplanerische Zielfestlegung steht der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung somit nicht entgegen. Das gilt auch für das in über 100 m zur Vorranggebietsgrenze liegende Vorranggebiet Natura 2000 (Z). Für die übrigen Bereiche des Vorbehaltsgebietes Wald (G), die nicht gleichzeitig als Vorranggebiet Wald (Z) im LROP festgelegt sind, wird ein Überstreichen des Rotors zugelassen. Hiermit wird den Regelungen zur gesetzlichen Beschleunigung des Windenergieausbaus entsprochen, wonach sowohl LSG gem. § 26 (3) BNatSchG als auch Wälder für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des LSG und innerhalb des Waldgebietes als Standorte für WEA schließt der Landkreis Diepholz mit der bestehenden Grenzziehung jedoch aus. Ein Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (Z) überlagert das gesamte Friedeholz und geht in Teilbereichen darüber hinaus, so auch in nördliche Richtung. Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung Syk1 reicht in diesem Bereich minimal in das Vorranggebiet Erholung (Z) hinein. Der kleinflächige Überlagerungsbereich liegt am äußeren nördlichen Rand des großflächig im RROP 2016 festgelegten Vorranggebietes Erholung. Die Überlagerung betrifft eine Ackerfläche des ansonsten von Waldbeständen geprägten Gebietes. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der abschirmenden Wirkung des Waldgebietes kann davon ausgegangen werden, dass die Erholungsfunktion des Gebietes erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen

Syk1	
	werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Gleiches gilt für die 300 m nördlich des Vorranggebietes liegende Golfanlage. Sie ist als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Z) im RROP (2016) festgelegt. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Syk1 somit nicht entgegen.

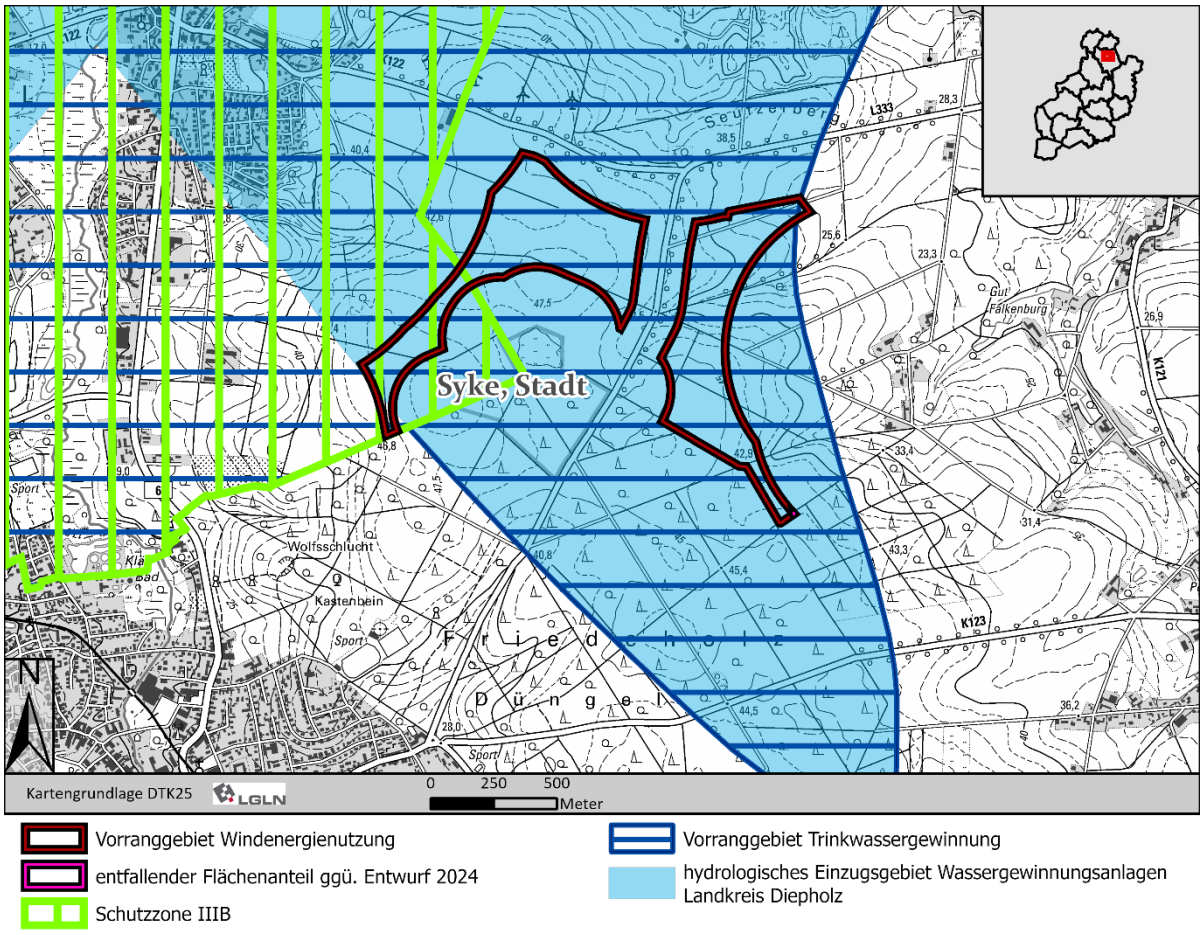
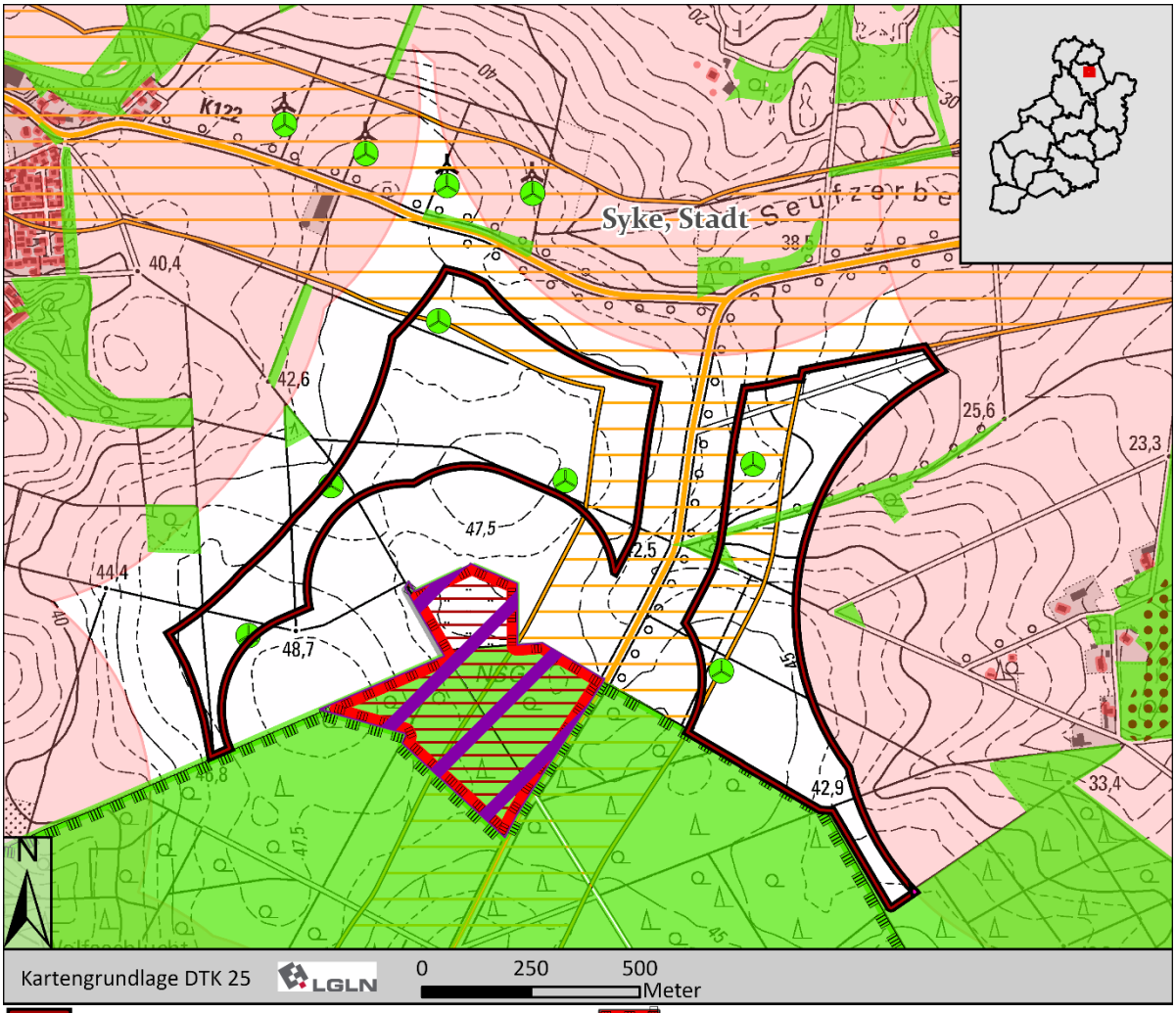


Abbildung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Zur Abwägung siehe oben.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Wohnnutzung gemäß ALKIS
- 600 m Abstand zu Wohnnutzung
- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Wald / Gehölz
- Landschaftsbild Bed. sehr hoch (LRP)
- genehmigte, bestehende WEA
- Landesstraße, Kreisstraße
- 220 m um klassifizierte Straße

Mensch und menschliche Gesundheit	Im Osten wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand und im Westen durch den Abstand von 750 m zum Siedlungsbereich bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	In Richtung Westen weicht der Landkreis Diepholz von dem 600 m Abstand ab. Es handelt sich hier aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich von *Barrien* und der Kuppenlage um eine besondere Situation, sodass für diesen Sonderfall ein höherer Abstand geboten scheint. Damit stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass es gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand nicht zu einem „Heranrücken“ an die Siedlungslage kommt. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Südlich der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich mit einem Abstand von ca. 200 m das NSG HA 00206 *Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt*. Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz des FFH-Gebietes 168 *Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt* (s. u.). Um erhebliche Beeinträchtigungen und ein beeinträchtigendes Hineinwirken zu vermeiden, schließt das Planungskonzept die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Naturschutzgebieten zuzüglich eines 75 m Abstandes aus. Das Vorranggebiet Syk1 hält einen Abstand von ca. 200 m ein, sodass sich die Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht negativ auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes auswirkt. Das LSG DH 00056 *Friedeholz* grenzt im Süden teilweise unmittelbar an das Vorranggebiet an. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem LSG nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Die LSG im Landkreis Diepholz wurden vielfach zur Sicherung der Waldflächen erlassen. So auch das LSG DH 00056, das zum Schutz des Waldgebietes Friedeholz dient. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles aufgrund der besonderen Waldfunktionen auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. So auch auf die Einhaltung des im RROP 2016 als Grundsatz festgelegten Abstandes von mindestens 100 m zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Damit wird auch der LROP-Festlegung 3.2.1 03 Satz 2 (Grundsatz der Raumordnung) entsprochen, nach der Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. Der nordwestliche Teil des Waldgebietes Friedeholz, das als

	Vorranggebiet Wald (Z) im LROP festgelegt ist, hält einen Abstand von mindestens 75 m zum Vorranggebiet Windenergienutzung Syk1 ein (siehe oben). Für das übrige Waldgebiet im LSG DH 00056 *Friedeholz* wird ein Rotorüberstrich zugelassen. Eine Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung lässt sich hieraus nicht ableiten. Südöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Syk1 ist ein Brutvorkommen des Uhus bekannt. Der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht minimal in das Vorranggebiet hinein. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der kleinflächige Überschneidungsbereich von weniger als 0,1 ha aus dem Flächenzuschnitt herausgenommen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes Syk1 einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Das Vorranggebiet Syk1 liegt innerhalb der Boden-Dauerbeobachtungsfläche Barrien, die Teil des seit 1991 laufenden niedersächsischen Boden-Dauerbeobachtungsprogramms ist. Hierbei handelt es sich um ein vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Kooperation mit anderen Landesdienststellen eingerichtetes Netz von insgesamt 90 Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF), von denen 20 BDF auf Waldböden und 70 BDF auf landwirtschaftlich genutzte oder ungenutzte Standorte des Offenlandes fallen. Ziel der Dauerbeobachtung ist es, auf Basis der Messflächen mögliche Bodenveränderungen festzustellen, Ursachen aufzudecken sowie Auswirkungen zu prognostizieren und zu bewerten. Die Boden-Dauerbeobachtungsfläche wird im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt und ggf. erforderliche Schutzabstände und Schutzmaßnahmen geprüft, sodass sie der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes nicht entgegensteht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt in großen Teilen auf schutzwürdigen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

	Der nordöstliche Randbereich der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes Syk1 überlagert teilweise mit einem regional bedeutsamen Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung. Es handelt sich hierbei nicht um eine raumordnerische Zielfestlegung im Landesraumordnungsprogramm (LROP) oder im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016) des Landkreises Diepholz. Rechtsverbindliche Vorgaben zur Freihaltung der Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung finden sich in der aktuellen Rechtsprechung ebenfalls nicht. Der Landkreis Diepholz geht daher von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Syk1 aus.
Wasser	Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Syk1 liegt im Süden der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiet *Risted* und im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ristedt. Im Gegensatz zu den Schutzzonen I und II, die für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, ist die Schutzzone III rechtlich nicht von Bebauung ausgeschlossen. Hier ist die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich möglich. Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts werden im Zulassungsverfahren geprüft und festgelegt. Die Vereinbarkeit des Vorranggebietes Syk1 mit der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes *Ristedt* wird auch durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes genehmigten WEA belegt. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Syker Flottsandgebiet* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Im Süden grenzt die Landschaftsbildeinheit *Friedeholz an*, die eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Zwischen den Teilgebieten verläuft die L333, mit einem Abstand von ca. 100 m, zu beiden Seiten. Nördlich des Vorranggebietes knickt sie nach Osten ab. Die K122 verläuft nördlich der westlichen Teilfläche, in einem Abstand von ca. 100 m. In dieser Entfernung sind bereits WEA entlang der K122 vorhanden. Es wird sichergestellt, dass der Rotor nicht in die Bauverbotszonen der Landstraße L333 und der Kreisstraße K122 hereinragen kann. Es verlaufen zwei Gasleitungen durch das Vorranggebiet Syk1. Die unterirdischen Leitungen stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt.

	Innerhalb des Vorranggebietes sind vereinzelte archäologische Funde bekannt. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden.
FFH-Prüfung	Südlich der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich das FFH-Gebiet 168 *Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt* (EU-Kennz.: DE2919-401), dessen Zuschnitt identisch mit dem NSG HA 00206 *Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt* ist und das als Natura 2000 Vorranggebiet im RROP 2016 festgelegt ist (s.o.). Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Kammmolchs *(Triturus cristatus)*. Erhaltungsziel ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT-Code 9110) und Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (LRT-Code 9160). Bezüglich der in den Standardbögen aufgelisteten charakteristischen Vogelarten ergaben sich aus den ausgewerteten Untersuchungen keine derartigen Vorkommen im Umfeld des FFH-Gebietes. Das nährstoffreiche Wiesenschlatt und sein Nebengewässer bieten einen wertvollen Lebensraum für den Kammmolch. Das südlich an die Gewässer angrenzende Waldgebiet Friedeholz dient vor allem als Winterhabitat für die Amphibienart. Zum Vorranggebiet Windenergienutzung werden 200 m eingehalten, dieser Abstand wird als ausreichend erachtet, um eine FFH-Verträglichkeit sicher zu stellen, zumal im südlichen Teil des Vorranggebietes Syk1 nur Ackerflächen betroffen sind, die eine nachrangige Bedeutung als Landlebensraum für den Kammmolch aufweisen. Die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung der Wasserzufuhr, sind auf der Genehmigungsebene zu prüfen und festzulegen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes genehmigten WEA belegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Syk1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu weiteren EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu weiteren FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Syk1 ausgeschlossen werden.

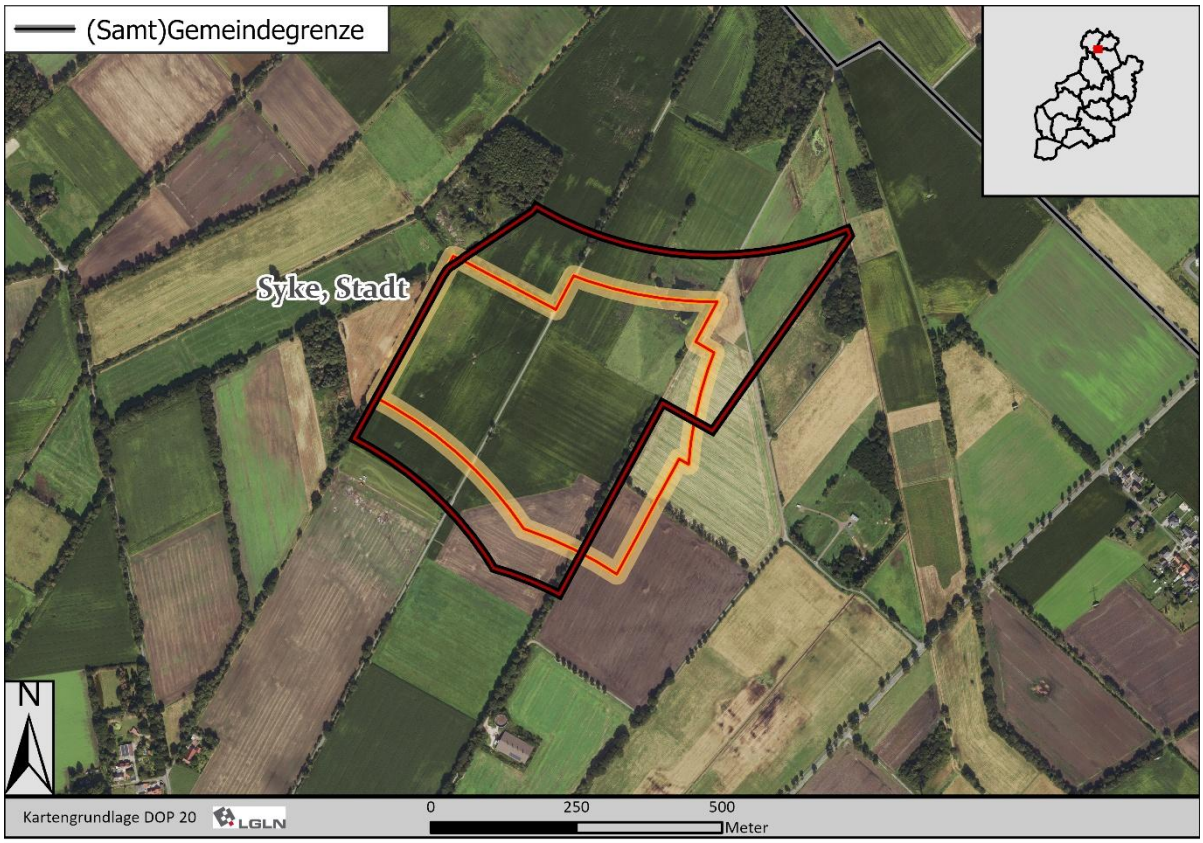
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes Syk1 sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Radaranlage Bremen [BRE]. Die Anfrage an die Deutsche Flugsicherung (DFS) nach einer unverbindlichen Vorprüfung hat ergeben, dass eine szenariobasierte Vorprüfung grundsätzlich nur mit konkreten Anlagenstandorten durchgeführt werden kann. Es wurden jedoch zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit seitens der DFS gegeben, die berücksichtigt werden. So wird sichergestellt, dass um die beiden Pflichtmeldepunkte SIERRA 1 und SIERRA 2 ein Bereich mit einem Radius von 2 km von einer Vorranggebietsfestlegung freigehalten wird. Das Vorranggebiet Syk1 hält einen Abstand von über 2 km zu dem nächstgelegenen Pflichtmeldepunkt SIERRA 1 ein. Dementsprechend kann angenommen werden, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Syk1 mit den Belangen des Anlagenschutzes vereinbaren lässt. Eine Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes genehmigten WEA belegt.
Seismologische Messstationen	Knapp 5 km südöstlich des Vorranggebietes befindet sich die seismologische Messstation Syke-Heiligenfelde (SYKE). Rechtsverbindliche Vorgaben für Abstände zwischen seismischen Stationen und Windenergieanlagen existieren nicht. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der seismischen Stationen durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten sein, besteht im Genehmigungsverfahren zudem die Möglichkeit einer Verlegung der betroffenen seismischen Station. Somit sind die Standorte der Stationen nicht statisch, sondern können zu Gunsten der Errichtung von WEA verlegt werden. Um dem Belang bereits auf Ebene der Regionalplanung Rechnung zu tragen, wird bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von mind. 3 km zu den seismischen Stationen eingehalten. In Anbetracht der obigen Ausführungen geht der Landkreis Diepholz davon aus, dass auf Flächen in über 3 km Entfernung um eine seismologische Messstation die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Der Abstand des Vorranggebietes Syk1 zu der Station Syke-Heiligenfelde (SYKE) beträgt knapp 5 km, sodass die Vereinbarkeit angenommen werden kann.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Syk1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).	

Für das Vorranggebiet Syk1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Syk2



1. Gebietsbeschreibung

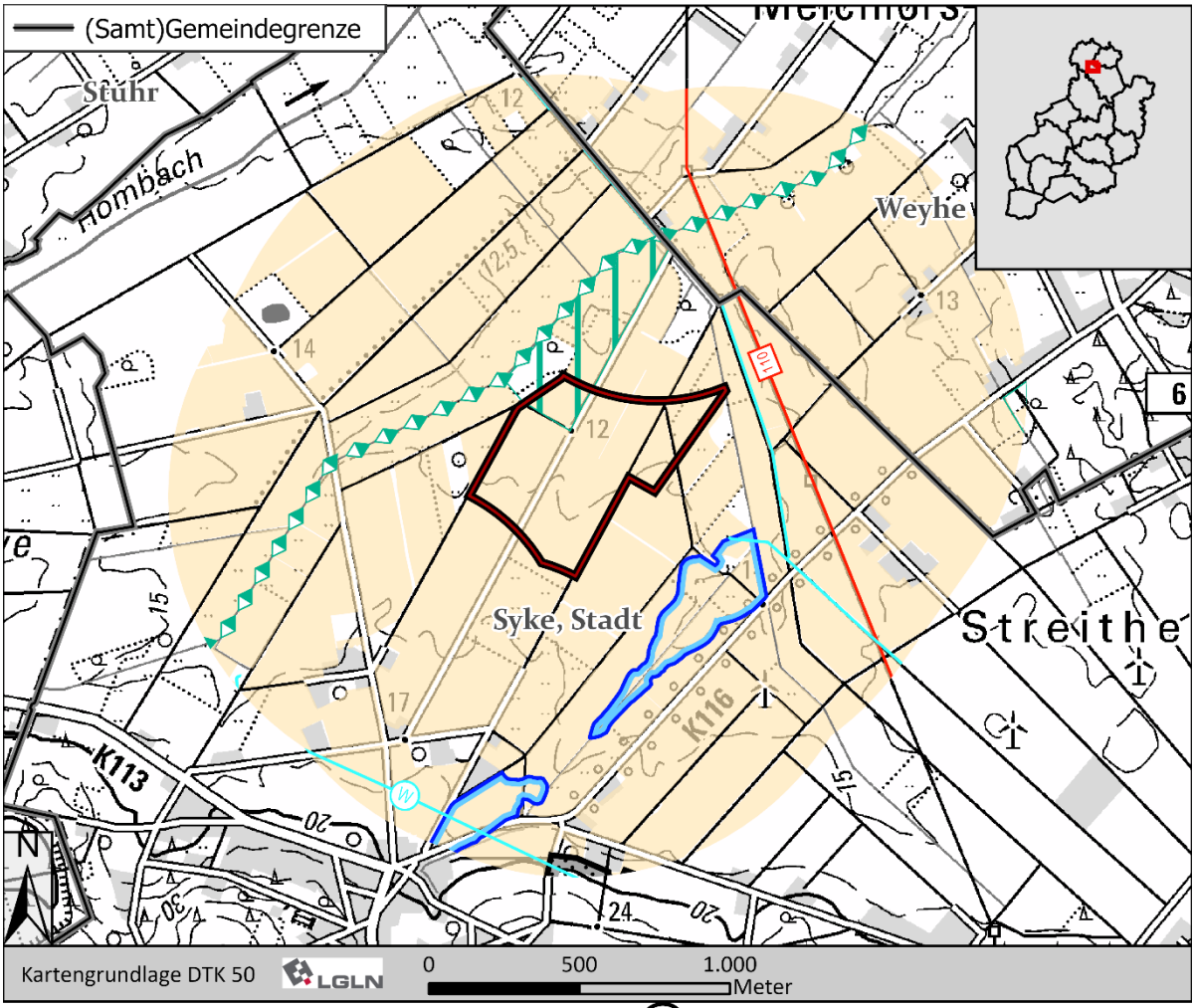
Das Vorranggebiet befindet sich knapp 1 km nordöstlich der Ortslage *Ristedt* und ist landwirtschaftlich geprägt. Die Fläche wird größtenteils als Acker genutzt, am nordöstlichen Rand auch als Grünland.

Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Südosten wird das Vorranggebiet durch die Schutzzone II des Wasserschutzgebiets (WSG) *Ristedt* begrenzt.

Lage des Gebiets	Stadt Syke
Größe des Gebiets	27,9 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung
Flächen-nutzungsplan	30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Syke zum Thema Windenergieanlagen (20.10.2023).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

Syk2

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand
- Vorranggebiet Fernwasserleitung
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z). Östlich, außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung verlaufen ein Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z) und ein Vorranggebiet Leitungstrasse – 110 kV (Z).
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) (kleinflächig) Ein weiteres Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – linienhaft verläuft nordwestlich, außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung. Hierbei

Syk2	
	handelt es sich gleichzeitig um ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund (Z) im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022).
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Z). Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind die derzeit bekannten, auf hydrogeologischen Gutachten basierenden Abgrenzungen von Einzugsgebieten von Grundwasservorkommen, die entweder zu Trinkwasserzwecken genutzt werden oder die als Gebiete zur Trinkwassergewinnung geeignet und nachhaltig zu sichern sind. Im Fall des Vorranggebietes Syk2 handelt es sich um das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ristedt. Die Zielfestlegung steht der Festlegung des Vorranggebietes Syk2 nicht entgegen. Wirksame Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers können im Bedarfsfall im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung bestehen zwar noch keine WEA, aber innerhalb des großflächig festgelegten Vorranggebietes Trinkwassergewinnung sind bereits WEA vorhanden und genehmigt. Hierdurch wird die grundsätzliche Vereinbarkeit belegt. Nordöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft in ca. 80 m Entfernung ein Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z). Aufgrund des Abstandes können Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet Windenergienutzung Syk2 und der Fernwasserleitung ausgeschlossen werden. Nordöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung (Z) in etwa 150 m Entfernung. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 150 m wird eingehalten. Zielkonflikte ergeben sich somit nicht. Im Norden ragt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) in das Vorranggebiet Syk2 hinein. Die Ausweisung gründet auf der Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) DH 00051 *Ristedter Ölpott.* Entlang der westlichen Grenze verläuft der *Gänsebach*, der als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – linienhaft (G) festgelegt ist. Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert nur einen kleinen Teil des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Der kleinflächige Überschneidungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt, sodass davon auszugehen ist, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft nicht durch WEA überplant werden. In Hinblick auf die wertgebende offene Landschaft mit ihren gliedernden Gehölzen und Weidengebüschen ist eine Beeinträchtigung durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen. Hier stellt der Landkreis Diepholz die raumordnerische Grundsatzfestlegung im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Ein weiteres Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – linienhaft, verläuft nordwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Das Vorbehaltsgebiet ist gleichzeitig als linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund (Z) *Leester Mühlenbach mit Unterlauf Hombach und Gänsebach* im Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegt.

Syk2	
	Aufgrund des Abstandes von 100 m können Konflikte mit einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet Syk2 ausgeschlossen werden. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Syk2 somit nicht entgegen.

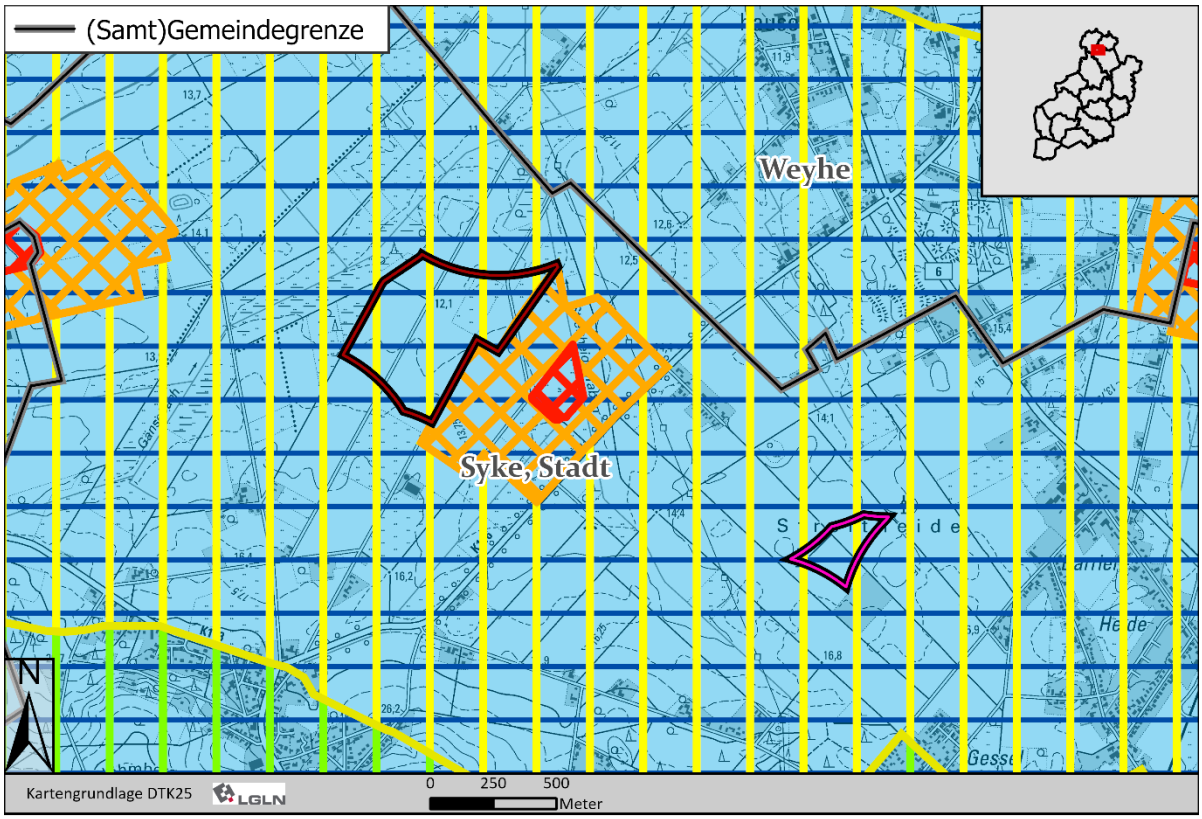
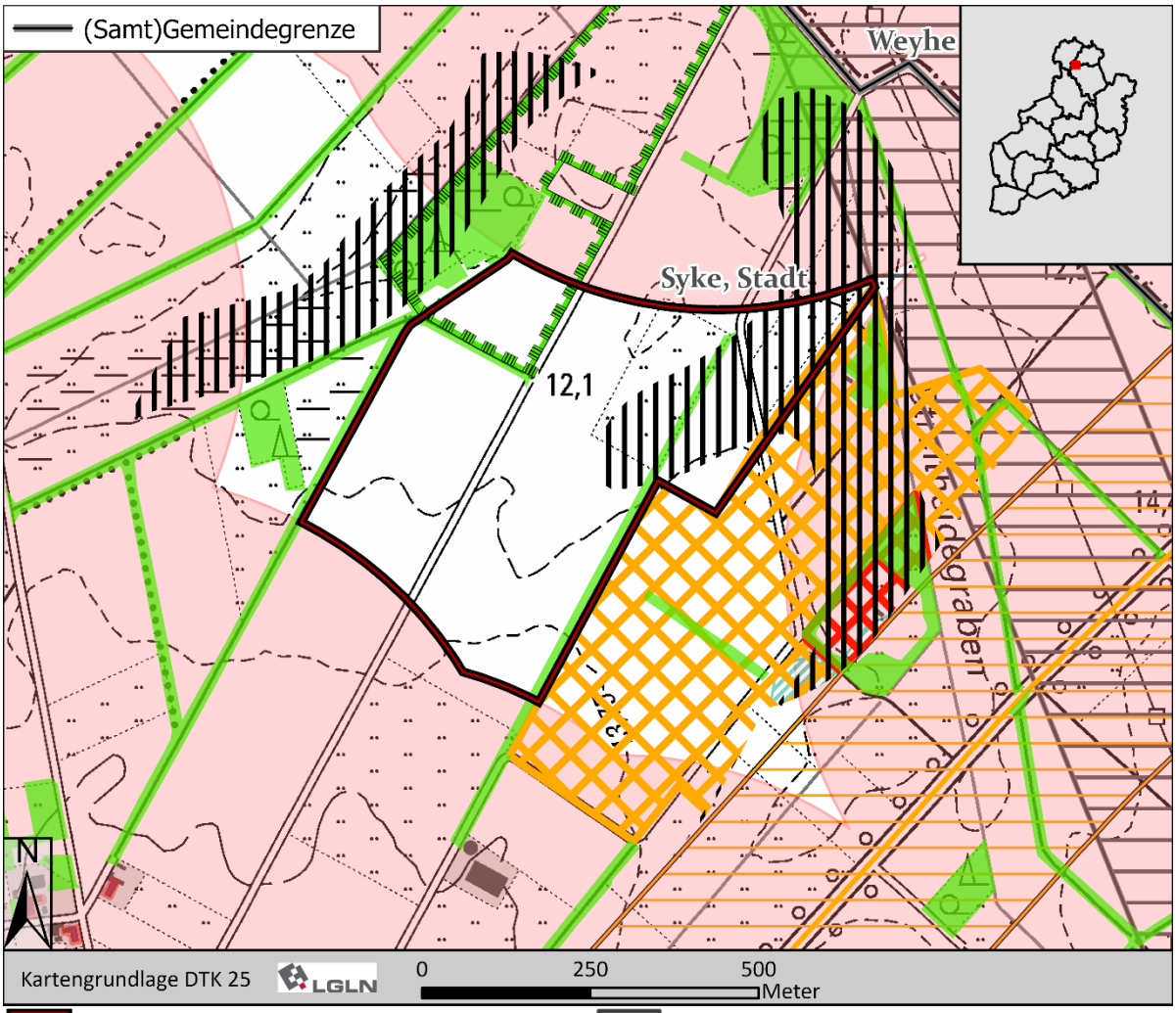


Abbildung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Zur Abwägung siehe oben.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Im Norden und Süden wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Norden des Vorranggebietes Syk2 ragt das LSG DH 00051 *Ristedter Ölpott*, in das Vorranggebiet hinein. Das LSG ist geprägt durch wegebegleitende Gehölze, den Zusammenhang zum Gänsebach und durch eine Waldfläche. Südlich schließen Ackerflächen an, von denen eine kleinflächig in das Vorranggebiet Windenergienutzung hineinragt. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden und auf pauschale Vorsorgeabstände zu LSG verzichtet wird, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. Das LSG DH 00051 *Ristedter Ölpott* wurde noch auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes (RNatSchG) erlassen und dient primär dazu das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Syk2 wirkt sich auf die besondere Eigenart der halboffenen Landschaft LSG DH 00051 *Ristedter Ölpott* aus. Negative Auswirkungen auf naturschutzfachlich wertgebende Biotopstrukturen können hingegen aufgrund der kleinflächigen Überlagerung mit einer Ackerfläche ausgeschlossen werden. Nicht gänzlich auszuschließende negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes Syk2 einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Schutzwürdige Böden kommen im Vorranggebiet Syk2 nicht vor. Im Osten liegt das Vorranggebiet auf kohlenstoffreichen Böden. Außerdem grenzt das Vorranggebiet im Westen an eine Fläche mit kohlenstoffreichen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

Wasser	Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage *Ristedt*. Im Südosten wird die Zone II des Brunnens HFB 2 im Wasserschutzgebiet (WSG) Ristedt berücksichtigt. Die getroffene Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Syk2 stellt sicher, dass der Mastfuß einer Referenzanlage nicht innerhalb der Schutzzone II errichtet werden kann. Ein Überstreichen der Zone II durch die Rotorblätter gefährdet den Schutzzweck hingegen nicht und bleibt daher möglich. Auf Ebene der Regionalplanung sind die konkreten WEA-Standorte innerhalb der geplanten Windvorranggebiete noch nicht bekannt. Mögliche Beeinträchtigungen sowie wirksame Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden auf der Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Gleiches gilt für die Schutzzone IIIA des WSG *Ristedt*, die von dem Vorranggebiet Windenergienutzung Syk2 überlagert wird. Im Gegensatz zu den Schutzzonen I und II, die für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, ist die Schutzzone III rechtlich nicht von Bebauung ausgeschlossen. Hier ist die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich möglich. Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts werden im Zulassungsverfahren geprüft und festgelegt. Im Osten grenzt das Verordnungsgewässer *Streitheidegraben* an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Verordnungsgewässers, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Der Großteil des Vorranggebietes Syk2 wird durch die Landschaftsbildeinheit *Niederung des Gänsebaches* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Aus Südwesten zieht sich die Landschaftsbildeinheit *Vorgeest* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild in das Vorranggebiet hinein. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Syk2 befindet sich ein archäologisches Denkmal. Das Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter

	erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Östlich des Vorranggebietes verlaufen eine Fernwasserleitung und eine 110 kV-Hochspannungsleitung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung können Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet Windenergienutzung und den Leitungen ausgeschlossen werden.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Syk2 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Syk2 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes Syk2 sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Radaranlage Bremen [BRE]. Die Anfrage an die Deutsche Flugsicherung (DFS) nach einer unverbindlichen Vorprüfung hat ergeben, dass eine Szenario basierte Vorprüfung grundsätzlich nur mit konkreten Anlagenstandorten durchgeführt werden kann. Es wurden jedoch zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit seitens der DFS gegeben, die berücksichtigt werden. So wird sichergestellt, dass um die beiden Pflichtmeldepunkte SIERRA 1 und SIERRA 2 ein Bereich mit einem Radius von 2 km von einer Vorranggebietsfestlegung freigehalten wird. Das Vorranggebiet Syk2 hält einen Abstand von über 2 km zu dem nächstgelegenen Pflichtmeldepunkt SIERRA 1 ein. Dementsprechend kann angenommen werden, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Syk2 mit den Belangen des Anlagenschutzes vereinbaren lässt. Der Modellflugplatz Flugsportclub Stieglitz e.V. liegt etwa 175 m östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Rechtlich gebotene Abstandsregelungen zu Modellflugplätzen gibt es nicht. Eine Verhinderung oder unzumutbare Einschränkung des Flugbetriebes ist nicht absehbar, sodass der Modellflugplatz der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Syk2 nicht entgegensteht. Dies wird durch die unmittelbare Nähe von Bestandsanlagen zu anderen Modellflugplätzen im Landkreisgebiet bestätigt.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Syk2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Syk2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Die Belange des Landschaftsschutzgebiets wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

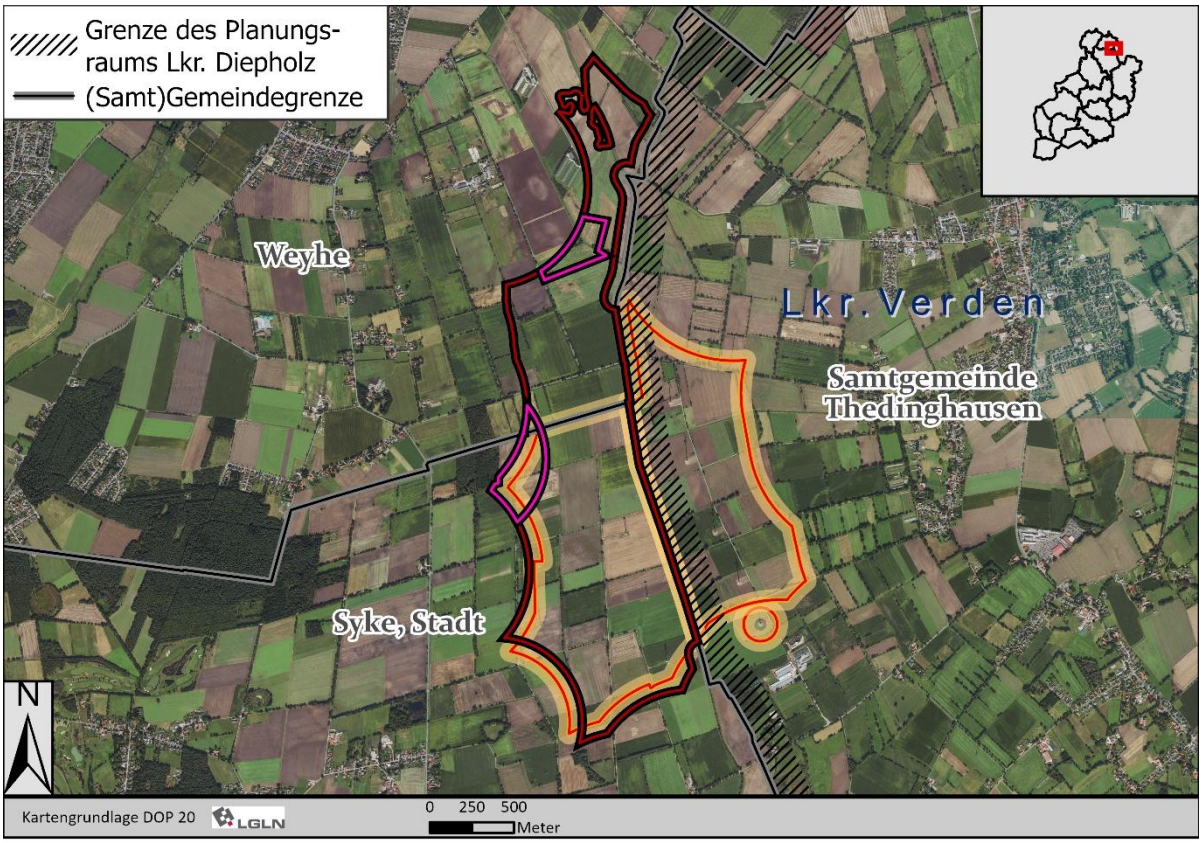
Syk3



Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Radaranlage Bremen [BRE]. Die Anfrage an die Deutsche Flugsicherung (DFS) nach einer unverbindlichen Vorprüfung hat ergeben, dass eine szenariobasierte Vorprüfung grundsätzlich nur mit konkreten Anlagenstandorten durchgeführt werden kann. Es wurden jedoch zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit seitens der DFS gegeben, die berücksichtigt werden. So wird sichergestellt, dass um die beiden Pflichtmeldepunkte SIERRA 1 und SIERRA 2 ein Bereich mit einem Radius von 2 km von einer Vorranggebietsfestlegung freigehalten wird. Das Vorranggebiet Syk3 hält den Abstand zu Pflichtmeldepunkt SIERRA 1 nicht ein und wird daher

Syk3	
	gestrichen. Auf Ebene der Regionalplanung muss davon ausgegangen werden, dass die Deutsche Flugsicherung (DFS) dem Bau von neuen Anlagen mit der Höhe der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage im Vorranggebiet Syk3 voraussichtlich widersprechen würde, sodass das Vorranggebiet Syk3 aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen wird.

SykWey1



1. Gebietsbeschreibung

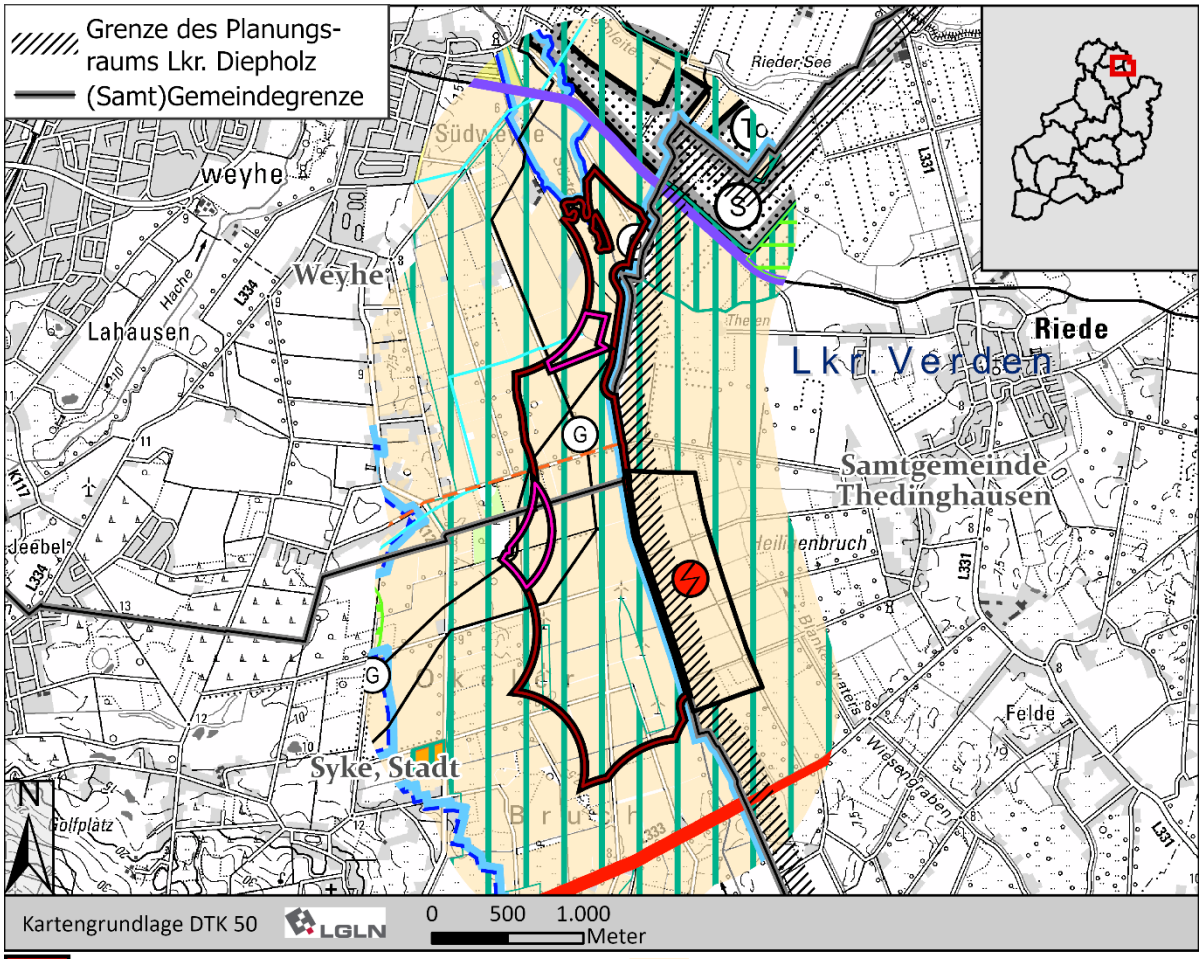
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 1 km östlich der Ortslage *Weyhe* und ist landwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet wird hauptsächlich als Acker genutzt, kleinere Flächen auch als Grünland.

Im Zentrum des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft die Grenze des Gemeindegebietes *Weyhe* im Norden und des Stadtgebietes *Syke* im Süden. Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Norden wird das Überschwemmungsgebiet des *Süstedter Bachs* und der 220 m Vorsorgeabstand zur Bahnstrecke *Weyhe-Thedinghausen* berücksichtigt. Entlang der westlichen Grenze des Vorranggebietes werden die Nahbereiche von Brutvorkommen des Rotmilans aus der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgenommen. Auf dem Gebiet der Gemeinde *Weyhe* wird mit einem Abstand von 75 m zur Kreisgrenze sichergestellt, dass der Rotor der Referenzanlage nicht in das Gebiet des Landkreises Verden hineinragen kann. Im Gebiet der Gemeinde *Syke* ist ein solcher Abstand nicht erforderlich da hier angrenzend ebenfalls Flächen für die Windenergie ausgewiesen sind.

Lage des Gebiets	Stadt Syke / Gemeinde Weyhe
Größe des Gebiets	135,6 ha / 79,6 ha

SykWey1	
Bestehende Windenergie-anlagen	• Stadtgebiet Syke, innerhalb des Vorranggebietes SykWey1: fünf Bestandsanlagen (hier liegen Anträge zum Rückbau vor), acht neue WEA sind genehmigt und zwei weitere beantragt • Gemeindegebiet Weyhe, innerhalb des Vorranggebietes SykWey1: sechs neue WEA sind beantragt (Voranfragen genehmigt) • außerhalb im Kreisgebiet Verden: fünf Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	30. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Syke (20.10.2023).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich Änderungen aufgrund von Brutvorkommen des Rotmilans. Auf Ebene der Regionalplanung wird der Nahbereich der Rotmilan-Vorkommen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. Zudem erfolgt eine Anpassung der Vorranggebietsabgrenzung SykWey1 zum Schutz des Trinkwasserbrunnens B 19 der Harzwasserwerke. Die Errichtung einer WEA unmittelbar am Brunnen B 19 wäre unzulässig, sodass die bislang noch nicht festgesetzten Zonen I und II des geplanten Wasserschutzgebietes *Ristedt* aus der Vorranggebietsabgrenzung ausgenommen werden.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Vorranggebiet Windenergienutzung - angrenzender Landkreis
- Zentrales Siedlungsgebiet
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Natura 2000
- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorranggebiet regional bed. Wanderweg
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Ton
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bed.
- Vorranggebiet Fernwasserleitung
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Im Nordwesten ragt ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z) in das Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1 hinein. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) legt in diesem Bereich ebenfalls ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z) fest. Ein Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z) verläuft nach der Anpassung gegenüber dem Entwurf aus 2024 außerhalb des Vorranggebietes WeySyk1. Im Norden außerhalb des Vorranggebietes grenzen Vorranggebiete Hochwasserschutz (Z) an. Dies ist auch auf der Seite des Landkreises Verden der Fall. Durch das Vorranggebiet verlaufen zwei Vorranggebiete Rohrfernleitungen - Gas (Z) in nordöstliche Richtung. Weiterhin quert ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Z) hier: F = Radfahren das Gebiet.

	Nördlich des Vorranggebietes verläuft ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z). Südlich verläuft ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (Z). Auf der Seite des Landkreises Verden grenzen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) an.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1 überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) und einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Das Vorranggebiet wird von dem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz *Weser* (G) umschlossen.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Im Nordwesten ragt ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z) in das Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1 hinein. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) legt in diesem Bereich ebenfalls ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z) fest. Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind die derzeit bekannten, auf hydrogeologischen Gutachten basierenden Abgrenzungen von Einzugsgebieten von Grundwasservorkommen, die entweder zu Trinkwasserzwecken genutzt werden oder die als Gebiete zur Trinkwassergewinnung geeignet und nachhaltig zu sichern sind. Das Vorranggebiet SykWey1 liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Ristedt. Der Standort des Brunnens B 19 der Harzwasserwerke einschließlich der bisher nicht festgesetzten Schutzzonen I und II des geplanten Wasserschutzgebietes *Ristedt* wurden aus der Vorranggebietsabgrenzung SykWey1 ausgenommen. Die Zielfestlegung steht der Festlegung des Vorranggebietes SykWey1 nicht entgegen. Wirksame Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers können im Bedarfsfall im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Gleiches gilt für das Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z), das nach der Anpassung gegenüber dem Entwurf aus 2024 außerhalb des Vorranggebietes SykWey1 verläuft. Die grundsätzliche Vereinbarkeit einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet SykWey1 und den Belangen der Trinkwasserversorgung wird auch durch die bereits im Vorranggebiet Windenenergienutzung genehmigten WEA belegt. Im Norden außerhalb des Vorranggebietes grenzt ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) an. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz im RROP 2016 des Landkreises Diepholz gründen auf den gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG festgelegten und vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebieten. Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und vorläufig gesicherten ÜSG gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Da es zu keiner Überlagerung des Vorranggebietes Windenergienutzung SykWey1mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz kommt, wird eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Zielfestlegungen angenommen. Durch das Vorranggebiet verlaufen zwei Vorranggebiete Rohrfernleitungen - Gas (Z) in nordöstliche Richtung. In Hinblick auf die beiden Vorranggebiete Rohrfernleitungen (Z) Gas, die das Vorranggebiet Windenergienutzung in nordöstliche Richtung durchziehen, ist festzustellen,

	dass unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten sind. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Dies wird auch durch die innerhalb des Vorranggebietes SykWey1 bereits errichteten und genehmigten WEA belegt. Weiterhin quert ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Z) – hier: F = Radfahren das Gebiet. Der Fernradweg steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen. Sein Verlauf wird auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung mit dem querenden Fernradweg wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt. Nördlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft in einem Abstand von 220 m ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z). Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Abstand wird eingehalten, sodass sich keine Konflikte zwischen den Zielfestlegungen ergeben. Das Vorranggebiet SykWey1 befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz Weser (G). Der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2016 kommt primär eine Hinweisfunktion zu. Das als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gesicherte Gebiet stellt das vom Weserdeich geschützte Gebiet im Landkreis Diepholz dar. Die Festlegung dient dazu, private und öffentliche Planungsträger gegenüber der potenziellen Gefährdung durch Überschwemmungen trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen zu sensibilisieren. Sollten die Hochwasserschutzeinrichtungen versagen, wäre das Gebiet überflutungsgefährdet. In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich, sodass die Vorbehaltsgebietsfestlegung der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegensteht. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung mit den Belangen des Hochwasserschutzes wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden und genehmigten WEA belegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert ganzflächig mit einem weitläufigen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Die Vorbehaltsfestlegung gründet im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung auf der Eignung von Bereichen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG). Im Norden sind dies die KL-Gebiete Wy-04 *Sudweyher Bruch* und KL Wy-03 *Ahauser Heckenlandschaft und Rieder See* und im Süden das KL-Gebiet SyWy-01 *Okeler Bruch*. KL-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich auch zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete, Schutzgebietsausweisungen als LSG mit den entsprechenden im Anhang 3.1.2-01 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Die Errichtung der WEA kann einzelnen Entwicklungszielen der KL-Gebiete entgegenstehen, andere Entwicklungsziele werden durch sie nicht berührt. Das Vorranggebiet SykWey1 ist durch landwirtschaftliche Nutzung und den im Süden

	bestehenden Windpark geprägt, es sind nur wenige wertgebende Strukturen, in Form von Gehölzreihen und Hecken vorhanden. Der Verlust naturschutzfachlicher Wertigkeiten durch die Errichtung weiterer WEA in diesem Bereich wird daher als gering bewertet. Die festgelegten KL-Gebiete stehen der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes SykWey1 daher grundsätzlich nicht entgegen, was auch die bereits bestehenden und genehmigten Anlagen belegen. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Auf der Seite des Landkreises Verden grenzen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) an. Bei dem im Norden angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) im Landkreis Verden handelt es um das Vorranggebiet N54 *Heckengebiet Riede*. Die Festlegung gründet auf dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) VER 00053 *Heckenlandschaft bei Riede,* das sich durch ein ausgeprägtes Heckennetz auszeichnet. Die im Zuge der ursprünglichen Auenbeweidung entstandenen Dornenhecken prägen mit einzelnen überständigen Bäumen und Kopfbäumen das Landschaftsbild. Da das Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1 nur kleinflächig an das Vorranggebiet Natur und Landschaft des Landkreises Verden angrenzt und einen Abstand von mindestens 75 m zu diesem einhält, wird hier keine raumordnerische Konfliktlage gesehen. Die Zielfestlegung des RROP 2016 des Landkreises Verden steht der Errichtung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 im Landkreis Diepholz somit nicht entgegen. Bei dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) im Landkreis Verden handelt es sich um Vorbehaltsgebiet L21 *Riede-Imhorst*, einer kleinteilig gegliederten Bruchlandschaft mit Grünland und Hofgehölzen. Aufgrund des Abstandes des Vorranggebietes Windenergienutzung SykWey1 zum Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft des Landkreises Verden wird hier keine raumordnerische Konfliktlage gesehen. Die Grundsatzfestlegung des RROP 2016 des Landkreises Verden steht der Errichtung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 im Landkreis Diepholz somit nicht entgegen. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet SykWey1 somit nicht entgegen.

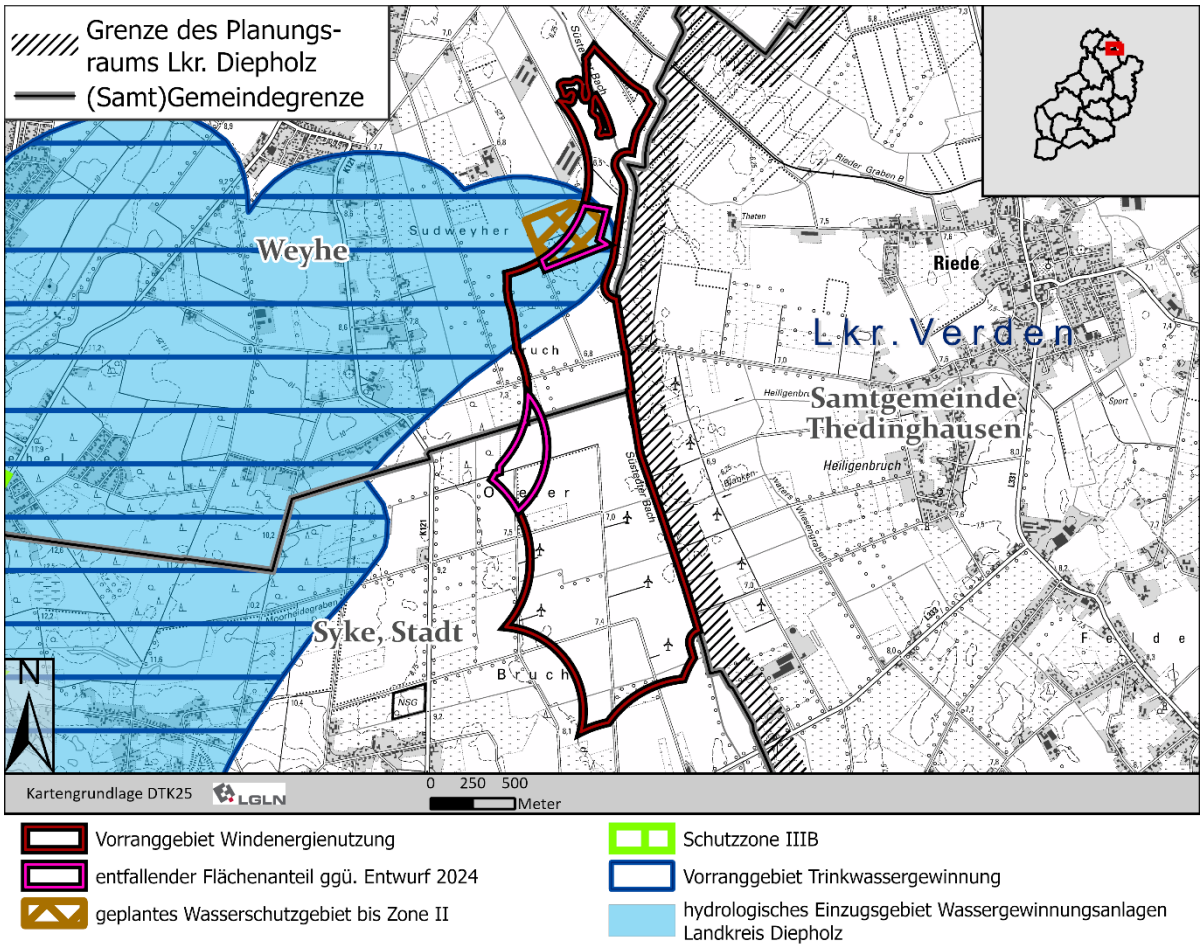
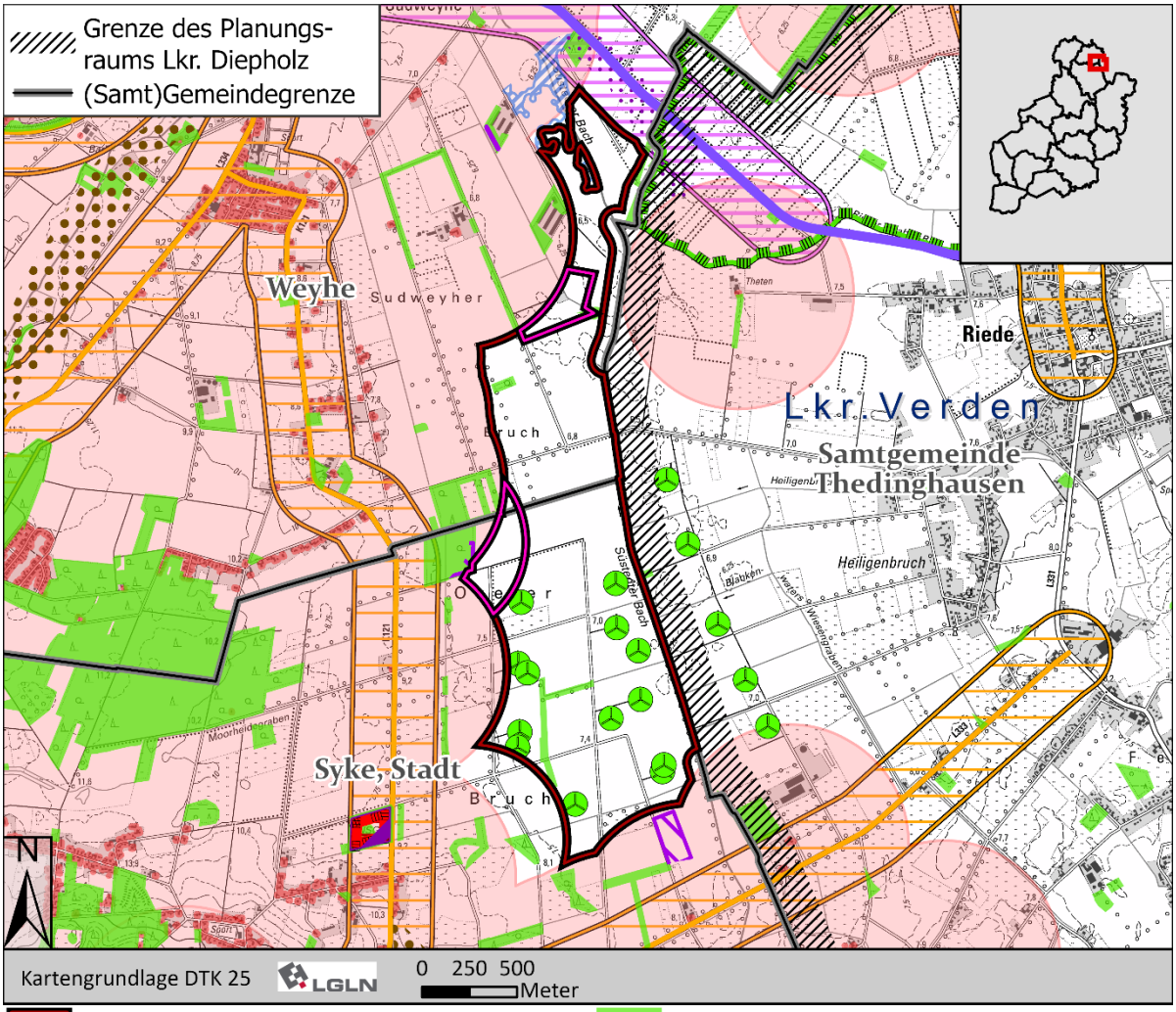


Abbildung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Zur Abwägung siehe oben.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Wohnnutzung gemäß ALKIS
- 600 m Abstand zu Wohnnutzung
- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Kompensationsfläche
- Wald / Gehölz
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsbild Bed. sehr hoch (LRP)
- genehmigte, bestehende WEA
- Landesstraße, Kreisstraße
- Eisenbahnstrecke
- 220 m um Bahnanlage
- 220 m um klassifizierte Straße
- Überschwemmungsgebiet

Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Osten werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert im Norden mit den KL-Gebieten Wy-04 *Sudweyher Bruch* und Wy-03 *Ahauser Heckenlandschaft und Rieder See* und im Süden mit dem KL-Gebiet SyWy-01 *Okeler Bruch*. KL-Gebiete eignen sich grundsätzlich zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete, eine Rechtswirkung entfaltet ihre Festlegung jedoch nicht. Nicht gänzlich auszuschließende negative Auswirkungen auf einzelne Entwicklungsziele aufgrund der Errichtung von WEA im nördlichen Teil des Vorranggebietes SykWey1 stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Zwei kleine Waldgebiete befinden sich westlich und südlich des Vorranggebietes. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Innerhalb der westlichen Waldfläche liegen zwei Waldbereiche, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz in Niedersachsen in den Jahren 1984 bis 2004 als "für den Naturschutz wertvolle Bereiche" erfasst wurden. Ihr Abstand zum Vorranggebiet SykWey1 beträgt über 200 m, sodass auch hier ein Rotorüberstrich ausgeschlossen ist. Zwischen diesen beiden wertvollen Waldbereichen liegt eine Kompensationsfläche. Südlich außerhalb des Vorranggebietes liegen zwei weitere Kompensationsflächen. Kompensationsflächen können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Nordöstlich des Vorranggebietes im Landkreisgebiet Verden befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) VER 00053 *Heckenlandschaft bei Riede*. Hierbei handelt es sich um ein ausgeprägtes Heckennetz aus Dornenhecken, die mit einzelnen überständigen Bäumen und Kopfbäumen das Landschaftsbild prägen. Schutzzweck und –ziel des LSG sind unter anderem die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Schutz vorhandener und die Neuanlage von Hecken sowie Kopfbäumen und sonstigen Gehölzstrukturen sowie der Schutz des landesweit seltenen Auebodens. Da das Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1 nur kleinflächig an das

	Landschaftsschutzgebiet (LSG) VER 00053 *Heckenlandschaft bei Riede* angrenzt und einen Abstand von mindestens 75 m zu diesem einhält wird keine Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG angenommen. Zudem ist an dieser Stelle auch zu berücksichtigen, dass LSG gem. § 26 (3) BNatSchG im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet sind. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgrund von Brutvorkommen des Rotmilans aus der Abgrenzung ausgenommen, sodass sich für die Art auf Ebene der Regionalplanung eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von WEA ableiten lässt. Relevant war hier in erster Linie ein Brutvorkommen im Bereich der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Syke und der Gemeinde Weyhe. Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen wurde etwa 100 m östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung SykWey1 ein Vorkommen des Baumfalken festgestellt. Ein zusätzliches Kollisionsrisiko für den Baumfalken entsteht durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung jedoch nicht. Dies lässt sich damit begründen, dass jüngst zwei WEA innerhalb des Nahbereichs des Baumfalken-Brutvorkommens genehmigt wurden und auf dem Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen bereits Bestandsanlagen vorhanden sind. Basierend auf den erforderlichen Abständen der WEA untereinander kann somit keine weitere Windenergieanlage innerhalb des Nahbereichs errichtet werden. Ein Repowering der jüngst genehmigten Anlagen ist aktuell nicht absehbar und über die Geltungsdauer des Teilprogramms auch nicht zu erwarten. Auf Ebene der Raumordnung können somit keine Gründe erkannt werden, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern können. Der Zuschnitt des Vorranggebietes wird daher an dieser Stelle trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutvorkommens des Baumfalken nicht verändert. Weiterhin sind im Vorranggebiet Windenergienutzung und angrenzend auf dem Gebiet des Landkreises Verden Brutvorkommen der Rohrweihe bekannt. Die Rohrweihe ist auch im Nahbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Diese Voraussetzung ist bei der zu Grunde gelegten Referenzanlage gegeben, sodass das Rohrweihen-Vorkommen einer Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des

	Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Es liegen keine schutzwürdigen Böden oder kohlenstoffreichen Böden innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung.
Wasser	Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage *Ristedt*. Nordwestlich des Vorranggebietes SykWey1 liegt der Brunnen B 19 der Harzwasserwerke. Für den Brunnen B 19 ist derzeit noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen, aber geplant. Zum Schutz des Brunnens werden daher die bislang noch nicht festgesetzten Zonen I und II des geplanten Wasserschutzgebietes aus der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgenommen. Damit ist sichergestellt, dass der Mastfuß einer Referenzanlage nicht innerhalb der Schutzzone II errichtet werden kann. Ein Überstreichen der Zone II durch die Rotorblätter gefährdet den Schutzzweck hingegen nicht und bleibt daher möglich. Auf Ebene der Regionalplanung sind die konkreten WEA-Standorte innerhalb der geplanten Windvorranggebiete noch nicht bekannt. Mögliche Beeinträchtigungen sowie wirksame Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden auf der Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Gleiches gilt für die Schutzzone IIIA des geplanten WSG, die von einem Großteil des Vorranggebietes Windenergienutzung SykWey1 überlagert wird. Im Gegensatz zu den Schutzzonen I und II, die für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, ist die Schutzzone III rechtlich nicht von Bebauung ausgeschlossen. Hier ist die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich möglich. Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts werden im Zulassungsverfahren geprüft und festgelegt. Die Belange des Hochwasserschutzes stehen der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes SykWey1 nicht entgegen (vgl. Ausführungen zum Punkt „Raumordnerische Betroffenheit“). Im Süden des Vorranggebietes Windenergienutzung verlaufen die Verordnungsgewässer *Kuhlengraben* und *Penningbeek-Okeler Bach.* Im Zentrum durchquert das Verordnungsgewässer *Moorheidegraben* das Vorranggebiet. Im Norden liegt das Verordnungsgewässer *Bruchwiesengraben.* Das Verordnungsgewässer *Süstedter Bach* verläuft an der östlichen Grenze des Vorranggebietes. Im Osten grenzen die Verordnungsgewässer *Blankenwaters Wiesengraben* und *Heiligenbruchgraben* an das Vorranggebiet und nordöstlich befindet sich außerhalb des Vorranggebietes das Verordnungsgewässer *Rieder Graben B*. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.

Landschaft	Der Großteil des Vorranggebietes wird durch die Landschaftsbildeinheit *Ackergebiete der Bruchniederung* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Im Süden ragen die *Grünlandgebiete der Bruchniederung* mit einer mittleren Landschaftsbildbewertung in das Vorranggebiet hinein. Die überwiegend an das Vorranggebiet Windenergienutzung angrenzende Landschaftsbildeinheit des Landkreises Verden ist die Landschaftsbild-einheit *Ackerbruch westlich Riede – Heiligenbruch* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild (III AB 83 gem. LRP 2008 Landkreis Verden). Lediglich im äußersten Norden grenzt die Landschaftsbildeinheit *Weißdornhecken-Landschaft bei Riede* mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (V HK 63 gem. LRP 2008 Landkreis Verden) an. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes SykWey1 liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Nordwestlich grenzt eine Tierhaltungsanlage an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Eine weitere Tierhaltungsanlage und eine Biogasanlage befinden sich weiter nördlich in einem Abstand von über 100 m zum Vorranggebiet Windenergienutzung. Ein Rechtsanspruch auf einen einzuhaltenden Mindestabstand zwischen einer Windkraftanlage und einer Tierhaltungs-/Biogasanlage besteht nicht. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen. Durch das Vorranggebiet SykWey1 verlaufen zwei Gasleitungen in Nord-West-Richtung. Die unterirdischen Leitungen stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Eine archäologische Fundstelle befindet sich innerhalb des Vorranggebietes. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.
FFH-Prüfung	Das EU-Vogelschutzgebiet *Weseraue* (EU-Kennz.: DE2919-401) im Bereich der Hansestadt Bremen liegt etwa 3.500 m nördlich des Vorranggebietes. Sämtliche Zielarten des VSG liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemäß BNatSchG. Außerdem werden die im Artenschutzleitfaden gelisteten Prüfradien 1 für die störungsempfindlichen Arten eingehalten. Der Erweiterte Prüfradius 2 wird lediglich für den Fischadler unterschritten.

	Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen im Bereich des Vorranggebietes SykWey1, regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore liegen für die Art nicht vor. Daher wird bezüglich der Ziele des EU-Vogelschutzgebiets von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen. Das FFH-Gebiet 272 *Okeler Sandgrube* (EU-Kennz.: DE 3019-331) befindet sich südwestlich des Vorranggebietes in ca. 570 m Entfernung und ist ein Natura 2000-Vorranggebiet. Es ist durch das NSG HA 00160 *Okeler Sandgrube* naturschutzrechtlich gesichert. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensraumtypen LRT 3130 *Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea* und LRT 7150 *Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)*. FFH-Arten sind in der Schutzgebietsverordnung nicht aufgeführt. Gemäß Standarddatenbögen zu den Lebensraumtypen kommen keine windenergiesensiblen Charakterarten vor. Aufgrund des großen Abstandes kann somit von einer FFH-Verträglichkeit bezüglich der Ziele des FFH-Gebietes ausgegangen werden. Das Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu weiteren EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu weiteren FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes SykWey1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Das Vorranggebiet SykWey1 liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist jedoch gegeben, was auch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden und genehmigten WEA belegen.
Luftfahrt	An der südlichen Vorranggebietsgrenze liegt der Modellflugplatz des Flugsportverein Albatros e.V. Rechtlich gebotene Abstandsregelungen zu Modellflugplätzen gibt es nicht. Eine Verhinderung oder unzumutbare Einschränkung des Flugbetriebes ist nicht absehbar, sodass der Modellflugplatz der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung SykWey1 nicht entgegensteht. Dies wird durch die im Süden des Vorranggebietes bereits bestehenden WEA belegt.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von	

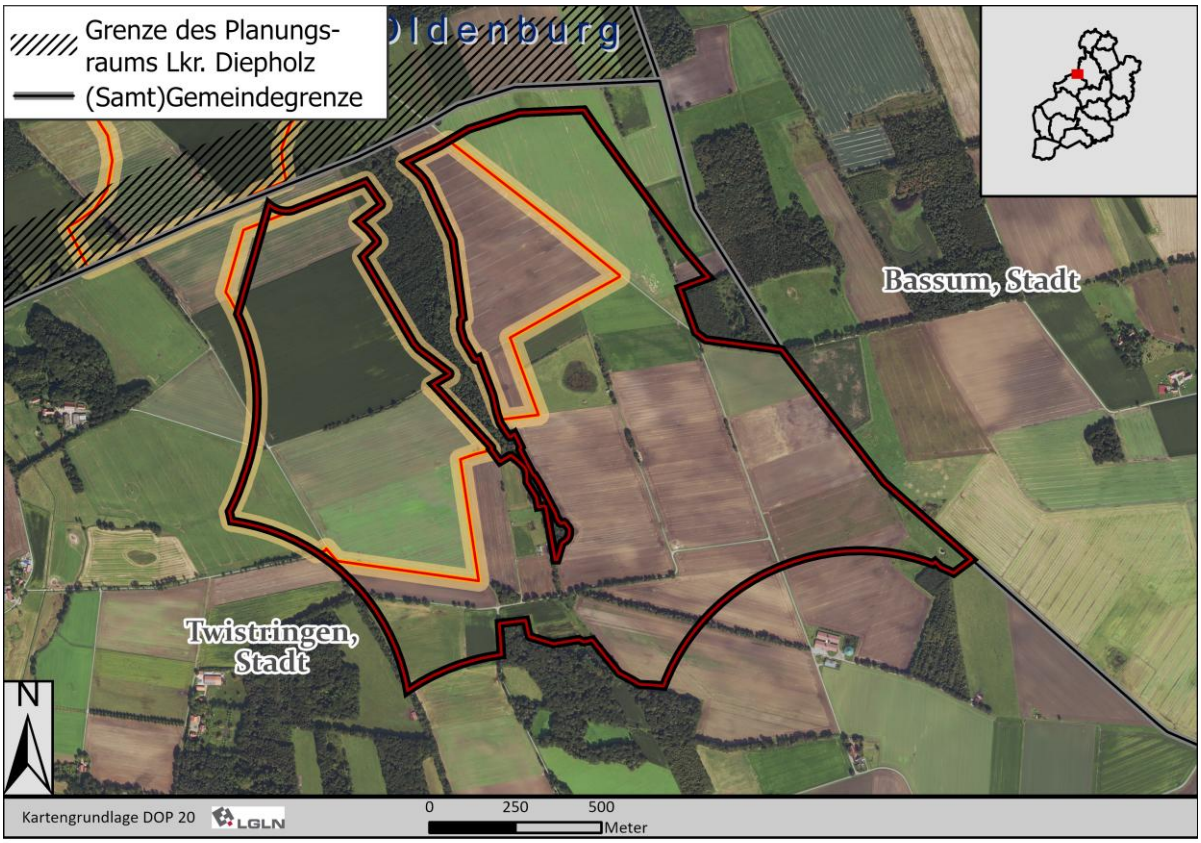
Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet SykWey1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet SykWey1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Die Belange des Landschaftsschutzgebiets wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Twi1



1. Gebietsbeschreibung

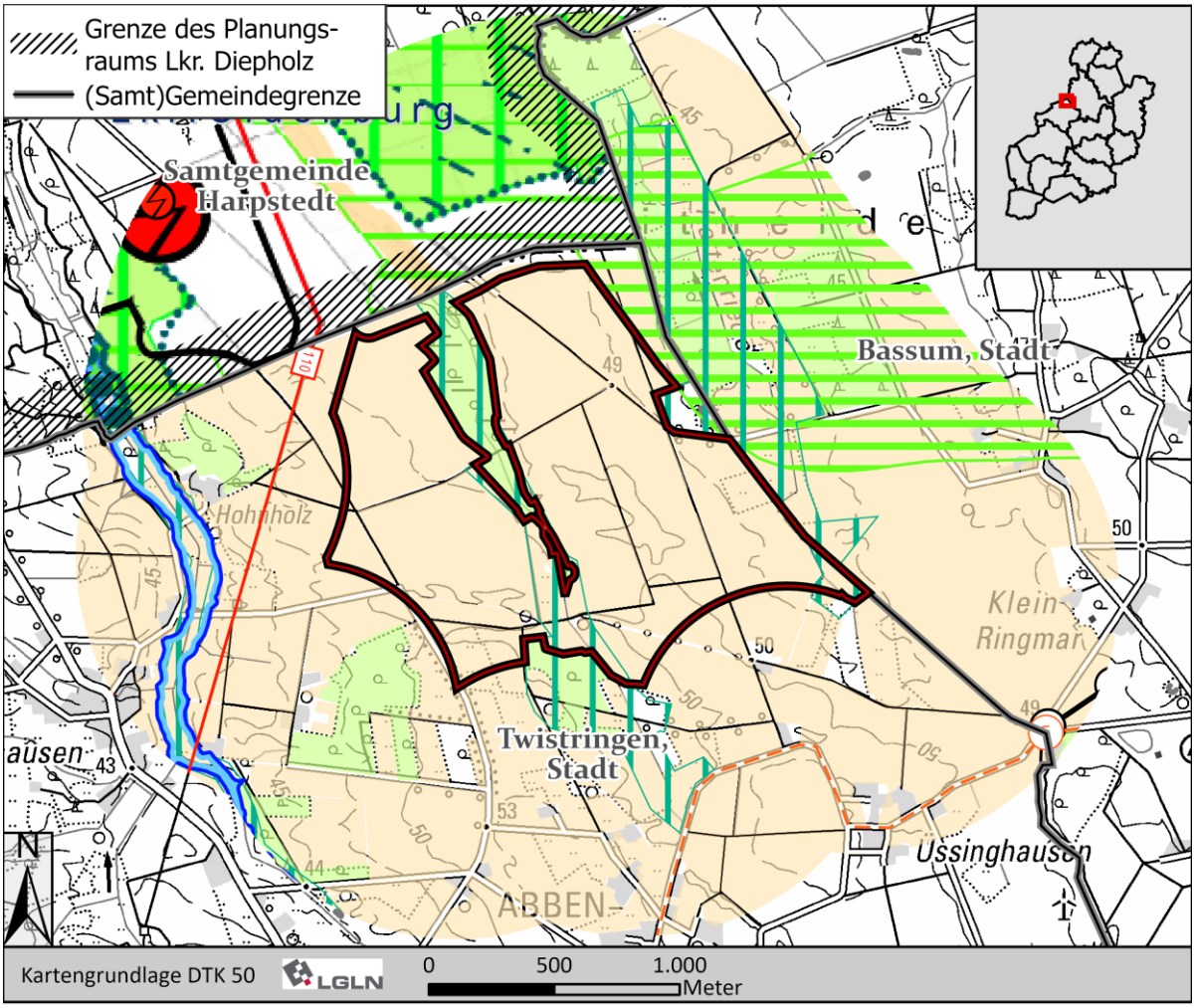
Das Vorranggebiet liegt knapp 800 m nördlich der Ortslage *Abbenhausen* und ist landwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet wird größtenteils als Acker genutzt, kleinere Flächen auch als Grünland. Im Zentrum liegt eine Waldfläche bzw. der bewaldete Niederungsbereich der *Röhenbeeke*, der aus der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgenommen ist.

Der östliche Zuschnitt wird primär durch das angrenzende Vorranggebiet Erholung begrenzt. Im Norden werden der Abstand zu einer Hochspannungsleitung und die Grenze zum Landkreis Oldenburg berücksichtigt. Es wird sichergestellt, dass der Rotor der Referenzanlage nicht in das Gebiet des Landkreises Oldenburg hineinragt. Lediglich in dem Bereich, in dem auch im Landkreis Oldenburg ein Windenergiegebiet ausgewiesen ist, wurde auf den Abstand zur Landkreisgrenze verzichtet. Im Westen und Süden wird der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes Twi1 durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Stadt Twistringen
Größe des Gebiets	192,0 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Es wurden noch keine Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Vorranggebietes errichtet. Es wurden aber bereits fünf WEA genehmigt.

Twi1	
Flächen-nutzungsplan	27. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortschaft Abbenhausen, der Stadt Twistringen (19.12.2024).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



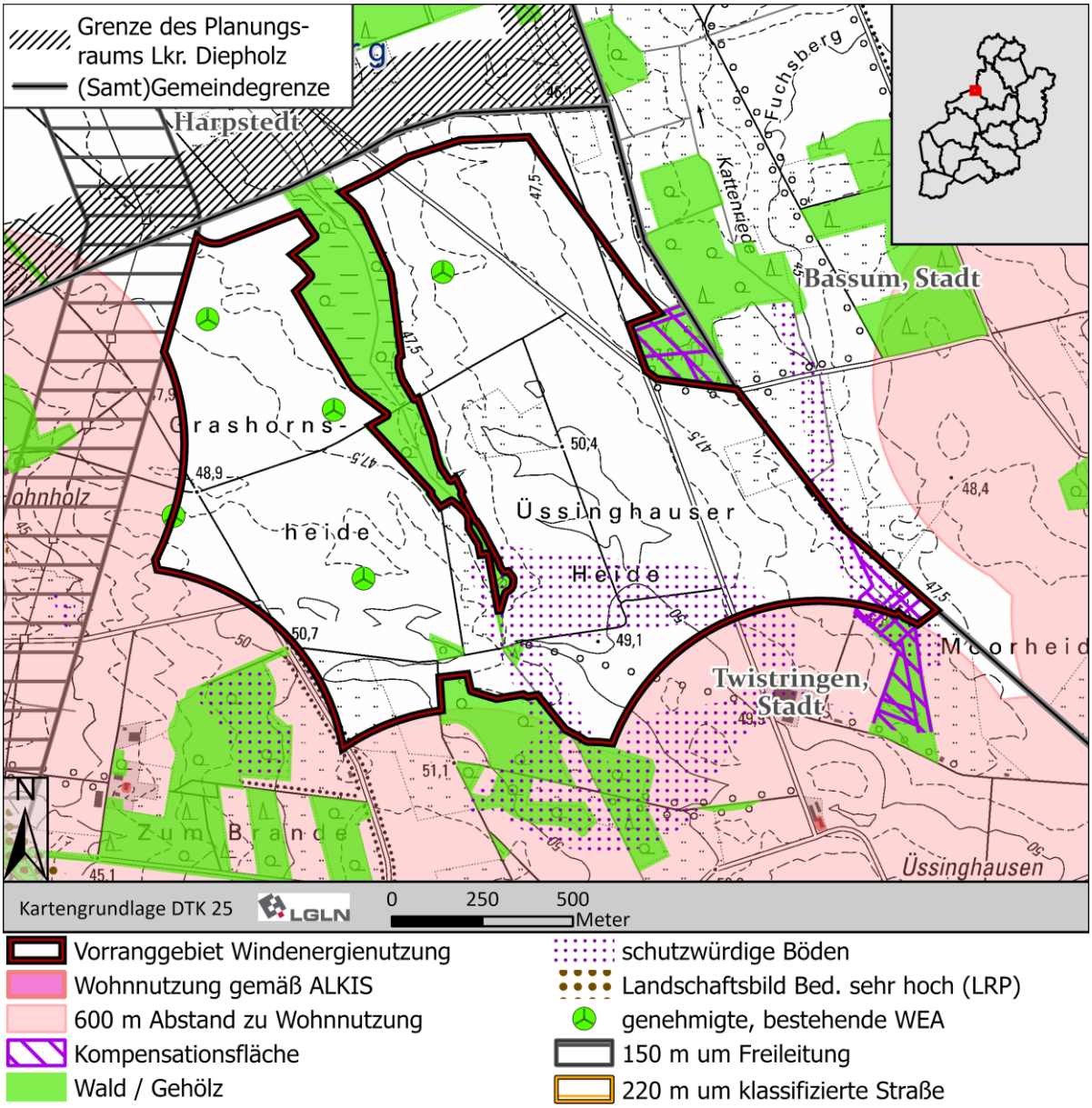
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Windenergienutzung - angrenzender Landkreis
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorranggebiet regional bed. Wanderweg
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bed.
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.

Twi1	
	Im Osten des Vorranggebietes Twi1 grenzt ein Vorranggebiet ruhige Erholung in der Natur und Landschaft (Z) an. Westlich verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse – 110 kV (Z).
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert ganzflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Im Zentrum des Vorranggebietes Windenergienutzung ist ein Vorbehaltsgebiet Wald (G), das mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) überlagert, aus der Gebietsabgrenzung ausgenommen. Im Gegensatz zum Vorbehaltsgebiet Wald durchzieht das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft den zentralen Bereich des Vorranggebietes Twi1 in südliche Richtung. Ein weiteres Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) grenzt östlich an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Es überlagert teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Wald (G) und dem oben benannten Vorranggebiet Erholung (Z).
Raum-ordnerische Betroffenheit	Im Osten des Vorranggebietes Windenergienutzung grenzt ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z) teilweise unmittelbar an die Gebietsgrenze an. Hierbei handelt es sich um das Gebiet *Streitheide.* Das Gebiet zeichnet sich durch einen Wechsel von kleinen bis mittelgroßen Waldparzellen und klein parzellierten landwirtschaftlichen Nutzflächen aus. Die größte durch mehrere Forstwege erschlossene Waldfläche befindet sich im Osten des Erholungsgebietes, in über 2 km Entfernung zur Grenze des Vorranggebietes Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Erholung (Z) wird nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen, sondern von der Windenergienutzung freigehalten. Auf einen Vorsorgeabstand wird zugunsten der Windenergienutzung verzichtet, sodass der Rotor der Referenzanlage in das Vorranggebiet hineinragen kann. Aufgrund der lediglich randlichen Überlagerung und vor dem Hintergrund der unveränderten Erreichbarkeit des Erholungsgebietes wird hinsichtlich des raumordnerischen Zieles von einer Verträglichkeit ausgegangen. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. Dieser wird auch hier zum westlich verlaufenden Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV (Z) eingehalten. Südwestlich des Vorranggebietes verläuft ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Z) hier: F = Radfahren. Aufgrund der Entfernung von über 400 m zur Grenze des Vorranggebietes Twi1 wird er von der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht berührt. Im Zentrum des Vorranggebietes Windenergienutzung ist ein Vorbehaltsgebiet Wald (G), das mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) überlagert, aus der Gebietsabgrenzung ausgenommen. Im Gegensatz zum Vorbehaltsgebiet Wald durchzieht das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft den zentralen Bereich des Vorranggebietes Twi1 in

Twi1	
	südliche Richtung. Die Vorbehaltsfestlegung Natur und Landschaft gründet hier auf der Eignung des Gebietes zur Ausweisung als Naturschutzgebiet KN-Gebiet Tw-04 *Röhenbeeke.* Die wertgebenden bewaldeten Niederungsbereiche sind jedoch aus der Vorranggebietsabgrenzung Twi1 ausgenommen. Bei den Überlagerungsbereichen handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein weiteres Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) grenzt im Osten an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Die Festlegung gründet hier auf der Eignung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet KL BsTw-01 *Kattenriede*. Es überlagert teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Wald und dem oben bereits abgewogenen Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft - *Streitheide*. Eine Überplanung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft als Standort für WEA erfolgt lediglich in der äußeren südöstlichen Ecke des Vorranggebietes Twi1. KN- und KL-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich auch zur Ausweisung als Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Schutzgebietsausweisungen mit den entsprechenden in den Anhängen 3.1.2-01 und 3.1.2-02 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Die Windenergienutzung kann einzelnen für die KN/KL-Gebiete formulierten Entwicklungszielen kleinflächig, im Bereich der Anlagenstandorte und Zuwegungen, entgegenstehen. Hier kann es auch zu einem Verlust naturschutzfachlicher Wertigkeiten kommen, der aber auf Genehmigungsebene durch wirksame Maßnahmen minimiert und kompensiert werden kann. Die übrigen Bereiche der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten nicht berührt. Auf Vorsorgeabstände zu den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (G) und den Vorbehaltsgebieten Wald (G) wird zugunsten der Windenergienutzung verzichtet. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Twi1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Im Süden und Westen wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Norden und Osten werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die naturschutzfachlich wertgebenden Bereiche liegen größtenteils außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung. Hierbei handelt es sich primär um die Waldbestände entlang der *Röhenbeeke* und der *Kattenriede* sowie um die Gewässerläufe selbst, einschließlich der Auenbereiche. Weitere Waldflächen liegen in näherer und weiterer Umgebung des Vorranggebietes Twi1. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Kompensationsflächen befinden sich östlich angrenzend an das Vorranggebiet Windenergienutzung sowie im Südosten innerhalb sowie außerhalb des Vorranggebietes Twi1. Hierbei handelt es sich um Aufforstungsflächen, Flächen zur Anpflanzung von Feldgehölzen sowie um Extensivierungsflächen und solche zur Anlage von Senken und Stillgewässern. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kataster der geschützten Biotope und der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Davon abgesehen können geschützte Biotope und Kompensationsflächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen und geschützten Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und geschützten Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die avifaunistischen Untersuchungen aus den letzten Jahren ergaben Brutverdachte des Wespenbussards im Bereich der östlich und westlich des Vorranggebietes Twi1 liegenden Waldflächen. Für den Wespenbussard wurde kein konkreter Standort festgestellt, sondern nur ein flächiges Areal ab 80 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung abgegrenzt. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass bezüglich des östlichen Brutvorkommens der Nahbereich betroffen sein kann. In den jüngsten Untersuchungen aus den Jahren 2022 und 2023 haben sich die Brutverdachte des Wespenbussards in den Waldbereichen jedoch nicht bestätigt. Im Rahmen der Untersuchungen wurde der Wespenbussard nur als Nahrungsgast eingestuft. Sollte auf der Genehmigungsebene ein Wespenbussard-Vorkommen im Nahbereich sicher nachgewiesen werden, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Einzelvorkommen durch ein

	angepasstes Anlagenlayout in Verbindung mit den in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen vermieden werden. Der Wespenbussard steht der Realisierbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Twi1 somit nicht entgegen. Ein Brutvorkommen der Rohrweihe wurde in ca. 200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung, in der Nähe des erstgenannten Wespenbussardvorkommens festgestellt. Trotz der Lage innerhalb des Nahbereichs, gemäß Anlage 1 BNatSchG ist die Art aber auch im Nahbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Diese Voraussetzung ist bei der zu Grunde gelegten Referenzanlage gegeben. Es wird somit davon ausgegangen, dass das Vorkommen der Rohrweihe der Windenergienutzung im Vorranggebiet Twi1 nicht entgegensteht. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes Twi1 einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Schutzwürdige Böden kommen im Süden des Vorranggebietes Windenergienutzung vor. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene. Im Süden des Vorranggebietes befinden sich Altablagerungen. Das Vorhandensein von Altlasten steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die Thematik lässt sich durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene klären.
Wasser	Im Zentrum des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft das Verordnungsgewässer *Röhenbeeke*, das aus der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgenommen ist. Innerhalb des Vorranggebietes geht die *Röhenbeeke* in ein sonstiges Gewässer über. Östlich des Vorranggebietes Twi1 verläuft ein weiteres Verordnungsgewässer, die *Kattenriede.* Auch sie geht in ein sonstiges Gewässer über, das das Vorrangbiet im äußersten Südwesten minimal durchfließt. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im

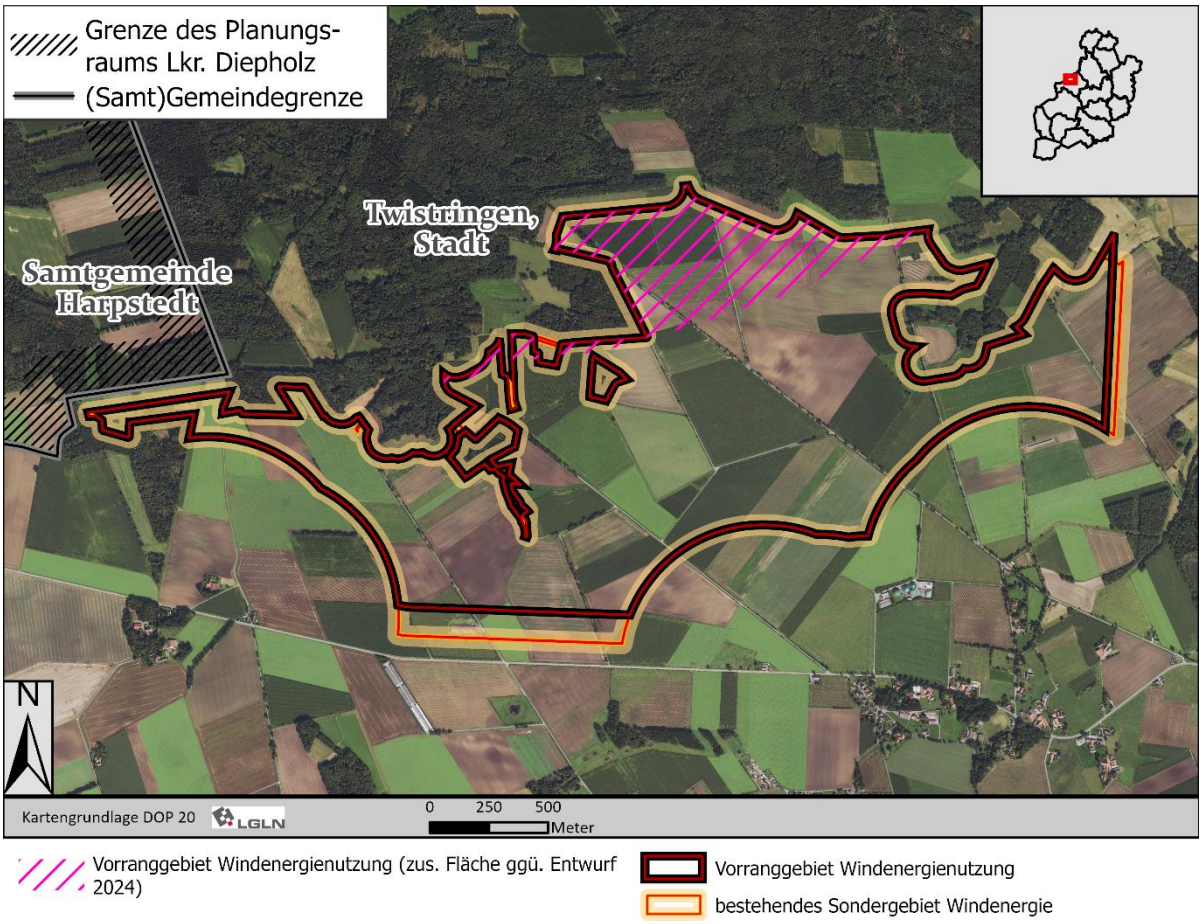
	Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Harpstedter Geest* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Twi1 sind vier archäologische Fundstellen bekannt. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Zur westlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verlaufenden 110 kV-Hochspannungsleitung wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 150 m eingehalten. Konflikte ergeben sich somit nicht. Im Südwesten des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft ein Trassenvorschlag des Rhein-Main-Link der Fa. Amprion. Die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie und die Festlegung der damit verbundenen Vorranggebietskulisse kollidiert aus Sicht des Landkreises nicht mit den Regelungen nach § 3a Abs. 2 NABEG. Auf Ebene der Regionalplanung wird die grundsätzliche Vereinbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung und dem Rhein-Main-Link gesehen, da die Thematik auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration abgearbeitet werden kann. Für das Vorranggebiet Twi1, welches auf kommunaler Ebene durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Twistringen beplant wurde, wurde seitens der Amprion und der Stadt Twistringen bereits eine Umsetzungsfähigkeit zwischen der Windenergie und dem Rhein-Main-Link hergestellt. Eine Biogasanlage befindet sich südöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Sie liegt mit einem Abstand von über 200 m zur Grenze des Vorranggebietes Windenergienutzung in ausreichender Entfernung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Delmetal. Die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes hat keine negativen Auswirkungen auf das Verfahren.

FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Twi1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Twi1 ausgeschlossen werden. Nordwestlich des Vorranggebietes Twi1 liegt in einer Entfernung von über 1 km das *Bassumer Friedeholz*. Das Gebiet liegt auf Seiten des Landkreises Oldenburg und ist sowohl als Naturschutzgebiet als auch als FFH-Gebiet unter Schutz gestellt. Aufgrund der Entfernung können negative Auswirkungen auf das Gebiet sicher ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Twi1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet Twi1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. • Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. • Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft. • Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der	

nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Twi2



1. Gebietsbeschreibung

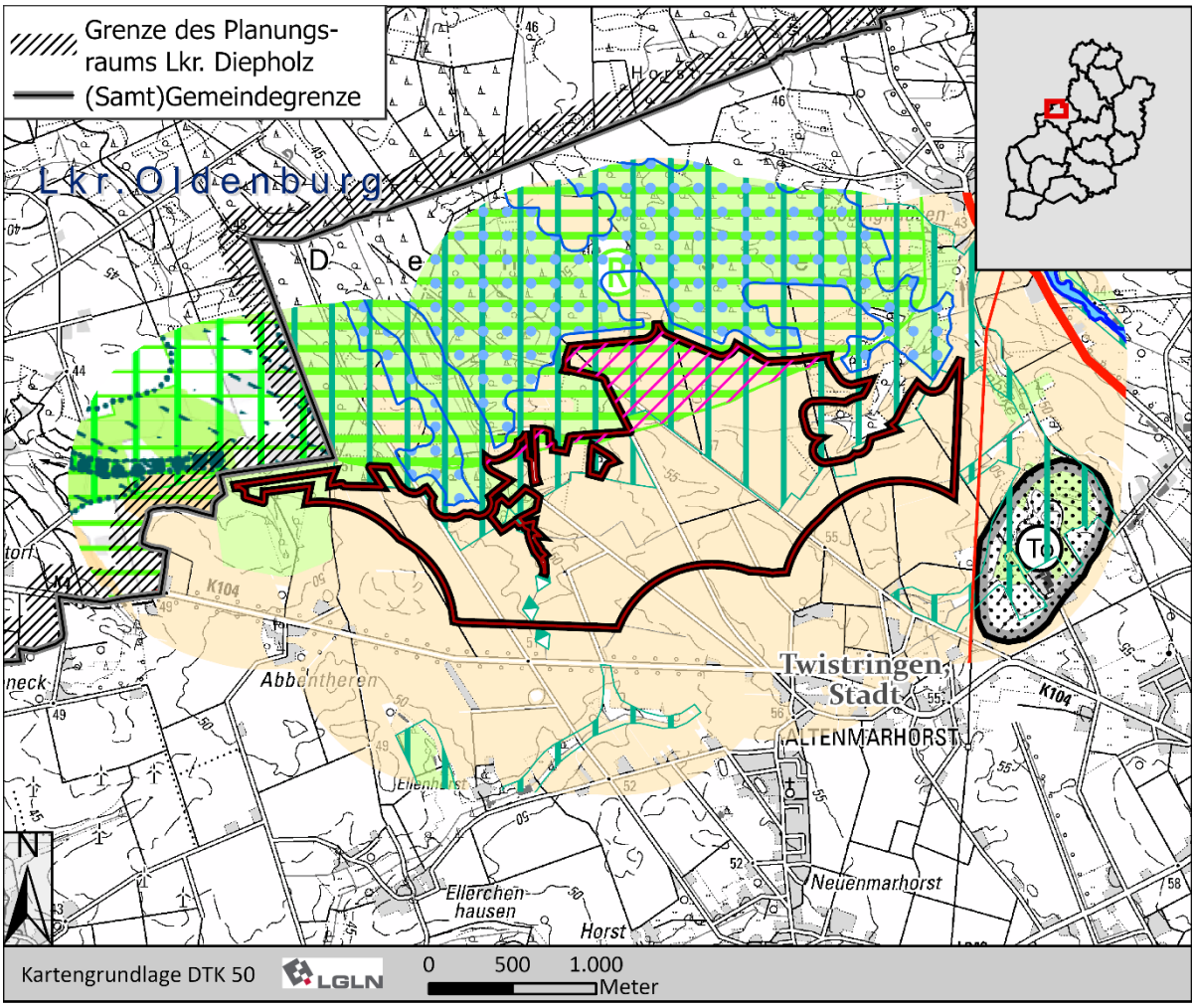
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 600 m nördlich der Ortslage *Altenmarhorst* und ist landwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet wird hauptsächlich als Acker genutzt, kleinere Flächen auch als Grünland. Waldbereiche sind aus der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgenommen.

Die Waldbereiche der *Dehmse* begrenzen das Gebiet in nördliche Richtung. Im Osten wird der Abstand zu einer Hochspannungsleitung und im Süden zur Kreisstraße K104 berücksichtigt. Im Nordwesten wird mit einem Abstand von 75 m zur Kreisgrenze sichergestellt, dass der Rotor der Referenzanlage nicht in das Gebiet des Landkreises Oldenburg hineinragt. Grundsätzlich wird der Zuschnitt im Süden und Westen durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Stadt Twistringen
Größe des Gebiets	316,8 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Es wurden noch keine Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Vorranggebietes errichtet. Es wurden aber bereits 17 WEA innerhalb und zwei WEA südlich, außerhalb des Vorranggebietes, genehmigt.

Twi2	
Flächen-nutzungsplan	28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortschaft Altenmarhorst, der Stadt Twistringen (19.12.2024).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung Twi1 um 47,8 ha vergrößert. Der Landkreis Diepholz hatte im 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie von einer Überlagerung des Vorranggebietes Twi1 mit dem nördlich angrenzenden Vorranggebiet Erholung abgesehen. Mittlerweile hat die Stadt Twistringen hier ein Sondergebiet Windenergie im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortschaft Altenmarhorst beschlossen. Das Sondergebiet überlagert auch Teile des Vorranggebietes Erholung. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung konnte in der Einzelfallprüfung eine Vereinbarkeit der Zielfestlegungen hergeleitet werden. Der Landkreis Diepholz kommt in der untenstehenden Prüfung zu dem gleichen Ergebnis, wie die Stadt Twistringen, sodass das Vorranggebiet Twi2 in nördliche Richtung erweitert wurde.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



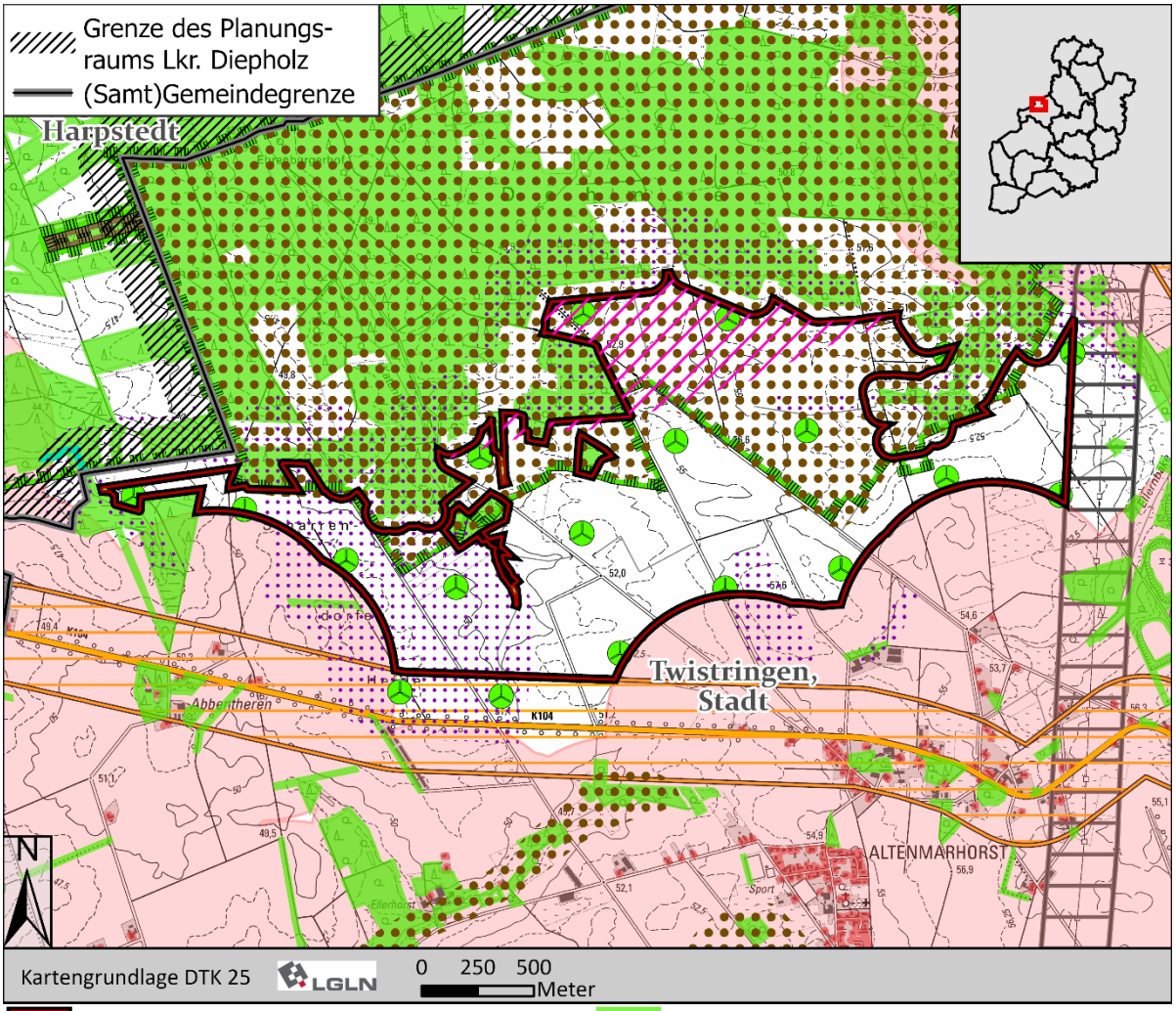
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Windenergienutzung (zus. Fläche ggü. Entwurf 2024)
- Vorranggebiet Wald (LROP)
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur u Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Ton
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bed.
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Im Norden überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung mit einem Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z). Die innerhalb des Vorranggebietes ruhige Erholung liegenden Waldflächen sind im Landesraumordnungsprogramm (LROP) teilweise als Vorranggebiet Wald (Z) festgelegt. Von hier aus durchzieht ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft (G), das ebenfalls im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft (Z) festgelegt ist, auf kurzer Strecke den westlichen Teil des Vorranggebietes Twi2. Östlich verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse – 110 kV (Z). Südöstlich ist ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Z) To = Ton festgelegt.

Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) (teilweise) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft (G) (kleinflächig) • Vorbehaltsgebiete Wald (G) (kleinflächig)
Raum-ordnerische Betroffenheit	Im Norden überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung mit einem Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z). Hierbei handelt es sich um das Gebiet *Dehmse,* ein weitläufiges Waldgebiet, das durch mehrere land- und forstwirtschaftliche Wege erschlossen ist. Die historisch alten Waldstandorte innerhalb der *Dehmse* sind im LROP als Vorranggebiet Wald (Z) festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Waldbereiche werden nicht überplant. Weiterhin ist das Vorranggebiet Twi1 so abgegrenzt, dass der im Planungskonzept zu Grunde gelegte 75 m Abstand zu den Waldbereichen, die im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, eingehalten wird. Ein Überstreichen der wertgebenden historisch alten Waldstandorte durch den Rotor der Referenzanlage ist somit ausgeschlossen. In Relation zur Gesamtgröße des Erholungsgebietes, das sich noch weit in den Landkreis Oldenburg erstreckt, ist der randliche Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Twi2 gering. Es werden ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im Vorranggebiet ruhige Erholung in Anspruch genommen. Es wird somit davon ausgegangen, dass die Erholungsfunktion insbesondere außerhalb des Vorranggebietes Twi2 erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z) wird fast vollständig von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) überlagert. Letzteres geht aber in südliche und südöstliche Richtung über das Erholungsgebiet hinaus. Die Festlegung gründet auf der Ausweisung als LSG DH 00064 *Dehmse*. Aufgrund der Randlage des Vorranggebietes Twi2 außerhalb des Waldgebietes und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegungen als gering bewertet. Zudem bleiben die außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegenden Flächen in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. Durch das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft fließt die *Katenbäke.* Aus Darstellungsgründen ist sie, wie andere Fließgewässer des niedersächsischen Prioritäten- und Schwerpunktgewässersystems als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – linienhaft (G) in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 festgelegt. Das LROP trifft für sie die Festlegung als lineares Vorranggebiet für den Biotopverbund (Z). Dieses wird durch die geplanten Windenergieanlagen künftig nicht in Anspruch genommen. Die Biotopverbundfunktion bezieht sich hier auf die aquatische Fauna, sodass eine Vereinbarkeit mit der Festlegung des

	Vorranggebietes Twi2 gesehen wird. Zudem beschränken sich die durch die Festlegung der linienhaften Vorbehaltsgebiete ergehenden Schutzzonen auf die reine Wasserfläche und deren unmittelbaren Uferbereiche. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass auch die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung als gering bewertet wird. Im äußersten Nordwesten überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung kleinflächig mit einem Vorbehaltsgebiet Wald (G). Bei den überlagerten Flächen handelt es sich im Realbestand jedoch nicht um Wald, sondern um Acker. Eine Konfliktlage wird daher nicht gesehen. Auf einen Abstand wird hier ebenfalls zugunsten der Windenergienutzung verzichtet. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Da es sich hier nicht um ein im LROP festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt, wird ein Überstreichen des Rotors zugelassen. Östlich des Vorranggebietes liegt das KN-Gebiet TW-02 *Ellernbäke*. KN-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich auch zur Ausweisung als Naturschutzgebiete. Schutzgebietsausweisungen als NSG mit den entsprechenden im Anhang 3.1.2-02 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Es kommt hier zu keiner Überlagerung mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung, sodass keine Konfliktlage besteht. Östlich des Vorranggebietes Twi2 verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse – 110 kV (Z). Südöstlich ist ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung To = Ton (Z) festgelegt. Aufgrund der Abstände können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Twi2 somit nicht entgegen, was durch die bereits innerhalb des Gebietes genehmigten WEA belegt wird.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Windenergienutzung (zus. Fläche ggü. Entwurf 2024)
- Wohnnutzung gemäß ALKIS
- 600 m Abstand zu Wohnnutzung
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- linienhafter Geschützter Landschaftsbestandteil
- Wald / Gehölz
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsbild Bed. sehr hoch (LRP)
- genehmigte, bestehende WEA
- Landesstraße, Kreisstraße
- 150 m um Freileitung
- 220 m um klassifizierte Straße

Mensch und menschliche Gesundheit	Grundsätzlich wird der Zuschnitt im Süden und Westen durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Osten und vor allem im Norden werden größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Norden überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung mit dem LSG DH 00064 *Dehmse.* Hierbei handelt es sich um *ein reich strukturiertes Waldgebiet.* Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Die LSG im Landkreis Diepholz wurden vielfach zur Sicherung der Waldflächen erlassen. Die Waldbereiche des LSG DH 00064 sind aus der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgenommen. Bei den Flächen, die mit dem Vorranggebiet Twi2 überlagern weisen handelt es sich um Ackerflächen, sodass der eigentliche Schutzzweck und die wertgebenden Flächen des LSG auch bei der Errichtung von WEA bestehen bleiben. Somit kann von einer Verträglichkeit ausgegangen werden. Waldflächen sind aus der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgenommen. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Die Waldbereiche der *Dehmse* sind im LROP teilweise als Vorranggebiet Wald festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung hält einen ausreichenden Abstand zu diesen Waldbereichen ein, sodass hier ein Überstreichen der Rotorblätter der Referenzanlage ausgeschlossen ist. Östlich des Vorranggebietes Twi2 liegt das KN-Gebiet TW-02 *Ellernbäke*. Entwicklungsziele, des Gebietes sind unter anderem die Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen, sonnenexponierten Kleingewässern sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldgesellschaften. Eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet Twi2 erfolgt nicht, sodass die Betroffenheit des Gebietes als gering bewertet wird. Nicht auszuschließende Auswirkungen auf einzelne Entwicklungsziele werden zugunsten der Windenergienutzung zurückgestellt. Geschützte Biotope und Kompensationsflächen liegen nicht innerhalb des Vorranggebietes Twi2 und auch nicht im Einflussbereich dort entstehender WEA. Es liegen Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes Twi2 einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG vor. Ein Rohrweihen-Brutplatz liegt unmittelbar angrenzend an das

	Vorranggebiet Twi2. Für die Rohrweihe liegt jedoch gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG auch im Nahbereich von WEA lediglich dann eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung vor, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m über der Geländeoberfläche liegt. Dieser Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche wird durch die Referenzanlage eingehalten. Dagegen gilt die innerhalb des Vorranggebietes einmalig festgestellte Wiesenweihe gemäß Anlage 1 BNatSchG im Nahbereich auch bei einem großen Abstand von Rotorunterkante zu Geländeoberkante als kollisionsgefährdet. In unmittelbarer Nähe zum festgestellten Wiesenweihenvorkommen wurde 2025 eine Bestandsanlage genehmigt. Zum Zeitpunkt der Genehmigung war der Brutstandort bekannt. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration und der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander ist nicht damit zu rechnen, dass weitere WEA innerhalb des Nahbereichs errichtet werden können. Offensichtlich war in den jüngsten Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit gegeben, so dass vorliegend keine vernünftigen Zweifel an der Umsetzbarkeit des Vorranggebietes Twi2 bestehen. Ein Vorkommen des Rotmilans lag mit 500 m Entfernung knapp außerhalb des Nahbereichs. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Der Rotmilan steht der Realisierbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Twi2 somit nicht entgegen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Dies wird durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes Twi2 genehmigten WEA bestätigt.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes kommen schutzwürdige Böden vor. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

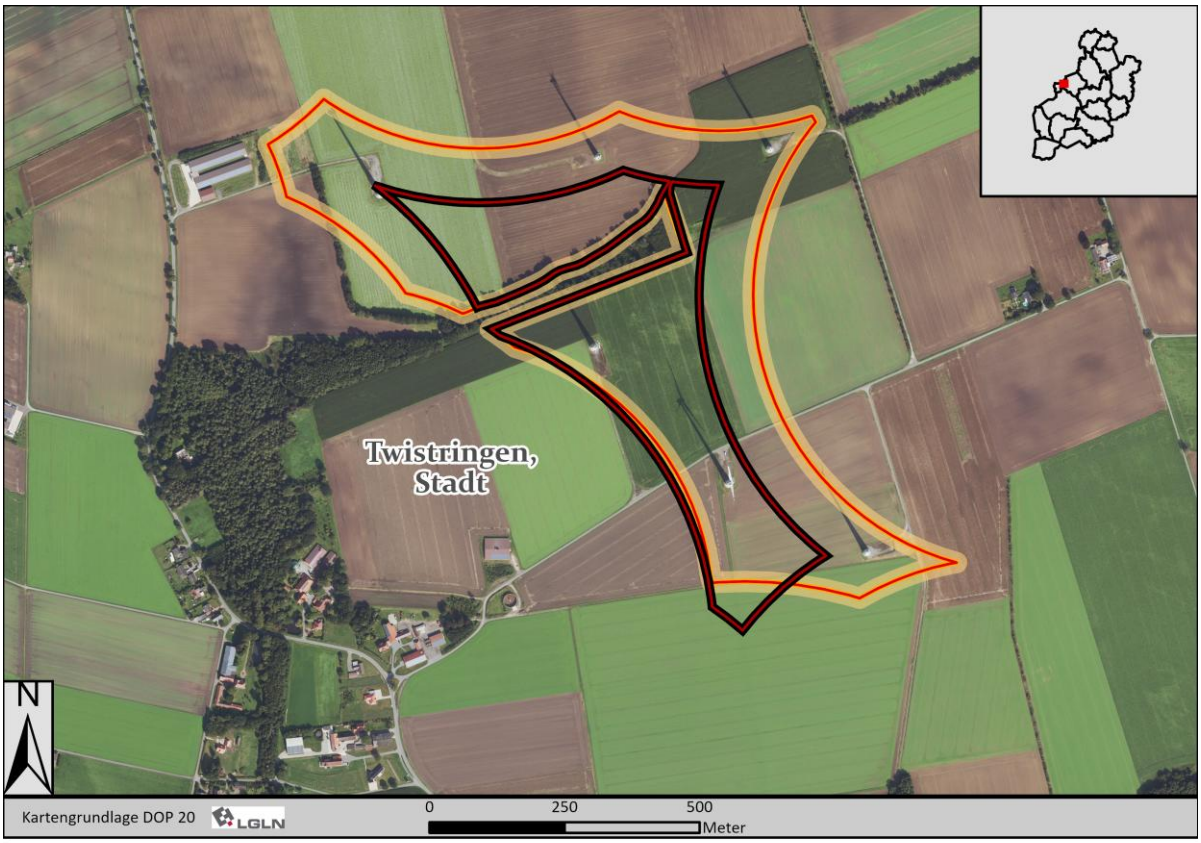
Wasser	Durch den westlichen Teil des Vorranggebietes fließt das Verordnungsgewässer *Katenbäke*. Außerhalb des Vorranggebietes fließt westlich das Verordnungsgewässer *Holtorfer Bach* und östlich das Verordnungsgewässer *Ellernbäke.* Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich außerdem mehrere sonstige Gewässer. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Ein großer Teil des Vorranggebietes wird durch die Landschaftsbildeinheit *Randbereiche der Dehmse* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt, im Norden durch die Landschaftsbildeinheit *Dehmse* mit einer hohen Landschaftsbildbewertung. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Östlich des Vorranggebietes Twi2 verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 150 m wird eingehalten, sodass sich keine Konflikte ergeben. Südlich des Vorranggebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen. Südöstlich des Vorranggebietes Twi2, in ca. 250 m Entfernung, ist eine Biogasanlage vorhanden. Die Kreisstraße K104 verläuft mit ca. 220 m Abstand südlich des Vorranggebietes Twi2. Konflikte mit einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet können aufgrund der Abstände ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines großflächigen Gebietes zur Aufsuchung von Erdöl und Erdgas der Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG. Das Gebiet trägt die Bezeichnung Erlaubnisfeldes *Harpstedt*. Die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beinhaltet keine Genehmigungen, auch nicht solche zur Durchführung technischer Maßnahmen. Die Lage innerhalb des Erlaubnisfeldes hat auf die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Twi2 somit keine Auswirkungen.

	Es sind einige archäologische Funde innerhalb sowie außerhalb des Vorranggebietes Twi2 bekannt. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Altenmarhorst. Die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes hat keine negativen Auswirkungen auf das Verfahren.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Twi2 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Twi2 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Twi2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet Twi2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. • Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. • Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.	

- Die Belange des Landschaftsschutzgebietes wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Twi3



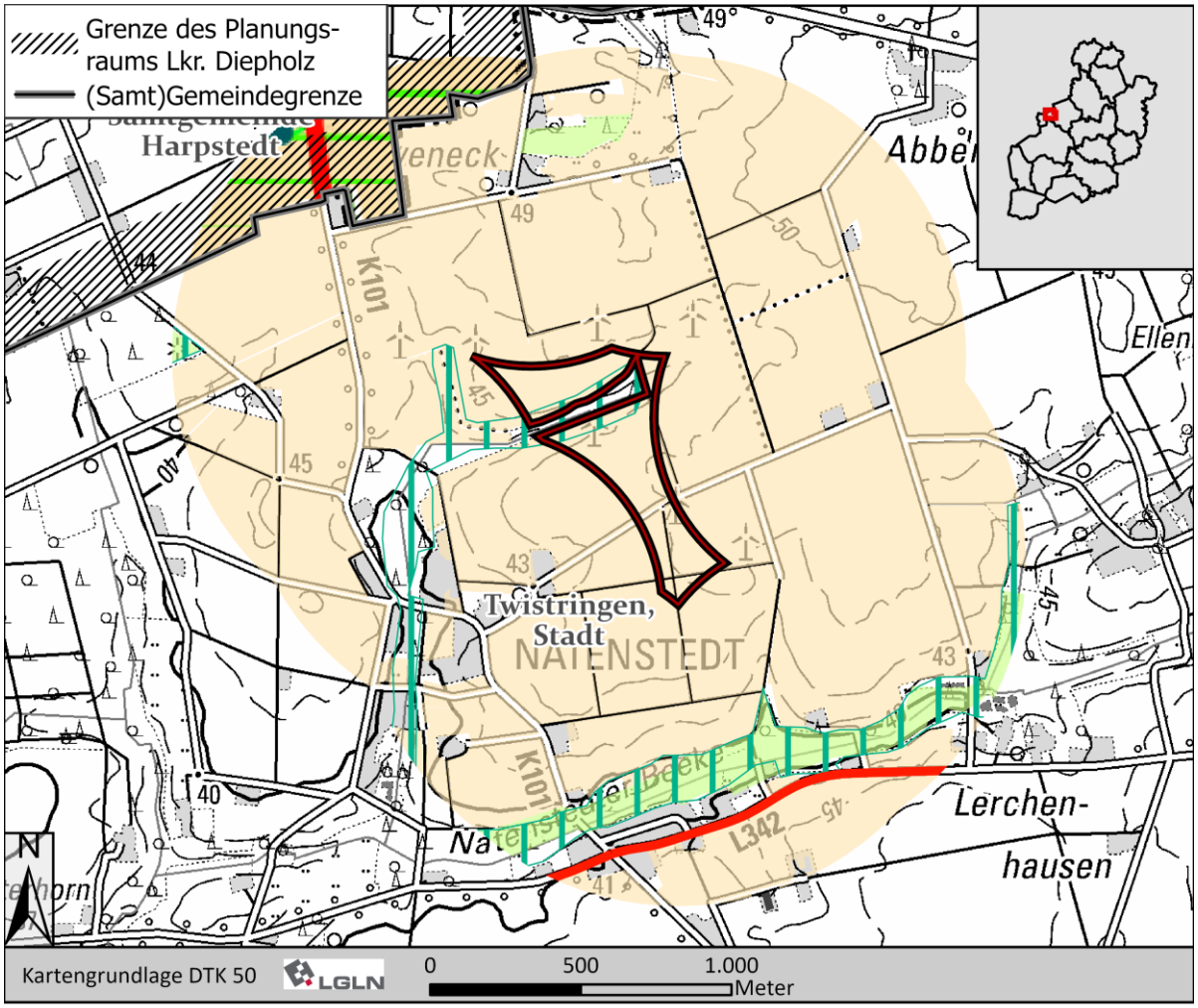
1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet liegt ca. 300 m nordöstlich der Ortslage *Natenstedt.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt. Im Norden ist ein Waldbereich aus der Vorranggebietsabgrenzung ausgenommen.

Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m.

Lage des Gebiets	Stadt Twistringen
Größe des Gebiets	20,3 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: zwei Bestandsanlagen • (knapp) außerhalb: vier Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	8. Flächennutzungsplanänderung - Teil A und Teil B der Stadt Twistringen (15.06.2016).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

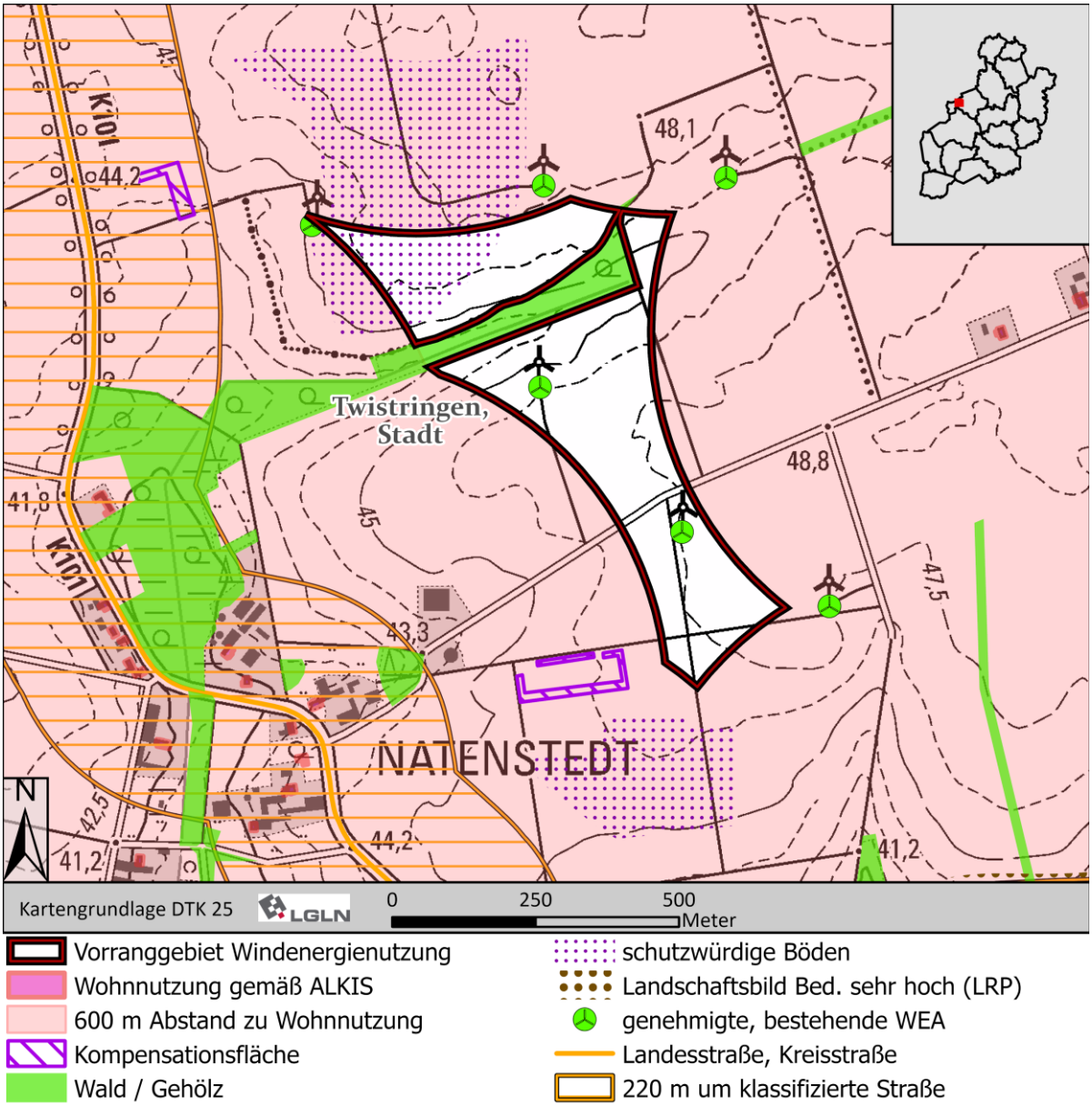
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Von Westen ragt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) in das Vorranggebiet hinein, ist aber überwiegend von der Gebietsabgrenzung ausgenommen.

Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) ragt von Westen in das Vorranggebiet Windenergienutzung hinein, ist aber überwiegend von der Abgrenzung ausgenommen. Die Vorbehaltsfestlegung Natur und Landschaft (G) gründet hier auf der Eignung des Gebietes zur Ausweisung als Naturschutzgebiet KN-Gebiet TwBa01 *Heiligenloher Beeke und Natenstedter Beeke*. KN-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich zur Ausweisung als Naturschutzgebiete, Schutzgebietsausweisungen als NSG mit den entsprechenden im Anhang 3.1.2-02 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Maßstabsbedingt kommt es kleinflächig zu einer Überlagerung mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung am äußersten Rand des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Im Realbestand ist der Natenstedter Bach mit seinen bewaldeten Uferbereichen nicht Teil des Vorranggebietes und kann somit auch nicht als WEA-Standort überplant werden. Eine Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung wird hieaus nicht abgeleitet. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Twi3 somit nicht entgegen, was durch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden WEA belegt wird.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Maßstabsbedingt kommt es am äußersten Rand des KN-Gebietes TwBa01 *Heiligenloher Beeke und Natenstedter Beeke* kleinflächig zu einer Überlagerung mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Entwicklungsziele des Gebietes sind unter anderem die Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen, sonnenexponierten Kleingewässern sowie die Erhaltung, in Teilen auch Wiederherstellung, von naturnahen Laubwaldgesellschaften. Im Realbestand ist der Natenstedter Bach mit seinen bewaldeten Uferbereichen jedoch nicht Teil des Vorranggebietes und kann somit auch nicht als WEA-Standort überplant werden. Auf einen Vorsorgeabstand wird zugunsten der Windenergienutzung aber verzichtet. Nicht auszuschließende Auswirkungen auf einzelne Entwicklungsziele werden zugunsten der Windenergienutzung zurückgestellt. Geschützte Biotope und Kompensationsflächen liegen nicht innerhalb des Vorranggebietes Twi3. Die nächstgelegene Kompensationsfläche in Form einer Heckenanpflanzung befindet sich ca. 60 m südwestlich des Vorranggebietes. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Kataster der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Davon abgesehen können Kompensationsflächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die Kompensationsflächen entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Im Rahmen der langjährigen Erfassungen zu Wiesenweihenvorkommen im Landkreis Diepholz konnte 2023 ein Brutvorkommen der Wiesenweihe knapp außerhalb des Vorranggebietes Twi3 nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen sind weiter östlich bekannt. Innerhalb und knapp außerhalb des Vorranggebietes sind bereits Bestandsanlagen vorhanden. Im Rahmen ihrer Genehmigung wurden Maßnahmen zum Wiesenweihenschutz beauflagt. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration und der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander ist nicht damit zu rechnen, dass weitere WEA innerhalb des Nahbereichs der Wiesenweihe errichtet werden können. Zwar steht ein Repowering nicht unmittelbar an, langfristig muss jedoch mit dieser Möglichkeit gerechnet werden. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen

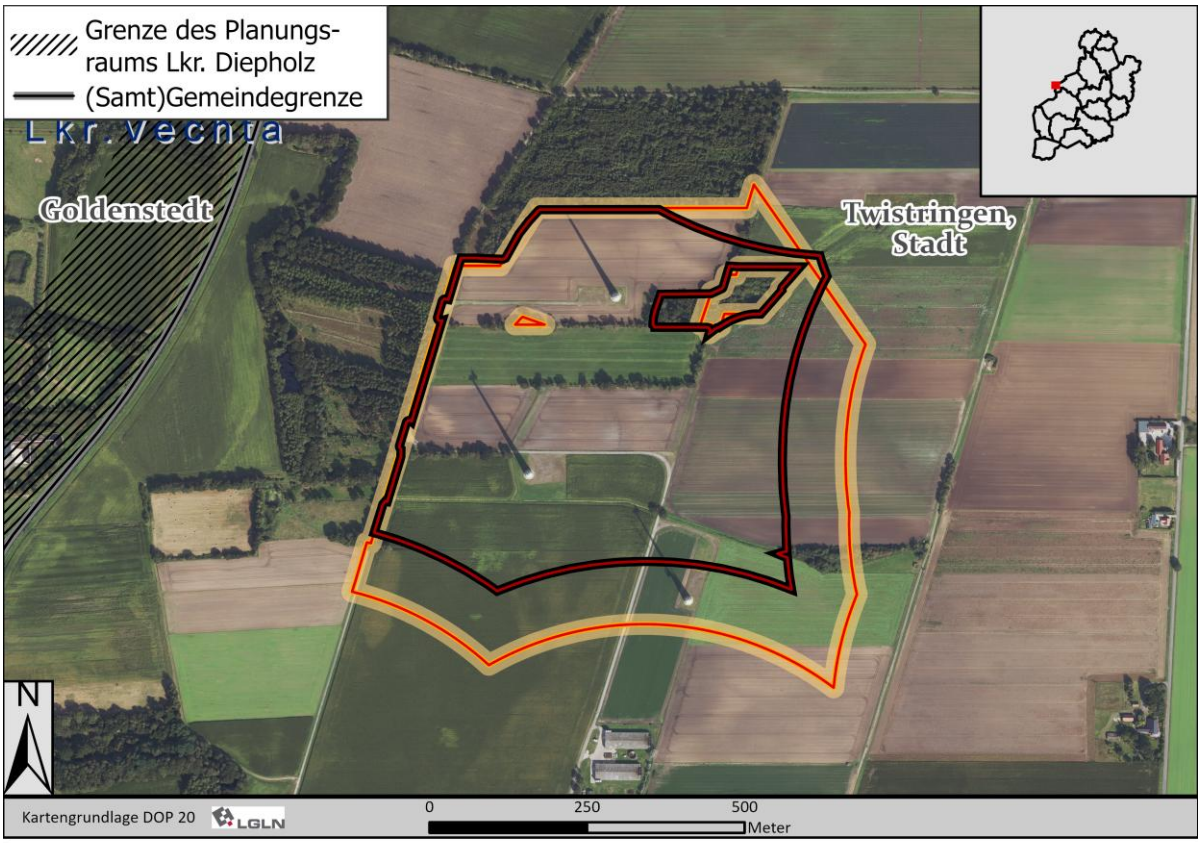
	außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Im Falle eines Repowerings würde die Zahl der Windenergieanlagen aufgrund der größeren Anlagendimensionen vermutlich abnehmen, außerdem weisen die Rotoren moderner WEA in der Regel einen großen Abstand zur Geländeoberkante auf. Auf dieser Basis kann plausibel angenommen werden, dass es nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für die Wiesenweihe kommt. Auf Ebene der Raumordnung können somit keine Gründe erkannt werden, die der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft verhindern können. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Schutzwürdige Böden ragen in den nördlichen Teil des Vorranggebietes hinein. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Im Umkreis von 250 m befinden sich keine Verordnungsgewässer oder Fließgewässer gemäß der Wasserrahmenrichtlinie. Ein Sonstiges Gewässer befindet sich zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Vorranggebietes. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das gesamte Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Heiligenloher Flottsandgebiet* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.

Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes Twi3 liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Nordwestlich des Vorranggebietes Twi3 liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, der aufgrund eines Abstandes von über 200 m, nicht durch die Festlegung berührt wird. Innerhalb des Vorranggebietes sind einige archäologische Funde bekannt. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Twi3 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Twi3 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismo-logische Mess-stationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Twi3 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet Twi3 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:	

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Twi4



1. Gebietsbeschreibung

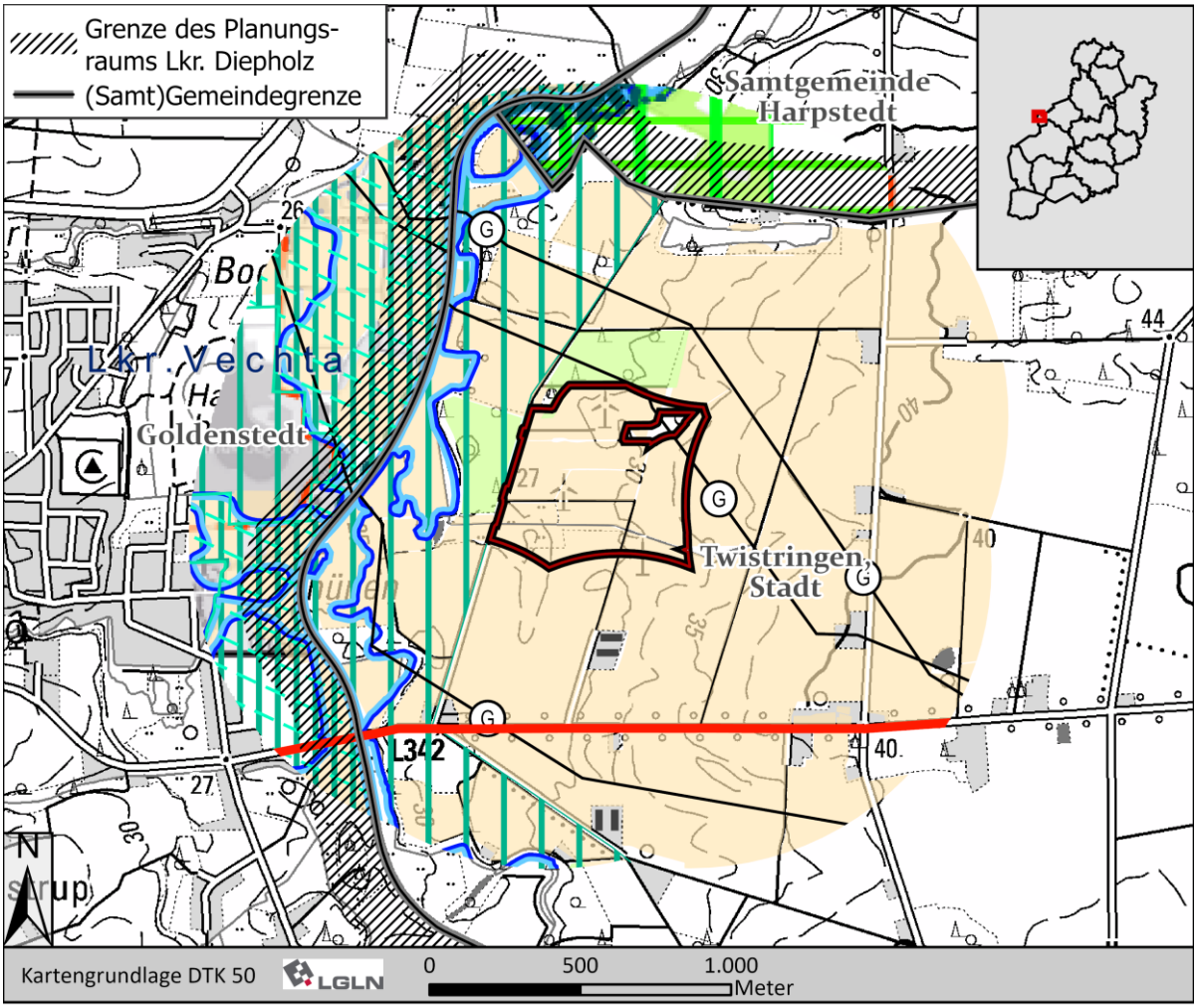
Das Vorranggebiet liegt ca. 900 m östlich der Ortslage *Goldenstedt.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird hauptsächlich als Acker genutzt. Bei einem Flurstück mittig im Gebiet handelt es sich um Grünland. Im Nordosten ist ein kleinflächiges Waldstück aus der Vorranggebietsabgrenzung ausgenommen. Im Westen und Norden wird das Gebiet ebenfalls durch Waldflächen begrenzt.

Im Süden und Osten wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Stadt Twistringen
Größe des Gebiets	30,8 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: zwei Bestandsanlagen • (knapp) außerhalb: eine Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	8. Flächennutzungsplanänderung - Teil A und Teil B der Stadt Twistringen (15.06.2016).

Twi4	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

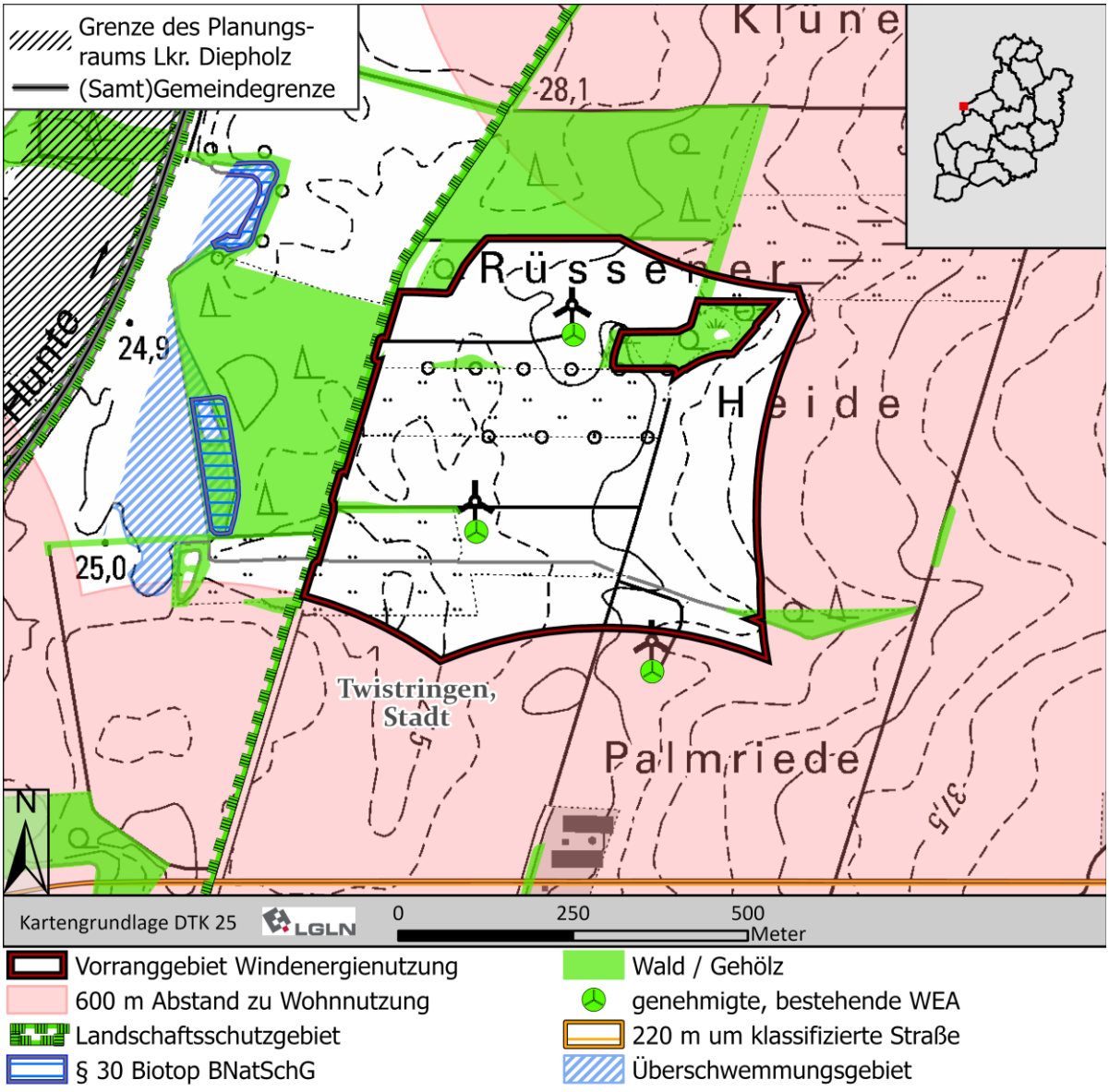
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Am nordöstlichen Rand verläuft eine Rohrfernleitung – Gas (Z) durch das Vorranggebiet Twi4. Eine weitere Rohrfernleitung – Gas (Z) verläuft parallel zu der benannten Leitung, allerdings außerhalb des Vorranggebietes. Ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (G) befindet sich westlich, in ca. 100 m Entfernung.

Twi4	
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Im Westen grenzt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) unmittelbar an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft (G) überlagert zum Teil mit einem Vorbehaltsgebiet Wald (G), das ebenfalls an das Vorranggebiet Twi4 angrenzt. Ein weiteres Vorbehaltsgebiet Wald (G) begrenzt das Vorranggebiet Twi4 im Norden.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Am nordöstlichen Rand verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z) durch das Vorranggebiet Twi4. Weitere Vorranggebiete Rohrfernleitungen – Gas (Z) verlaufen in näherer und weiterer Umgebung außerhalb des Vorranggebietes. Grundsätzlich sind unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen freizuhalten. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Im Westen grenzt ein weitläufiges Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) unmittelbar an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Die Festlegung gründet hier auf dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) DH 00070 *Huntetal*. Nahezu auf gesamter Länge der westlichen Vorranggebietsgrenze überlagert das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) mit einem Vorbehaltsgebiet Wald (G). Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus können sowohl Wälder als auch LSG für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Auf einen pauschalen Vorsorgeabstand zu LSG und Waldgebieten wird jedoch zugunsten der Windenergienutzung verzichtet. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Da es sich hier nicht um ein im LROP festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt, wird ein Überstreichen des Rotors zugelassen. Gleiches gilt für das Vorbehaltsgebiet Wald (G) nördlich des Vorranggebietes Twi4. Da die benannten Vorbehaltsgebiete nicht mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung überlagern wird die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegungen als gering bewertet. Ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (G) befindet sich westlich, in ca. 100 m Entfernung. Aufgrund des Abstandes kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Twi4 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Im Süden und Osten wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Das weitläufige LSG DH 00070 *Huntetal* grenzt im Westen an das Vorranggebiet Twi4 an. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Die wertgebenden Bereiche des LSG, wie nährstoffreiche naturnahe Stillgewässer, die auch als geschützte Biotope kartiert wurden, liegen in über 150 m Entfernung zur Vorranggebietsgrenze. Beeinträchtigungen durch die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Twi4 ergeben sich für die Biotope nicht. Bei den an das Vorranggebiet unmittelbar angrenzenden Flächen handelt es sich um Douglasien- und Lärchenforste sowie artenarmes Intensivgrünland, sodass die Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG DH 00032 als gering bewertet wird. Eine Betroffenheit des LSG VEC 00074 *Mittlere Hunte*, das ca. 370 m westlich liegt, kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Der nördlich des Vorranggebietes angrenzende Wald sowie das umschlossene Waldstück werden nicht durch das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles aufgrund der besonderen Waldfunktionen auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. So auch auf die Einhaltung des im RROP 2016 als Grundsatz festgelegten Abstandes von mindestens 100 m zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Innerhalb und knapp außerhalb des Vorranggebietes Twi4 sind bereits seit Jahren Bestandsanlagen vorhanden. Im Rahmen ihrer Genehmigung wurden Monitoringmaßnahmen in Verbindung mit temporären Abschaltungen zum Schutz der Weihenvorkommen beauflagt. Brutvorkommen der Wiesenweihe im Nahbereich gemäß BNatSchG sind aus den letzten Jahren jedoch nicht bekannt. Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht

	vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes sind weder schutzwürdige noch kohlenstoffreiche Böden vorhanden.
Wasser	Durch den südlichen Teil des Vorranggebietes fließt das Verordnungsgewässer *Rüssener Heidegraben*. Im Westen außerhalb des Vorranggebietes befinden sich zwei stehende Gewässer. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Verordnungsgewässers sowie der stehenden Gewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Der größte Teil des Vorranggebietes wird durch die Landschaftsbildeinheit *Eydelstedter Sandgeest* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Im Westen liegt das Gebiet auf dem *Huntetal mit angrenzenden Wäldern* mit einer mittleren Landschaftsbildbewertung. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Südlich des Vorranggebietes Twi4 befindet sich eine Tierhaltungsanlage, die aufgrund eines Abstandes von über 200 m, nicht durch die Festlegung berührt wird. Durch den Nordosten des Vorranggebietes sowie nordöstlich davon verlaufen Gasleitungen. Die unterirdischen Leitungen stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich einzelne archäologische Funde. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der

	konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Twi4 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Twi4 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	

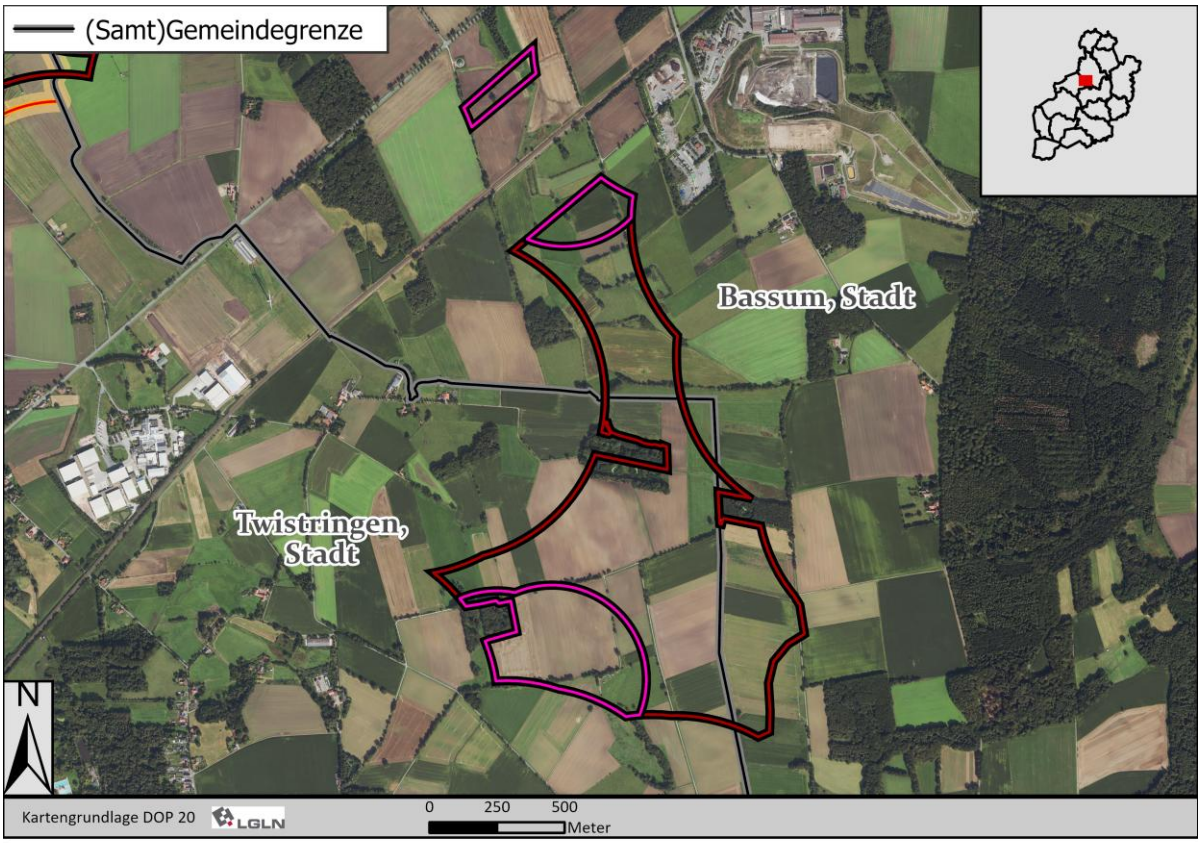
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Twi4 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Twi4 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Die Belange des Landschaftsschutzgebiets wurden aufgrund der geringen Betroffenheit gegenüber der Windenergie zurückgestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

TwiBas1



1. Gebietsbeschreibung

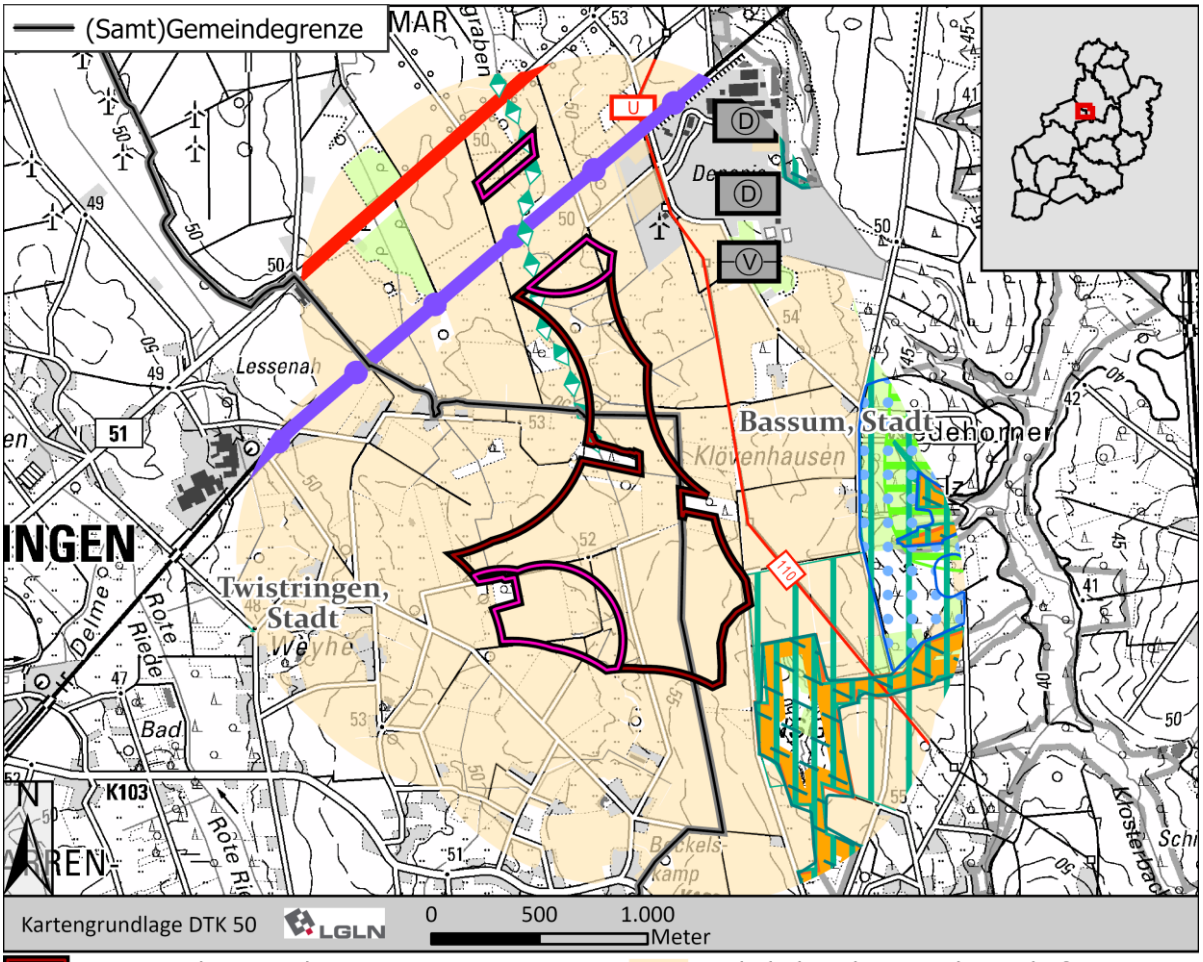
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 2 km nordöstlich der Ortslage *Twistringen.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker und als Grünland genutzt. Teilweise sind kleinere Waldflächen aus dem Vorranggebiet herausgenommen. Im Norden wird das Vorranggebiet durch die Bahnlinie Bremen-Osnabrück begrenzt.

Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Stadt Twistringen / Stadt Bassum
Größe des Gebiets	55,0 ha / 35,0 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes wurden bisher keine WEA errichtet.
Flächen-nutzungsplan	Die 33. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bassum, mit dem Ziel der Ausweisung als Sondergebiet für die Windenergienutzung, befindet sich derzeit im Verfahren.
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich Änderungen aufgrund von

TwiBas1	
	Brutvorkommen des Baumfalken. Auf Ebene der Regionalplanung wird der Nahbereich der festgestellten Baumfalken-Vorkommen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. Damit entfällt unter anderem der nördliche Teilbereich zwischen der B51 und der Bahnstrecke Bremen-Osnabrück.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



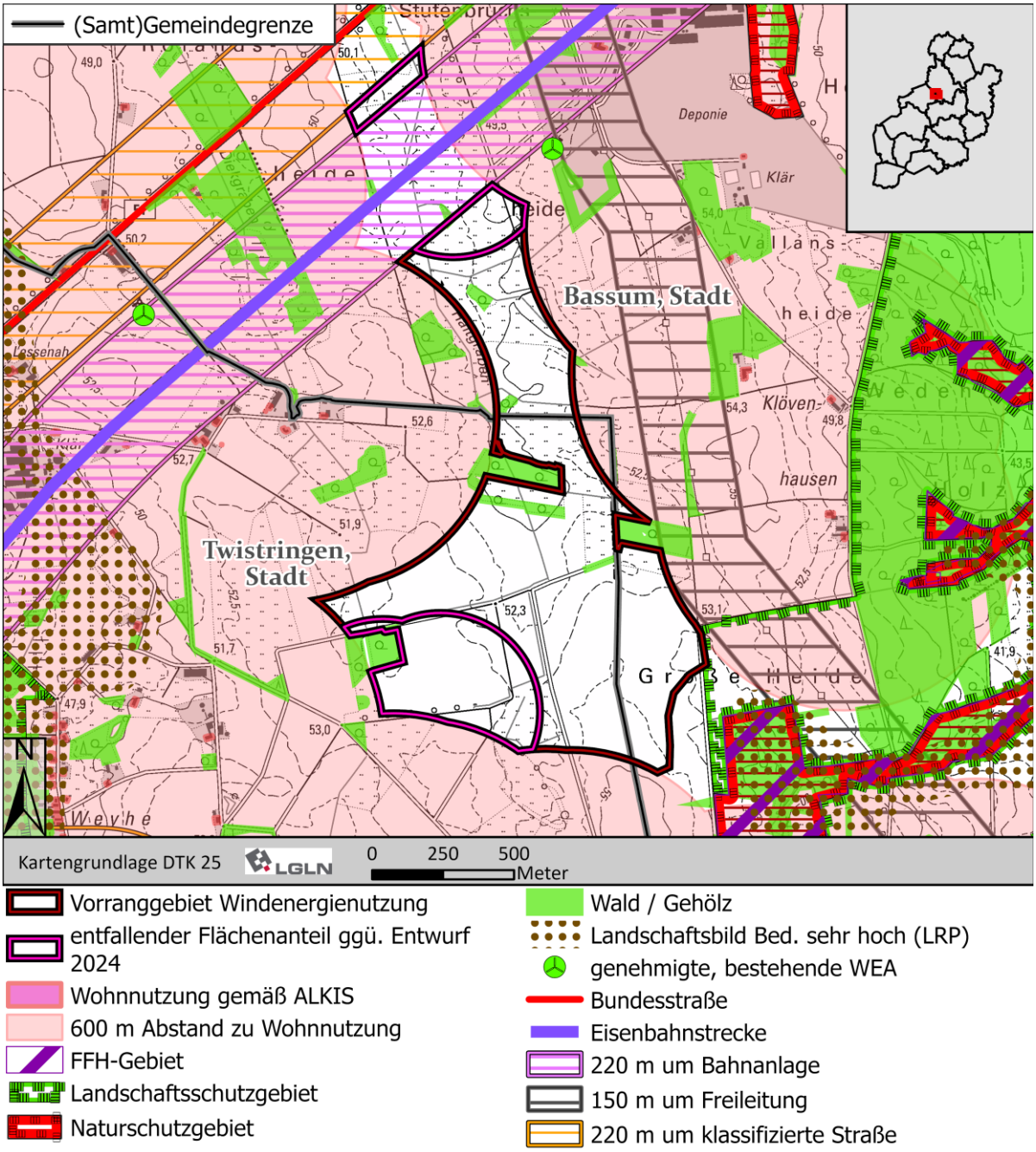
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- entfallender Flächenanteil ggü. Entwurf 2024
- Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Vorranggebiet Wald (LROP)
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
- Vorranggebiet Natura 2000
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Elektrischer Betrieb
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Abfallbeseitigung Abfallverwertung
- Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung Sonderabfallbehandlung
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV
- 13.10 Vorranggebiet Umspannwerk

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Nördlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (Z), östlich ein Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV (Z). Ein Vorranggebiet Natura 2000 (Z), das mit

TwiBas1	
	einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) und teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Wald (G) überlagert, liegt südöstlich des Vorranggebietes TwiBas1.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Im Nordwesten ragt teilweise ein schmales Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) - linienhaft in das Vorranggebiet TwiBas1 hinein. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) - linienhaft überlagert mit einem im Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 festgelegten Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft (Z). Im Südosten grenzt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) unmittelbar das Vorranggebiet Windenergienutzung an.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Zur Eisenbahnstrecke *Bremen-Osnabrück*, die als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (Z) festgelegt ist, wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 220 m eingehalten. Eine Betroffenheit der Zielfestlegung kann daher ausgeschlossen werden. Östlich verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV (Z). Der Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung beträgt mindestens 150 m, sodass eine Betroffenheit der Zielfestlegung ausgeschlossen werden kann. Ein Vorranggebiet Natura 2000 (Z), das mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) und teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Wald (G) überlagert, liegt südöstlich des Vorranggebietes TwiBas1. Die Festlegung gründet hier auf dem FFH-Gebiet 280 *Geestmoor und Klosterbachtal*, das gleichzeitig als NSG HA 00209 *Geestmoor-Klosterbachta*l gesichert ist. Das NSG und FFH-Gebiet besteht im Wesentlichen aus der Niederung des Klosterbachs und den angrenzenden Wald- und Moorlebensräumen. Der Abstand zum Vorranggebiet Windenergie TwiBas1 beträgt 200 m. Das durch Zielfestlegungen gesicherte Gebiet ist somit als Standort für WEA ausgeschlossen und auch ein Rotorüberstrich durch die Rotoren der Referenzanalage wird nicht ermöglicht. Eine Betroffenheit der Zielfestlegungen kann daher ausgeschlossen werden. Im Nordwesten ragt teilweise ein schmales Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) – linienhaft, das im LROP 2022 als Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft (G) festgelegt ist, in das Vorranggebiet TwiBas1 hinein. Hierbei handelt es sich um den *Haftgraben*. Aus Darstellungsgründen ist er, wie andere Fließgewässer des niedersächsischen Prioritäten- und Schwerpunktgewässersystems als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 festgelegt. Die durch die Festlegung der linienhaften Vorbehaltsgebiete ergehenden Schutzzonen beschränken sich auf die reine Wasserfläche und deren unmittelbaren Uferbereiche. Der *Haftgraben* tangiert das Vorranggebiet TwiBas1 nur geringfügig. Gegebenenfalls erforderliche Schutzabstände und Schutzmaßnahmen können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden, sodass die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung als gering bewertet wird.

TwiBas1	
	Im Südosten grenzt ein großflächiges Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Auf einen Vorsorgeabstand wird zugunsten der Windenergienutzung verzichtet. Die Grundsatzfestlegung gründet hier auf dem LSG DH 00039 *Mühlenbach-Weidehorner Holz.* Es erstreckt sich von Bassum nach Neuenkirchen entlang des NSG und FFH-Gebietes *Geestmoor-Klosterbachta*l. Bei den in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet TwiBas1 liegenden Flächen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (G) handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, sodass eine Betroffenheit der Grundsatzfestlegung ausgeschlossen werden kann. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet TwiBas1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Norden und Süden werden teilweise größere Abstände eingehalten. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Südöstlich des Vorranggebietes TwiBas1 befindet sich in einer Entfernung von 200 m das NSG HA 00209 *Geestmoor-Klosterbachta*l. Der Schutzzweck nach der Schutzgebietsverordnung sieht die Wiederherstellung und Entwicklung einer von Überschwemmungsdynamik geprägten Bachniederung mit dem naturnah strukturierten Klosterbach und seinen naturnahen bis natürlich verlaufenden Zuläufen vor. Es sollen insbesondere niedermoortypische Biotopkomplexe, wassergeprägte Waldgesellschaften und artenreiches Grünland erhalten und entwickelt werden. Ansonsten dient das NSG dem Schutz und der Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt in einem Abstand von 200 m zum NSG, sodass sich keine negativen Auswirkungen auf die genannten Biotopstrukturen innerhalb des NSG als Lebensstätte für die daran gebundenen schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften ergeben. Ebenso wird die Landschaft innerhalb des Schutzgebietes nicht verändert. Durch das Naturschutzgebiet wird das FFH-Gebiet 280 *Geestmoor und Klosterbachtal* (s. u.) naturschutzrechtlich gesichert. Östlich an das Vorranggebiet Windenergienutzung grenzt das großflächige LSG DH 00039 *Mühlenbach-Weidehorner Holz* an das Vorranggebiet TwiBas1 an. Wie bereits unter dem Punkt „Raumordnerische Betroffenheit“ dargelegt, handelt es sich hierbei um ein großflächiges LSG, das das NSG und FFH-Gebiet *Geestmoor-Klosterbachta*l auf gesamter Länge umfasst. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Da das Vorranggebiet nicht mit dem LSG DH 00039 *Mühlenbach-Weidehorner Holz* überlagert und keine wertgebenden Bestandteile des Schutzgebietes in unmittelbarer Nähe liegen, wird die Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG DH 00039 als gering bewertet. Im Westen, Südwesten und Osten grenzen Waldstücke an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Im Norden des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt eine Kompensationsfläche mit Gehölz- und Heckenanpflanzungen und

	extensivem Grünland. Eine weitere Kompensationsfläche ragt von Nordosten in das Vorranggebiet TwiBas1 hinein. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Gehölzanpflanzungen und Extensivgrünland. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Im Rahmen der jüngsten Kartierungen wurden Brutvorkommen des Baumfalken nördlich und südwestlich des Vorranggebietes TwiBas1 festgestellt. Das Vorranggebiet (gemäß Entwurfskulisse des sachlichen Teilprogramms Windenergie vom Dezember 2024) überlagert den Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG der beiden Baumfalken-Brutvorkommen. Auf Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA dauerhaft entgegenstehen können, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung TwiBas1 wurde daher angepasst und der Nahbereich um die Brutvorkommen des Baumfalken aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Windenergienutzung herausgenommen. In den Untersuchungen wurde außerdem ein Rohrweihen-Brutplatz 350 m westlich des Vorranggebietes festgestellt. Damit ergibt sich zwar eine Überschneidung mit dem Nahbereich dieser Art. Für die Rohrweihe liegt jedoch gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG auch im Nahbereich von WEA lediglich dann eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung vor, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m über der Geländeoberfläche liegt. Dieser Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche wird durch die Referenzanlage eingehalten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht anzunehmen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Schutzwürdige Böden kommen großflächig im Vorranggebiet vor. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den

	Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Haftgraben* fließt durch Teile des nördlichen Vorranggebietes. Es befinden sich außerdem sonstige Gewässer im Vorranggebiet. Gegebenenfalls erforderliche Schutzabstände zum *Haftgraben* können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Beeinträchtigung der sonstigen Oberflächengewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Verrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Ein Teilbereich im Nordosten sowie Süden des Vorranggebietes werden durch die Landschaftsbildeinheit *Apelstedter Geest* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Der übrige Bereich ist der *Niederung bei Groß Ringmar* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Die geplante Trasse des Rhein-Main-Link der Fa. Amprion quert den südlichen Teil des Vorranggebietes TwiBas1. Die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie und der damit verbundenen Vorranggebietskulisse kollidiert aus Sicht des Landkreises nicht mit den Regelungen nach § 3a Abs. 2 NABEG. Auf Ebene der Regionalplanung wird die grundsätzliche Vereinbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung und dem Rhein-Main-Link gesehen, da die Thematik auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration abgehandelt werden kann. Nordöstlich liegen die Betriebsflächen der AbfallWirtschaftsGesellschaft, AWG Bassum. Aufgrund der Entfernung können negative Auswirkungen durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes TwiBas1 auf den Abfallwirtschaftsbetrieb ausgeschlossen werden. Eine 110 kV-Hochspannungsleitung verläuft östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Abstand von 150 m zu Freileitungen wird hier eingehalten. Konflikte ergeben sich somit nicht.

	Zu der im Norden verlaufende Bahnlinie Bremen-Osnabrück wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Abstand von 220 m zu klassifizierten Straßen eingehalten. Konflikte ergeben sich somit nicht.
FFH-Prüfung	Südöstlich des Vorranggebietes TwBas1 befindet sich in einer Entfernung von 200 m das FFH-Gebiet 280 *Geestmoor und Klosterbachtal*, das gleichzeitig als NSG HA 00209 *Geestmoor-Klosterbachta*l gesichert ist. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung mehrere wald- und gewässerbezogener Lebensraumtypen. Eine konkrete Nennung windenergiesensibler Tierarten erfolgt in der Schutzgebietsverordnung nicht. Bezüglich der in den Standardbögen zu den Lebensraumtypen aufgelisteten windenergiesensiblen charakteristischen Vogelarten ergaben sich aus den ausgewerteten Untersuchungen keine derartigen Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes. Aus den ausgewerteten Faunadaten ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen der oben genannten Vogelarten im Umfeld des FFH-Gebietes. Somit sind keine Konflikte mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes erkennbar und es wird von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen. Auch liegen aus den Untersuchungen keine Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore im Vorranggebiet Windenergienutzung vor. Aufgrund des Abstandes ergeben sich keine direkten Inanspruchnahmen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung TwiBas1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu weiteren EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu weiteren FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes TwiBas1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismo-logische Mess-stationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen.	

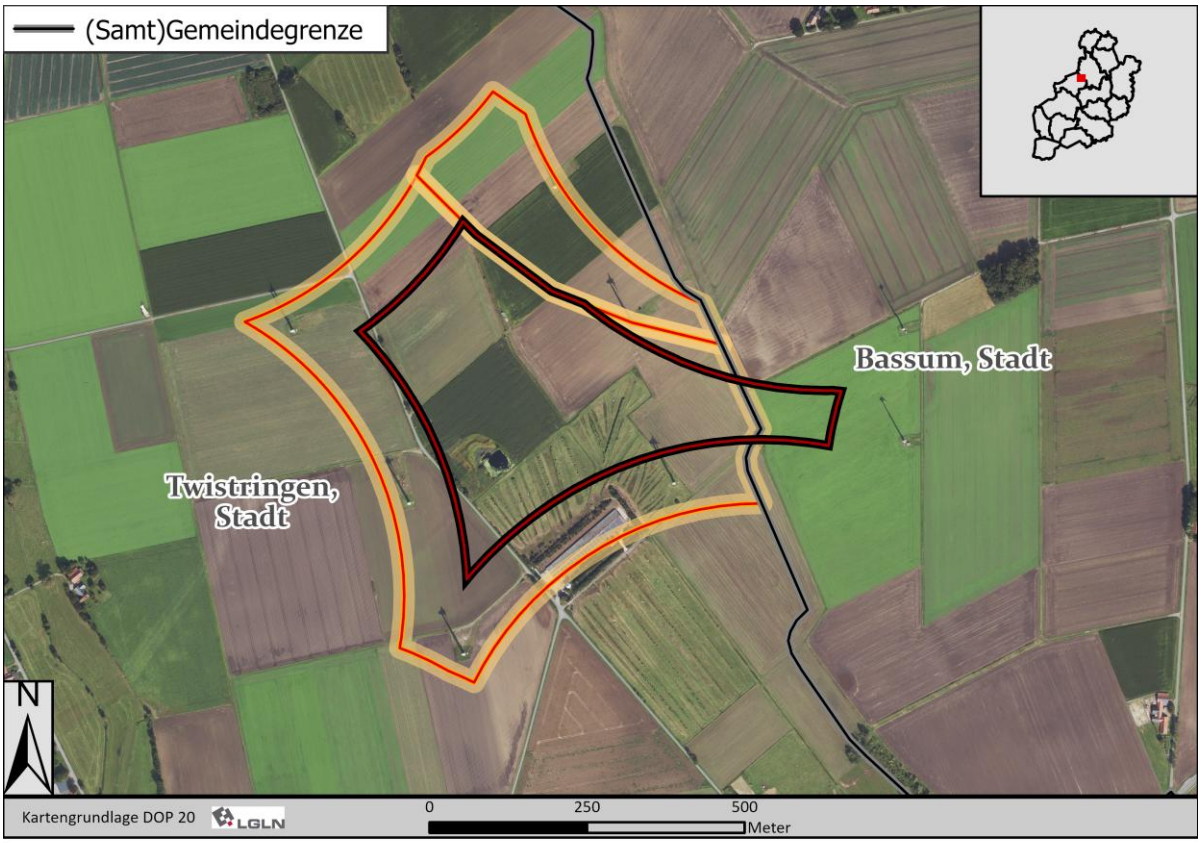
Das Vorranggebiet TwiBas1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet TwiBas1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

TwiBas2



1. Gebietsbeschreibung

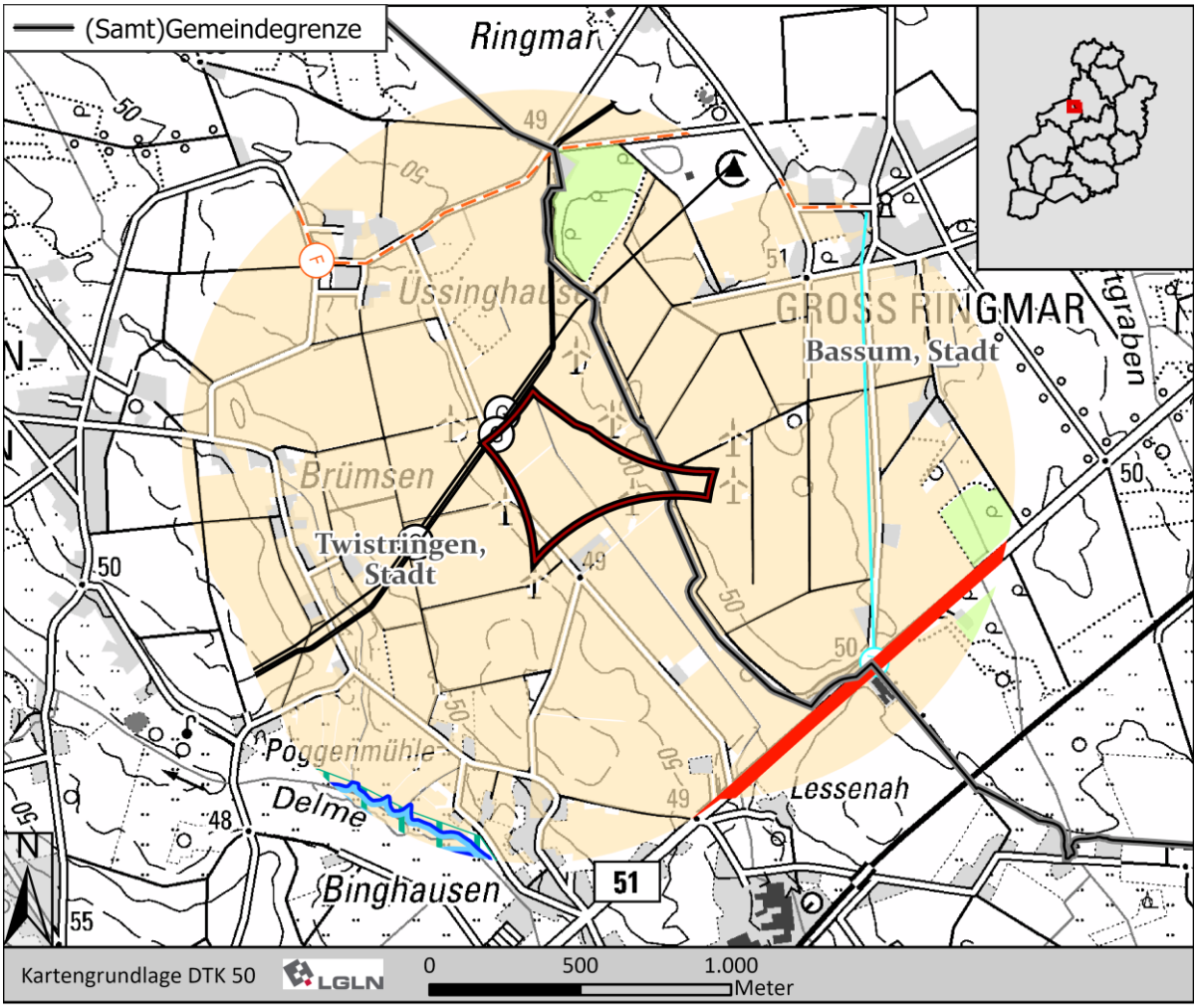
Das Vorranggebiet liegt ca. 1,2 km östlich der Ortslage *Abbenhausen.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird vor allem als Acker genutzt, im Süden auch als Grünland.

Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600 m.

Lage des Gebiets	Stadt Twistringen / Stadt Bassum
Größe des Gebiets	15,4 ha / 1,1 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes wurden bisher keine WEA errichtet. Unmittelbar angrenzend befinden sich acht Bestandsanlagen.
Flächen-nutzungsplan	8. Flächennutzungsplanänderung Teil A der Stadt Twistringen (15.06.2016).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

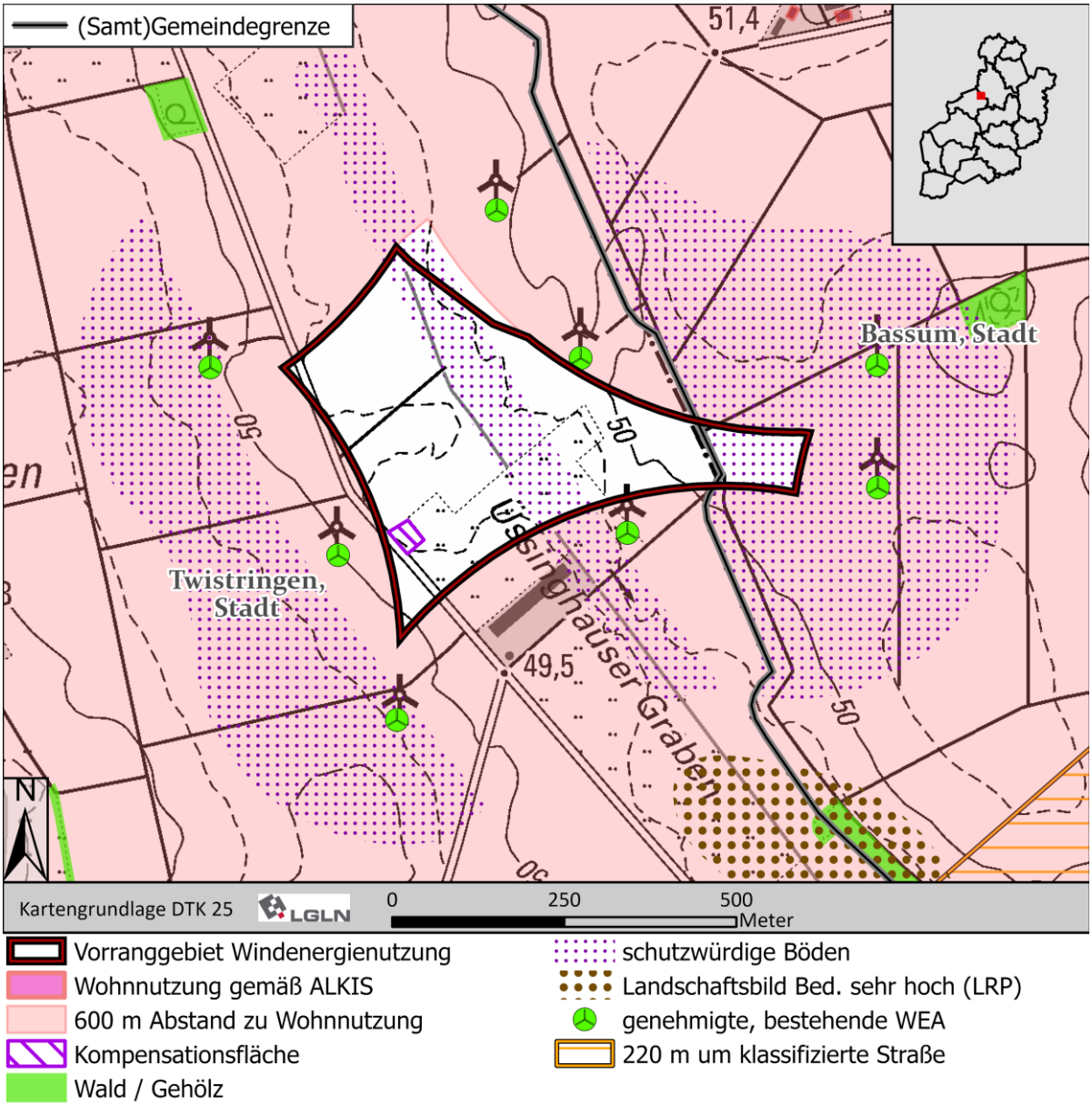
TwiBas2



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Nordwestlich des Vorranggebietes verlaufen drei Vorranggebiete Rohrfernleitung – Gas (Z), zwei davon tangieren das Vorranggebiet Windenergienutzung minimal.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G).
Raum-ordnerische Betroffenheit	In Hinblick auf die nördlich verlaufenden Vorranggebiete Rohrfernleitung – Gas (Z) ist festzustellen, dass unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten sind. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen

TwiBas2	
	der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht. Dies wird auch durch die bereits im unmittelbaren Umfeld der Gasleitungen bestehenden Windenergieanlagen belegt. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet TwiBas2 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt. Nordöstlich, in einem Abstand von ca. 750 m zum Vorranggebiet TwiBas2 befindet sich das Altenpflegeheim *Haus Rosengarten*. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Südwesten des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt eine kleinflächige Kompensationsfläche, die unmittelbar an ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer angrenzt. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und geschützten Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes TwiBas2 einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Zentral durch das Vorranggebiet Windenergienutzung zieht sich ein Bereich mit schutzwürdigen Böden. Im Osten ragt das Vorranggebiet in einen Bereich mit schutzwürdigen Böden hinein. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Zentrum des Vorranggebietes Windenergienutzung wird in Nord-Süd-Richtung von einem sonstigen Gewässer durchzogen. Es geht im Süden, außerhalb des Vorranggebietes in das Verordnungsgewässer *Üssinghäuser Graben* über. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Verordnungsgewässers können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.

Landschaft	Das gesamte Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Twistringen-Bassumer Flottsandgebiet* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Nordwestlich des Vorranggebietes TwiBas2 verlaufen drei Gasleitungen, zwei davon tangieren das Vorranggebiet Windenergienutzung minimal. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass die Leitungen der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Südlich des Gebiets befindet sich eine Tierhaltungsanlage. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen.
FFH-Prüfung	Das Vorranggebiet Windenergienutzung TwiBas2 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes TwiBas2 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

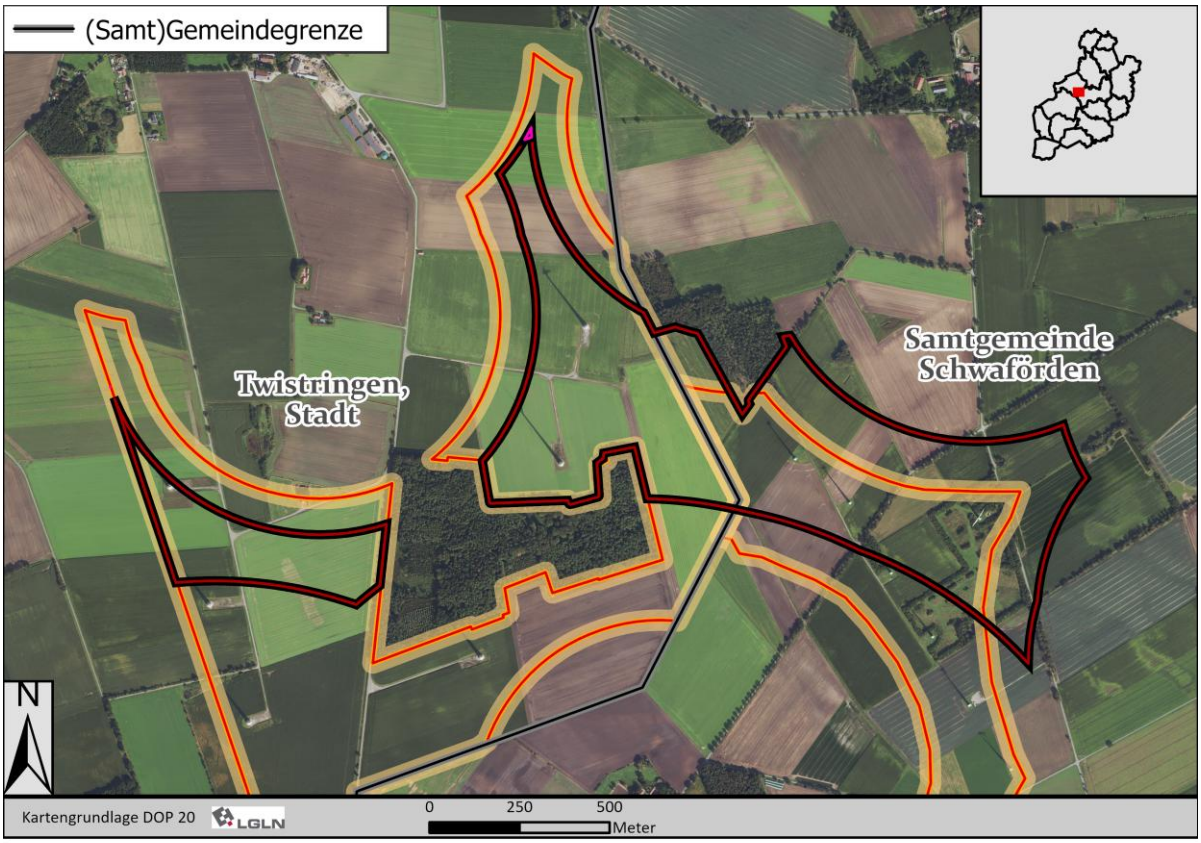
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet TwiBas2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet TwiBas2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

TwiSch1



1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet befindet sich ca. 2,2 km südlich der Ortslage *Twistringen*. Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird vor allem als Acker genutzt, teilweise auch als Grünland.

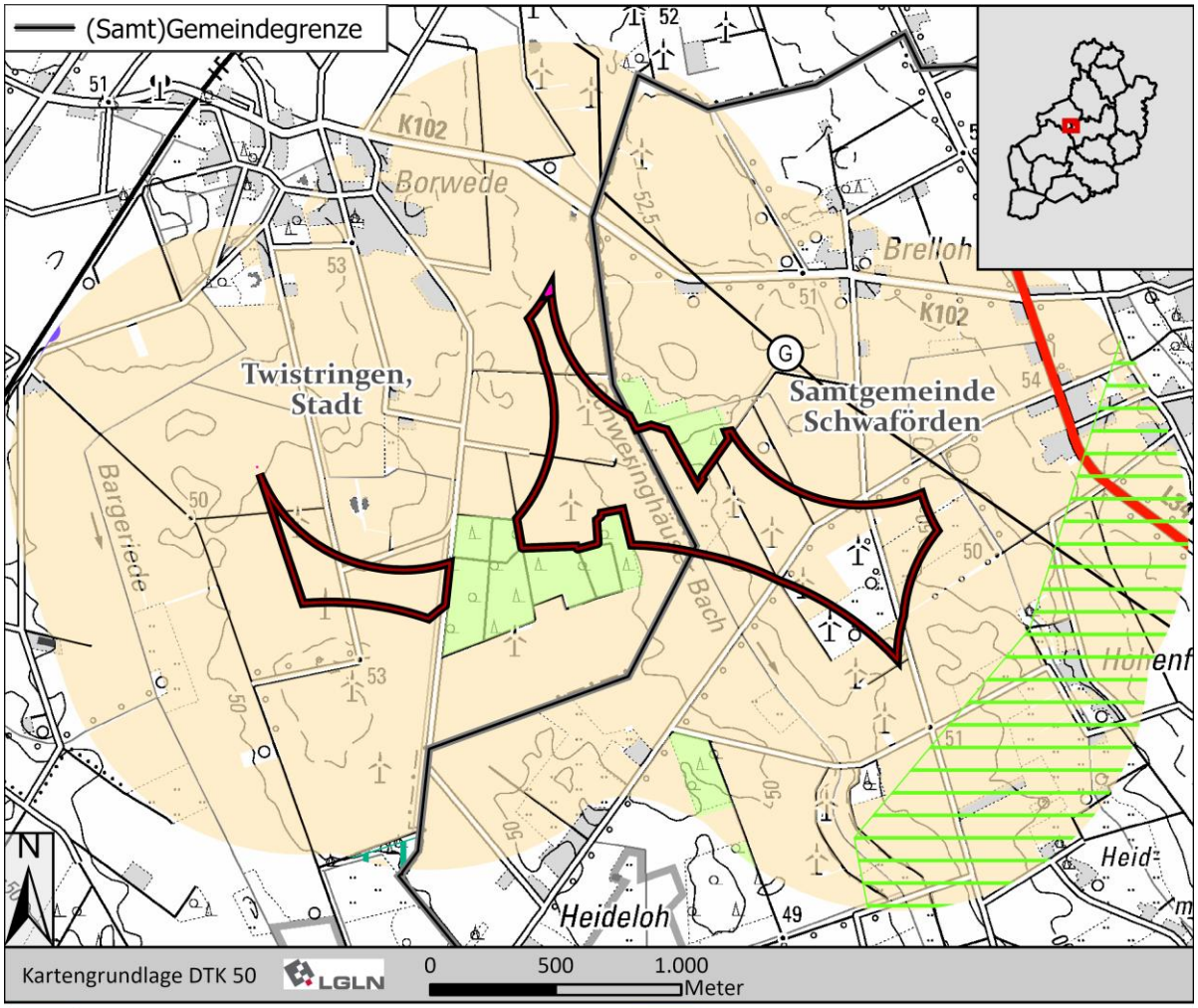
Das Vorranggebiet wird durch ein Waldgebiet in zwei Teilbereiche getrennt. Im Osten grenzt eine weitere Waldfläche an den östlichen Teilbereich an. Sie ist ebenfalls aus der Vorranggebietsabgrenzung ausgenommen.

In südliche Richtung wird das Vorranggebiet durch den 1.200 m Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung begrenzt. Der weitere äußere Zuschnitt des Vorranggebietes wird überwiegend durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Stadt Twistringen / Samtgemeinde Schwaförden
Größe des Gebiets	43,1 ha / 43,9 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: sechs Bestandsanlagen • (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung: zehn Bestandsanlagen
Flächen-nutzungsplan	8. Flächennutzungsplanänderung Teil B der Stadt Twistringen (15.06.2016).

TwiSch1	
	38. Flächennutzungsplanänderung "Windkraftanlagen III" der Samtgemeinde Schwaförden (03.05.2021).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung nur geringfügige Änderungen. Ein Vorkommen der Wiesenweihe liegt nördlich des Vorranggebietes. Der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht nur minimal in den bisherigen östlichen Teilbereich hinein. Die Herausnahme des Nahbereichs aus der Gebietsabgrenzung hat keine Auswirkungen auf die Flächengröße des Vorranggebietes.

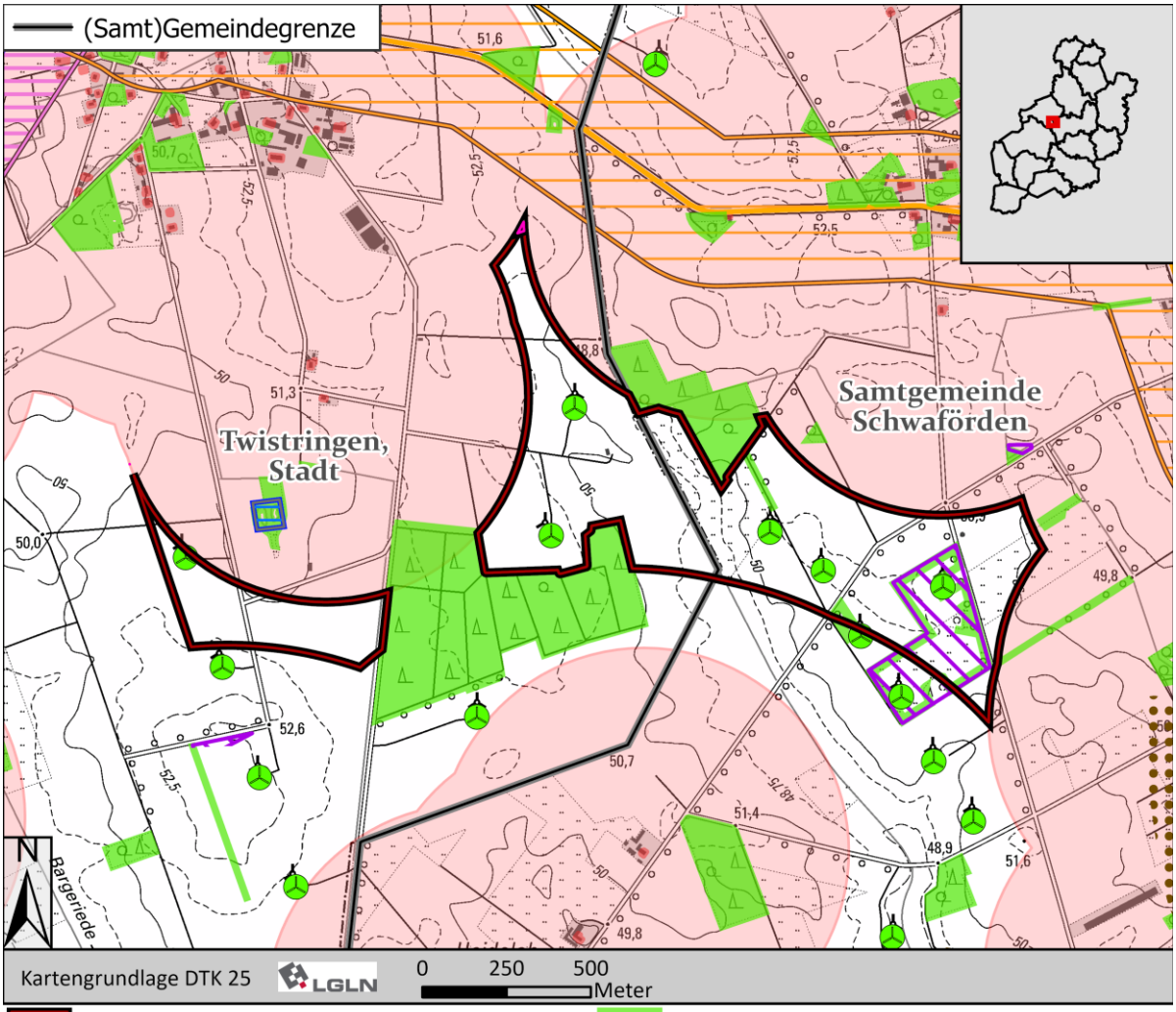
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Ein Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z) verläuft östlich, außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung. Im Süden liegt in einer Entfernung von 1.200 m ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z), das mit einem Vorranggebiet Natura 2000 (Z) überlagert. Beide Vorranggebiete sind als Vorranggebiet Biotopverbund – flächig (Z) im Landesraumordnungs-programm (LROP) 2022 festgelegt.

Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert fast vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Vorbehaltsgebiete Wald (G) liegen außerhalb, zwischen den Teilbereichen des Vorranggebietes Windenergienutzung.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Nordöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z). Der Abstand zum Vorranggebiet beträgt ca. 130 m, sodass ein Zielkonflikt sicher ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich können die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden können. Südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt in einer Entfernung von 1.200 m ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z), das mit einem Vorranggebiet Natura 2000 (Z) überlagert und das als Vorranggebiet Biotopverbund (flächig) (Z) im Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegt ist. Aufgrund des Abstandes kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Vorbehaltsgebiete Wald (G) liegen außerhalb, zwischen den Teilbereichen des Vorranggebietes Windenergienutzung. Gemäß LROP-Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 (Grundsatz der Raumordnung) kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Da es sich hier nicht um ein im LROP festgelegtes Vorranggebiet Wald handelt, wird ein Überstreichen des Rotors zugelassen. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet TwiSch1 nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	In Norden und Westen wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung in ca. 1,2 km Entfernung befindet sich das NSG HA 00249 *Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer*. Das NSG dient dem Schutz des FFH-Gebietes 286 *Wietingsmoor* und des EU-Vogelschutzgebietes V40 *Diepholzer Moorniederung*. Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebietes ergeben sich durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes nicht, was auch durch die Bestandsanlagen belegt wird (vgl. Ausführungen zur FFH-Prüfung). Im Norden und zwischen den beiden Teilflächen grenzen Waldstücke an das Vorranggebiet Windenergienutzung an, die jedoch vom Plangebiet ausgenommen sind. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Eine Kompensationsfläche ragt von Süden in die östliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung hinein. Die Maßnahme wurde im Rahmen der Genehmigung der bestehenden WEA zur Eingriffskompensation beauflagt. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Sie werden auf Genehmigungsebene bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Ein Vorkommen der Wiesenweihe lag nördlich des Vorranggebietes. Der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht minimal in das bisherige östliche Teilgebiet (gemäß Entwurfskulisse zum sachlichen Teilprogramm Windenergie vom Dezember 2024) hinein. Der Überscheidungsbereich wurde aus der Abgrenzung des Vorranggebietes TwiSch1 herausgenommen. Außerhalb des Nahbereichs ist für die Wiesenweihe lediglich dann eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m über der Geländeoberfläche liegt. Dieser Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche wird durch die Referenzanlage eingehalten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht anzunehmen. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht

	vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Eine Verträglichkeit wird durch die Bestandsanlagen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung belegt. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.
Wasser	Der *Schweringhäuser Bach* ist ein Verordnungsgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie und fließt durch die östliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung. Sonstige Gewässer verlaufen entlang der östlichen Grenze der westlichen Teilfläche und nördlich sowie östlich der östlichen Teilfläche. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Verordnungsgewässers, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird größtenteils durch die Landschaftsbildeinheit *Wietinghausener Geestrand* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Der äußerste Norden des Gebiets ist dem *Twistringen-Bassumer Flottsandgebiet* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen und der Westen des Gebiets den *Randbereichen des Wietingsmoores*, die eine mittlere Landschaftsbildbedeutung aufweisen. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich einzelne archäologische Funde. Ihr Vorkommen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten und bei der konkreten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen und steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.

	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden.
FFH-Prüfung	Das FFH-Gebiet 286 *Wietingsmoor* befindet sich ca. 1.200 m südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Es gehört gleichzeitig zum EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* (DE3418-401). Das FFH-Gebiet 286 *Wietingsmoor* und der darin liegende Teil des Vogelschutzgebietes V40 *Diepholzer Moorniederung* sind durch das Naturschutzgebiet NSG HA 249 *Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer* gesichert. Das Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich zudem innerhalb des Nahrungsflächenbereichs des Kranichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Gemäß der NSG-Verordnung und dem Standarddatenbogen sind der Kranich, Sing- und Zwergschwan und die nordischen Wildgänse die im EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* als wertbestimmend zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Gast- und Rastvögel. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden *(Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass))* • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Durch die angewendeten Abstände kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann, ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind und Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Teilgebieten erhalten bleiben. Das Vorranggebiet TwiSch1 hält diese Abstände ein, sodass für das Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V40 maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden können. Mit dem zu Grunde gelegten Vorsorgeabstand zum Schutz der wertbestimmenden Arten im EU-Vogelschutzgebiet V40 werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen im EU-Vogelschutzgebiet *V40 Diepholzer Moorniederung* vorkommenden

	Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von WEA freigehalten.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	

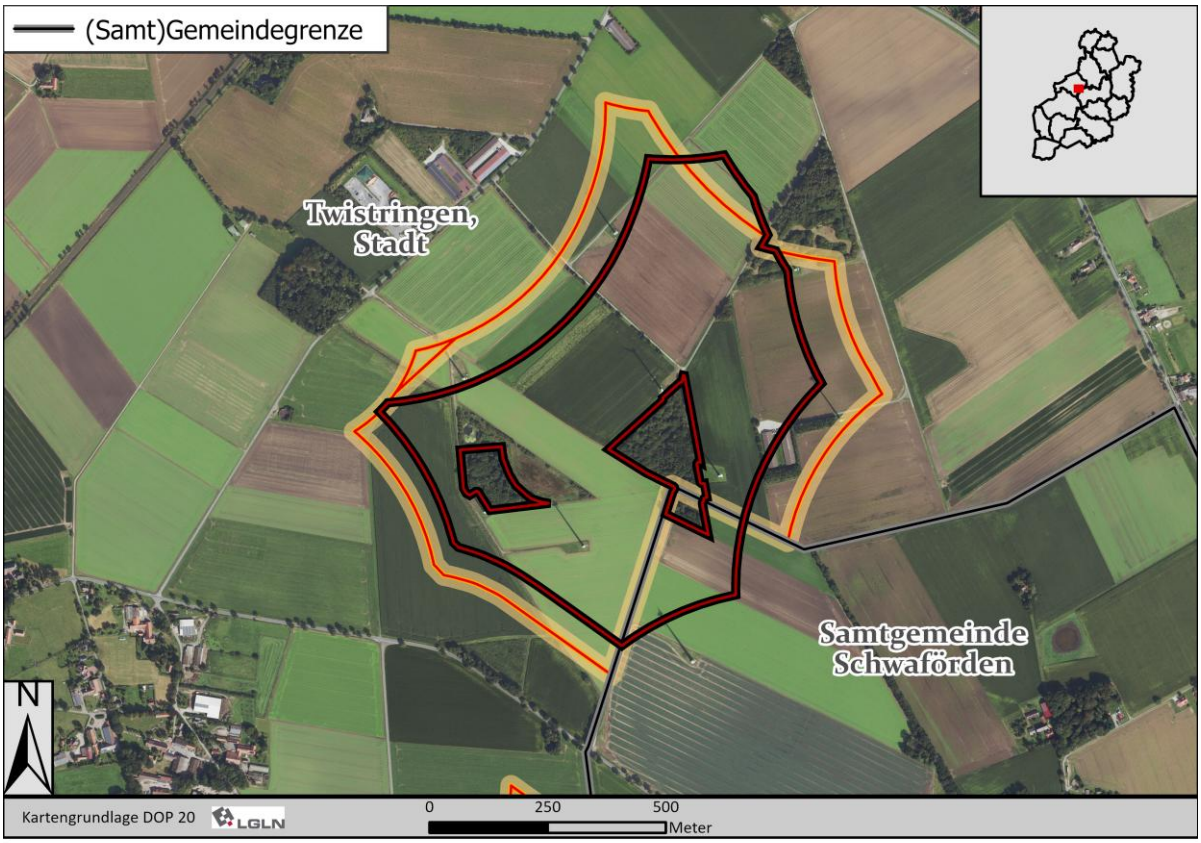
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet TwiSch1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet TwiSch1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

TwiSch2



1. Gebietsbeschreibung

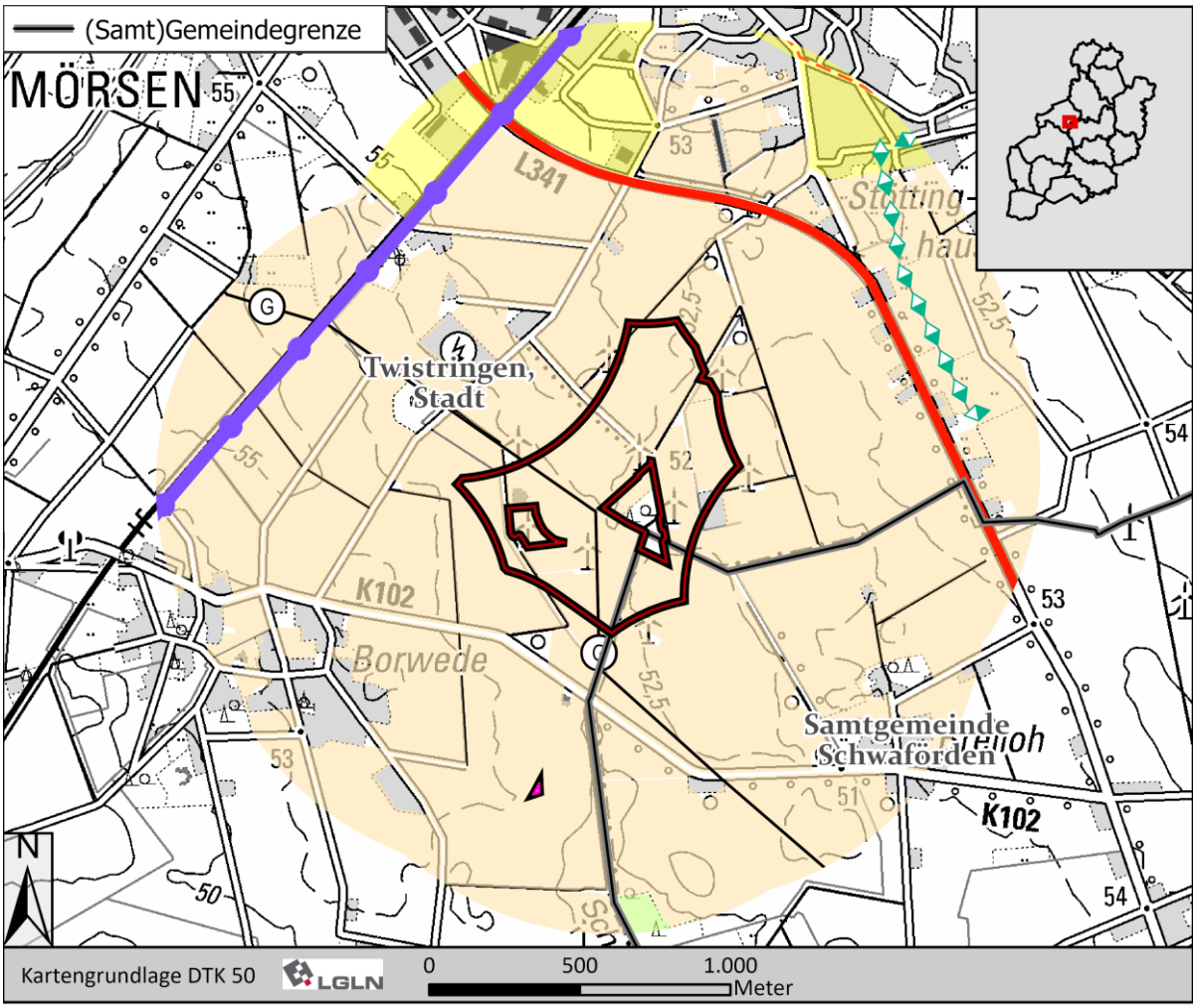
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 800 südlich der Ortslage *Twistringen*. Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird hauptsächlich als Acker genutzt, kleine Flächen auch als Grünland. Zentral im Vorranggebiet liegen zwei kleinflächige Waldbereiche, die aus der Vorranggebietsabgrenzung ausgenommen wurden.

Im Süden wird das Vorranggebiet durch den 220 m Abstand zur Kreisstraße K102 begrenzt. Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Stadt Twistringen / Samtgemeinde Schwaförden
Größe des Gebiets	42,4 ha / 4,0 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	• innerhalb: vier Bestandsanlagen • (knapp) außerhalb und in der näheren Umgebung: fünf Bestandsanlagen • innerhalb: Repowering-Antrag für vier WEA
Flächen-nutzungsplan	8. Flächennutzungsplanänderung Teil A der Stadt Twistringen (15.06.2016).

TwiSch2	
	Eine kommunale Ausweisung als Sondergebiet Windenergienutzung ist im Bereich der Samtgemeinde Schwaförden nicht erfolgt. Bestandsanalgen sind jedoch auch hier vorhanden.
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

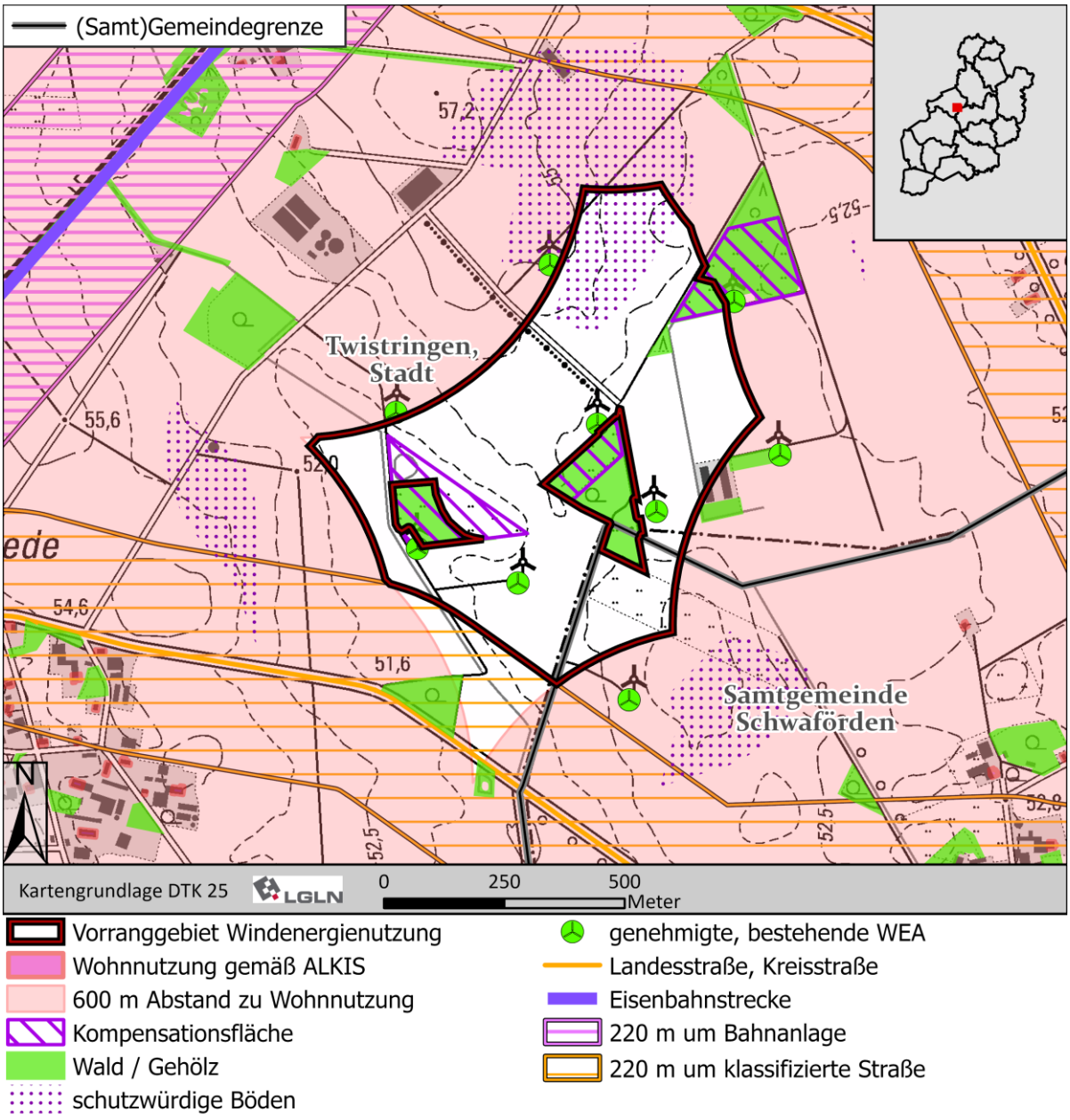
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Ein Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z) verläuft durch das Vorranggebiet Windenergienutzung.

TwiSch2	
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G).
Raum-ordnerische Betroffenheit	Durch das Vorranggebiet verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung - Gas (Z). Grundsätzlich sind unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen freizuhalten. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Somit kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden, die durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes bestehenden WEA belegt wird. Nordöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt das Zentrale Siedlungsgebiet *Twistringen*. Der Abstand zum Vorranggebiet TwiSch2 beträgt knapp 500 m. Die zentralen Siedlungsgebiete des RROP 2016 des Landkreises Diepholz beziehen sich auf die Siedlungs- und Arrondierungsflächen der dargestellten Grund- und Mittelzentren und schließen somit auch industrielle und gewerbliche Nutzungen ein. Industrie- und Gewerbeflächen liegen oftmals am Rand der Siedlungsgebiete. So auch im Süden des zentralen Siedlungsgebietes *Twistringen*. Hierbei handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen, die keinen Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung erkennen lassen. Da für die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Wohnnutzungen zugrunde gelegt wurden, kann sich für das Zentrale Siedlungsgebiet entsprechend ein geringerer Abstand, als der 600 m Wohnabstand, ergeben. Ein zusätzlicher pauschaler Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet wird nicht für erforderlich gehalten, da der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, hier 440 m, dennoch eingehalten und die raumordnerischen Ziele der zentralen Siedlungsgebiete durch die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes nicht eingeschränkt werden. Diese Beurteilung wird durch die bereits im Gebiet bestehnden WEA belegt. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet TwiSch2 nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Die Waldbereiche wurden aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung ausgenommen. Im Nordosten ragt ein kleiner Teil eines Gehölzes in das Gebiet hinein. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteils, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken, wird jedoch auf Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet. Bei den vom Vorranggebiet TwiSch2 umschlossenen sowie der in das Gebiet kleinflächig hineinragenden Gehölzfläche handelt es sich teilweise um Kompensationsflächen. Ihr Vorhandensein steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen. In Fällen in denen eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Errichtung von WEA und /oder deren Zuwegungen nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Flächen dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung wird durch die innerhalb des Vorranggebietes bestehenden WEA belegt. Ein Brutvorkommen der Wiesenweihe lag etwa 350 m südwestlich des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung. Ihr Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht kleinflächig in das Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Aufgrund der Bestandsanlagen kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für die Wiesenweihe gegenüber der Bestandssituation kommt. Es befinden sich drei Bestandsanlagen in einer Entfernung bis 550 m zum Brutvorkommen der Wiesenweihe. Es handelt sich um ältere Windenergieanlagen für die bereits ein Repowering beantragt wurde. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Es kann somit plausibel angenommen werden, dass es durch die Festlegung des

	Vorranggebietes TwiSch2 nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für die Wiesenweihe kommt. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können.
Boden	Von Norden ragen schutzwürdige Böden in das Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Der *Schweringhäuser Bach* ist ein Verordnungsgewässer gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und fließt durch den Westen des Vorranggebietes. Ein Sonstiges Gewässer verläuft im Osten durch das Gebiet sowie außerhalb im Osten. Im Westen befindet sich ein stehendes Gewässer. Gegebenenfalls erforderliche Schutzabstände zum *Schweringhäuser Bach* können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Beeinträchtigung der sonstigen Oberflächengewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Verrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Twistringen-Bassumer Flottsandgebiet* mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.

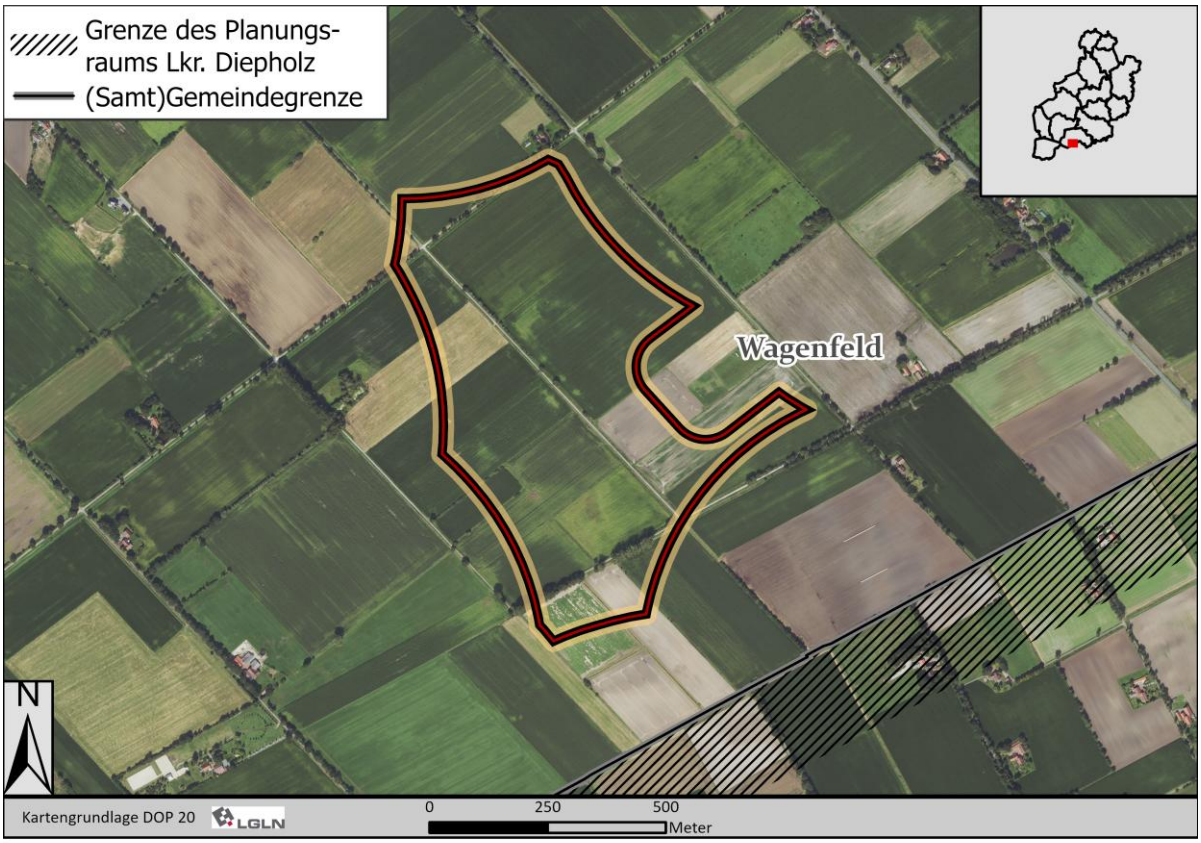
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Eine Gasleitung verläuft durch das Vorranggebiet Windenergienutzung. Die unterirdische Leitung steht einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Die Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes bestehenden WEA belegt. Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Südwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft die Kreisstraße K102. Zur Kreisstraße wird der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Vorsorgeabstand von 220 m eingehalten. Eine Betroffenheit ergibt sich somit nicht.
FFH-Prüfung	Das FFH-Gebiet 286 *Wietingsmoor* befindet sich ca. 2.700 m südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Es gehört gleichzeitig zum EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* (DE3418-401). Das FFH-Gebiet 286 *Wietingsmoor* und der darin liegende Teil des Vogelschutzgebietes V40 *Diepholzer Moorniederung* sind durch das Naturschutzgebiet NSG HA 249 *Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer* gesichert. Das Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich zudem innerhalb des Nahrungsflächenbereichs des Kranichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Gemäß der NSG-Verordnung und dem Standarddatenbogen sind der Kranich, Sing- und Zwergschwan und die nordischen Wildgänse die im EU-Vogelschutzgebiet V40 *Diepholzer Moorniederung* als wertbestimmend zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Gast- und Rastvögel. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (*Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)*) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Durch die angewendeten Abstände kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen

	kann, ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind und Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Teilgebieten erhalten bleiben. Das Vorranggebiet TwiSch2 hält diese Abstände ein, sodass für das Vorranggebiet im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V40 maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden können. Mit dem zu Grunde gelegten Vorsorgeabstand zum Schutz der wertbestimmenden Arten im EU-Vogelschutzgebiet V40 werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen im EU-Vogelschutzgebiet *V40 Diepholzer Moorniederung* vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von WEA freigehalten.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet TwiSch2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG). Für das Vorranggebiet TwiSch2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet: • Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. • Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. • Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft. • Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der	

nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Wag1



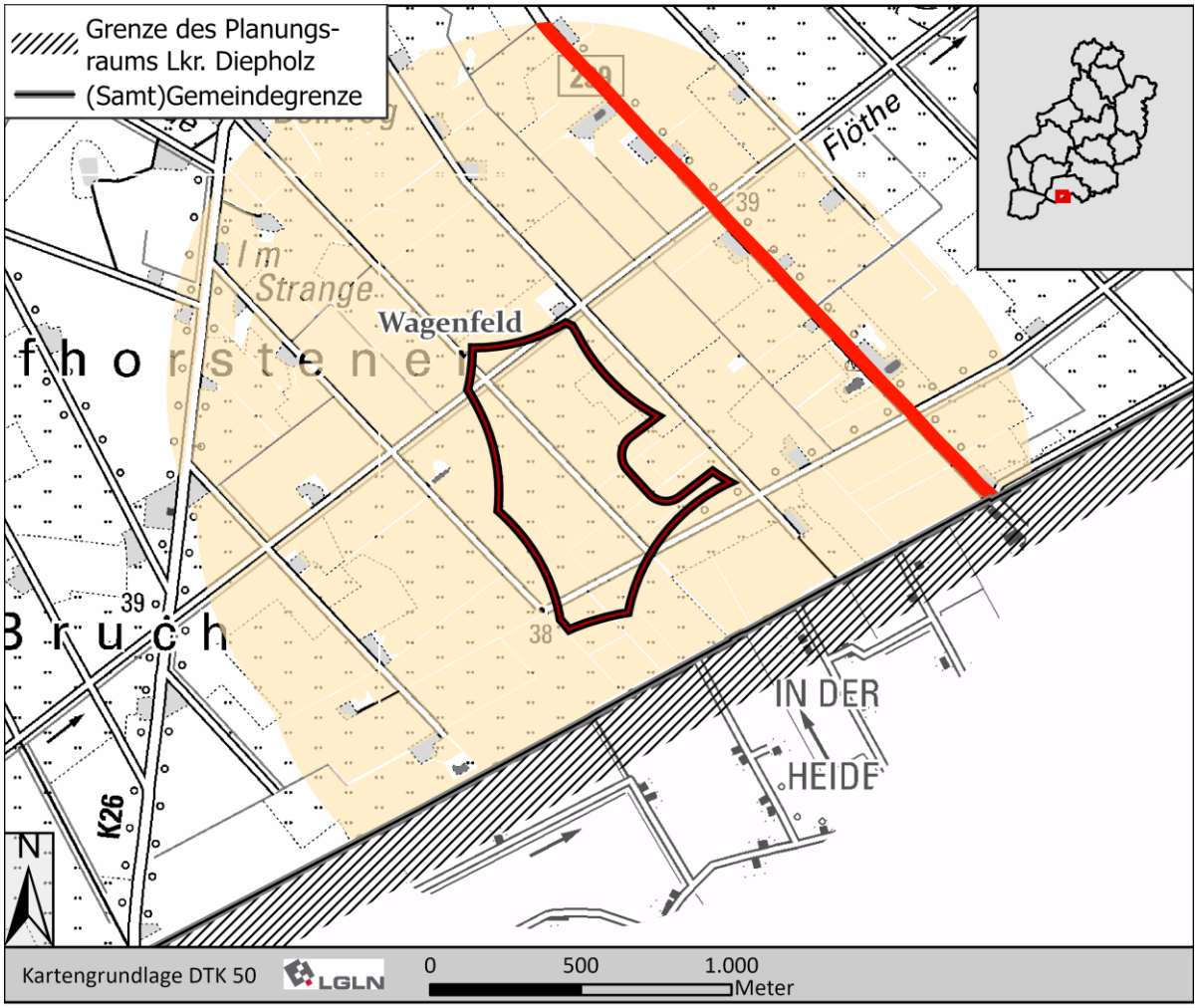
1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet liegt ca. 1,3 km südlich der Ortslage *Wagenfeld.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird hauptsächlich als Acker genutzt.

Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Im Osten ist der Modellflugplatz MFC Wagenfeld e.V. aus der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgenommen.

Lage des Gebiets	Gemeinde Wagenfeld
Größe des Gebiets	41,3 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung wurden sieben WEA genehmigt.
Flächen-nutzungsplan	51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld (29.01.2024).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

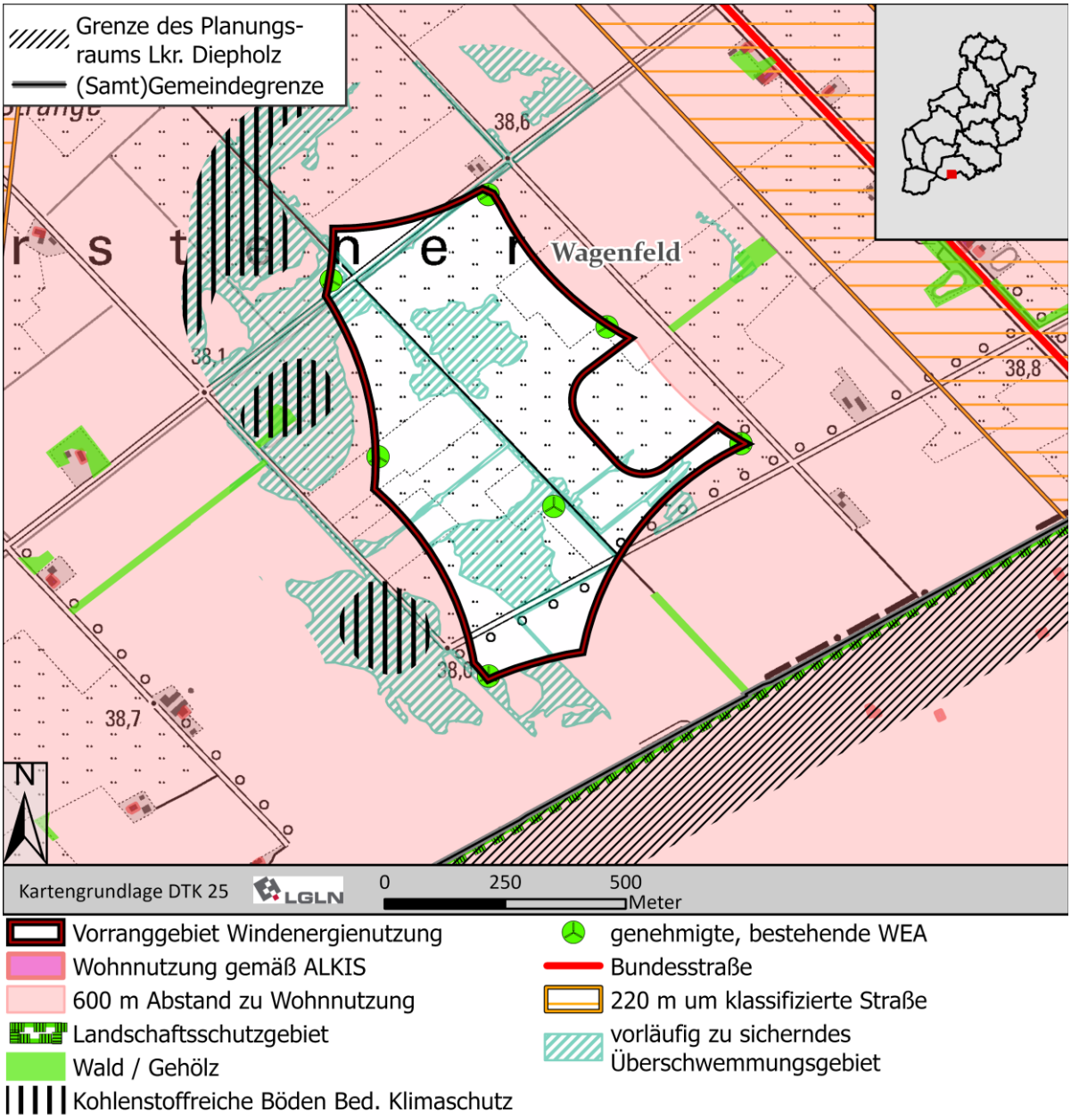
2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorrang-gebiete RROP (2016)	Es überlagern keine anderen Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G).
Raum-ordnerische Betroffenheit	Ein vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet der *Flöthe* überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung Wag1, ist aber noch nicht durch ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) raumordnerisch festgelegt.

	Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Vorranggebiete und weitere Vorbehaltsgebiete legt das RROP 2016 in der näheren und weiteren Umgebung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht fest. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Wag1 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der grundsätzliche Zuschnitt des Vorranggebietes wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Südöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-3416-003 *Altkreis Lübbecke* in einem Abstand von ca. 250 m. Eine Betroffenheit kann aufgrund des Abstandes ausgeschlossen werden. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Dies wird durch die bereits innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung genehmigten WEA belegt. Bezüglich der Lage innerhalb eines Gastvogelnahrungsflächenraumes wird durch die zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit festgelegten Abstandskriterien (s. u.) gleichzeitig sichergestellt, dass im Umfeld grundsätzlich ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind bzw. als Ausweichflächen bereitgestellt werden können.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.
Wasser	Im äußersten Norden fließt das Verordnungsgewässer *Flöthe* durch das Vorranggebiet Windenergienutzung. Gegebenenfalls erforderliche Schutzabstände zur *Flöthe* können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Verrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden. Ein vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet der *Flöthe* überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung Wag1, ist aber noch nicht als Vorranggebiet Hochwasserschutz raumordnerisch festgelegt. Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und vorläufig gesicherten ÜSG gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Soweit jedoch die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind, ist für die Planung und Errichtung von WEA eine Ausnahme möglich. Da jüngst WEA innerhalb des Vorranggebietes Wag1 genehmigt wurden, ist davon auszugehen, dass eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Begründete Zweifel, dass Belange der Wasserwirtschaft der Errichtung von WEA innerhalb des

	Vorranggebietes Windenergienutzung entgegen stehen liegen somit nicht vor.
Landschaft	Das gesamte Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Flöthe-Niederung* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Nördlich des Vorranggebietes, in ca. 35 m Entfernung, befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der mittlerweile aufgegeben wurde.
FFH-Prüfung	Das FFH-Gebiet 66 *Oppenweher Moor*, das auch Teil des EU-Vogelschutzgebietes V74 *Oppenweher Moor* (EU-Kennz.: DE3417-471) ist, liegt etwa 3.600 m südwestlich des Vorranggebietes Wag1. Das FFH-Gebiet 66 und der darin liegende Teil des Vogelschutzgebietes V74 wird durch das NSG HA 43 *Oppenweher Moor* gesichert. Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb des Kranich-Nahrungsflächenbereichs um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor.* Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (*Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)*) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Durch die angewendeten Abstände kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann, ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind und Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Teilgebieten erhalten bleiben. Die Abstandsvorgaben werden durch das Vorranggebiet Wag1 deutlich eingehalten, daher können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile für das Vorranggebiet Windenergienutzung auf

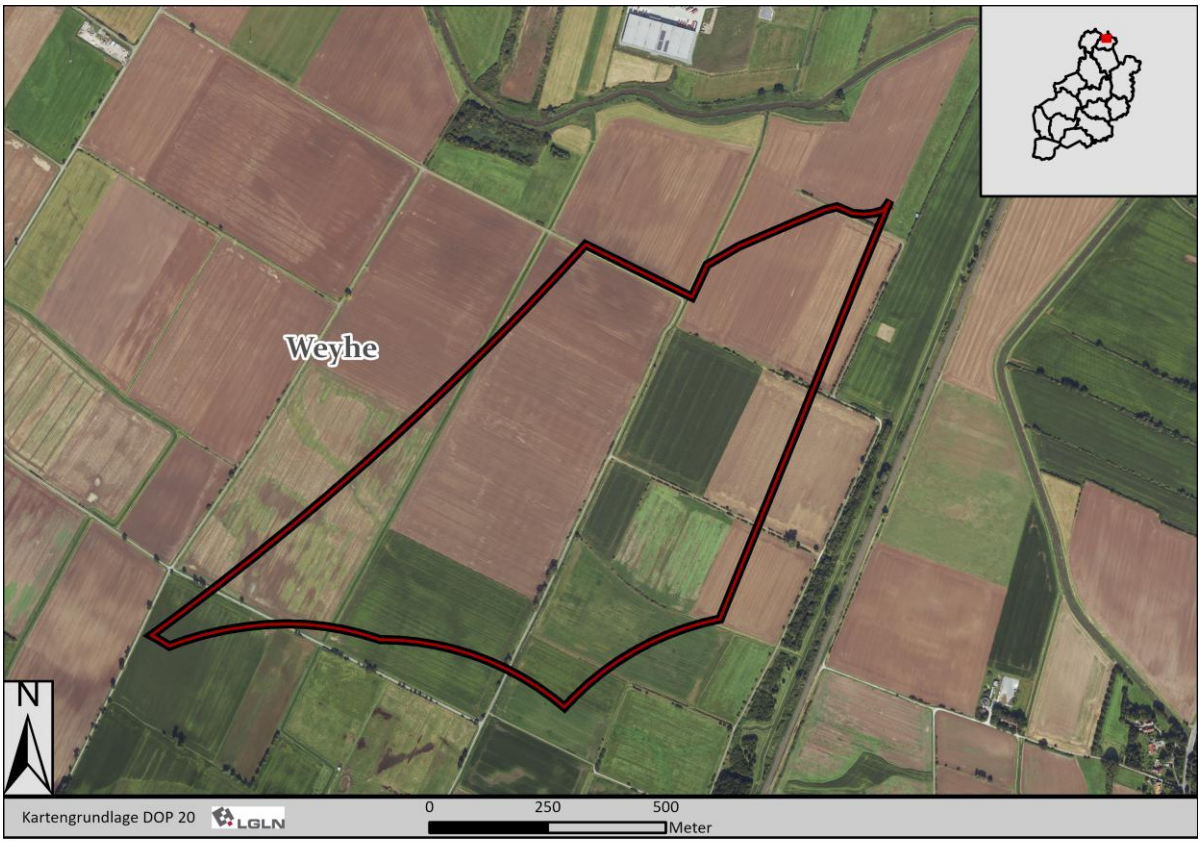
	Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit wird durch die bereits genehmigten WEA innerhalb des Vorranggebietes belegt. Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von WEA freigehalten.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Die Fläche liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Innerhalb des Vorranggebietes Wag1 wurden jüngst WEA mit einer Gesamthöhe von über 246 m genehmigt, womit die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie im Vorranggebiet Windenergienutzung belegt ist. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Wag1 befindet sich der Modellflugplatz MFC Wagenfeld e.V. Er ist aus der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgenommen. Der Modellflugplatz ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wagenfeld als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Modellflugplatz dargestellt. Durch den Zuschnitt des Vorranggebietes Wag1 wird sichergestellt, dass der bauleitplanerisch gesicherte Modellflugplatz nicht vom Rotor überstrichen wird. Einen rechtlich fixierten konkreten Abstandsradius zu Modellflugplätzen gibt es nicht. Innerhalb des Vorranggebietes Wag1 wurden bereits WEA genehmigt, sodass von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Modellflugplatzes mit der Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann.
Seismologische Messstationen	In einer Entfernung von ca. 3 km zum Vorranggebiet Windenergienutzung ist eine neue seismische Messstation geplant. Der Zulassungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der seismischen Station in Wagenfeld ist am 02.11.2023 erlassen worden und daran geknüpft, dass ein vollständiger Rückbau der bestehenden Station in Brockum erfolgt. Ein Baubeginn wurde bisher (Stand: Juli 2025) nicht beim LBEG angezeigt. Da jüngst sieben Anlagen des Typen Enercon E-160 EP5 E3 im Vorranggebiet genehmigt wurde, ist die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie gegeben.
5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes	
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Wag1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).	

Für das Vorranggebiet Wag1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Wey1



1. Gebietsbeschreibung

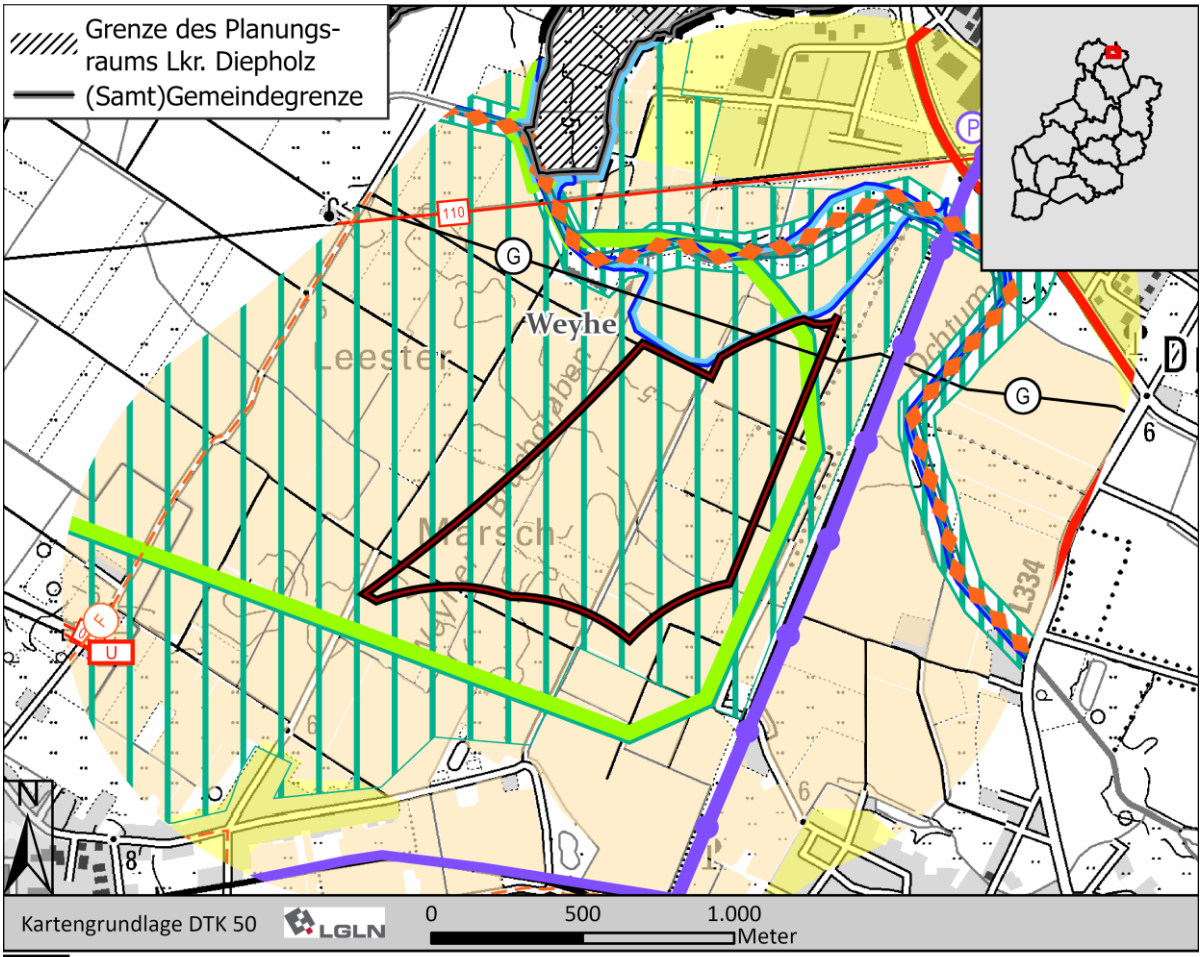
Das Vorranggebiet liegt ca. 700 m nördlich der Ortslage *Weyhe.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

Im Osten wird das Vorranggebiet durch die Bahnstrecke *Bremen-Osnabrück* und dem zu Grunde gelegten Abstand von 220 m begrenzt. Im Norden werden Überschwemmungsbereiche der Ochtrum nicht in das Vorranggebiet Windenergienutzung miteinbezogen. Im Westen wurde der 7 km Abstand des Drehfunkfeuers des Flughafens Bremen (Bremen DVORDME) berücksichtigt. Im Süden wird die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Gemeinde Weyhe
Größe des Gebiets	74,2 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Windenergieanlagen sind innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung noch nicht verwirklicht.
Flächen-nutzungsplan	Es handelt sich um einen Standort, der noch nicht bauleitplanerisch gesichert ist.

Wey1	
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Zentrales Siedlungsgebiet
- Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Vorranggebiet Freiraumfunktion
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Natura 2000 - linienhaft
- Vorranggebiet regional bed. Wanderweg
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Bahnhof Haltepunkt
- Vorranggebiet Elektrischer Betrieb
- Vorranggebiet Park-and-ride / Bike-and-rid
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bed.
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV
- 13.10 Vorranggebiet Umspannwerk
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Vorrang-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines Vorranggebietes Freiraumfunktion (Z). Der nördlichste Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung wird von einem Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z) gequert. Im Norden grenzt das Vorranggebiet Hochwasserschutz *Weser* an (Z). Nördlich davon befindet sich ein im Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegtes Vorranggebiet

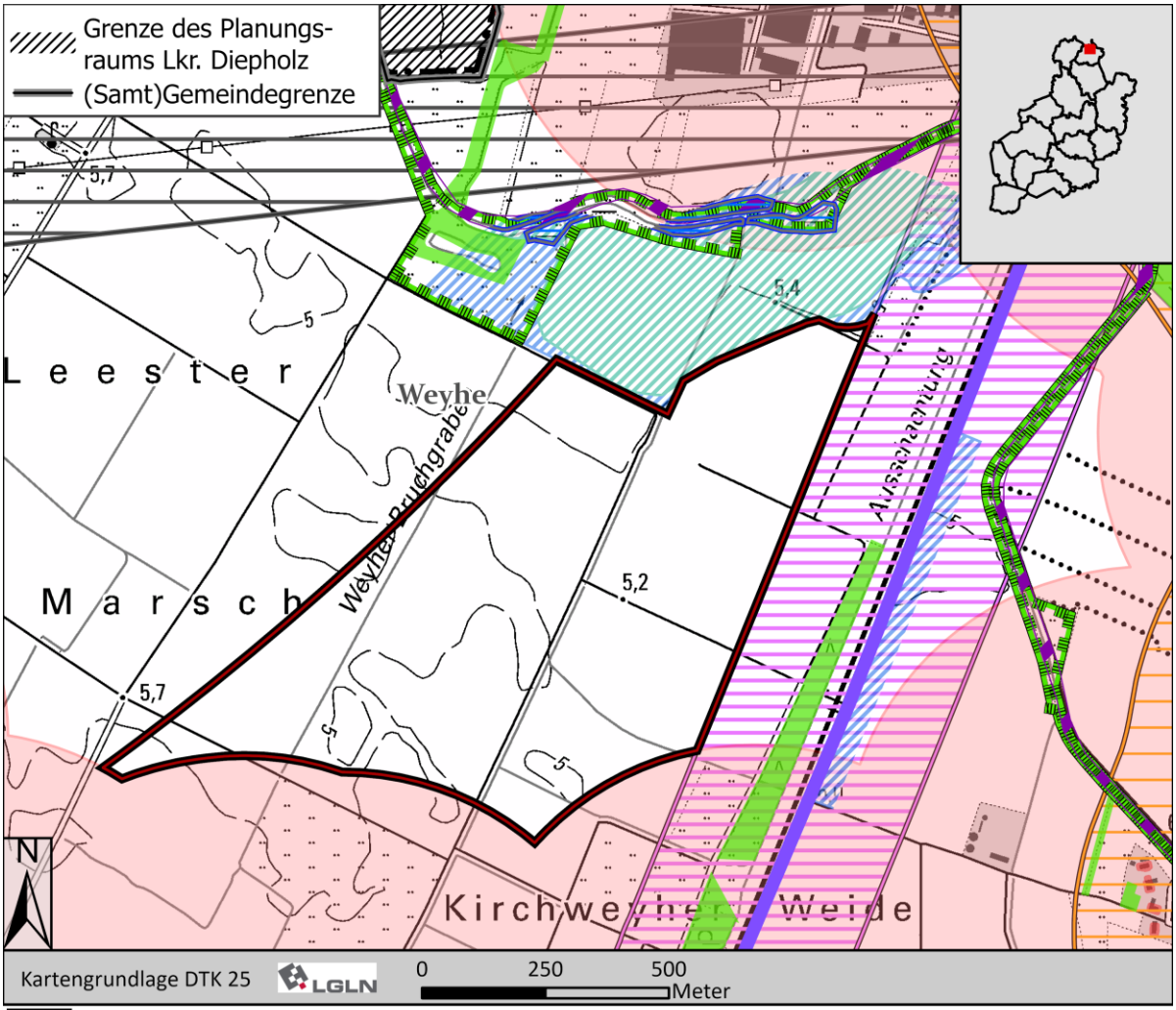
Wey1	
	Biotopverbund (Z), das gleichzeitig als Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft (Z) und als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z) im RROP 2016 des Landkreises Diepholz festgelegt ist. Östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft ein Vorranggebiet Hautpteisenbahnstrecke (Z). Südlich und westlich liegen in weiterer Umgebung zum Vorranggebiet Windenergienutzung Zentrale Siedlungsgebiete (Z). Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg F = Radfahren (Z) verläuft westlich in weiterer Umgebung zum Vorranggebiet Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) und einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Zudem liegt das Vorranggebiet Wey1 innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz (G).
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb eines Vorranggebietes Freiraumfunktion (Z). Es handelt sich um eine Teilfläche der Leester Marsch. Die ehemaligen Feuchtgrünlandflächen wurden im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft umgebrochen, beackert und trockengelegt. Das Gebiet ist gleichzeitig als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) im RROP festgelegt, um es im Sinne des Feuchtwiesenschutzes zu entwickeln. Das Gebiet bildet einen zusammenhängenden, großräumigen und unbebauten, zu sichernden Freiraum südlich der Bundesautobahn und der Siedlungsflächen von Bremen und zwischen den Siedlungs- und Gewerbeflächen in Dreye und Brinkum und dient neben der naturschutzfachlichen Entwicklung auch der Naherholung. In dem vom Vorranggebiet Windenergienutzung überlagerten Bereich werden die Flächen der Leester Marsch aktuell ackerbaulich genutzt. Eine besondere landschaftsökologische Bedeutung (Flora/Fauna, Biotopverbund, Avifauna, Boden/Klima/Luft, Wasser) oder eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild liegen hier derzeit nicht vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung weiterhin umsetzbar sind und die Erholungsfunktion insbesondere außerhalb des Vorranggebietes Wey1 erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Die Leester Marsch soll darüber hinaus aus klimaökologischen Gründen auch als großräumige Frischluftschneise gesichert werden. Aufgrund der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung der Leester Marsch und insbesondere der Flächen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ist aktuell nicht mit einer kurzfristigen Umsetzung der mittlerweile vor knapp zehn Jahren formulierten Entwicklungsziele zu rechnen. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Wey1 kann hingegen schon zeitnah ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung sowie mögliche Einschränkungen naturschutzfachlicher Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des

Wey1	
	Vorranggebietes Wey1 stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Der nördlichste Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung wird von einem Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z) gequert. Grundsätzlich sind unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen freizuhalten. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Im Norden grenzt das Vorranggebiet Hochwasserschutz *Weser* an (Z). Die Vorranggebiete Hochwasserschutz im RROP 2016 des Landkreises Diepholz gründen auf den gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG festgelegten und vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebietenn. Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und vorläufig gesicherten ÜSG gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Für die Planung und Errichtung von WEA ist jedoch eine Ausnahme möglich. Vor dem Hintergrund, dass Ausnahmen grundsätzlich möglich sind und die beiden Vorranggebiete nicht überlagern, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Nördlich in ca. 120 m Entfernung befindet sich ein im Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegtes Vorranggebiet Biotopverbund (Z), das gleichzeitig als Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft (Z) und als Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP 2016 festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet 250 *Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke*. Der Schutzzweck des Gebietes liegt hier auf aquatischen Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich deren Lebensräumen. Da das Vorranggebiet Windenergienutzung das Vorranggebiet nicht überlagert und in einer Entfernung von mindestens 120 m liegt, kann ein Zielkonflikt sicher ausgeschlossen werden. Im Osten wird das Vorranggebiet Windenergienutzung durch das Vorranggebiet Hautpteisenbahnstrecke (Z) und dem zu Grunde gelegten Abstand von 220 m begrenzt. Aufgrund des Abstandes können Konflikte zwischen einer Windkraftnutzung im Vorranggebiet und der Bahntrasse ausgeschlossen werden. Südlich und westlich liegen in weiterer Umgebung zum Vorranggebiet Windenergienutzung Zentrale Siedlungsgebiete (Z). Die zentralen Siedlungsgebiete des RROP 2016 des Landkreises Diepholz beziehen sich auf die Siedlungs- und Arrondierungsflächen der dargestellten Grund- und Mittelzentren und schließen somit auch industrielle und gewerbliche Nutzungen ein. Industrie- und Gewerbeflächen liegen oftmals am Rand der Siedlungsgebiete. Im Norden beträgt der Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet von Deye ca. 480 m. Bei den nächstgelegenen Flächen handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen, die keinen Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung erkennen lassen. Im Süden werden 580 m zum zentralen Siedlungsgebiet von Weyhe eingehalten, hierbei handelt es sich um gemischte Bebauung, zu deren Wohnnutzungen

Wey1	
	der 600 m Wohnabstand eingehalten wird. Da für die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung die konkreten Wohnnutzungen zugrunde gelegt wurden, kann sich für das Zentrale Siedlungsgebiet entsprechend ein geringerer Abstand, als der 600 m Wohnabstand, ergeben. Ein zusätzlicher pauschaler Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet wird nicht für erforderlich gehalten, da der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, hier 440 m, dennoch eingehalten und die raumordnerischen Ziele der zentralen Siedlungsgebiete durch die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes nicht eingeschränkt werden. Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg F = Radfahren verläuft westlich sowie südlich in weiterer Umgebung zum Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Entfernungen betragen in ca. 700 m und 800 m, sodass die Wege weiterhin uneingeschränkt genutzt werden können und kein Zielkonflikt besteht. Das Vorranggebiet überlagert Teile eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (G). Die Vorbehaltsfestlegung gründet auf der Eignung des Gebietes zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet KL-Gebiets WySt-01 *Leester Marsch*. KL-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich auch zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete. Schutzgebietsausweisungen als LSG mit den entsprechenden im Anhang 3.1.2-01 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Innerhalb des Vorranggebietes liegen ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, sodass derzeit nicht von einer zeitnahen Umsetzung der im Anhang 3.1.2-01 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungsziele ausgegangen werden kann. Bereiche mit einer hohen ökologischen Bedeutung kommen innerhalb des Vorranggebietes Windenergie nicht vor. Die Betroffenheit der raumordnerischen Grundsatzfestlegung wird hier somit als gering bewertet Das Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz Weser (G). Der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2016 kommt primär eine Hinweisfunktion zu. Das als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gesicherte Gebiet stellt das vom Weserdeich geschützte Gebiet im Landkreis Diepholz dar. Die Festlegung dient dazu, private und öffentliche Planungsträger gegenüber der potenziellen Gefährdung durch Überschwemmungen trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen zu sensibilisieren. Sollten die Hochwasserschutzeinrichtungen versagen, wäre das Gebiet überflutungsgefährdet. In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich, sodass die Vorbehaltsgebietsfestlegung der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Wey1 grundsätzlich nicht entgegensteht. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (G) ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Wey1 nicht entgegen.

Wey1

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Der südliche Zuschnitt des Vorranggebietes Windenergienutzung wird durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

Wey1	
	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nördlich und östlich des Gebiets verläuft das Landschaftsschutzgebiet (LSG) DH 00081 *Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke*. Das LSG dient der Sicherung des FFH-Gebietes 250 *Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke*. Der Mindestabstand des Vorranggebietes Wey1 zum LSG beträgt 75 m, sodass negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG ausgeschlossen werden können. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 wurde auf Kompensationsflächen in der Nähe des Vorranggebietes Wey1 hingewiesen. Das Kataster der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Davon abgesehen können geschützte Biotope und Kompensationsflächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die Kompensationsflächen und geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Um das Vorranggebiet Windenergienutzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde für das Vorranggebiet eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet Wey1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Übersichtskartierungen keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten nachgewiesen werden, deren Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit dem geplanten Vorranggebiet Wey1 überlagert. Jedoch gibt es Hinweise auf ein in unmittelbarer Nähe befindliches Brutvorkommen der Rohrweihe, das zuletzt im Jahr 2022 erhoben und bestätigt wurde. Ihr Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht in das Vorranggebiet Wey1 hinein. Bezüglich potenzieller Rohrweihenvorkommen ist jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass auch für das Vorranggebiet Wey1 keine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche

Wey1	
	Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten. Der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes wird daher nicht verändert. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Innerhalb des Vorranggebietes sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Weyher Bruchgraben* verläuft durch den Westen des Vorranggebietes. Östlich außerhalb des Vorranggebietes verläuft das Verordnungsgewässer *Ausschachtung,* nördlich das Verordnungsgewässer *Ochtum Oberlauf*. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungsgewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das gesamte Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Leester Marsch* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Im äußersten Norden verläuft eine Gasleitung durch das Vorranggebiet. Unterirdischen Leitungen stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration berücksichtigt. Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden.

Wey1	
	Östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft die Bahnstrecke *Bremen-Osnabrück*. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte Abstand von 220 m wird eingehalten, sodass keine Betroffenheit besteht.
FFH-Prüfung	In über 120 m nördlich und östlich des Vorranggebietes Wey1 befindet sich das FFH-Gebiet 250 *Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke* (2817-331), das durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) DH 00081 *Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke* gesichert ist. Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie): Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Feuchte Hochstaudenfluren und Auenwälder mit Erle, Esche, Weide sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie): Steinbeißer, Flussneunauge und Meerneunauge. Bezüglich der in den Standardbögen zu den Lebensraumtypen aufgelisteten windenergiesensiblen charakteristischen Vogelarten ergaben sich aus den ausgewerteten Untersuchungen keine derartigen Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes. Da sich der Schutzzweck auf aquatische Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich deren Lebensräume bezieht, das Vorranggebiet Wey1 das FFH-Gebiet nicht überlagert und zudem in einem Abstand zu mindestens 75 m liegt, kann eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen und eine FFH-Verträglichkeit angenommen werden. Etwa 2.000 m nordöstlich des Vorranggebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet *Weseraue,* (EU-Kennz.: DE2919-401) auf dem Stadtgebiet von Bremen. Unter den Zielarten ist als Brutvogel nur der Wanderfalke als kollisionsempfindlich einzustufen. Aufgrund der Entfernung können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey1 für den Wanderfalken sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden störungsempfindlichen Arten. Die bekannten Vorkommen halten einen ausreichenden Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung ein. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wey1 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu weiteren EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu weiteren FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Wey ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung

Wey1	
	von WEA entgegenstehen. Es sind somit keine Belange der Bundeswehr berührt.
Luftfahrt	Im Westen wird ein Abstand von 7 km zum Drehfunkfeuer des Flughafens Bremen (Bremen DVORDME) berücksichtigt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Radaranlage Bremen [BRE]. Die Anfrage an die Deutsche Flugsicherung (DFS) nach einer unverbindlichen Vorprüfung hat ergeben, dass eine szenariobasierte Vorprüfung grundsätzlich nur mit konkreten Anlagenstandorten durchgeführt werden kann. Es wurden jedoch zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit seitens der DFS gegeben, die berücksichtigt werden. So wird sichergestellt, dass um die beiden Pflichtmeldepunkte SIERRA 1 und SIERRA 2 ein Bereich mit einem Radius von 2 km von einer Vorranggebietsfestlegung freigehalten wird. Das Vorranggebiet Wey1 hält einen Abstand von über 2 km zu dem nächstgelegenen Pflichtmeldepunkt SIERRA 2 ein. Dementsprechend kann angenommen werden, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Wey1 mit den Belangen des Anlagenschutzes vereinbaren lässt.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

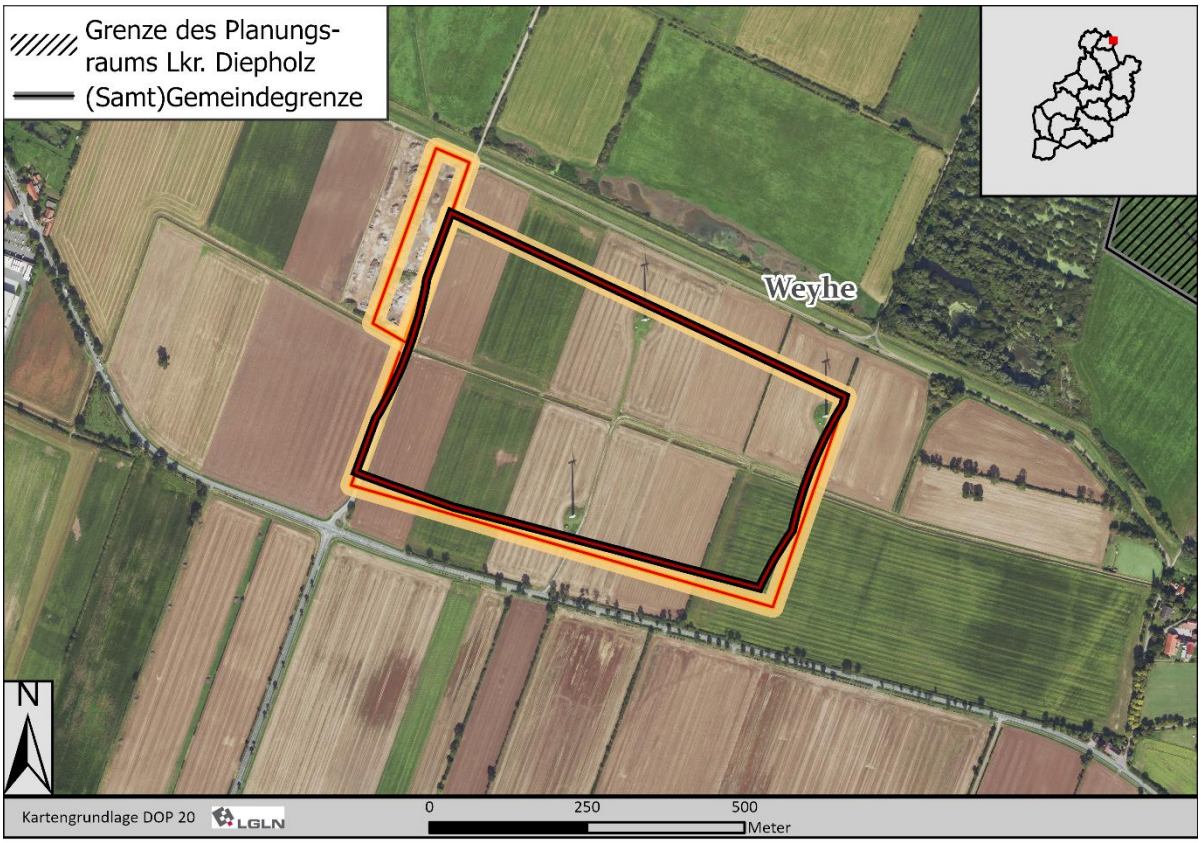
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Wey1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Wey1 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Wey2



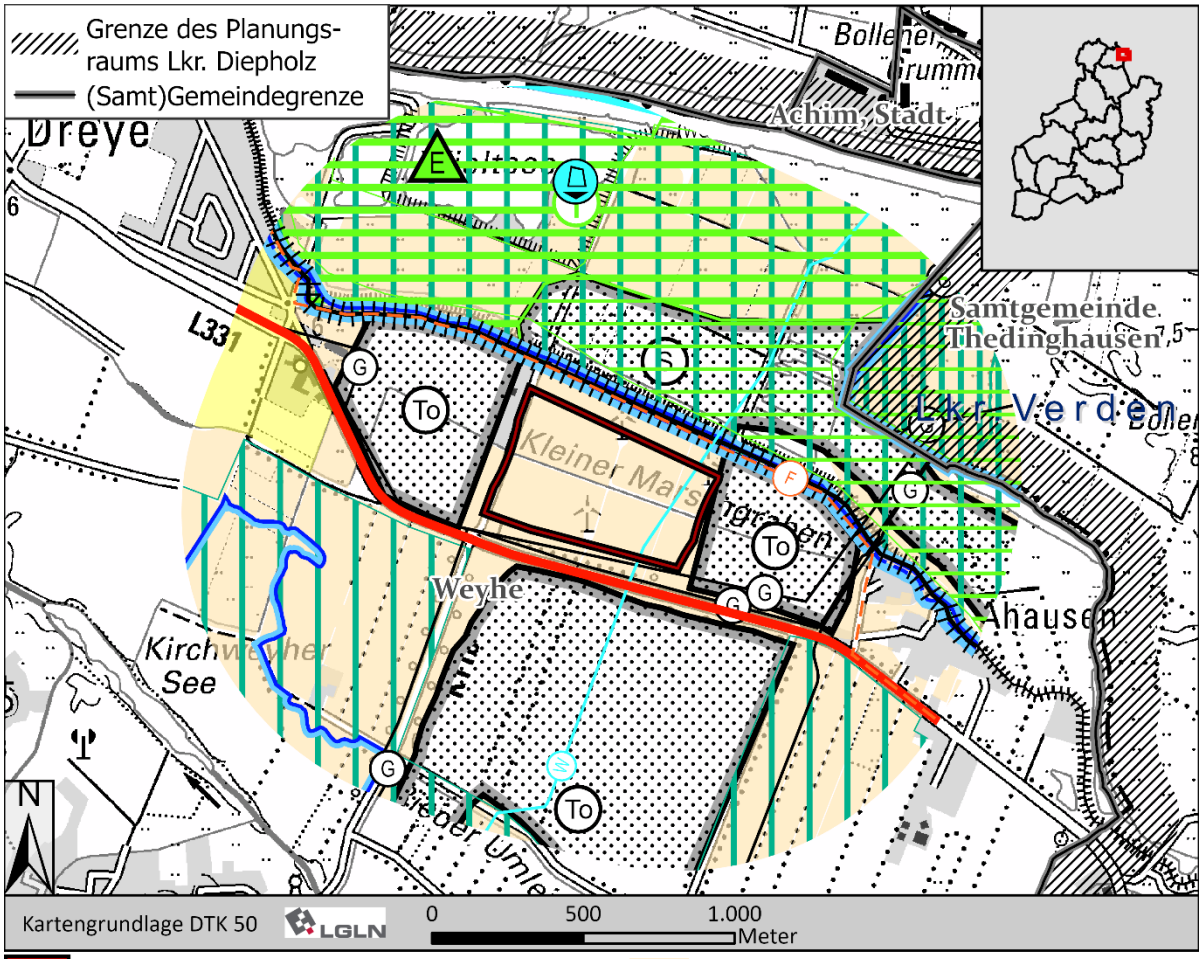
1. Gebietsbeschreibung

Das Vorranggebiet befindet sich ca. 1,8 km nordöstlich der Ortslage *Weyhe.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird als Acker genutzt.

In nördliche Richtung wird das Vorranggebiet Windenergienutzung durch den Weserdeich, in südliche Richtung durch die Landesstraße L331 begrenzt. Im Osten und Westen wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Gemeinde Weyhe
Größe des Gebiets	26,2 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Innerhalb des Vorranggebietes stehen drei Altanlagen, für die ein Rückbau beantragt ist. Zwei neue WEA sind bereits genehmigt.
Flächen-nutzungsplan	1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans – Teilbereich F, der Gemeinde Weyhe (25.01.2002).
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



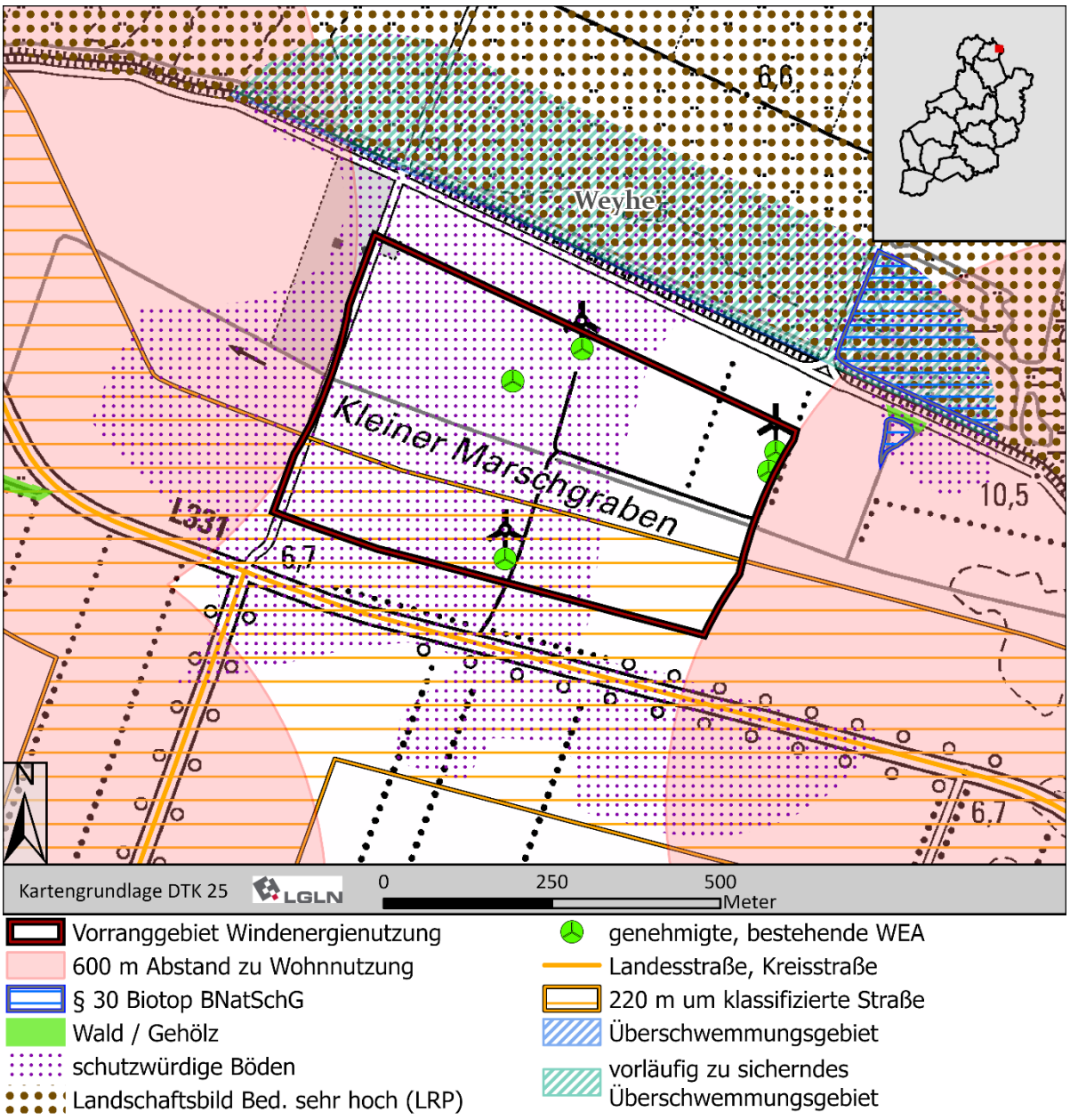
Vorrang-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert mit einem im Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Ton (Z). Das RROP 2016 des Landkreises Diepholz legt zu allen Seiten des Vorranggebietes Windenergienutzung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Z) fest, nimmt das Vorranggebiet Windenergienutzung selbst aber von der Zielfestlegung aus. Südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verlaufen zwei Vorranggebiete Rohrfernleitung - Gas (Z) und ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (Z). Im Osten wird das Vorranggebiet Wey2 von einem Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z) gequert. Im Nordwesten befindet sich ein Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die

	Bevölkerung (Z). Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg F = Radfahren verläuft nördlich des Vorranggebietes Wey2. Das Zentrale Siedlungsgebiet (Z) *Weyhe* befindet sich westlich des Vorranggebietes Windenergienutzung.
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Wey2 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz Weser (G) und überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G). Ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) und ein Vorbehaltsgebiet Erholung (G) liegen nördlich.
Raum-ordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert mit einem im Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Ton (Z). Bereits Ende der 90er Jahre wurden hier drei Windenergieanlagen errichtet. Die Thematik wurde im Rahmen der Aufstellung des RROP 2016 abgehandelt, indem der Landkreis Diepholz die westlich an das Vorranggebiet Wey2 angrenzende Fläche als Ersatzfläche als Vorranggebiet Rohstoffsicherung im RROP 2016 ausgewiesen hat. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat mit Schreiben vom 23.03.2015 (AZ: L3.1/L68211/00-01/2014-0015/020) das Einvernehmen zu diesem Flächentausch erteilt. Somit wird davon ausgegangen, dass sich durch die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung kein Konflikt mit dem Ziel der Landesraumordnung ergibt. Dies wird auch durch die jüngst im Gebiet genehmigten WEA belegt. Auf einen 75 m Abstand zu den im RROP 2016 festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (Z) wird zugunsten der Windenergienutzung jedoch verzichtet. Gemäß LROP 2022 Kapitel 3.2.2, Ziffer 02 Satz 9 dürfen Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. Aus der Begründung zum LROP 2017 ergibt sich, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, "wenn maßgebliche Gebiete des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung einem tatsächlichen Abbau entzogen werden würden, und orientiert sich an der Größe des Gebietes und am Verlust an gewinnbaren Rohstoffvorkommen hinsichtlich Menge und Qualität". Das Vorranggebiet Wey2 überlagert keine der im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Der Gewinnung von Rohstoffen wird somit keine Fläche entzogen. Ein Rotorüberstrich steht der Nutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ist mit der Zielfestlegung Rohstoffgewinnung an dieser Stelle vereinbar, was durch die jüngst im Gebiet genehmigten WEA belegt wird. Südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verlaufen zwei Vorranggebiete Rohrfernleitung - Gas (Z). Grundsätzlich sind unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen freizuhalten. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann.

	Ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (Z) verläuft südlich des Vorranggebietes mit einem Abstand von etwa 100 m. An dieser Stelle berücksichtigt der Landkreis Diepholz das besondere Interesse an der Förderung der Windenergie durch die bestehenden WEA und weicht zugunsten der besseren Ausnutzbarkeit des Vorranggebietes Wey2 von dem 220 m Abstand zu klassifizierten Straßen ab. Es ist jedoch sichergestellt, dass die Rotoren der WEA nicht in die Bauverbotszonen hineinragen, sodass ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden kann. Im Osten wird das Vorranggebiet Wey2 von einem Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z) gequert. Hierbei handelt es sich um die Reinwasserleitung (RWL) *Ristedt*. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass die raumordnerischen Ziele der Wasserwirtschaft – Wasserversorgung der Festlegung des Vorranggebietes Wey2 nicht entgegenstehen. Die Vereinbarkeit wird durch die bestehenden und genehmigten WEA belegt. Im Nordwesten befindet sich in ca. 150 m Entfernung ein Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (Z). Es handelt sich um das Erholungsgebiet *Weserufer*. Im Norden des Gebietes liegt die Anlegestelle "*Dreyer Hafen*". Südlich schließt sich der Naherholungsbereich *Alte Weser* als öffentliches Badegewässer mit Sandstrand an. Durch das Gebiet führt ein ca. 1,3 Kilometer langer Geh- und Radweg, der an den *Weser-Radweg* angebunden ist. Weiter südlich befindet sich mit dem *Wieltsee* ein ehemaliger Baggersee, der im Zuge des Baus der Bundesautobahn (BAB) 1 entstanden ist. Er ist seit mehreren Jahrzehnten Standort für verschiedene Sportbootvereine und als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Z) im RROP festgelegt. Das Vorranggebiet Erholung wird nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen und auch ein Rotorüberstrich ist aufgrund der Entfernung von ca. 110 m ausgeschlossen. Die Festlegung des Vorranggebietes Wey2 steht dem Ziel das Gebiet zu einem maritimen Wassersport- und Erholungsgebiet zu entwickeln nicht entgegen. Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg F = Radfahren verläuft nördlich des Vorranggebietes Wey2. Der Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung beträgt ca. 100 m, sodass eine uneingeschränkte Nutzung weiterhin möglich ist und kein Zielkonflikt besteht. Das Zentrale Siedlungsgebiet (Z) von *Dreye* befindet sich westlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Die zentralen Siedlungsgebiete des RROP 2016 des Landkreises Diepholz beziehen sich auf die Siedlungs- und Arrondierungsflächen der dargestellten Grund- und Mittelzentren und schließen somit auch industrielle und gewerbliche Nutzungen ein. Industrie- und Gewerbeflächen liegen oftmals am Rand der Siedlungsgebiete. Der Abstand des zentralen Siedlungsgebietes zum Vorranggebiet Windenergienutzung beträgt ca. 580 m. Bei den nächstgelegenen Flächen handelt es sich um Gewerbe – und Industrieflächen für Anlagen zur Verarbeitung von Bodenschätzen und Recyclingmaterial. Eine Windenergieanlage ist hier ebenfalls vorhanden. Ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Wey2 ist somit nicht erkennbar.

	Das oben beschriebene Erholungsgebiet *Weserufer* geht in östliche Richtung in ein Vorbehaltsgebiet Erholung (G) über. Der Abstand zum Vorranggebiet Wey2 beträgt ca. 120 m. Es kommt weder zu einer Überlagerung, noch zu einem Rotorüberstrich, sodass die Erholungsfunktion erhalten bleibt. Zudem unterliegt die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. Das Vorbehaltsgebiet Erholung (G) und das Vorranggebiet Erholung (Z) werden durch ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) überlagert. Die Ausweisung gründet auf der Eignung des Gebiets zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiet Wy-02 *Weseraue Dreye bis Weseraltarm Ahausen*). Da es zu keiner Überlagerung kommt und die Entfernung zum Vorranggebiet Wey2 über 100 m beträgt, steht die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey2, insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten einschließlich der Uferbereiche sowie von Dauergrünland im KL-Gebiet, nicht entgegen. Das Vorranggebiet Wey2 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz Weser (G). Der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2016 kommt primär eine Hinweisfunktion zu. Das als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gesicherte Gebiet stellt das vom Weserdeich geschützte Gebiet im Landkreis Diepholz dar. Die Festlegung dient dazu, private und öffentliche Planungsträger gegenüber der potenziellen Gefährdung durch Überschwemmungen trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen zu sensibilisieren. Sollten die Hochwasserschutzeinrichtungen versagen, wäre das Gebiet überflutungsgefährdet. In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich, sodass die Vorbehaltsgebietsfestlegung der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Wey2 grundsätzlich nicht entgegensteht. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (G) ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Wey2 nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Im Osten und Westen wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden

	können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Geschützte Biotope in Form von naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern liegen nördlich / nord-östlich des Vorranggebietes in einem Abstand von knapp 100 m. Eine Beeinträchtigung durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes Wey2 einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Ein großer Teil des Vorranggebietes liegt bis auf den Osten auf schutzwürdigen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Kleiner Marschgraben* fließt zentral durch das Vorranggebiet. Östlich außerhalb des Vorranggebietes befindet sich ein stehendes Gewässer. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Verordnungs- und Oberflächengewässer, insbesondere Schutzabstände, können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Gewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Grabenverrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das gesamte Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Ackergebiet zwischen Ahausen und Drey* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.

Kulturgüter und Sachgüter, Infrastruktur	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verlaufen Gastransportleitungen, die der Gasverteilung zwischen den einzelnen Ortschaften Dreye, Riede, Thedinghausen, Morsum sowie Blender dienen. Das Fernleitungssystem wird in seinem Bestand nicht durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey2 beeinträchtigt. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Eine Vereinbarkeit wird auch durch die bereits im Vorranggebiet bestehenden und genehmigten WEA belegt. Für die südlich in einem Abstand von etwa 100 m zum Vorranggebiet Wey2 verlaufende Landstraße L331 ist sichergestellt, dass die Rotoren der WEA nicht in die Bauverbotszonen hineinragen. Auch die Nutzung des nördlich verlaufenden Radweges wird durch die Errichtung von WEA innerhalb des ca. 100 m entfernten Vorranggebietes Wey2 nicht eingeschränkt. Im Osten wird das Vorranggebiet Wey2 von der Reinwasserleitung (RWL) *Ristedt* gequert. Im Zulassungsverfahren wird sichergestellt, dass die erforderlichen Schutzabstände eingehalten und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Auf diese Weise kann die Sicherheit der Leitung gewährleistet werden und sie steht der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey2 nicht entgegen.
FFH-Prüfung	Südwestlich des Vorranggebietes in ca. 1.150 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 250 *Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke.* Es wird durch das LSG DH 50 *Kirchweyher See* und das LSG DH 00081 *Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke* gesichert. Aufgrund der Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden Etwa 1.070 m nordöstlich des Vorranggebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet *Weseraue* (EU-Kennz.: DE2919-401) auf dem Stadtgebiet von Bremen. Unter den Zielarten ist als Brutvogel nur der Wanderfalke als kollisionsempfindlich einzustufen. Aufgrund der Entfernung können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey2 für den Wanderfalken sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden störungsempfindlichen Arten. Die bekannten Vorkommen halten einen ausreichenden Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung ein. Innerhalb des Vorranggebietes Wey2 sind bereits vor Jahrzehnten drei Anlagen errichtet worden, für die aktuell ein Rückbauantrag vorliegt. Zwei neue WEA wurden jüngst im Vorranggebiet Wey2 genehmigt. Es kann somit sicher angenommen werden, dass die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey2 nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes *Weseraue* führt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu weiteren EU-Vogelschutzgebieten und einen

	Abstand von mindestens 1.200 m zu weiteren FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 Diepholzer Moorniederung, V39 Dümmer und V74 Oppenweher Moor. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Wey2 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet Wey 2 liegt nicht innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist jedoch gegeben, was auch die bereits innerhalb des Gebietes bestehenden und genehmigten WEA belegen.
Luftfahrt	Der Flughafen Bremen befindet sich etwa 5,7 km nordwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Wey2. Letzteres liegt jedoch außerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens gemäß § 12 LuftVG. Außerhalb des Bauschutzbereiches bedarf es bei Bauwerken von über 100 m der Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 14 Abs. 1 LuftVG. Die bestehenden und genehmigten WEA belegen, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung luftverkehrsrechtlich umsetzbar ist. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Radaranlage Bremen [BRE]. Die Anfrage an die Deutsche Flugsicherung (DFS) nach einer unverbindlichen Vorprüfung hat ergeben, dass eine szenariobasierte Vorprüfung grundsätzlich nur mit konkreten Anlagenstandorten durchgeführt werden kann. Es wurden jedoch zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit seitens der DFS gegeben, die berücksichtigt werden. So wird sichergestellt, dass um die beiden Pflichtmeldepunkte SIERRA 1 und SIERRA 2 ein Bereich mit einem Radius von 2 km von einer Vorranggebietsfestlegung freigehalten wird. Das Vorranggebiet Wey2 hält einen Abstand von über 2 km zu dem nächstgelegenen Pflichtmeldepunkt SIERRA 2 ein. Dementsprechend kann angenommen werden, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Wey2 mit den Belangen des Anlagenschutzes vereinbaren lässt. Die Annahme wird durch die bestehenden und genehmigten WEA belegt.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

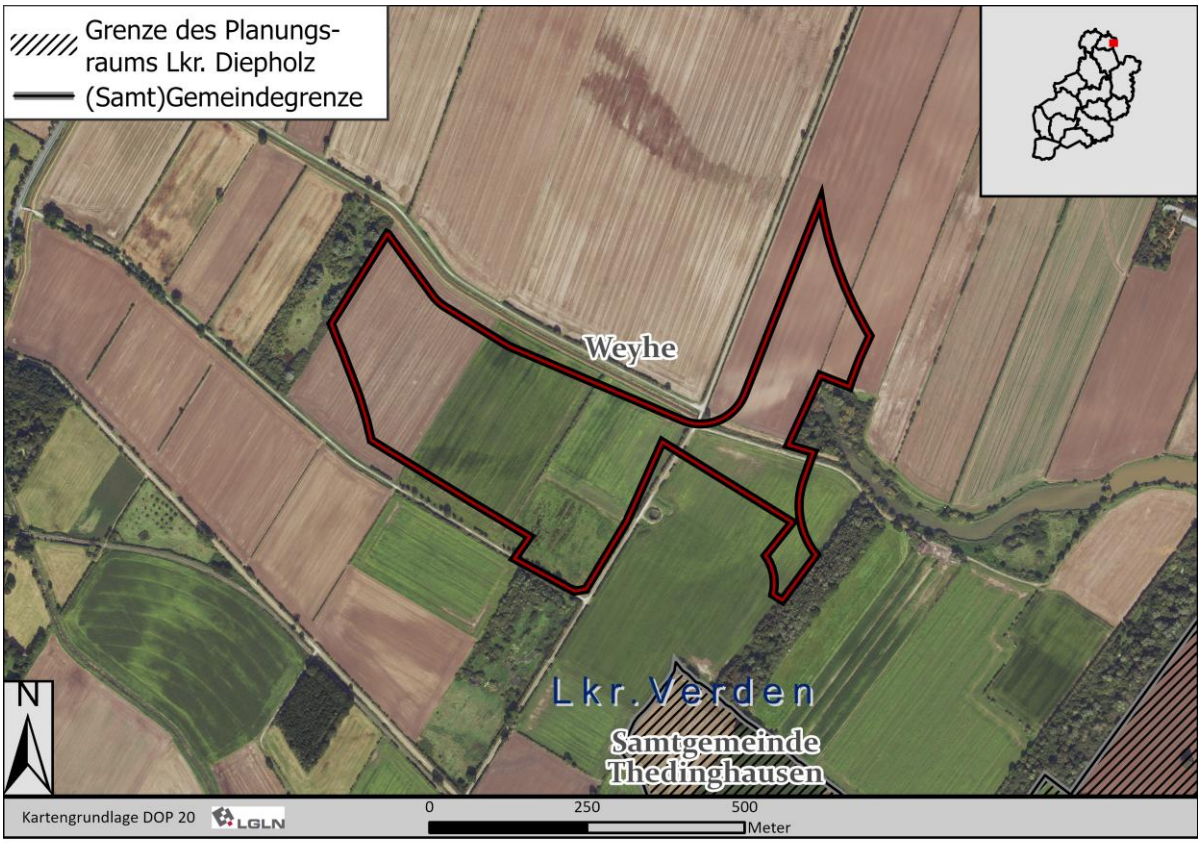
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Wey2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Wey2 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.

Wey3



1. Gebietsbeschreibung

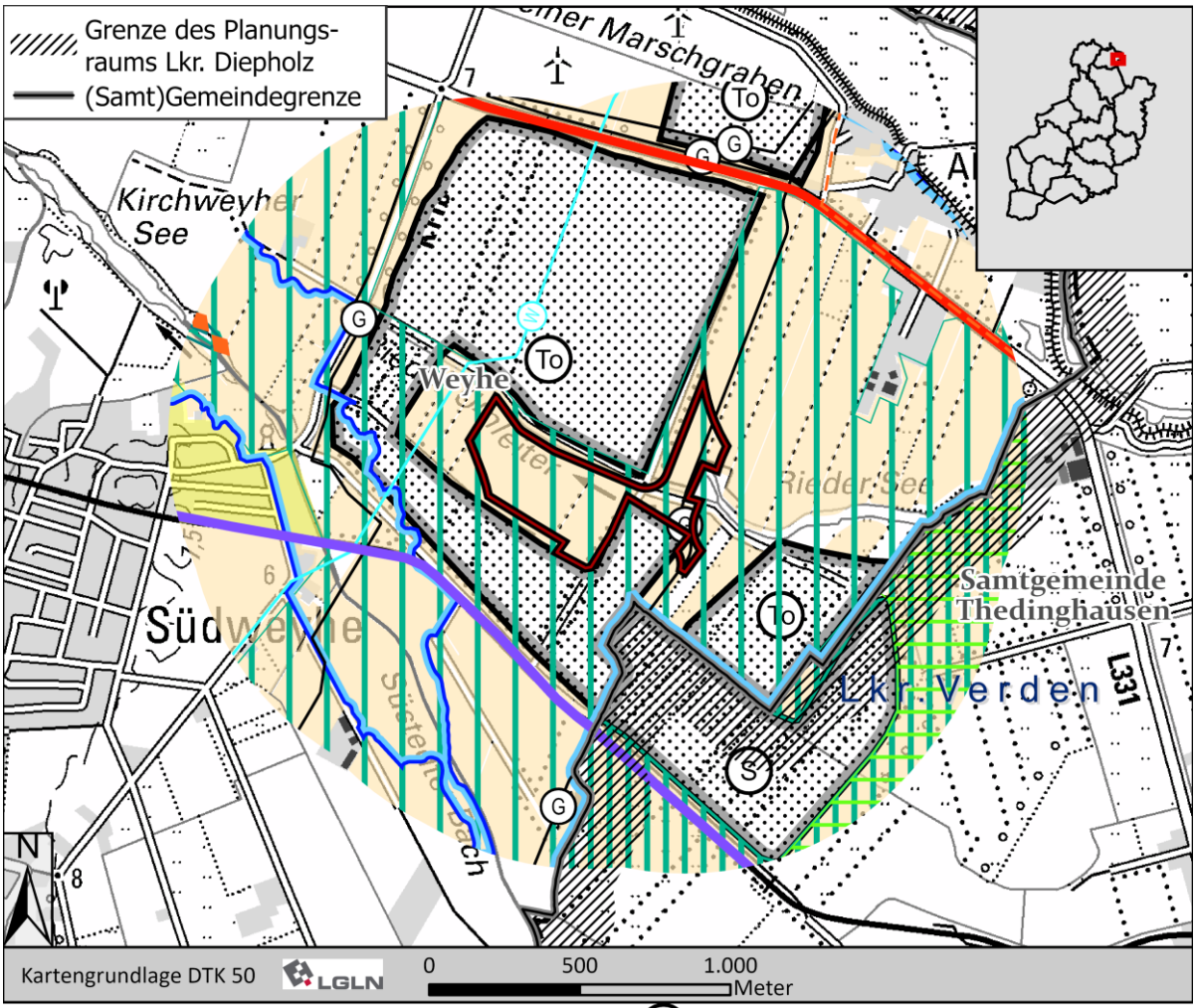
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 600 m östlich der Ortslage *Sudweyhe.* Es ist landwirtschaftlich geprägt und wird hauptsächlich als Acker genutzt, bei einer kleinen Fläche im Süden handelt es sich um Grünland. Im Westen und Osten grenzen Waldstücke an das Vorranggebiet. Sie sind aus der Gebietsabgrenzung ausgenommen.

Im Nordwesten und Südosten wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt.

Lage des Gebiets	Gemeinde Weyhe
Größe des Gebiets	20,0 ha
Bestehende Windenergie-anlagen	Windenergieanlagen sind innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung noch nicht verwirklicht. Es sind drei WEA beantragt.
Flächen-nutzungsplan	Es handelt sich um einen Standort, der noch nicht bauleitplanerisch gesichert ist.
Änderungen gegenüber Entwurf 2024	Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung keine Änderungen.

Wey3

2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

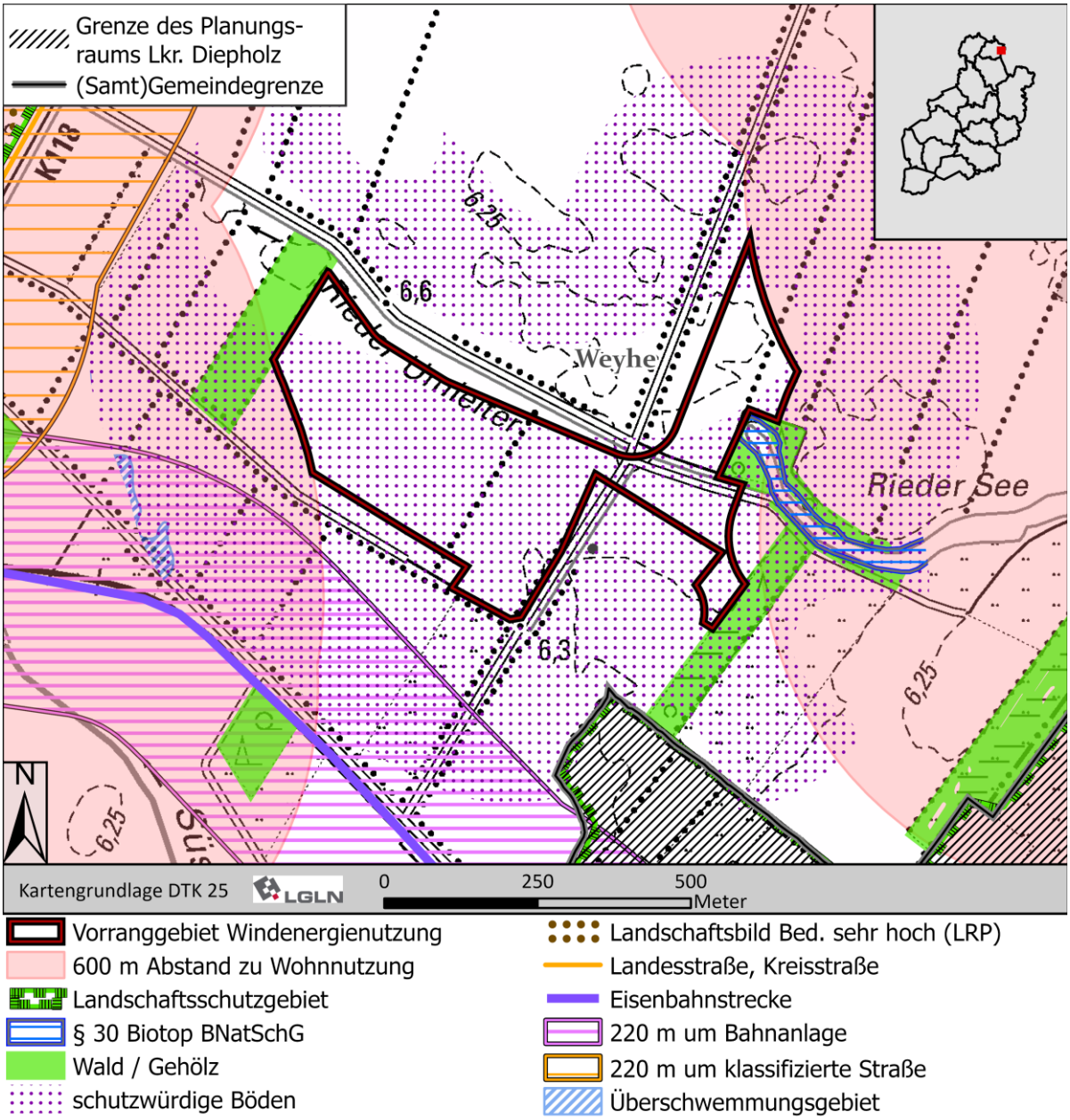


Vorrang-gebiete RROP (2016)	Südlich, östlich und westlich des Vorranggebietes Windenergienutzung ist ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Z) festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung selbst ist aber von der Zielfestlegung ausgenommen. Durch den östlichen Teil des Vorranggebietes Wey3 verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z). Westlich des Vorranggebietes Wey3 verläuft ein Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z). Das Zentrale Siedlungsgebiet (Z) *Südweyhe* befindet sich südwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung.

Wey3	
Vorbehalts-gebiete RROP (2016)	Das Vorranggebiet Wey3 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz Weser (G) und überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) und einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G).
Raum-ordnerische Betroffenheit	Südlich, östlich und westlich des Vorranggebietes Windenergienutzung ist ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Z) festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung selbst ist aber von der Zielfestlegung ausgenommen. Auf einen 75 m Abstand wird zugunsten der Windenergienutzung verzichtet. Gemäß LROP 2022 Kapitel 3.2.2, Ziffer 02 Satz 9 dürfen Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. Aus der Begründung zum LROP 2017 ergibt sich, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, "wenn maßgebliche Gebiete des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung einem tatsächlichen Abbau entzogen werden würden, und orientiert sich an der Größe des Gebietes und am Verlust an gewinnbaren Rohstoffvorkommen hinsichtlich Menge und Qualität". Der Gewinnung von Rohstoffen wird durch die Festlegung des Vorranggebietes Wey3 keine maßgebliche Abbaufläche entzogen und ein Rotorüberstrich steht der Nutzung nicht grundsätzlich entgegen. Es kann somit angenommen werden, dass die Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung mit der Zielfestlegung Rohstoffgewinnung an dieser Stelle vereinbar ist. Durch den östlichen Teil des Vorranggebietes Wey3 verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (Z). Grundsätzlich sind unterirdische Leitungen einschließlich eines Schutzstreifens von baulichen Anlagen freizuhalten. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, sodass von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Westlich des Vorranggebietes Wey3 verläuft ein Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z). Hierbei handelt es sich um die Reinwasserleitung (RWL) *Ristedt*. Der Abstand zum Vorranggebiet Wey3 beträgt ca. 100 m, sodass sich kein raumordnerischer Zielkonflikt zwischen Wasserwirtschaft – Wasserversorgung und Windenergienutzung ergibt. Das Zentrale Siedlungsgebiet (Z) *Weyhe* befindet sich südwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Der Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung beträgt ca. 550 m. Die zentralen Siedlungsgebiete des RROP 2016 des Landkreises Diepholz beziehen sich auf die Siedlungs- und Arrondierungsflächen der dargestellten Grund- und Mittelzentren und schließen somit auch industrielle und gewerbliche Nutzungen ein. Da für die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Wohnnutzungen zugrunde gelegt wurden, kann sich für das Zentrale Siedlungsgebiet entsprechend ein geringerer Abstand, als der 600 m Wohnabstand, ergeben. Ein zusätzlicher pauschaler Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet wird nicht für erforderlich gehalten. Der dem Planungskonzept zu Grunde gelegte 600 m Abstand wird zu den im

Wey3	
	zentralen Siedlungsgebiet (Z) *Weyhe* verwirklichten Wohngebäuden eingehalten. Somit ist auch für sie sichergestellt, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, hier 440 m, dennoch eingehalten und die raumordnerischen Ziele der zentralen Siedlungsgebiete durch die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes nicht eingeschränkt werden. Das Vorranggebiet Wey3 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz Weser (G). Der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2016 kommt primär eine Hinweisfunktion zu. Das als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gesicherte Gebiet stellt das vom Weserdeich geschützte Gebiet im Landkreis Diepholz dar. Die Festlegung dient dazu, private und öffentliche Planungsträger gegenüber der potenziellen Gefährdung durch Überschwemmungen trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen zu sensibilisieren. Sollten die Hochwasserschutzeinrichtungen versagen, wäre das Gebiet überflutungsgefährdet. In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich, sodass die Vorbehaltsgebietsfestlegung der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Wey3 grundsätzlich nicht entgegensteht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G). Die Vorbehaltsfestlegung gründet auf der Eignung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) KL Wy-03 *Ahauser Heckenlandschaft und Rieder See*. KL-Gebiete eignen sich zwar grundsätzlich auch zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete, Schutzgebietsausweisungen als LSG mit den entsprechenden im Anhang 3.1.2-01 zum RROP 2016 skizzierten Entwicklungszielen sind mit der Festlegung im RROP jedoch nicht verbunden. Die Errichtung der WEA steht den für das KL-Gebiet formulierten Entwicklungszielen nicht grundsätzlich entgegen. So können landschaftstypische Heckenstrukturen trotz der Festlegung des Vorranggebietes Wey3 im Gebiet erhalten und entwickelt werden und auch die Erhaltung des *Rieder Sees* mit den angrenzenden feuchtegeprägten Biotopkomplexen, u.a. als Lebensraum bestandsbedrohter Libellenarten und als die landschaftliche Vielfalt und Eigenart prägende Struktur ist trotz der Festlegung immer noch möglich. Die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist vereinbar, da mit der Realisierung der Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Fläche verbunden ist. Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Wey3 somit nicht entgegen.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung



Mensch und menschliche Gesundheit	Im Nordwesten und Südosten wird der Zuschnitt des Vorranggebietes durch den 600 m Wohnabstand bestimmt. Mit dem Vorsorgeabstand von 160 m stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen.

	Auch wenn das zentrale Siedlungsgebiet *Weyhe* nur ca. 550 m vom Vorranggebiet Wey3 entfernt liegt, wird der 600 m Wohnabstand zu allen im zentralen Siedlungsgebiet *Weyhe* liegenden Wohnnutzung eingehalten. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Südöstlich des Vorranggebietes in ca. 200 m Entfernung befindet sich das LSG VER 00053 *Heckenlandschaft bei Riede*. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vor. Östlich grenzt der Rieder See, der als geschütztes Biotop kartiert wurde, an das Vorranggebiet Windenergienutzung an. Die Uferbereiche werden teilweise von Gehözen gesäumt. Eine Betroffenheit besteht nicht, da der Rieder See außerhalb der Vorranggebietsabgrenzung liegt und somit nicht überplant wird. Auf einen zusätzlichen 75 m Abstand wird hier zugunsten der Windenergienutzung verzichtet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 wurde auf Kompensationsflächen, geschützte Biotope und Naturschutzflächen in der Nähe des Vorranggebietes Wey3 hingewiesen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kataster der geschützten Biotope und der Kompensationsflächen des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Davon abgesehen können geschützte Biotope und Kompensationsflächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte und der Erschließungsplanung berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die Kompensationsflächen und geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Um das Vorranggebiet Windenergienutzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können wurden für das Vorranggebiet Wey3 eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet Wey3 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Rahmen der Übersichtskartierung wurde ein Vorkommen der Rohrweihe nachgewiesen, deren Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit der Abgrenzung des Vorranggebietes Wey3 überlagert. Bezüglich des Rohrweihenvorkommens ist jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde

	gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für das Vorranggebiet Wey3 keine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten. Der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes wird daher, trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutvorkommens nicht verändert. Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Sofern kollisionsempfindliche Brutvogelarten in weiterer Entfernung als dem im BNatSchG definierten Nahbereich vorkommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.
Boden	Der Großteil des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt auf schutzwürdigen Böden. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als Standorte für WEA erforderlich. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgen auf der Genehmigungsebene.
Wasser	Das Verordnungsgewässer *Rieder Umleiter* fließt im Osten durch das Vorranggebiet. Gegebenenfalls erforderliche Schutzabstände zum *Rieder Umleiter* können im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Verrohrungen und kann durch wirksame Maßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert und ausgeglichen werden.
Landschaft	Das gesamte Vorranggebiet wird durch die Landschaftsbildeinheit *Ackergebiet zwischen Ahausen und Drey* mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild geprägt. Die im Landkreis Verden angrenzenden Bereiche haben teilweise eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Es handelt sich um die Landschaftsbildeinheit *Weißdornhecken-Landschaft bei Riede* (V HK 63 gem. LRP 2008 Landkreis Verden). Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.
Kulturgüter und	Innerhalb des Vorranggebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung jedoch trotz der Errichtung von Windenergieanlagen weiter

Sachgüter, Infrastruktur	erfolgen kann. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Im Osten des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft eine Gastransportleitung, sie ist Teil eines Fernleitungssystems zur Gasverteilung zwischen den einzelnen Ortschaften Dreye, Riede, Thedinghausen, Morsum sowie Blender. Das Fernleitungssystem wird in seinem Bestand nicht durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey3 beeinträchtigt. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Westlich des Vorranggebietes Wey3 verläuft die Reinwasserleitung (RWL) *Ristedt*. Der Abstand zum Vorranggebiet Wey3 beträgt ca. 100 m, sodass die Sicherheit der Leitung gewährleistet werden kann und sie der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey3 nicht entgegensteht.
FFH-Prüfung	Nordwestlich des Vorranggebietes befindet sich in ca. 900 m Entfernung das FFH-Gebiet 250 *Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke.* Es wird durch das LSG DH 50 *Kirchweyher See* und das LSG DH 00081 *Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke* gesichert. Aufgrund der Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung kann eine Betroffenheit der Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Etwa 2,5 km nordöstlich des Vorranggebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet *Weseraue* (EU-Kennz.: DE2919-401) auf dem Stadtgebiet von Bremen. Unter den Zielarten ist als Brutvogel nur der Wanderfalke als kollisionsempfindlich einzustufen. Aufgrund der Entfernung können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand durch die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey3 für den Wanderfalken sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden störungsempfindlichen Arten. Die bekannten Vorkommen halten einen ausreichenden Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung ein, sodass angenommen wird, dass die Errichtung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Wey3 nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes *Weseraue* führt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wey3 hält einen Abstand von mindestens 4.000 m zu weiteren EU-Vogelschutzgebieten und einen Abstand von mindestens 1.200 m zu weiteren FFH-Gebieten ein. Das Vorranggebiet liegt außerdem nicht im Kranich-Nahrungsflächenbereich um die EU-Vogelschutzgebiete V40 *Diepholzer Moorniederung*, V39 *Dümmer* und V74 *Oppenweher Moor*. Aufgrund der großen Abstände kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes SykWey1 ausgeschlossen werden.
4. Gebietsbezogene Prüfung hinsichtlich sonstiger Belange	
Militär	Das Vorranggebiet Wey3 liegt nicht innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke.

	Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist jedoch gegeben.
Luftfahrt	Das Vorranggebiet liegt außerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafen Bremen und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Radaranlage Bremen [BRE]. Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, stehen der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Wey3 somit nicht entgegen.
Seismologische Messstationen	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von WEA entgegenstehen.

5. Zusammenfassende Bewertung / Abwägung des Vorranggebietes

Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Wey3 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Für das Vorranggebiet Wey3 wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet:

- Raumordnerische Belange stehen der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse.
- Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können auf der Genehmigungsebne wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, können ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Belangen finden sich auch im Umweltbericht.